Guttentag'sche Sammlung
Preussischer Gesetze

Fernow

# Gewerbesteuergesetz

LAW LIBRARY
FL8
G3.8
P9.25

FL8
G3.8
P9.25

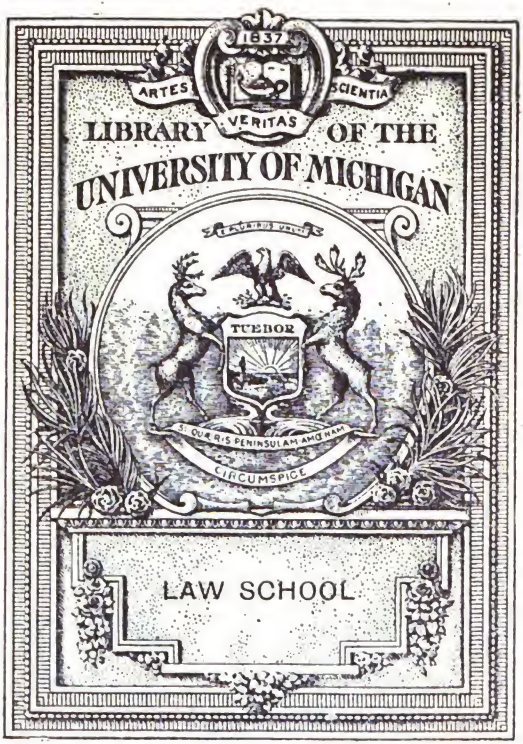


Digitized by Google

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 11. Preußischer Gesetze. Nr. 11.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

# Gewerbesteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

bearbeitet von

**A. Fernow,**
Geheimer Oberfinanzrat und vortragender Rat
im Finanzministerium.

46551

**Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.**

Berlin 1905.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Digitized by Google

Digitized by Google

10/27/22 Bernhard

# Inhaltsverzeichnis.


| | Seite |
|---|---|
| Einleitung | 9 |
| **Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891.** | |
| Gegenstand der Besteuerung (§§ 1 und 2) | 28 |
| Befreiungen (§§ 3—5) | 44 |
| Steuerklassen (§§ 6—8) | 74 |
| Veranlagung in Klasse I (§§ 9 und 10) | 77 |
| Veranlagung in Klasse II—IV (§§ 11 und 12) | 79 |
| Steuergesellschaften (§ 13) | 81 |
| Steuersätze (§ 14) | 83 |
| Steuerausschüsse (§§ 15 und 16) | 84 |
| Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundsätze (§§ 17—24) | 89 |
| Befugnisse des Steuerausschusses beziehungsweise des Vorsitzenden (§§ 25—27) | 123 |
| Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften (§ 28) | 137 |
| Namentliche Nachweisungen für Klasse II—IV (§ 29) | 138 |
| Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I (§ 30) | 141 |
| Gewerbesteuerrolle (§ 31) | 143 |
| Benachrichtigung des Steuerpflichtigen (§ 32) | 144 |
| Begrenzung der Steuerpflicht (§ 33) | 150 |
| Zugang im Laufe des Jahres (§ 34) | 152 |
| Rechtsmittel (§§ 35—37) | 154 |
| Verteilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke (§ 38) | 163 |
| Steuererhebung (§§ 39—43) | 177 |
| Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres (§§ 44 und 45) | 181 |


Digitized by Google

Seite

Bildung und Geschäftsführung der Steuerausschüsse (§§ 46—51) . . . . . 182
An- und Abmeldung des Gewerbes (§§ 52—58) 189
Betriebssteuer (§§ 59—69) . . . . . 195
Strafbestimmungen (§§ 70—73) . . . . . 207
Kosten (§§ 74 und 75) . . . . . 215
Oberaufsicht (§§ 76 und 77) . . . . . 217
Nachsteuer (§ 78) . . . . . 217
Schlußbestimmungen (§§ 79—83) . . . . . 219

Anhang.

1. Zusammenstellung der zulässigen Steuersätze 223
2. Auszug aus dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 . 225
3. Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 . . . . . 232

Sachregister . . . . . 235

Digitized by Google

# Abkürzungen.

A. = Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 zum Gewerbesteuergesetz.
A.f.B. = Anweisung vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer.
Abg.H. = Abgeordnetenhaus.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
BGBl. = Bundes-Gesetzblatt.
CPO. = Civilprozeßordnung.
FME. = Finanz-Ministerial-Erlaß.
Komm.Ber. = Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses.
Kr.O. = Kreisordnung.
Reg.Vorl. = Regierungsvorlage.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RGO. = Reichs-Gewerbeordnung.
RStr.GB. = Reichs-Strafgesetzbuch.
Verh. = Verhandlungen.

Digitized by Google

# Einleitung.

Die erste allgemeine Gewerbesteuer führte in den damals zum preußischen Staate gehörigen Landesteilen das Edikt vom 2. November 1810 (Gesetz-Samml. S. 79) ein. Veranlaßt, wie die Einleitungsworte besagen, durch die Notwendigkeit, „auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen zu denken", wurde für Alle, welche in Städten oder auf dem platten Lande ein Gewerbe betreiben, die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines eingeführt, dessen Betrag nach einem Tarif in sechs Klassen je nach Art, bezw. Umfang und Einträglichkeit des Gewerbebetriebes bestimmt wurde.

Die Bestimmungen des Edikts von 1810 wurden bald wieder beseitigt und zwar durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Samml. S. 147).

Im Gegensatz zu dem Prinzipe des Edikts von 1810, welches alle Gewerbe mit Ausschluß allein der ausdrücklich als steuerfrei bezeichneten, zur Steuer heranzog und darin sogar so weit ging, daß selbst Kunst und Wissenschaft als pflichtig angesprochen wurden, stellte das Gesetz vom 30. Mai 1820 an seine Spitze den

Digitized by Google

Grundsatz, daß fortan nur die ausdrücklich bezeichneten Gewerbebetriebe steuerpflichtig, alle andern steuerfrei sein sollten. Als steuerpflichtig führt § 2 des Gesetzes folgende Kategorien auf:

1. den Handel,
2. die Gastwirtschaft,
3. das Verfertigen von Waren auf den Kauf,
4. den Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
5. den Betrieb von Mühlenwerken,
6. das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Aus diesen steuerpflichtigen Arten des Gewerbebetriebes bildete das Gesetz 11 Klassen, indem der Handel in Handel mit kaufmännischen Rechten und ohne solche geschieden, das Verfertigen von Waren auf den Kauf in die Klassen der Bäcker, Fleischer, Brauer und Branntweinbrenner zerlegt und für das Handwerk, die Gast- und Schankwirtschaft, das Müller-, das Fuhrmanns- und Schiffergewerbe, endlich für das Hausiergewerbe je eine besondere Klasse eingerichtet wurde.

An dem Bestande dieser Klassen fanden jedoch in der Folgezeit mehrfache Veränderungen statt. Zunächst nahm das Hausiergewerbe, für welches die Entrichtung der Steuer in der Form der Einlösung eines Gewerbescheines beibehalten blieb, seine vollständig gesonderte Entwickelung. Sodann wurden die Branntweinbrenne-

Digitized by Google

reien durch die Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 von der Gewerbesteuer des Gesetzes vom 30. Mai 1820 mit Rücksicht auf die Einführung der Maischbottichsteuer an Stelle des früheren Blasenzinses gänzlich befreit. Durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 697) wurde der Handel unter Hinzurechnung des fabrikmäßigen Verfertigens von Waren auf den Kauf in drei Klassen formiert, indem der Klasse A I die Betriebe von bedeutendem, der Klasse A II diejenigen von mittlerem Umfange, der Klasse B die Geschäfte der geringsten Art zugewiesen wurden. Die besondere Klasse der Müller beseitigte sodann das Gesetz vom 20. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 285), indem es die Mühlenbetriebe von bedeutenderem Umfange den Handelsklassen A I und A II überwies und diejenigen von geringfügiger Bedeutung in die Handwerkerklasse einrangierte. Endlich hob dann noch das Gesetz vom 5. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 219) die Klassen der Bäcker, Fleischer und Brauer auf und teilte auch diese Gewerbebetriebe den Handelsklassen zu.

Sonach waren schließlich folgende Klassen übrig geblieben:

1. Klasse A I, Großhandel,
2. „ A II, Handel in mittlerem Umfange,
3. „ B, Handel in geringem Umfange,
4. „ C, Gast- und Schankwirtschaft, einschließlich der Speisewirtschaft und des Zimmervermietens,
5. „ H, Handwerk,
6. „ K, Transportgewerbe.

Digitized by Google

Von diesen Klassen stand hinsichtlich der Steuerveranlagung die Klasse K ganz für sich allein, indem in ihr von jedem Pferde, bezw. nach der Zahl der Schiffslasten feste Sätze erhoben wurden. Die übrigen Klassen wurden gleichmäßig nach Mittelsätzen besteuert. Nach ihrer Größe und industriellen Bedeutsamkeit waren sämtliche Orte des Staates in vier Gewerbesteuerabteilungen, bezw. für die Klasse A I in zwei Gewerbesteuerabteilungen einrangiert. Nach Maßgabe dieser Abteilungen setzte das Gesetz sich abstufende Mittelsätze fest, nach welchen sich durch Multiplikation mit der Zahl der im einzelnen Rollenbezirk vorhandenen Gewerbetreibenden der betreffenden Klasse das von der Klasse aufzubringende Jahressteuersoll berechnete. Dieses Jahressteuersoll verteilten in den Klassen A I, A II und C von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse des Rollenbezirks (Steuergesellschaft) aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete, in den Klassen B und H die Veranlagungsbehörde unter Zuziehung von sachverständigen Gewerbetreibenden auf die einzelnen Mitglieder der Klasse je nach der Einträglichkeit und dem Umfang ihrer Betriebe unter Innehaltung gewisser vorgeschriebener Abstufungen der Steuersätze und bestimmter Minimalsätze.

Diese soeben geschilderte Art der Besteuerung, in ihrer auf dem Gesetz von 1820 beruhenden Basis, aber auch in der Entwickelung, die sie durch die späteren Gesetze, namentlich durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 genommen hat, war auf einen von der Gegenwart weit

Digitized by Google

übertroffenen Zustand des Handels und der Industrie unseres Staates zugeschnitten. Der enormen Bedeutung, welche seitdem der Großhandel und die Fabrikation erlangt haben, konnte durch die Besteuerung der hervorragenden Betriebe in der Klasse A I nicht gebührend Rechnung getragen werden, da das Kontingent dieser Klasse infolge der Besteuerung nach Mittelsätzen feststand, die geringsten Betriebe der Klasse immerhin mit dem vorgeschriebenen niedrigsten Satze belegt werden mußten und daher eine auch nur annähernd ausreichende und zutreffende Belastung der größten Geschäfte nicht angängig war.

Allgemein wurde dieser Mißstand empfunden, und alle laut gewordenen Wünsche nach Reorganisation der Gewerbesteuer haben bei diesem Punkt eingesetzt. Die aus demselben resultierende Entlastung der leistungsfähigen Großbetriebe wurde umsomehr beklagt, als auf der anderen Seite ohne Zweifel eine unverhältnismäßig hohe Belastung der geringfügigsten Gewerbebetriebe, namentlich der kleinen Händler und der Handwerker bestand. Als erstrebenswertes Ziel für eine Neugestaltung der Gewerbesteuer wurde daher allgemein auch eine Erleichterung dieser Gewerbetreibenden angesehen.

Auch nach anderen Richtungen war die bisher gültige Gewerbesteuer-Gesetzgebung längst nicht mehr zeitgemäß.

Die Einteilung der Orte des Staates in die Gewerbesteuerabteilungen und die Bemessung der Mittelsätze hiernach stand z. B. durchaus nicht mehr im Ein-

Digitized by Google

klang mit der Ausgestaltung des heutigen Verkehrs und der modernen Verkehrsmittel. Für die Groß-Fabrikation und eine Reihe von Handelsbetrieben ist heute die Belegenheit der Betriebsstelle an einem mehr oder minder großen, bezw. auch sonst noch industriellen Platze ohne jeden Belang. Vielfach haben sich Gewerbetreibende mit großen Unternehmungen in kleinen Städten oder auf dem platten Lande niedergelassen, lediglich mit Rücksicht auf die dort noch günstigeren Lohnverhältnisse, auf brauchbare Wasserstraßen usw., ohne daß für sie die Bedeutung des Ortes selbst irgend in Betracht kommt. Trotzdem genossen solche Gewerbetreibende die Vorteile des für diese unbedeutenderen Orte niedrig bemessenen Mittelsatzes. In richtiger Erkennung dieses Übelstandes hatte man bereits in anderen Staaten z. B. wenigstens größtenteils in Bayern, die auch dort üblich gewesene Abstufung der Steuer nach Ortsstufen aufgegeben.

Ebenso unzutreffend erwies sich mit der Zeit die Einteilung der Gewerbebetriebe in die oben genannten Steuerklassen.

Zunächst entzog sich eine Anzahl von Gewerbebetrieben gänzlich der Besteuerung, allein aus dem Grunde, daß es nicht möglich war, dieselben in eine der bestehenden Gewerbesteuerklassen einzurangieren. Hierzu gehören bedeutende und durchaus leistungsfähige Gewerbebetriebe, wie z. B. die Theater, Schaustellungen anderer Art, Straßenbahnen mit Dampfbetrieb usw., zu deren Freilassung von der Gewerbesteuer nicht der mindeste Grund vorliegt. Theater-

Digitized by Google

Unternehmer unterliegen der Hausiersteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes das in diesem Falle zumeist geringfügigere Gewerbe ausüben und blieben frei von der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe, wenn sie noch so umfangreiche und ergiebige Geschäfte am Wohnorte machten. Straßenbahnen mit Pferdebetrieb unterlagen der Besteuerung in der Klasse K, Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischer Betriebskraft blieben ohne jeden Grund von der Gewerbesteuer verschont.

Hinsichtlich der Handelsklassen litt die Abgrenzung der einzelnen Klassen A I, A II und B von einander an erheblichen Ungleichmäßigkeiten, da naturgemäß je nach der Größe, industriellen Bedeutung und größeren Wohlhabenheit der einzelnen Veranlagungsbezirke des Staates eine sehr verschiedene Auffassung und Auslegung der vom Gesetz zur Unterscheidung der einzelnen Klassen als maßgebend bezeichneten, höchst relativen Begriffe des „mittleren, bedeutenden und geringsten" Umfangs vorherrschen mußte.

Nicht minder schwierig war es, die Grenze zwischen anderen Klassen, z. B. zwischen der Handwerkerklasse und den Handelsklassen zu finden; das „nicht handwerksmäßige" Verfertigen von Waren auf den Kauf war der Besteuerung in den Handelsklassen zugewiesen, für die Beurteilung aber, ob „handwerkmäßiges" oder „fabrikmäßiges" Verfertigen von Waren auf den Kauf vorlag, war ein Maßstab vom Gesetz nicht gegeben. Die Praxis mußte diese Unterscheidung von Fall zu Fall

Digitized by Google

treffen; Ungleichmäßigkeiten mangels jeglichen Anhalts für die Entscheidung der Frage waren unvermeidlich, für den Gewerbetreibenden aber oft recht empfindlich, da z. B. in der IV. Gewerbesteuerabteilung der Mittelsatz in Klasse B 6 Mark, in Klasse H 12 Mark betrug, durch Zuweisung zu der einen oder anderen Klasse der Gewerbetreibende also sehr wohl ganz verschieden belastet werden konnte.

Schließlich wurde auch der Umstand lästig empfunden, daß Gewerbetreibende, welche, wie es häufig vorkam, mehrere in verschiedenen Klassen steuerpflichtige Gewerbe betrieben, nun auch in verschiedenen Klassen zur Steuer herangezogen werden mußten, obschon eigentlich die Gewerbebetriebe untereinander in untrennbarem Zusammenhange standen. Es sei beispielsweise erinnert an den Hôtelwirt, der zur Abholung seiner Gäste von der Eisenbahn Omnibusfuhrwerk mit 2 Pferden unterhält und außer in Klasse C noch besonders in Klasse K steuern mußte, an den Spediteur, der außer in einer der Handelsklassen gleichfalls auch noch in Klasse K herangezogen wurde. Eine solche doppelte Besteuerung stand häufig durchaus nicht im Verhältnis zu der Bedeutung der Betriebe und enthielt eine Überlastung solcher Gewerbetreibenden gegenüber den Unternehmern umfangreicherer und einbringlicherer Betriebe, welche zufälliger Weise nur einer Klasse unterfielen. Mit Rücksicht auf diese vielen Fehler und Mängel war eine Reorganisation der Gewerbesteuer längst erforderlich geworden und es konnte der Finanzminister Miquel in

Digitized by Google

der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 26. November 1890 mit Recht sich dahin äußern: „ich glaube bezüglich keiner Steuer ist die Reformbedürftigkeit in der gesamten Bevölkerung allgemeiner anerkannt, als bezüglich der Gewerbesteuer".

Die Staatsregierung faßte deshalb gleichzeitig mit der Neugestaltung der Einkommensteuer auch eine solche der Gewerbesteuer ins Auge. Nach Aufstellung der Grundzüge eines neuen Gesetzes wurden in der sorgfältigsten Weise dessen voraussichtliche praktische Ergebnisse durch Probeveranlagungen festgestellt, welche die Regierung in den zur I. Gewerbesteuerabteilung gehörigen Städten Berlin und Breslau und in mehreren Städten beziehungsweise Kreisen der II., III. beziehungsweise IV. Gewerbesteuerabteilung der Regierungsbezirke Erfurt, Minden, Düsseldorf und Frankfurt a./O. stattfinden ließ. Auf diese Unterlagen gründete sich der Entwurf, welcher auf Grund Allerhöchster Ermächtigung des Finanzministers vom 17. November 1890 unter demselben Tage dem Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung unterbreitet wurde. Nach der in der Sitzung vom 26. November 1890 begonnenen und beendeten ersten Lesung wurde der Entwurf vom Abgeordnetenhause einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, welche denselben in 11 Sitzungen eingehend beriet und mit mehrfachen Änderungen und Ergänzungen, aber ohne einschneidende und prinzipielle Umgestaltungen, mit Bericht vom 29. Januar 1891 an das Plenum zurückgelangen ließ. In 5 Sitzungen erledigte vom 7. bis



Digitized by Google

12. März das Abgeordnetenhaus die zweite Lesung, worauf am 14. März die dritte Lesung stattfand. Auch im Herrenhause wurde der Entwurf in einer Kommission vorberaten, gelangte aber in dieser und im Plenum ur unv eränderten Annahme nach Maßgabe der Feststellungen des Abgeordnetenhauses.

Hierauf ist unter dem 24. Juni 1891 der Entwurf auf Seite 205 ff. der Gesetz-Sammlung als Gesetz publiziert worden.

Die Staatsregierung mußte bei der Gestaltung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetze davon ausgehen, daß die Finanzlage des Staates eine erhebliche Herabminderung des Gesamtertrages der Gewerbesteuer nicht gestattete. Es hat deshalb dafür Sorge getragen werden müssen, daß die durch die in erster Linie gebotene Entlastung der minder Leistungsfähigen entstehenden Ausfälle durch stärkere Belastung der steuerkräftigeren Betriebe ausgeglichen werden. Eine Erzielung von Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer wurde dagegen nicht bezweckt. Es ist deshalb im § 81 des Gesetzes Bestimmung dahin getroffen worden, daß, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1893/94 — des ersten Jahres, für welches nach § 82 das Gesetz zur Anwendung kommen soll — um mehr als 5 % hinter der Summe von 19 811 359 Mark, welche als Veranlagungssoll des Jahres 1893/94 in der Annahme, daß der Ertrag der Gewerbesteuer wie in den Vorjahren sich weiter steigere, berechnet worden ist, zurückbleiben sollte, eine entsprechende Erhöhung des Prozentsatzes für die Klasse I

Digitized by Google

und der Mittelsätze für die anderen Klassen durch Königliche Verordnung stattfinden soll. Ebenso soll aber auch, wenn das Veranlagungssoll jenes Jahr um mehr als 5 % die genannte Summe übersteigt, eine entsprechende Ermäßigung vorgenommen werden.

Das Gesetz hat die Einteilung der Betriebsorte in Gewerbesteuerabteilungen und der Gewerbsarten in Steuerklassen gänzlich verworfen. Die Gewerbesteuer wird nach demselben nach Maßgabe des Betriebsertrages und subsidiär nach Maßgabe der Höhe des Anlage- und Betriebskapitales erhoben. Nach diesen Gesichtspunkten werden die Gewerbebetriebe in 4 Klassen eingeschätzt, von welchen

die 1. diejenigen Gewerbebetriebe enthält, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mark oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitales 1 000 000 Mark oder mehr beträgt.

Klasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 Mark bis ausschließlich 50 000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 Mark bis ausschließlich 1 000 000 Mark.

Zur Klasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 Mark bis ausschließlich 20 000 Mark oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 Mark bis einschließlich 150 000 Mark.

Klasse IV endlich umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 Mark bis ausschließlich



Digitized by Google

4000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 3000 Mark bis ausschließlich 30 000 Mark.

Im Gegensatz zu den Vorschriften des bisherigen Gewerbesteuergesetzes nimmt das neue Gesetz prinzipiell alle Gewerbebetriebe als pflichtig in Anspruch, welche nicht ausdrücklich in den die „Befreiungen" behandelnden §§ 3, 4 und 5 als steuerfrei bezeichnet werden. Von diesen Paragraphen enthält § 3 die auf persönlichen, § 4 die auf sachlichen Gründen beruhenden Befreiungen, während § 5 sich speziell mit dem Gewerbebetriebe von Vereinen, Genossenschaften 2c. beschäftigt.

Aus der Aufgabe der Klasseneinteilung folgt, wie § 17 ausdrücklich erwähnt, daß sämtliche Gewerbebetriebe derselben Person als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer herangezogen werden. Die Bestimmungen über die sich hieraus ergebenden und die sonst zur Anwendung kommenden Veranlagungsgrundsätze und über den Ort der Veranlagung sind in den §§ 17 bis 24 enthalten. Besonderer Erwähnung bedürfen die §§ 22 und 23, welche die wichtigen Vorschriften über die Ermittelung des Ertrages wie auch des Anlage- und Betriebskapitals enthalten. Im § 22 wird auch der vielfach angefochtene, unmittelbar aus dem Charakter der Gewerbesteuer als einer Ertragssteuer folgende Grundsatz aufgestellt, daß die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts,

Digitized by Google

Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen werden, bei der Berechnung des für die Gewerbesteuer maßgebenden Geschäftsertrages nicht abzugsfähig sind.

Die Besteuerung findet in der I. Klasse anders als in den übrigen Klassen statt. Die dieser Klasse angehörigen Gewerbebetriebe steuern 1 % des Ertrages mit der Maßgabe, daß die Steuer bei einem Ertrage von 50 000 bis 54 800 Mark 524 Mark beträgt und von da die Stufen um je 4800 Mark, die Sätze um je 48 Mark steigen. Es sind jedoch auch geringere Sätze bis 300 Mark herunter für diejenigen Betriebe zugelassen, welche nur vermöge des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals der Klasse I zugeteilt worden sind.

Für die Klassen II, III und IV ist das System der Besteuerung nach Mittelsätzen, wenn es auch während der Beratungen über das Gesetz mehrfach angegriffen worden ist, schließlich aus praktischen Gründen beibehalten worden. Man konnte nicht verkennen, daß gerade dieses System der Mittelsätze es gewesen war, welches das bisherige Gesetz trotz seiner vielen Fehler so lange erhalten hatte und mußte sich gestehen, daß dasselbe sich als durchaus bewährt erwiesen und in der gewerbetreibenden Bevölkerung populär geworden war. Auch mußte man sich vorhalten, daß durch die Besteuerung nach Mittelsätzen die großen Schwierigkeiten der individuellen Ertragsermittelung für die zahlreichen Gewerbetreibenden der Klassen II, III, IV erspart werden, und daß dieselbe auch am besten die Möglichkeit der Be-

Digitized by Google

rücksichtigung aller Verhältnisse des einzelnen Pflichtigen gewährt.

Die für die einzelnen Klassen zur Anwendung kommenden Mittelsätze sind im § 14 verzeichnet. Unter Zugrundelegung dieser Sätze berechnet sich das Soll jeder Steuergesellschaft, d. h. der sämtlichen Gewerbetreibenden der Klasse innerhalb des Veranlagungsbezirks, wie deren Zahl durch die namentliche Nachweisung (§ 29) festgestellt worden ist. Es wird nämlich mit der also ermittelten Zahl der Gewerbetreibenden der Mittelsatz multipliziert und zu dieser Summe der durch die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Veranlagung des Vorjahres entstandene Abgang zugeschlagen, dagegen der in derselben Weise verursachte Zugang von dem Ergebnis gekürzt. Nachdem die so ermittelte Summe auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet worden, ergibt sich das Jahressoll der Steuergesellschaft. Dieses Jahressoll verteilen von der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete (Steuerausschuß) auf die einzelnen Mitglieder unter Innehaltung gesetzlich vorgeschriebener Abstufungen (§ 14 Schlußsatz) nach ihrer Kenntnis oder Schätzung des Ertragsverhältnisses der einzelnen Betriebe.

Die Behörden, welche in Klasse I die Veranlagung, in den anderen Klassen die Feststellung der namentlichen Nachweisungen und die Verteilung der Steuersumme auf die einzelnen Gewerbebetriebe zusteht, werden Steuerausschüsse genannt.

Sie bestehen aus einem Vorsitzenden, den in Klasse I

Digitized by Google

der Minister, in den anderen Klassen die Regierung ernennt, und aus Abgeordneten, die in den Klassen II bis IV von den Mitgliedern der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt, in Klasse I zu zwei Dritteln vom Provinzialausschuß bezw. in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt, zu einem Drittel vom Finanzminister ernannt werden.

Veranlagungsbezirke bilden in der Regel für Klasse I die Provinzen, für Klasse II die Regierungsbezirke, für Klasse III und IV die Kreise.

Die den Steuerpflichtigen gegen die ihnen bekannt gemachte Einschätzung zustehenden Rechtsmittel sind in den §§ 35 bis 37 behandelt. Die Reihenfolge derselben ist: Einspruch an den Steuerausschuß, der die Veranlagung bewirkt hat, Berufung an die Regierung und falls die Gründe des § 37 Ziffer 1 und 2 vorliegen, Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht, welches letztere, konform mit den Bestimmungen des neuen Einkommensteuergesetzes, auch hier an die Stelle des von der Regierungsvorlage geplanten Steuergerichtshofes getreten ist. Die Fristen sind gleichmäßig für jedes dieser drei Rechtsmittel auf 4 Wochen festgesetzt.

Neu gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist auch die Zulässigkeit eines Erlasses der Steuer, wenn ein Betrieb durch Tod, Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt wird und die Berechtigung der Regierung, Gewerbesteuerbeträge in einzelnen Fällen nieder-

Digitized by Google

zuschlagen, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Die Erhebung der Steuer findet nach dem Gesetze nicht mehr wie früher in monatlichen, sondern in vierteljährlichen Beträgen und zwar in der ersten Hälfte des zweiten Monats des Vierteljahres statt.

Die auf die An- und Abmeldung bezüglichen Vorschriften sind in den §§ 52 ff. enthalten. Neu ist dabei auch die Bestimmung, daß künftig die Erstattung der nach § 14 der Reichs-Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige die bisher noch besonders erforderliche Anmeldung zur Gewerbesteuer erspart. Die §§ 54 bis 56 handeln von der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Angabe der näheren Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes. Aktiengesellschaften, juristischen Personen und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen ist durch § 28 auch die Vorlage ihrer Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse zur Pflicht gemacht.

Strafbestimmungen geben die §§ 70, 71; das Strafverfahren bleibt dem bisherigen wesentlich gleich und wird geregelt durch § 73. Der § 72 bedroht die Offenbarung der Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder der Geschäftsgeheimnisse der Steuerpflichtigen seitens der bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten und der Mitglieder der Steuerausschüsse

Digitized by Google

mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Neben der allgemeinen Gewerbesteuer führt das Gesetz noch eine besondere Abgabe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein unter dem Namen der „Betriebssteuer" ein, über welche die näheren Bestimmungen in den §§ 59 bis 69 getroffen werden.

Die Veranlassung zu dieser besonderen Besteuerung der genannten Gewerbe ist wesentlich finanzieller Natur. Nach dem Ergebnisse der Probeveranlagungen, welche die Regierung, wie oben schon erwähnt, vor der Vorlage des Entwurfs hatte stattfinden lassen, war zu berechnen, daß etwa 2 700 000 Mark an dem bisherigen Gewerbesteueraufkommen fehlen würden, welcher Ausfall gedeckt werden müßte. Zur Deckung dieses Ausfalls konnten das Gast- und Schankwirtsgewerbe und der Kleinhandel mit Branntwein um so berechtigter herangezogen werden, als diese Gewerbe durch die nach der Gewerbeordnung gebotene Konzessionierung des einzelnen Betriebes einen besonderen Schutz gegen Überhandnahme der Konkurrenz genießen, auch wegen des minderen dazu erforderlichen Betriebs- und Anlagekapitals, wegen der größeren Einträglichkeit und der Entbehrlichkeit besonderer Vorbereitung für den Unternehmer im ganzen als durchaus leistungsfähig bezeichnet werden können. Rechnet man dazu, daß auch nach der ethischen Seite eine Begünstigung dieser Betriebe nicht wünschenswert erscheint, so lag in der Tat

Digitized by Google

kein Grund vor, denselben die gleiche Entlastung wie den anderen mittleren und kleineren Gewerbetreibenden zukommen zu lassen. Nur innerhalb dieses Rahmens wollte sich die durch die Betriebssteuer herbeigeführte Doppelbesteuerung der fraglichen Gewerbebetriebe bewegen, denn nach Maßgabe der Probeveranlagungen war anzunehmen, daß sich das Gesamtsoll derselben aus allgemeiner Gewerbesteuer und Betriebssteuer zusammen gegen die bisherige Besteuerung nicht wesentlich erhöhen würde.

Die Betriebssteuer schließt sich eng an die allgemeine Gewerbesteuer an und beträgt nach § 60 für den Gewerbetreibenden:

a) wenn er zur allgemeinen Gewerbesteuer in Klasse I veranlagt ist: 100 Mark;
b) wenn er in Klasse II steuert: 50 Mark;
c) wenn er in Klasse III steuert: 25 Mark;
d) wenn er in Klasse IV steuert: 15 Mark;
e) für die von der allgemeinen Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreiten Gewerbetreibenden: 10 Mark.

Für vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten stattfindenden Gewerbebetrieb kann die Betriebssteuer bis auf 5 Mark herabgesetzt werden.

Die auf Grund der Rechtsmittel gegen die allgemeine Gewerbesteuer ergehenden Entscheidungen haben ohne weiteres auch entsprechende Regulierung der Betriebssteuer zur Folge. Deshalb sind hinsichtlich der Betriebssteuer an sich dem Pflichtigen die Rechtsmittel

Digitized by Google

aus den §§ 35 ff. nicht gewährt, nur Beschwerde an die Bezirksregierung und in weiterer Instanz an den Finanzminister ist wegen Verpflichtung zur Entrichtung und Höhe der Betriebssteuer zugelassen.

Durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 ist nunmehr die Gewerbesteuer und die Betriebssteuer vom 1. April 1895 ab zu Gunsten der Gemeinden bezw. Kreise gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt worden. Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage ist den Gemeinden zwar die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet. Sind solche besondere Gewerbesteuern aber nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer. Die Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer wird deshalb unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung weiter geführt. Im einzelnen ergeben sich aber durch die Überweisung der Gewerbe- und Betriebssteuer an die Gemeinden bezw. Kreise einige Modifikationen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, auf welche in nachstehender Bearbeitung in den Anmerkungen zu den betreffenden Paragraphen hingewiesen worden ist.

Digitized by Google

# Gewerbesteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891.

(Gesetz-Samml. Nr. 20 S. 205–226. Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1891.)

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

## Gegenstand der Besteuerung.

### § 1.

Der Besteuerung nach diesem Gesetze[1]) unterliegen die[2]) in Preußen[3]) betriebenen[4]) stehenden[5]) Gewerbe.[6]) [7]) [8]) [9]) [10]) [11]) [12])

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 174) Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit

Digitized by Google

mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2 000 bis 10 000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten.[13])

Vorstehende Eintheilung findet auch Anwendung, wo in anderen Gesetzen auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist.

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebniß der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

**1.** Das mit dem 1. April 1895 in Kraft getretene Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 119) bestimmt hinsichtlich der Gewerbe- und Betriebssteuer Folgendes:

§ 1. Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

1. . . . . .
2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Ges.-S. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§ 3. Die Vorschriften der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der . . . . Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. . . . . .

Digitized by Google

Nach § 29 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) ist den Gemeinden die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet. Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer (§ 30 daselbst).

**2.** Der Besteuerung sind nicht wie früher nur bestimmte Gattungen von Gewerben, sondern die Gewerbe aller Gattungen unterworfen, jedoch erleidet die Steuerpflicht bedeutende Einschränkungen. A. Art. 1 Ziffer 5.

**3.** Es kommt nicht darauf an, ob die Inhaber des Gewerbebetriebes Preußische Staatsangehörige sind, oder in Preußen ihren Wohnsitz haben, sondern Voraussetzung der Besteuerung ist allein der Betrieb eines stehenden Gewerbes in Preußen. Entsch. d. OVG. v. 21. März 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 331.

Nicht steuerpflichtig sind aber nach den Einleitungsworten die in den Hohenzollernschen Landen und auf der Insel Helgoland betriebenen Gewerbe. A. Art. 1 Ziffer 1.

**4a.** Die unerläßliche Voraussetzung für die Heranziehung zur Gewerbesteuer ist der tatsächliche Beginn eines an sich steuerpflichtigen Gewerbes und das Vorliegen dieser Voraussetzung muß im Falle der Bestreitung seitens des Veranlagten von der Veranlagungsbehörde unter Angabe der diese Annahme begründenden tatsächlichen Umstände festgestellt werden. Entsch. d. OVG. v. 14. Oktober 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 387.

**4b.** Eine Aktiengesellschaft ist nicht als solche, sondern nur dann steuerpflichtig, wenn sie ein Gewerbe betreibt. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 235.

**4c.** Für Feststellung des Gewerbebetriebes einer Aktiengesellschaft oder eines Vereins ist nicht das Statut allein, sondern das tatsächliche Verhalten entscheidend.

Digitized by Google

Entsch. d. OVG. v. 9. Jan. 1896, Entsch. i. St. Bd. IV S. 367, v. 31. März 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 404.

**4d.** Eine offene Handelsgesellschaft, welche tatsächlich einen Gewerbebetrieb nicht ausübt, ist so wenig gewerbesteuerpflichtig wie eine nicht-gewerbliche Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn sie auch handelsrechtlich als Handelsgesellschaft gilt. Entsch. d. OVG. v. 23. Nov. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 427.

**5.** Zum stehenden Gewerbe gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht nach den bestehenden Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf die Besteuerung zu behandeln ist.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des sog. Wanderlagerbetriebes zu vgl. die Gesetze vom 3. Juli 1876 (Ges.-S. S. 247) und vom 27. Februar 1880 (Ges.-S. S. 174), sowie die Ministerialanweisungen vom 27. August 1896 und 4. März 1880.

Über die Voraussetzungen für die Feststellung eines stehenden Gewerbes neben einem Gewerbebetriebe im Umherziehen zu vgl. Entsch. d. OVG. v. 18. Jan. 1900, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 441.

**6.** Eine Definition des Begriffs „Gewerbebetrieb" gibt das Gewerbesteuergesetz so wenig wie das frühere und wie die Gewerbeordnung. Es bewendet in dieser Beziehung bei dem durch bisherige Entscheidungen Festgestellten. A. Art. 1 Ziffer 4.

Der Gewerbebegriff im Sinne der Gewerbeordnung deckt sich nicht mit demjenigen im Sinne des Gewerbesteuergesetzes. Die Gewerbeordnung bezweckt nur die gewerbepolizeiliche Regelung, schließt aber nicht aus, daß das Gewerbesteuergesetz den Begriff des Gewerbes ausdehnt und auch solche Tätigkeiten der gewerblichen Besteuerung unterwirft, welche die Gewerbeordnung nicht für Gewerbe erachtet oder überhaupt nicht berührt.

Digitized by Google

Entsch. d. OVG. v. 14. Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 384 und v. 5. Mai 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 419.

Nach der Rechtsprechung des OVG. ist als Gewerbebetrieb anzusehen: „jede mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene selbständige, berufsmäßige und erlaubte Tätigkeit, welche sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Entsch. d. OVG. v. 5. Mai 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 419.

**7a.** Zum Begriff des Gewerbes gehört die positive Absicht der Gewinnerzielung. Eine mit der bloßen Möglichkeit der Gewinnerzielung, ohne eine hierauf gerichtete Absicht unternommene Tätigkeit stellt noch keinen Gewerbebetrieb dar. Entsch. d. OVG. v. 10. Juni und 28. Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 368 und 371.

**7b.** Ein Gewerbebetrieb ist nur dann vorhanden, wenn die Gewinnerzielung den Hauptzweck der Tätigkeit bildet und nicht nur beiläufig und nebensächlich bezweckt wird. Das bloße objektive Ergebnis von Überschüssen für sich allein kommt überhaupt nicht entscheidend in Betracht. Entsch. d. OVG. v. 5. Mai 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 419.

**7c.** Bei einem auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten Geschäftsunternehmen macht es regelmäßig keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder ausschließlich wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. A. Art. 1 Ziffer 4, siehe jedoch § 3 des Gesetzes.

**8a.** Zum Begriff des Gewerbes gehört eine berufsmäßige Tätigkeit, die bloße Nutzung von Kapital oder Grundbesitz ist z. B. kein Gewerbebetrieb. Auch der Betrieb von Spekulationsgeschäften in Wertpapieren durch Bankiervermittelung stellt für sich einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb nicht dar. Entsch. d. OVG. v. 31. März 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 407 und v. 20. Febr. 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 382.

Digitized by Google

8b. Das Ausleihen von Baugeldern ist an sich ebensowenig Gewerbebetrieb, wie überhaupt die Gewährung von Darlehen oder eine sonstige nutzbare Anlegung von Kapitalien, es müssen vielmehr zur Feststellung eines solchen weitere Merkmale, die die Annahme eines bankmäßigen oder ähnlichen Betriebes rechtfertigen, hinzukommen. Entsch. d. OVG. v. 24. Oktober 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 265.

8c. Der sogenannte Protokollhandel — d. i. die Erwerbung von Versteigerungsprotokollen bezw. den sich daraus ergebenden Kaufgelderforderungen — wie der fortgesetzte Ankauf und die Realisierung zweifelhafter Forderungen in der Absicht der Gewinnerzielung sind steuerpflichtige Gewerbebetriebe. Entsch. d. OVG. v. 30. März 1899 und v. 8. Febr. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 385 u. 387.

8d. Der Ankauf bezw. die Erbauung von Häusern zum Zwecke der Nutzung durch Vermietung ist kein der Gewerbesteuer unterworfenes Gewerbe, sondern eine Nutzung des Grundbesitzes, welche der genannten Steuer nicht unterliegt. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 285; FME. v. 3. Sept. 1892, Mitt.H. 26 S. 84.

8e. Die Nutzung des Grundbesitzes durch Vermietung, die an sich keinen Gewerbebetrieb darstellt, kann unter besonderen Umständen den Charakter eines solchen annehmen. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 235. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 17. Dez. 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 383.

8f. Die längere Fortsetzung oder regelmäßige Wiederholung der Vermietung möblierter Zimmer oder Wohnungen ist ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb, und es ist hierfür unerheblich, ob dieser Erwerbszweig die Mittel zum Lebensunterhalte oder nur Nebeneinnahmen gewähren soll. Zu den Merkmalen des Gewerbebetriebs gehört es überhaupt nicht, daß die



Digitized by Google

erwerbende Tätigkeit den ausschließlichen oder überwiegenden Beruf bildet. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 242.

**8g.** Über Vermietung eines ganzen Hauses mit vollständiger Wohnungseinrichtung als Gewerbebetrieb siehe Entsch. d. OVG. v. 5. Okt. 1899, Entsch. i. St. Bd. IX S. 388.

**8h.** Werden von einer Aktiengesellschaft zur Erreichung des statutenmäßigen Zwecks Pflege- und Krankenanstalten, Armen- und Siechenhäuser erbaut, angekauft, mit dem nötigen Inventar für den Betrieb ausgestattet und zum Betriebe an Dritte vermietet oder verpachtet, so liegt die Sache hinsichtlich der Merkmale des Gewerbebetriebes noch nicht anders, wie bei einer physischen Person, die ein Hotel erbaut, mit Inventar ausstattet und zum Betriebe an einen Dritten verpachtet. Hier findet nur eine Nutzung des Grundeigentums und des damit verbundenen sonstigen Vermögens statt und es müßten besondere Umstände hinzutreten, um einen Gewerbebetrieb annehmen zu dürfen. Entsch. d. OVG. v. 23. Juni 1898, Entsch. i. St. Bd. IX S. 377.

**8i.** Die Verpachtung einer Ziegelei und von Grundstücken zur Ausziegelung bildet keinen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb. Entsch. d. OVG. v. 26. März 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 409.

**8k.** Die pachtweise Überlassung eines Straßenbahnbetriebes an einen anderen zum Betriebe in dessen Namen und für dessen Rechnung ist kein Gewerbebetrieb. Entsch. d. OVG. v. 27. April 1899, Entsch. i St. Bd. IX S. 463.

**8l.** Die Erbauung von Straßenbahnen für eigene Rechnung und die Verpachtung des Betriebes von Straßenbahnen stellen keinen Gewerbebetrieb dar. Entsch. d. OVG. v. 16. Dez. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 390.

**8m.** Die Ausführung von Erdarbeiten, die Ausbeutung von Sand- und Kiesgruben und dergleichen bei

Digitized by Google

Eisenbahnbauten für Rechnung Dritter, insbesondere des Staates, bildet für den ausführenden Bauunternehmer einen Teil seines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes. Entsch. d. OVG. v. 3. Okt. 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 429.

**8n.** Die Gewinnung von Eis aus eigenen Gewässern und dessen Verkauf kann sich ebensowohl als eine gewerbesteuerfreie Nutzung des Grundeigentums wie als der Betrieb eines Gewerbes darstellen. Letzteres ist der Fall, wenn der Unternehmer das Eis nach der Gewinnung nicht alsbald veräußert, sondern besondere Einrichtungen für die Aufbewahrung bis zum Eintritt der wärmeren Jahreszeit getroffen hat und erst dann der Verkauf stattfindet. Entsch. d. OVG. v. 12. Febr. 1898, Entsch. i. St. Bd. VI S. 398.

**8o.** Ein zum Zwecke des Verkaufs der gewonnenen Steine unternommener Steinbruchsbetrieb ist regelmäßig ein steuerpflichtiges Gewerbe. Entsch. d. OVG. v. 1. Mai 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 390.

**8p.** Wer Häuser zum *Verkauf* erbaut, betreibt steuerpflichtigen Handel mit Immobilien. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 286.

**8q.** Eine nur einmalige oder gelegentliche, ohne die Absicht der Wiederholung, wenn auch behufs Gewinnerzielung erfolgte Veräußerung von Grundstücken bildet noch keinen gewerblichen Grundstückshandel. Die auf die Veräußerung von Grundstücken gerichtete Tätigkeit muß sich vielmehr *als Beruf* darstellen, ohne daß sie den ausschließlichen oder den Hauptberuf bilden müßte. Auch wird nicht erfordert, daß die fortgesetzte Tätigkeit eine ununterbrochene sei, vielmehr wird die Natur des Geschäfts vielfach kürzere oder längere Unterbrechungen mit sich bringen.

Ist in zweifelloser Weise festgestellt, daß vor Beginn des Steuerjahres ein gewerblicher Grundstückshandel begonnen worden ist, so wird die Fortdauer dieses Betriebes angenommen werden dürfen, solange der



Digitized by Google

Steuerpflichtige noch Grundstücke besitzt, die nach seiner sonstigen Geschäftsgebahrung den Charakter von Waren an sich tragen.

Die Feststellung des gewerblichen Grundstückshandels unterliegt regelmäßig dann keinem Zweifel, wenn schon der Kauf der Grundstücke in der Absicht der Weiterveräußerung in gleichem oder verändertem Zustande erfolgt ist; in letzterer Beziehung kommen insbesondere Bebauung mit Häusern, Zerlegung eines größeren, in passender Weise vorbereiteten Komplexes in fertige Baustellen und dergleichen in Betracht. Der Grundstückshandel kann sich aber auch als ein Ausverkauf der vorhandenen Waren, oder als eine Art von Liquidation darstellen, der Art, daß die Beschaffung der Waren als eine abgeschlossene Tätigkeit vorausgegangen ist, und die Veräußerung ohne jeden weiteren Zukauf erst nach längerer Zeit erfolgt. Es kann sogar ein Gutsbesitzer, dem bei Erwerbung des Gutes die Absicht einer gewerblichen Tätigkeit fern gelegen hat, dazu übergehen, sein Gut in Baustellen umzuwandeln und mit diesem als Ware einen Handel zu beginnen. Auch Erben können mit dem ererbten Grundbesitze einen solchen Handel anfangen. Entsch. d. OVG. v. 3. Okt. 1896 und 26. März 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 431 u. 435. Zu vgl. auch Entsch. d. OVG. v. 17. Nov. 1900, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 11 und v. 28. Nov. 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 388.

8r. Grundbesitzer, welche bei der Parzellierung und Veräußerung ihrer Grundstücke den Käufern gegen Verpfändung der veräußerten Parzellen behufs ihrer Bebauung aus eigenen oder fremden Mitteln Darlehen gewähren und zur besseren Verwertung des eigenen Grundbesitzes fremde Grundstücke zum Zwecke der Wiederveräußerung ankaufen, betreiben das steuerpflichtige Gewerbe des Immobilienhandels. Entsch. d. OVG. v. 31. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 418.

Digitized by Google

**8s.** Ersteht eine gewerbliche Aktiengesellschaft, insbesondere eine Hypothekenaktienbank Grundstücke in der Subhastation, um ihre darauf eingetragenen Forderungen zu retten und veräußert sie demnächst diese Grundstücke weiter, so liegt darin nicht der Betrieb des steuerpflichtigen Immobilienhandels. Entsch. d. OVG. v. 22. Sept. 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 454.

**8t.** Die nur gelegentlich, durch besondere Umstände veranlaßte Tätigkeit eines Baukünstlers als Unternehmer von Bauausführungen ist kein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb. Das Gleiche gilt von dem An- und Verkauf von Grundstücken, die ein Baukünstler erwirbt, um sich Gelegenheit zur Ausübung der Baukunst zu verschaffen. Entsch. d. OVG. v. 13. Dez. 1900 und 14. Dez. 1899, Entsch. i. St. Bd. IX S. 397 ff.

**9a.** Zum Begriff des Gewerbes gehört, daß die berufsmäßige Tätigkeit eine *selbständige* ist, nur selbständige Gewerbetreibende und nicht gewerbliche Hülfspersonen unterliegen der Steuerpflicht.

**9b.** Der am Verlage oder an der Herausgabe nicht beteiligte Redakteur einer Zeitung ist nur Angestellter des Verlegers oder Herausgebers und kann deshalb nicht als selbständiger Gewerbetreibender erachtet werden. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch i. St. Bd. III S. 261.

**9c.** Die von einem gerichtlichen Bücherrevisor in außergerichtlichen Angelegenheiten ausgeübte Tätigkeit als Bücherrevisor ist Gewerbebetrieb, wenn sie als berufsmäßige Tätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung auf eigene Rechnung selbständig ausgeübt wird, dagegen kein solcher, wenn sie auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung dauernd und gegen feste Jahresvergütung die außerordentliche Revision des Buch- und Kassenwesens in unselbständiger Weise zum Gegenstande hat. Entsch. d. OVG. v. 20. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 349.

Digitized by Google

**9d.** Steuerpflicht der Ziegelmeister liegt vor, wenn sie für den Unternehmer einer Ziegelei die Fertigstellung einer größeren Anzahl Ziegel gegen Vereinbarung eines festen Preises für das Tausend übernehmen und ihrerseits die erforderlichen Arbeiter für eigene Rechnung zu stellen haben. Unter diesen Voraussetzungen erscheinen die Ziegelmeister als selbständige gewerbliche Unternehmer. Entsch. d. OVG. v. 8. Febr. 1900, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 445, FME. v. 12. Mai 1893, Mitt H. 29 S. 26.

**9e.** Agenten gelten als selbständige Gewerbetreibende nach Maßgabe folgender vom OVG. namentlich in den Entscheidungen vom 18. April 1895 (Entsch. i. St. Bd. IV S. 342 ff.), vom 18. Juni 1896 (Entsch. i. St. Bd. V S. 163 ff.), vom 29. Februar 1896 (Entsch. i. St. Bd. V S. 404 ff.), vom 8. und 14. Okt. 1897 (Entsch. i. St. Bd. VI S. 240 ff. und Anm. S. 241), vom 25. Nov. 1897 (Entsch. i. St. Bd. VI S. 427) übereinstimmend für die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer angenommenen Grundsätze:

1. Ein selbständiger Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit sich lediglich als Ausübung des eigenen Vermittelungsgewerbes darstellt, betreibt damit nicht das Gewerbe der von ihm vermöge eines Auftrags- oder Vollmachtsverhältnisses vertretenen auswärtigen Firma, auch wenn er die Interessen derselben ständig wahrnimmt.

   Dies gilt insbesondere in der Regel von denjenigen Agenten, welche als Spezialagenten für eine Versicherungsgesellschaft oder Hypothekenbank tätig sind, das heißt: für die Gesellschaft im Publikum werben, ihr die zum Abschluß von Versicherungen oder Darlehnsverträgen bereiten Personen zuführen, oder die an sie aus dem Publikum ergehenden Anträge entgegen nehmen, um den Abschluß der Geschäfte zu vermitteln.
2. Dagegen ist die Begründung einer Betriebsstätte des auswärtigen Unternehmers und somit seine

Digitized by Google

Steuerpflicht in Preußen anzunehmen, wenn der hiesige ständige Vertreter in einem persönlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse oder in beamtenähnlicher Stellung zu dem Unternehmer sich befindet, dessen Willen und beständiger Leitung unterworfen und eben dadurch dessen Organ und Gehülfe ist.

3. Der das eigene Vermittelungsgewerbe betreibende Agent (siehe Nr. 1) kann zwar durch dieselbe Tätigkeit, die sich als Ausübung des Vermittelungsgewerbes darstellt, nicht zugleich als Vertreter eines anderen das Gewerbe betreiben und umgekehrt.

   Wohl aber kann eine solche Doppelstellung durch verschiedene von derselben Person nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten begründet werden. Beispielsweise ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Generalagent mit beamtenähnlicher Stellung für eine Versicherungsgesellschaft oder Hypothekenbank tätig ist, und bezüglich desselben Unternehmens gleichzeitig sein eigenes Vermittelungsgewerbe ausübt.

4. Für die Entscheidung der Frage, ob ein „beamtenähnliches" Verhältnis im Sinne der Nr. 2 und 3 vorliegt oder nicht, kommt es weder auf die äußere Bezeichnung des Vertreters an, noch auf die rechtliche Form, in die das Verhältnis gekleidet ist. Vielmehr bedarf es in jedem Einzelfalle der Ermittelung, ob nach den konkreten Verhältnissen (Inhalt des Anstellungsvertrags und gesamte Geschäftsführung) der Vertreter als Beamter angesehen werden muß. Dies ist zu bejahen, wenn die Mittelsperson auf Grund des durch den eingegangenen Vertrag zu dem auswärtigen Unternehmer begründeten Abhängigkeitsverhältnisses, Handlungen, die ihm von demselben aufgetragen werden, vorzunehmen verpflichtet ist.

Digitized by Google

Dafür, daß ein Generalagent im eigentlichen Sinne die Stellung eines Beamten habe, spricht im allgemeinen die Vermutung.

Über Agenten einer auswärtigen Hypothekenbank vgl. Entsch. d. OVG. v. 7. Juni 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 444. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 19. Febr. 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 389.

**9f.** Der Küster einer öffentlichen Krankenanstalt, der im Auftrage der Direktion Sargausstattungen einkauft und mit einem Preisaufschlage an die Angehörigen in der Anstalt verstorbener Personen verkauft, betreibt kein Gewerbe und und ist deshalb nicht gewerbesteuerpflichtig. Entsch. d. OVG. v. 4. Dez. 1902, Entsch. i. St. Bd. XI S. 390.

**10.** Zum Begriff des Gewerbes gehört, daß die selbständige, berufsmäßige Tätigkeit eine erlaubte ist. Vgl. Entsch. d. OVG. v. 20. März 1893, Entsch. i. St. Bd. I S. 282. Daher kann weder der Gewinn aus Kuppelei noch aus gewerbsmäßiger Hehlerei 2c. besteuert werden.

**11a.** Zum Begriff des Gewerbes gehört, daß die selbständige, berufsmäßige, erlaubte Tätigkeit sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Siehe die Anm. zu § 4 Ziffer 7 und zu § 5.

**11b.** Die Tätigkeit des selbständigen, d. h. für eigene Rechnung arbeitenden Lootsen stellt sich als eine mit der Absicht der Gewinnerzielung unternommene berufsmäßige Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre dar und ist daher ein steuerpflichtiges Gewerbe. Entsch. d. OVG. v. 29. Febr. 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 389.

**12.** Die Merkmale der Berufsmäßigkeit und der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre bedeuten, daß die Absicht nicht etwa eine auf einzelne Erwerbsgeschäfte, sondern einheitlich und im Voraus auf die ganze Reihe der in bestimmter Willensrichtung verbundenen Geschäfte in ihrem Zusammenhange gerichtet sein und daß zugleich der Wille und die ihm

Digitized by Google

entsprechende Tätigkeit als solche nach Außen hin erkennbar hervortreten müssen. Entsch. d. OVG. v. 20. Febr. 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 382.

**13.** Diese Bestimmung war notwendig, da das Gesetz die früher bestandenen Gewerbesteuerabteilungen gänzlich beseitigt. Als das Einfachste ist an Stelle der bisherigen Einteilung diejenige nach der Einwohnerzahl gesetzt worden, obschon die Gliederung der Abteilungen nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 nicht allein auf der Einwohnerzahl, sondern auch auf der allgemeinen Gewerbsamkeit der Betriebsorte beruhte. Vgl. Begründung der Regierungs-Vorlage S. 41.

## § 2.

Gewerbliche Unternehmen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen[1]) durch Errichtung einer Zweigniederlassung,[2]) Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte[3]) oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe[4]) unterhalten, sind nach Maßgabe derselben der Gewerbesteuer in Preußen unterworfen. Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern[5]) bei der Steuerverwaltung einen in Preußen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch[6]) haftet.

**1.** „In Preußen", d. h. exklusive der Hohenzollernschen Lande und der Insel Holgoland. Vgl. die Einleitungsworte des Gesetzes.

**2.** Der Begriff der Zweigniederlassung unterscheidet sich nicht vom handelsrechtlichen Begriffe der-

Digitized by Google

selben. Entsch. d. OVG. v. 27. Sept. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 226. §§ 13, 15, 30, 31, 33, 50 HGB.

**3.** Verkaufsstätte ist der Ort, wo regelmäßig Verkäufe stattfinden, wo also zum Zwecke des Vertragsschlusses die Willenserklärung abgegeben wird, das Eigentum einer Sache gegen Erlegung eines bestimmten Preises dem Käufer abzutreten; mithin besteht eine Verkaufsstätte namentlich dort, wo der Unternehmer eines Handels- oder Gewerbebetriebes die Verträge über die Veräußerung der den Gegenstand seines Unternehmens bildenden Waren, und zwar in der erkennbaren Absicht der Wiederholung solcher Geschäfte auf derselben Stelle abschließt, mag hiermit die Uebergabe oder die Eigentumsübertragung verbunden sein oder nicht, mag der Vertragsabschluß von dem Verkäufer in Person oder durch Beauftragte in seinem Namen erfolgen. Entsch. d. OVG. v. 11. März 1897, Entsch. i. St. Bd. V S. 450.

**4a.** Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn die inländische Filiale die Kriterien des „stehenden Gewerbebetriebes" enthält. Ob diese Voraussetzung zutrifft, unterliegt der Prüfung im einzelnen Falle. Die A. bestimmt hierüber im Art. 3 Ziffer 1 Folgendes:

> Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Warenlager, Komptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftsteilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen, oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung

Digitized by Google

auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

**4b.** Hält sich der alleinige Geschäftsinhaber eines in einem anderen Bundesstaate domizilierten Bankgeschäfts regelmäßig zu bestimmten Zeiten des Jahres in einem in Preußen belegenen Orte auf und übt er daselbst während dieser Zeiten einen wesentlichen Teil seines Gewerbebetriebes, wozu der Besuch der Börse, die Erteilung von Geschäftsaufträgen und der Abschluß von Geschäften zu rechnen sind, aus, so gilt der betreffende Ort als Betriebsort und ist damit die Gewerbesteuerpflichtigkeit in Preußen begründet. Entsch. d. OVG. v. 6. Okt. 1898, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 358.

**4c.** Für die Frage, ob außerpreußische Unternehmer durch ihre in Preußen wohnenden Mittelspersonen hier einen stehenden Gewerbebetrieb unterhalten, ist entscheidend ob die Mittelsperson in wirtschaftlicher Beziehung als Organ des auswärtigen Unternehmens einen Teil der geschäftlichen Tätigkeit des Letzteren innerhalb Preußens ausübt. Entsch. d. OVG. v. 31. Mai 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 391.

**4d.** Handlungsreisende, welche für die Firma, in deren Diensten sie stehen, Waren aufkaufen und Bestellungen aufsuchen, begründen nicht an einem bestimmten Orte, insbesondere auch nicht am Orte ihres Wohnsitzes einen Gewerbebetrieb der Firma. Es mangelt ihnen die dauernde, für einen bestimmten Ort lokalisierte Vertretung. Sollte aber selbst, wie bei den sogenannten Stadtreisenden, eine gewisse Lokalisierung bestehen, so würde doch der ihnen angewiesene Ort nicht zum Betriebsorte der Firma, weil die Tätigkeit der Reisenden sich lediglich als Ausfluß des am Sitze der Firma sich vollziehenden Gewerbebetriebes darstellt. Entsch. d. OVG. v. 25. Nov. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 431.

**4e.** Der Ausdruck „ein stehender Betrieb wird unterhalten", ist völlig synonym mit dem Begriff des „Betriebs-

Digitized by Google

ortes" in § 38 des Gesetzes. Entsch. d. OVG. v. 18. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 343. Daher hier zu vgl. die in den Anmerkungen zu § 38 des Ges. enthaltenen näheren Erläuterungen zu dem Begriffe „Betriebsort".

## Befreiungen.[1]

### § 3.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:[2]

1. das Deutsche Reich[3] [und der Preußische Staat;[4]]
2. [die Reichsbank;[5]]
3. die landschaftlichen Kreditverbände,[6] sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;[7]
4. die Kommunalverbände[8] wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
   a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, als Sparkassen, Landeskreditkassen, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
   b) der Kanalisations- und Wasserwerke,[9] letzterer jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
   c) der Schlachthäuser und Viehhöfe;
   d) der Markthallen;
   e) der Volksbäder;[10]
   f) der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken.

Digitized by Google

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe der Kommunalverbände Steuerfreiheit zu gewähren. So lange solche Betriebe ertraglos sind, muß auf Antrag vom Finanzminister die Steuerfreiheit gewährt werden.[11])

Der Finanzminister ist ermächtigt,[12]) vorstehende Bestimmungen auch auf Unternehmungen anderer Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen (z. B. öffentliche Volksküchen, Kaffeeschänken, Volksbibliotheken und dergleichen), zu erstrecken, und finden dieselben zugleich in Betreff der Betriebssteuer (§§ 59 ff.) Anwendung.

**1.** Etwaige sonstige, auf besonderen Vorschriften oder Rechtstiteln beruhende Befreiungen von kommunalen Gewerbesteuern (vgl. § 22 des Kommunalabgabengesetzes) sind bei der Gewerbesteuerveranlagung nicht zu berücksichtigen. Den Berechtigten bleibt es vielmehr überlassen, die ihnen zustehende Steuerfreiheit den betreffenden Gemeinden gegenüber selbst geltend zu machen. A. Art. 11.

**2.** Der Paragraph enthält die in der Person des Gewerbetreibenden begründeten Steuerbefreiungen. Derselbe wird vom 1. April 1895 ab durch § 28 des Kommunalabgabengesetzes, bezw. durch § 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 modifiziert. Vgl. darüber die Anmerkungen zu den einzelnen Ziffern dieses Paragraphen.

**3.** Die Gewerbebetriebe des Deutschen Reiches bleiben auch nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes

Digitized by Google

steuerfrei, da die Reichsgesetzgebung bisher kommunale Gewerbesteuern noch nicht für zulässig ansieht.

**4a.** Die Steuerfreiheit des Preußischen Staates ist vom 1. April 1895 ab den Gemeinden gegenüber fortgefallen. § 28 Ziffer 6 des Kommunalabgabengesetzes. Nur die Betriebe der Staatseisenbahnen bleiben gewerbesteuerfrei.

**4b.** Vgl. die Bekanntmachung des FM. über die Gewerbesteuerveranlagung der Gewerbebetriebe des Staates v. 22. Dez. 1894, Mitt.H. 30 S. 52. Danach erfolgt die Besteuerung sämtlicher Gewerbebetriebe des Staates im Veranlagungsbezirke der Stadt Berlin.

**5.** Die Befreiung der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten ist vom 1. April 1895 an den Gemeinden gegenüber fortgefallen. §28 Ziffer6 des Kommunalabgabengesetzes. Der § 21 des R.Bankgesetzes v. 14. März 1875 hatte die Reichsbank nur von staatlichen Gewerbesteuern befreit. Die Veranlagung der Reichsbank erfolgt in Berlin gleichfalls nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des FM. vom 22. Dez. 1894, Mitt.H. 30 S. 52.

**6.** Nach Art. 4 Ziffer 3 d. A. erstreckt sich die Steuerbefreiung auf die land- oder ritterschaftlichen Kreditverbände, Institute und Anstalten nebst ihren Zweiganstalten.

**7a.** Dagegen unterliegen die Privatversicherungsgesellschaften, soweit nicht nach ihren besonderen Einrichtungen die Annahme eines Gewerbebetriebes überhaupt ausgeschlossen ist, der Steuerpflicht. Insbesondere ist bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatversicherungsgesellschaften ein Gewerbebetrieb nicht vorhanden, wenn die Beiträge der Mitglieder (Prämien) lediglich zur Erfüllung der aus den Versicherungen entstandenen Verpflichtungen und zur Deckung der Geschäftsunkosten verwendet, die etwa überschießenden Beträge

Digitized by Google

den Mitgliedern zurückerstattet oder angerechnet und daneben Erwerbszwecke nicht verfolgt werden. A. Art. 4.

**7b.** Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit betreiben in der Regel kein Gewerbe und sind deshalb an sich steuerfrei. Sie können aber zu Gewerbetreibenden werden, wenn sie in der Absicht der Gewinnerzielung, selbst nur zum Zwecke der Verringerung der Beiträge ihrer Mitglieder, ihre verfügbaren Gelder zu Geschäften verwenden, die ihrem Wesen nach einen Gewerbebetrieb darstellen, namentlich also als eine berufsmäßige Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erscheinen. Die zinsbare Anlegung der Kapitalien allein ist kein Gewerbebetrieb. Die Voraussetzungen für die Annahme des Gewerbebetriebes einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit sind in jedem Falle im Einzelnen zu prüfen und festzustellen. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894 und v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 359 ff.

**8.** Die Befreiung gilt nur für *Preußische* Kommunalverbände. A. Art. 5.

**9a.** Wasserwerke der Kommunalverbände sind nur *insoweit* befreit, als sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt. Soweit eine Gemeinde in *fremden* Bezirken ein Wasserwerk *gewerbsmäßig* betreibt, ist sie in *diesem Umfange* der Steuerpflicht unterworfen. In Fällen dieser Art ist nach den obwaltenden Umständen zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerkes in den fremden Bezirken sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Die Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlegung des Wasserwerks von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist oder aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last der unternehmenden Gemeinde erscheint.

Digitized by Google

A. Art. 5. Dagegen lehnt beispielsweise ein Erlaß des FM. v. 3. Okt. 1893, Mitt.H. 29 S. 31 den Antrag einer Gemeinde auf Steuerbefreiung mit folgender Begründung ab:

„Der Magistrat gibt selbst zu, daß das Wasser gegenwärtig an die Außengemeinden und einzelne in denselben belegene gewerbliche Betriebe zu einem die Selbstkosten übersteigenden Preise abgegeben werde und daß letzterer in früheren Zeiten noch höher bemessen, aber mit Rücksicht auf inzwischen entstandene Konkurrenzunternehmungen bis auf den jetzigen Stand ermäßigt worden sei. Hieraus aber, sowie aus dem Ergebnis der angestellten Ermittelungen, habe ich nicht die Überzeugung gewinnen können, daß bei dem Abschluß der betreffenden Wasserlieferungsverträge für die Stellungnahme der Stadtgemeinde in erster Linie gemeinnützige Zwecke — und nicht die Absicht der Gewinnerzielung — bestimmend gewesen sind. Der Betrieb des dortigen Wasserwerkes, soweit er sich auf die Außengemeinden erstreckt, trägt vielmehr einen vorwiegend gewerbsmäßigen Charakter, welcher die Anwendung des § 3 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes ausschließt."

**9b.** Städtische Gas- und andere Lichtanstalten unterliegen der Gewerbesteuer mit Rücksicht auf ihren vorwiegend privatwirtschaftlichen und gewerblichen Charakter. FME. v. 4. März 1893, Mitt.H. 26 S. 35. Insoweit aber der Betrieb solcher städtischen Anstalten der Fabrikation des für den eigenen Bedarf (Straßenbeleuchtung) der Stadt erforderlichen Gases ꝛc. dient, unterliegt er der Gewerbesteuer nicht. Entsch. d. OVG. v. 7. März 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 307. Ebenso nicht, wenn durch den Betrieb nur die Deckung der Betriebskosten und der Schuldenzinsen wie eine der wirklichen Entwertung entsprechende Amortisation der Betriebsanlagen erzielt werden soll. Entsch. d. OVG. v. 25. Juni 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 394.

Digitized by Google

**10.** Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren. Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht genommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können. A. Art. 5 Ziffer 6.

**11a.** Die Bewilligung der Steuerfreiheit muß auf Antrag des Kommunalverbandes erfolgen, falls die Ertragloſigkeit solcher Betriebe für den bei der Veranlagung maßgebenden Zeitraum (vgl. Art. 18. d. A.) nachgewiesen ist. A. Art. 6. Im Wege der Rechtsmittel ist ein bezüglicher Anspruch eines Kommunalverbandes aber nicht verfolgbar. Vgl. Falkmann-Strutz die Preußische Gewerbesteuergesetzgebung S. 58. Abweichend Fuisting, die Preuß. dir. Steuern Bd. III S. 46.

**11b.** Wegen der formellen Vorschriften bezüglich solcher Anträge der Kommunalverbände vgl. A. Art. 6.

**12a.** Von dieser Ermächtigung hat der Finanzminister im Art. 7 der A. Gebrauch gemacht. Die dort ausgesprochene Befreiung hat zur Voraussetzung, daß die betr. gewerblichen Unternehmungen von Korporationen, Vereinen oder Privatpersonen lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken unter gänzlichem Ausschluß eines Gewinns der Unternehmer betrieben werden; sie erstreckt sich auf öffentliche Volksküchen, Suppenanstalten, Kaffeeschänken und ähnliche Anstalten, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung zum sofortigen Genusse vorbereitete Speisen und Getränke — letztere jedoch unter gänzlichem Ausschluß geistiger Getränke — zu liefern, ferner



Digitized by Google

auf öffentliche Volksbibliotheken, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den weniger bemittelten Volksklassen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, durch leihweise Überlassung von Büchern und Schriften einen guten und angemessenen Lesestoff zu bieten, auf Wohltätigkeitsbazare, -Vorstellungen und -Konzerte. Diese Gewerbebetriebe sind von Amtswegen von der Gewerbe- und Betriebssteuer frei zu lassen. Inhaber anderer Betriebe, welche die Befreiung auf Grund des § 3 letzter Absatz in Anspruch nehmen wollen, würden entsprechende Anträge zu stellen haben. Wegen dieser Anträge zu vgl. A. Art. 7 letzter Absatz.

**12b.** Wenn bei einer Aktiengesellschaft statutengemäß die Möglichkeit der Verteilung eines Gewinnes unter die Aktionäre vorgesehen ist, liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht vor; die Gemeinnützigkeit der Bestrebungen der Gesellschaft an sich gibt noch keinen Grund für die Steuerfreistellung derselben. FME. v. 6. Jan. 1896, Mitt.H. 33 S. 48.

## § 4.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:[1])

1.[2]) die Land-[3]) und Forstwirthschaft,[4]) die Viehzucht,[5]) die Jagd, die Fischzucht,[6]) der Obst- und Weinbau,[7]) der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei[8]) — einschließlich des Absatzes[9]) der selbstgewonnenen[10]) Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.[11])

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten,[12]) um

Digitized by Google

es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern[13]) und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;

2. [die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien[14]) (§ 41 Ia des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 253);]
3. [der Bergbau;[15])]
4. [die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung einer Handelswaare hinzutritt;[16])]
5. der Handel außerpreußischer[17]) Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs[18]) auf Wochenmärkten;
6. der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) unterliegen;[19])
7. die Ausübung eines amtlichen Berufes,[20]) der Kunst,[21]) einer wissenschaftlichen,[22]) schriftstelle-



Digitized by Google

rischen, unterrichtenden oder erziehenden[23]) Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt,[24]) als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Markscheider.[25])[26])

**1.** Der Paragraph enthält *sachlich*, d. h. *in der Art des Gewerbebetriebes*, begründete Befreiungen. Er wird vom 1. April 1895 ab durch § 28 des Kommunalabgabengesetzes und durch § 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 modifiziert. Siehe die Anmerkungen zu den einzelnen Ziffern des Paragraphen.

**2.** Für die in Abs. 1 der Ziffer 1 aufgeführten Betriebe macht es keinen Unterschied, ob sie einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf *eigenem*, oder in Folge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf *fremdem* Grund und Boden geschieht. (Vgl. jedoch Abs. 2 der Ziffer 1.) Art. 8 I. 1 d. A.

**3a.** Der Lohnfuhrbetrieb eines Landwirtes erscheint nur dann als selbständiger Gewerbebetrieb, wenn derselbe und die dazu verwendeten Mittel von dem Betriebe der Landwirtschaft vollständig gesondert sind. Entsch. d. OVG. v. 4. Juli 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 180.

**3b.** Bei der von einem Landwirte betriebenen Ausbeutung von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thongruben u. s. w. ist die Gewerbesteuerpflichtigkeit von der Feststellung abhängig, daß sich die Ausbeutung außerhalb des Betriebes der Landwirtschaft selbständig und gewerbsmäßig vollzieht. Entsch. d. OVG. v. 16. Sept. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 397.

**3c.** Der Eigentümer, welcher die Ausbeutung des Grund und Bodens zum Ausziegeln und damit verbunden den Betrieb einer Ziegelei verpachtet hat, nutzt sein Grundstück, und der Erlös aus der Pachtung bildet

Digitized by Google

Einkommen aus Grundbesitz. Entsch. d. OVG. vom 26. März 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 409.

**3d.** Hat die Herstellung und Unterhaltung eines Kanals den Hauptzweck der Förderung der Landwirtschaft, so bildet seine nebensächliche Verwendung zu Schiffahrtszwecken gegen Entgelt keinen gewerbesteuerpflichtigen Betrieb. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 340.

**3e.** Der Anbau landwirtschaftlichen Saatgutes ist an sich steuerfrei. Als Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei kann er nur dann angesehen werden, wenn der Betrieb in Folge besonderer Einrichtungen sowohl die Grenzen der Landwirtschaft, wie diejenigen des Gartenbaues verläßt. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 385.

**3f.** Hat eine Zuckerfabrik-Aktiengesellschaft einen landwirtschaftlichen Betrieb unternommen, um den Bezug des erforderlichen Materials an Zuckerrüben wenigstens zum Teil sicher zu stellen, so bilden Zuckerfabrik und Landwirtschaftsbetrieb einen einheitlichen untrennbaren Gewerbebetrieb. Alsdann sind die Ergebnisse des gesamten Betriebes bei Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Umstand, daß nur ein Teil des gesamten Landbesitzes zum Rübenbau verwendet wird, allein spricht noch nicht gegen die Einheitlichkeit des Betriebes. Ist dagegen ein einheitlicher untrennbarer Gesamtbetrieb nicht vorhanden, so kommen die Ergebnisse des landwirtschaftlichen Betriebes bei Ermittelung des steuerpflichtigen Betrages nicht in Betracht. Entsch. d. OVG. v. 31. März 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 404.

**4a.** Weidenkultur ist Betrieb der Forstwirtschaft und deshalb einschließlich des Absatzes der Weiden gewerbesteuerfrei. Entsch. d. OVG. v. 31. März 1898, Entsch. i. St. Bd. IX S. 395.

Digitized by Google

**4 b.** Baumschulen können Teile oder Nebenbetriebe der Forstwirtschaft sein; sie sind es nicht und gelten als Kunst- und Handelsgärtnerei, wenn der Betrieb selbständig ist oder sich z. B. auf Obstbäume oder Rosen, also auf Gewächse erstreckt, die zum Betriebe der Forstwirtschaft überhaupt nicht gehören. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 335. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 18. Febr. 1904, Entsch. i. St. Bd. XI S. 398.

**5.** An- und Verkauf von Vieh im Zusammenhange mit einem Landwirtschaftsbetriebe stellen nicht ohne weiteres Viehhandel dar; der Ankauf ist vielfach im Interesse der Zucht, der Bestandsergänzung, der Milchwirtschaft, der Düngerbeschaffung und dergl. notwendig, während der Verkauf eigener Aufzucht stets in den Rahmen des Landwirtschaftsbetriebes hineingehört, daneben aber auch nicht selten der Verkauf abgängiger und minderwertiger Viehstücke erforderlich wird. Ein gewerblicher Viehhandel des Pflichtigen wird deshalb nur dann angenommen werden dürfen, wenn er im Steuerjahr ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse seiner Landwirtschaft in öfterer Wiederholung, nicht etwa nur gelegentlich, Vieh angekauft und wieder veräußert hat. Kann ein gewerblicher Viehhandel nicht auf Grund schlüssiger Tatsachen festgestellt werden, so darf der Ertrag der Viehzucht nur bei der Quelle des Landwirtschaftsbetriebes berücksichtigt werden. Entsch. d. OVG. v. 7. Juni 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 45.

**6 a.** Die A. führt im Art. 8, I. 1 auch den „Fischfang" als steuerfrei auf. Nach § 4 Ziffer 1 Abs. 2 des Gesetzes ist aber der Fischfang in geschlossenen Gewässern, soweit er pachtweise betrieben wird, steuerpflichtig. Siehe auch A. Art. 8 Ziffer I 5 c.

**6 b.** Die wilde Fischerei, der Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern, in Meeren, Küstengewässern, Haffen und Strömen unterliegt der Gewerbesteuer nicht. Dagegen ist der in Folge abgesonderter Pachtung betriebene

Digitized by Google

Fischfang in geschlossenen Gewässern, d. h. in solchen, welche unter normalen Verhältnissen gegen den Wechsel der Fische geschlossen sind, steuerpflichtiger Gewerbebetrieb. Entsch. d. OVG. v. 9. Jan. 1896, Entsch. i. St. Bd. IV S. 448.

**7.** Vgl. auch § 67 des Gesetzes.

**8a.** Der Gartenbau (Blumenzucht, Gemüsebau, Betrieb von Baumschulen u. s. w.) unterliegt stets der Besteuerung, insoweit ein gewerbsmäßiger Zukauf *fremder* Erzeugnisse des Gartenbaues zum Zwecke des weiteren Vertriebes in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung stattfindet. Die Steuerpflicht trifft aber auch den auf die selbstgewonnenen Erzeugnisse beschränkten Gartenbau, welcher sich als „*Kunst- und Handelsgärtnerei*" darstellt und regelmäßig unter entsprechender Firma bezeichnet. Art. 8 Ziffer I 7 d. A. Und zwar tritt die Steuerpflicht ein ohne Rücksicht darauf, ob die Kunst- und Handelsgärtnerei von Berufsgärtnern oder nur als Nebenerwerb betrieben wird. Unter dem zusammenfassenden Ausdrucke „Kunst- und Handelsgärtnerei" ist ein *einheitlicher* Betrieb zu verstehen. Die bloße „*Handelsgärtnerei*" für sich allein ist nicht steuerpflichtig. Hiernach würde es nicht statthaft sein, einen *Handelsgärtner*, der nur eigene Erzeugnisse verkauft, aber nicht zugleich *Kunst*gärtner ist zur Besteuerung heranzuziehen. Dagegen wird ein *Kunst*gärtner regelmäßig auch *zugleich Handelsgärtner* sein, also zur steuerpflichtigen Klasse der Kunst- und Handelsgärtnerei gehören. Indessen gelten auch Personen als Kunstgärtner, welche eigenen Gartenbau garnicht oder nicht zum Zwecke des Absatzes ihrer Erzeugnisse betreiben, z. B. die als Kunstgärtner ausgebildeten Personen, welche nur in fremden Gartenbaubetrieben oder für solche tätig sind, sich nur mit der Entwerfung von Plänen und Zeichnungen für Park- und Gartenanlagen befassen 2c. Solche Personen gehören nicht zur

Digitized by Google

Klasse der Kunst- und Handelsgärtnerei. Zur Kunst- und Handelsgärtnerei können nur diejenigen Betriebe gezählt werden, die nach dem gegenwärtigen Stande der Entwickelung als Kunst der Ausübung des Gartenbaues erscheinen. Eine sichere Entscheidung darüber, ob Kunst- und Handelsgärtnerei vorliegt, läßt sich meist nur treffen, wenn man unter Berücksichtigung der vorhandenen einzelnen Anzeichen die gesamten Verhältnisse, den Umfang und die Art des Betriebes betrachtet. In diesem Sinne können als Merkmale der Kunst- und Handelsgärtnerei bezeichnet werden: Technische Vorbildung des Betriebsinhabers, seiner Angestellten oder Gehülfen, künstliche Anlagen von nicht untergeordneter Bedeutung, z. B. eine ungewöhnlich große Zahl von Frühbeeten, größere Gewächshäuser und Treibhausanlagen, größere maschinelle Vorrichtungen u. dergl., kaufmännische Betriebsformen u. s. w. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 324, 331, 332, 333, 335. Siehe auch FME. v. 14. Febr. 1894, Mitt. H. 30 S. 46 und v. 8. März 1895, Mitt H. 33 S. 46. Ueber den Begriff der „kaufmännischen Betriebsformen", aus deren Vorhandensein auf den steuerpflichtigen Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei geschlossen werden darf, vgl. Entsch. d. OVG. v. 3. Febr. 1893, Entsch. i. St. Bd. VI S. 445 Eine Unterscheidung dahin, daß Gartenbaubetriebe, die sich nicht auf die Gewinnung von Erzeugnissen unmittelbar aus dem Boden heraus beschränken (also Treibhäuser 2c. unterhalten) als steuerpflichtige Kunst- und Handelsgärtnerei anzusehen seien, andere steuerfreien Gartenbau darstellen, ist unzutreffend. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 333.

**8b.** Über die Unterhaltung von Baumschulen als Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei vgl. Anm. 4b zu diesem §.

**8c.** Über den Anbau landwirtschaftlichen Saatgutes

Digitized by Google

als Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei vgl. Anm. 3 e zu diesem §.

**8 d.** Unter der Voraussetzung der Beschränkung des Absatzes auf selbstgewonnene Erzeugnisse soll nach der Absicht des Gesetzes Steuerfreiheit des Gartenbaus die Regel, die Steuerpflicht die Ausnahme sein. Daraus folgt, daß, wenn der Veranlagte die Anwendung der Regel beansprucht oder die Voraussetzungen der Steuerpflicht bestreitet, diejenigen tatsächlichen Merkmale des Betriebes, welche die Steuerpflicht als Ausnahme von der Regel begründen, festgestellt und in der Einspruchs- und Berufungsentscheidung angegeben werden müssen. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 324.

**9.** Die Steuerfreiheit des Absatzes selbstgewonnener Erzeugnisse erstreckt sich nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle. Vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirtschaft) stets der Steuerpflicht. Nur diejenigen Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genusse auf der Stelle verkaufen, bleiben steuerfrei. Die Überschreitung der Frist hat die Steuerpflicht von Beginn des Betriebes an zur Folge. A. Art. 8 I Ziffer 4, § 67 des Ges. Vgl. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 245.

**10.** Die Beschränkung des Absatzes auf selbstgewonnene Erzeugnisse (in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt) ist unbedingte Voraussetzung der Steuerfreiheit. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt der Betrieb nach Maßgabe des letzteren der Steuerpflicht. Dagegen kommt es, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, auf den

Digitized by Google

Ort und die Einrichtung des Vertriebes nicht an, insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einem hierzu bestimmten, offenen Verkaufslokale außerhalb der Produktionsstätte die Steuerpflicht nicht begründet. A. Art. 8 Ziffer 3.

**11a.** Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesamtbetrieb, einschließlich der für die Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft u. s. w. darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht dem land- und forstwirtschaftlichen u. s. w. Betriebe entschieden untergeordnet sind und im Verhältnisse zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbständige Unternehmungen von anderen als Land- und Forstwirten u. s. w. des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich auf selbstgewonnene Erzeugnisse beschränkt. Beispielsweise gilt dies von Zucker-, Stärke-, Konserven-, Krautfabriken, Brennereien, Holzschleifereien, Cellulose-, Papierfabriken, Fournier- und Parkettfußbodenfabriken u. s. w. A. Art. 8 I Ziffer 2. Hierher gehören auch Hopfen-Schwefeldörren. Siehe Entsch. d. OVG. v. 29. Febr. 1896, Entsch. i. St. Bd. V. S. 387.

**11b.** Das gewerbsmäßig betriebene Einschlachten von Vieh, das Pökeln und Räuchern des Fleisches für den Verkauf liegt nicht im Bereiche „der Landwirtschaft, bezw. Viehzucht". FME. v. 2. Mai 1895, Mitt.H. 33 S. 46.

**11c.** Der Betrieb einer Rübenzuckerfabrik stellt auch dann einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb dar, wenn nur selbstgewonnene Erzeugnisse verarbeitet werden. Entsch. d. OVG. v. 23. Nov. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 408.

**11d.** Die Zerlegung des in den eigenen Forsten bei regelmäßigem Abtriebe geschlagenen Holzes zu Lang-

Digitized by Google

und Bauholz, Bohlen, Brettern und Latten in der eigenen Sägemühle des Forstbesitzers und der Verkauf der zerlegten Hölzer, sowie des Abfalls, bildet keinen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb, sondern ist ein gewerbesteuerfreier forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb. Entsch. d. OVG. v. 29. Mai 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 427.

**11e.** Der mit eigener Wasserkraft stattfindende Betrieb einer Brettschneidemühle, welche zur Verarbeitung der im eigenen Forstwirtschaftsbetriebe gewonnenen Hölzer bestimmt ist, ist als im Bereiche der Forstwirtschaft liegend und dieser untergeordnet, steuerfrei. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 336.

**11f.** Das Zurichten von Weiden zum Verkauf durch Schneiden, Schälen und dergl. ist Betrieb der Forstwirtschaft und unterliegt einschließlich des Absatzes der Weiden nicht der Gewerbesteuer. Entsch. d. OVG. v. 31. März 1898, Entsch. i. St. Bd. IX S. 395.

**12a.** Hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit der Mästung von Vieh ist entscheidend, ob der Landwirt das Vieh *hauptsächlich und überwiegend* mit erkauftem oder auf gepachteten Ländereien gewonnenem Futter unterhält. In zweifelhaften Fällen muß daher besonders geprüft werden, ob es sich um steuerfreien Betrieb der Landwirtschaft und Viehzucht, oder um einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb außerhalb des Rahmens derselben handelt, und bei Annahme des letzteren eine Feststellung der maßgebenden tatsächlichen Umstände im Einzelnen erfolgen. Entsch. d. OVG. v. 14. Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 393.

**12b.** Als *erkauftes* Futter gilt auch das auf einer ausschließlich zu obigem Zweck in Pacht genommenen Wiese oder Weide gewonnene. Wer aber eine eigene selbständige Landwirtschaft betreibt, wird durch den Ankauf von Vieh zur Mästung nicht steuerpflichtig, wenn er auch zur Vermehrung des Futters noch Ländereien

Digitized by Google

hinzupachtet. A. Art. 8 I Ziffer 5 und Ministerial-Anmerkung dazu.

**13.** Vgl. Anm. 6a u. 6b zu diesem Paragraphen.

**14.** Die Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Brennereien ist vom 1. April 1895 ab den Gemeinden gegenüber fortgefallen. Vgl. § 28 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes. Art. 8 II d. A.

**15.** Die Steuerbefreiung des Bergbaues ist vom 1. April 1895 ab den Gemeinden gegenüber fortgefallen. Vgl. § 28 Ziffer 3 des Kommunalabgabengesetzes.

**16.** Die unter Ziffer 4 aufgeführten Betriebe unterliegen vom 1. April 1895 ab den Gemeinden gegenüber der Gewerbesteuerpflicht. Vgl. § 28 Ziffer 4 des Kommunalabgabengesetzes. Soweit diese Betriebe sich aber als innerhalb der Landwirtschaft verbleibende Nebenbetriebe darstellen, folgt ihre Steuerbefreiung aus § 4 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes. Vgl. Entsch. d. OVG. v. 16. Sept. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 397. Siehe auch Anm. 3b u. c zu diesem Paragraphen.

**17.** Der Handel preußischer Gewerbetreibender auf Messen und Märkten ist als „stehendes Gewerbe" steuerpflichtig. Vgl. § 2 Ziffer 2 und § 4 des Ges. v. 3. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 247). Vgl. Entsch. d. OVG. v. 11. März 1897, Entsch. i. St. Bd. V S. 449.

**18.** Vgl. § 66 RGO.

**19.** Von der Gewerbesteuer ist befreit der Betrieb derjenigen Eisenbahnen, welche

a) der Eisenbahnabgabe unterliegen, oder
b) sich im Besitze des Preußischen Staates befinden (§ 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes) oder
c) auf Grund von Staatsverträgen Steuerfreiheit genießen.

Die Kleinbahnen sind dagegen gewerbesteuerpflichtig (§ 40 des Ges. v. 28. Juli 1892 Ges.-Samml. S. 225). A. Art. 9 Ziffer 2. Für Kleinbahnen nach § 3

Digitized by Google

Abs. 2, 3 des Ges. Steuerfreiheit zu gewähren, hat d. FM. mehrfach mit der Begründung abgelehnt, daß der Zweck der Hebung des Verkehrs und Wohlstandes eines Landesteils als ein gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 3 nicht anzusehen sei.

**20a.** Steuerfrei ist die Ausübung eines amtlichen Berufes, einschließlich des Militärberufes. A. Art. 9 Ziffer 3.

**20b.** Makler oder Sensale, die bei der Kaufmannschaft angestellt und vereidigt sind, sind steuerpflichtige Gewerbetreibende. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 293.

**20c.** Die Abhaltung gerichtlicher, d. h. im Auftrage der Gerichte vorgenommenen Auktionen unterliegt nach § 4 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer nicht. A. Art. 9 Ziffer 3. Entsch. d. OVG. v. 17. Febr. 1898, Entsch. i. St. Bd. IX S. 389. Dagegen betreibt ein steuerpflichtiges Gewerbe, wer im Auftrage von Privatpersonen Auktionen abhält.

**20d.** Die in der Anfertigung von Taxen, Gutachten, Inventarienverzeichnissen u. s. w. oder in der Abschätzung von Grundstücken zu Darlehnszwecken bestehende, im Auftrage von Privatpersonen gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit ist nicht Ausübung eines amtlichen Berufes, sondern steuerpflichtiger Gewerbebetrieb. Entsch. d. OVG. v. 9. Febr. 1899, Entsch. i. St. Bd. IX S. 390.

**20e.** Die Gerichtsvollzieher sind der Gewerbesteuer nicht unterworfen. A. Art. 9 Ziffer 3.

**20f.** Der Betrieb der Posthalterei ist ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb. Entsch. d. OVG. v. 8. Nov. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 318.

**20g.** Der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes in einem Kehrbezirke ist ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 320.

Digitized by Google

**20h.** Die Tätigkeit des selbständigen, d. h. für eigene Rechnung arbeitenden Lootsen ist ein steuerpflichtiges Gewerbe. Entsch. d. OVG. v. 29. Febr. 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 389. Vgl. Anm. 11b zu § 1 d. Ges.

**20i.** Die Lotterieeinnehmer als solche sind nicht Gewerbetreibende. FME. v. 8. Dez. 1896. Mitt.H. 34 S. 33, Entsch. d. OVG. v. 28. Nov. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 432.

**20k.** Vereidigte Zuckerprobenehmer gelten als steuerpflichtige Gewerbetreibende. Entsch. d. OVG. v. 8. Nov. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 383.

**21a.** Steuerfrei ist die Ausübung der Kunst, insbesondere der Malerei, Bildhauerei, Baukunst, Musik und dramatischen Kunst. A. Art. 9 Ziffer 3.

**21b.** Nur die Ausübung der eigenen Kunst bezw. Wissenschaft ist steuerfrei. Die gewerbsmäßige Verwertung fremder künstlerischer oder wissenschaftlicher Erzeugnisse und Leistungen, wie der Handel mit Kunstwerken, die Veranstaltung von Konzerten, Theater- und Zirkusvorstellungen, Kunstausstellungen und Schaustellungen jeglicher Art begründet für den Unternehmer die Steuerpflicht. Art. 9 Ziffer 3b d. A. Vgl. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 290. Ob bei solchem Betriebe „ein höheres Interesse der Kunst obwaltet", ist gewerbesteuerlich ohne Belang. Siehe Entsch. d. OVG. v. 14. Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 384.

**21c.** Diejenigen Musiker, welche die Musik als Kunst ausüben — daher z. B. auch Militärmusikkorps in ihren Konzertaufführungen — sind gewerbesteuerfrei. Dagegen ist die Ausübung von Tanzmusik der Gewerbesteuer unterworfen. Entsch. d. OVG. v. 8. Nov. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 402.

**21d.** Wenn durch Vervielfältigung der Erzeugnisse der bildenden Kunst eine Ware für den Kauf hergestellt

Digitized by Google

und hiermit Handel getrieben wird, so tritt die Steuerpflicht ein. A. Art. 9 Ziffer 3a.

**21e.** Die lediglich in Ausarbeitung von Plänen und Zeichnungen bestehende Ausübung der Baukunst in allen ihren der gegenwärtigen Entwickelung des Bauwesens entsprechenden Zweigen ist steuerfrei. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 263.

**21f.** Ist mit der Ausübung der Baukunst zugleich eine über die Grenze der Bauleitung hinausgehende Tätigkeit als Unternehmer der Ausführung verbunden, so wird die Steuerpflicht begründet. Art. 9 Ziffer 3a, Abs. 2 d. A.

**21g.** Einzelne Betriebe, wie die Glasmalerei und die Tätigkeit eines Architekten, können sich sowohl als steuerfreie Ausübung der Kunst, wie als steuerpflichtiges Gewerbe darstellen. Für die Besteuerung derartiger Betriebe ist das Überwiegen des gewerblichen Charakters besonders festzustellen. Die Verwendung untergeordneter Hilfskräfte in handwerksmäßiger Tätigkeit macht an sich die Ausübung der Kunst nicht zum Gewerbebetrieb. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 257.

**21h.** Auch ein nicht akademisch vorgebildeter Baukünstler kann wegen Ausübung der Baukunst nach § 4 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes Steuerfreiheit beanspruchen. Es bedarf aber des Nachweises, daß seine Tätigkeit eine künstlerische ist. Entsch. d. OVG. v. 13. Dez. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 397.

**21i.** Vgl. Anm. 8t zu § 1 des Gesetzes.

**22a.** Die Tätigkeit eines Rechtskonsulenten, Volksanwalts, Konzipienten u. s. w. stellt sich nicht als unmittelbare wissenschaftliche Tätigkeit dar, sondern als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb. Entsch. d. OVG. v. 28. Nov. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 430.

**22b.** Die Unterhaltung eines Bureaus für praktische Geologie hat als steuerfreie Ausübung einer

Digitized by Google

wissenschaftlichen Tätigkeit zu gelten. Entsch. d. OVG. v. 21. März 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 395.

**22 c.** Die Unterhaltung eines Instituts zur chemischen Untersuchung von Nahrungsmitteln im Auftrage des Publikums und von Behörden gilt als steuerfreie Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit. Entsch. d. OVG. v. 19. Febr. 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 400.

**23 a.** Jede Art der unterrichtenden und erziehenden Tätigkeit in Wissenschaften, Künsten und Fertigkeiten ist steuerfrei, auch wenn dieselbe nicht als Ausübung eines Amtes erscheint. Steuerfrei sind daher auch selbständige Sprach-, Musik-, Tanz-, Fecht-, Turn-, Schwimmlehrer u. s. w. Art. 9 Ziffer 3 c d. A.

**23 b.** Durch die mit Ausübung einer unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit der Lehrer verbundene Unterbringung oder Beköstigung von Schülern wird die Steuerfreiheit der Lehrer *nicht* aufgehoben, sofern Erziehung oder Beaufsichtigung den Hauptzweck bilden. A. Art. 9 Ziffer 3 c. Entsch. d. OVG. v. 29. Febr. 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 391, v. 31. Mai 1902 u. 3. Okt. 1901, Entsch i. St. Bd. X S. 397 und 398.

Erziehungsanstalten und Pensionate in denen die Lehr- und Erziehungstätigkeit mit der Unterbringung und Verpflegung der Schüler oder Schülerinnen verbunden ist, können für diesen letzteren Teil des Unternehmens einen gewerblichen Charakter annehmen, sofern nämlich die Voraussetzungen des Beherbergungs- und Verpflegungsgewerbes, welches *allein* mit seinem Ertrage der Steuerpflicht unterliegt, zutreffen. Bildet die Lehr- und Erziehungstätigkeit den Hauptzweck, während Unterbringung und Verpflegung nur als Mittel zur Erreichung dieses Hauptzweckes erscheinen, so unterliegt das gesamte Unternehmen der Besteuerung nicht. Bei einer mit einem Alumnate verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalt spricht die Vermutung gegen das Vorhandensein eines Gewerbebetriebes. Diese Grundsätze

Digitized by Google

treffen auch dann zu, wenn der Unternehmer der Anstalt eine unterrichtende oder erziehende Tätigkeit nicht selbst ausübt. Entsch. d. OVG. v. 18. Jan. 1900, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 430.

**23c.** Die Unterhaltung eines Zoologischen Gartens bildet für eine Aktiengesellschaft auch dann einen Gewerbebetrieb, wenn den Aktionären an Stelle von Dividenden aus dem erzielten Gewinne andere Vorteile, wie freier Eintritt, geboten werden. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 313.

**24a.** Die Ausübung der Heilkunde gegen Entgelt durch andere Personen als approbierte Ärzte ist steuerpflichtiger Gewerbebetrieb. Insbesondere unterliegen Naturärzte, Zahntechniker, Heilgehülfen u. s. w. der Steuerpflicht. A. Art. 9 litt. d, Entsch. d. OVG. v. 28. Nov. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 431.

**24b.** Die Steuerfreiheit der approbierten Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Tierärzte u. s. w.) umfaßt auch die Verabreichung von Heilmitteln und Arzeneien in dem ihnen gestatteten Umfange. Wenn aber solche Ärzte Heilmittel oder andere Gegenstände gewerbsmäßig verkaufen, z. B. wenn Zahnärzte Zähne, Zahntinkturen, Bürsten und dergleichen an andere als ihre Patienten vertreiben, so unterliegt dieser Erwerbszweig der Steuerpflicht. A. Art. 9 litt. d.

**24c.** Inwieweit die Unterhaltung von Heilanstalten (Privat-Kranken-, und Irrenanstalten, Sanatorien und dergleichen), auch wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden ist, als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen, ist nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. A. Art. 9 litt. d.

**24d.** Der Betrieb einer Privat-Kranken-, Irren- oder Heilanstalt oder einer Kuranstalt für Nervenkranke seitens eines Nicht-Arztes, erscheint regelmäßig als Gewerbebetrieb, denn es darf, so lange nicht eine andere Absicht des Unternehmers erhellt, ohne weiteres ange-



Digitized by Google

nommen werden, daß dieser mit dem Betriebe der Anstalt unter Erhebung von Pflegegeldern die Erzielung von Überschüssen, also die Erzielung von Gewinn bezweckt. (Ausnahmen vgl. Entsch. d. OVG. v. 5. Mai 1898 u. 6. Okt. 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 419 u. 422.)

**24e.** Ob sich der Betrieb einer privaten Heilanstalt seitens eines Arztes im einzelnen Falle als steuerpflichtiges Gewerbe darstellt oder nicht, kann nur unter Prüfung der konkreten Verhältnisse beurteilt werden. Eine Vermutung spricht weder für die eine noch für die andere Annahme, insbesondere liegt keineswegs den ärztlichen Unternehmern ein Gegenbeweis dahin ob, daß ihrem Anstaltsbetriebe der gewerbliche Charakter nicht beiwohne. Es gehört vielmehr zu der amtlichen Ermittelungspflicht der Veranlagungsbehörden, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der von dem Veranlagten bestrittenen Steuerpflicht festzustellen. Entsch. d. VOG. v. 5. Mai 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 419.

**24f.** Unterhält ein Arzt eine Klinik oder Heilanstalt lediglich zum Zweck der Ausübung des ärztlichen Berufes, ohne die Absicht, aus dem Betriebe einen besonderen Gewinn zu erzielen, oder lediglich zu Lehrzwecken, oder als Grundlage für die eigene Fortbildung, oder für wissenschaftliche Untersuchungen u. s. w., so liegt kein Gewerbetrieb vor. Anders dagegen, wenn von einem Arzte eine Kranken- oder Heilanstalt hauptsächlich zu dem Zwecke betrieben wird, um aus der Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt gegen Entgelt Gewinn zu erzielen, der Betrieb der Anstalt bei ihm also Selbstzweck ist. In diesem letzteren Falle dient die ärztliche Tätigkeit lediglich dem Zwecke des gewerblichen Anstaltsbetriebes. Die gesamte Erwerbstätigkeit des ärztlichen Unternehmens erscheint daher als Gewerbebetrieb und demgemäß der ganze Gewinn aus dieser Tätigkeit als gewerbesteuerpflichtiger Ertrag. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 250, v. 5. Mai 1898, 16. März 1899, Entsch. i. St. Bd. VII

Digitized by Google

S. 419 ff. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 3. Dez. 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 401.

**24 g.** Ein Tierarzt, wenn er auch zum öffentlichen Fleischbeschauer bestellt oder für einen bestimmten Bezirk als Fleischbeschauer zugelassen worden, ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen. Entsch. d. OVG. v. 6. Okt. 1898, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 355.

**24 h.** Hebammen unterliegen der Gewerbesteuer nicht. A. Art. 9 Ziffer 3.

**24 i.** Apotheker — auch die im vormaligen Herzogtum Nassau noch vorhandenen Amtsapotheker — unterliegen bezüglich des Betriebes ihrer Apotheken der Gewerbesteuer. Entsch. d. OVG. v. 10. Nov. 1898, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 360.

**25.** Feldmesser und Markscheider üben weder einen amtlichen Beruf, noch eine wissenschaftliche, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit aus, sondern sind Gewerbetreibende; ihre Befreiung von der Gewerbesteuer beruht auf einer Ausnahmebestimmung. Entsch. d. OVG. v. 20. Dez. 1894, v. 29. Febr. 1896 und v. 8. Nov. 1900, Entsch. i. St. Bd. III S. 349, V S. 389 und IX S. 383.

**26.** Patentanwälte sind nicht gewerbesteuerpflichtig. Entsch. d. OVG. v. 7. Mai 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 403.

## § 5.[1])

Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken,[2]) wenn sie satzungsgemäß und[3]) thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken[4]) und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten



Digitized by Google

Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.[5])

Konsumvereine mit offenem Laden[6]) unterliegen der Besteuerung; ebenso unter derselben Voraussetzung Konsumanstalten,[7]) welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen[8]) zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.[9])

**1a.** Die Vorschrift in § 5 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes findet auf Vereine, Genossenschaften u. s. w., die überhaupt kein Gewerbe betreiben, keine Anwendung. Vereine, welche überhaupt kein Gewerbe betreiben, sind ebensowenig wie natürliche Personen, die kein Gewerbe betreiben, der Gewerbesteuerpflicht unterworfen. Entsch. d. OVG. v. 24. Jan. 1901, Entsch. i. St. Bd. IX S. 410.

**1b.** Aktiengesellschaften und Vereine, welche lediglich die Beschaffung billiger Wohnungen für ihre Mitglieder bezwecken, gehören nicht zu den in § 5 des Gewerbesteuergesetzes aufgeführten Vereinen und betreiben kein Gewerbe. Entsch. d. OVG. v. 18. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 363 und v. 9. Jan. 1896, Entsch. i. St. Bd. IV S. 367. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 4. Dez. 1902, Entsch. i. St. Bd. XI S. 396.

**1c.** Ein Verein, der, ohne Gewinnzwecke für sich und seine Mitglieder, nur den Zweck verfolgt, seinen

Digitized by Google

Mitgliedern beim Einkauf von Waren bei Anderen einen Rabatt zu verschaffen und ihn zu sparen, betreibt kein Gewerbe, ist daher nicht steuerpflichtig. Entsch. d. OVG. v. 24. Jan. 1901, Entsch. i. St. Bd. IX S. 410.

**1d.** Einer geschlossenen Kasinogesellschaft, die statutenmäßig lediglich gesellige Unterhaltung bezweckt, fehlt das für den Gewerbebetrieb unerläßliche Merkmal der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre; und wenn durch die Verabfolgung von Speisen und Getränken an die Mitglieder der Gesellschaft auch ein Gewinn erzielt wird, so geschieht dies doch nur innerhalb des geschlossenen Kreises, mag die Verabfolgung sich auf die gesellschaftlichen Räume beschränken oder darüber hinausgehen; es kann deshalb darin ein Gewerbebetrieb nicht gefunden werden. Nur wenn festgestellt werden kann, daß die Gesellschaft mit dem Verkauf von Wein und Ähnlichem an ihre Mitglieder außerhalb des Gesellschaftshauses die Absicht verbindet, dadurch nicht nur sich die Mittel zur Bestreitung der mit der Verfolgung ihrer Gesellschaftszwecke verbundenen Unkosten zu beschaffen, sondern noch einen weiteren Gewinn zu erzielen oder daß ein Verkauf an Fremde mit der Absicht der Gewinnerzielung stattfindet, so kann dies zur Annahme eines tatsächlichen Gewerbebetriebes führen, sofern auch die sonstigen begrifflichen Merkmale zutreffen. Zu diesen Merkmalen gehört insbesondere eine fortgesetzte, dauernde Ausübung werbender Tätigkeit, welche erkennen läßt, daß sie das Ergebnis des Entschlusses ist, dieselben Handlungen zur Gewinnerzielung in der Zukunft zu wiederholen. Entsch. d. OVG. v. 24. Jan. 1901, Entsch. i. St. Bd. IX S. 379.

**1e.** Erscheint ein Verein nach dem Inhalt seiner Statuten als Gewerbetreibender, so kann seine Gewerbesteuerpflicht nur durch den Nachweis, daß sich tatsächlich seine Geschäftsführung ausschließlich auf Gegenstände nicht gewerblicher Art erstreckt, ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Entsch. d. OVG. v. 15. März 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 408.

**2.** Hierher gehören insbesondere die in der Form von Vereinen oder eingetragenen Genossenschaften bestehenden Konsum-, Vorschuß-, Kreditvereine, Darlehnskassen, Volksbanken u. s. w. A. Art. 10 Ziffer 1.

**3a.** Zur Erzielung der Steuerfreiheit muß die Beschränkung des Verkehrs auf die Mitglieder nicht nur in den Satzungen des Vereins angeordnet sein, sondern auch tatsächlich ausgeübt werden. A. Art. 10 I.

**3b.** Sobald auch nur eine der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt wird, tritt Steuerpflichtigkeit ein, die sich alsdann auf den gesamten Betrieb erstreckt. Entsch. d. OVG. v. 20. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 381.

**4a.** Eine Ausdehnung des Verkehrs über den Kreis der Mitglieder hinaus ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Verein u. s. w. mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn der Verein u. s. w. Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung er gebildet worden ist. A. Art. 10 I. Beispielsweise werden Konsumvereine nicht schon deshalb steuerpflichtig, weil der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn die eingekauften Gegenstände auch an Nichtmitglieder verkauft werden, eine Voraussetzung, welche jedenfalls bei Konsumvereinen mit offenem Laden als vorliegend anzusehen ist; andererseits werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt, oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft. Art. 26 Ziffer 3 Absatz 1 d. A. zum Einkommensteuergesetz.

**4b.** Den über den Kreis der Mitglieder hinausgehenden Geschäftsverkehr eines Kreditvereins (einge-

Digitized by Google

tragene Genossenschaft) in Bezug auf Spareinlagen und Wechselverkehr behandelt das OVG. in der Entsch v. 17. April 1893, Entsch. i. St. Bd. I S. 324.

**4c.** Besteht die Aufgabe einer Kreditgesellschaft (eingetragene Genossenschaft) lediglich in der Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Mitglieder, so stellt die zu diesem Zwecke erfolgte Annahme von fremden Geldern (Depositа, sogenannte Spareinlagen) gegen Verzinsung eine Erstreckung des Geschäftsverkehrs über den Kreis der Mitglieder hinaus nicht dar. Entsch. d. OVG. v. 31. Mai 1893, Entsch. i. St. Bd. II S. 28. Vgl. auch FME. v. 19. Jan. 1901, Mitt.H. 42 S. 6/7.

**4d.** Die Vermittelung von An- und Verkäufen von Wertpapieren für Mitglieder des Vereins, sowie der Ankauf solcher Papiere für den Verein zur Anlage des Reservefonds oder zeitweiligen Unterbringung müßiger Kassenbestände bilden kein die Steuerpflicht begründendes Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder. Ob es als solches angesehen werden kann, wenn ein Verein mit anderen Genossenschaften in Verkehr tritt, ist nach dem Inhalt und der Natur der Geschäftsverbindung zu beurteilen. Stellt die Einziehung von Vereinswechseln auswärtiger Genossenschaften nur die Gegenleistung dar für die von diesen wiederum zu bewirkende Einziehung der eigenen Außenstände des Vereins an auswärtigen Plätzen, so liegt auch in solchem Inkassogeschäft kein Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder. Entsch. d. OVG. v. 24. Jan. 1894, Entsch. i. St. Bd. II S. 368. Vgl. auch FME. v. 19. Jan. 1901, Mitt. H. 42 S. 6/7.

**4e.** Eine Kreditbank, eingetragene Genossenschaft, welche Inkassogeschäfte für Nichtmitglieder gegen Vergütung besorgt, geht damit über den Kreis der Mitglieder hinaus. Entsch. d. OVG. v. 9. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 49.

**4f.** Der Tatbestand des Hinausgehens des Geschäftsbetriebes einer eingetragenen Genossenschaft (Kredit-

Digitized by Google

verein) kann bei innerhalb des Bedürfnisses der Mitglieder erfolgender Entgegennahme fremder Spareinlagen nicht dadurch erfüllt werden, daß für die Genossenschaft andere Wege zur Beschaffung von Geldmitteln offen standen, aber nicht eingeschlagen sind, insbesondere nicht dadurch, daß sie von der Veräußerung von mit Nutzen zu realisierenden Effekten Abstand genommen hat. Entsch. d. OVG. v. 15. April 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 66.

**4g.** Über den Chekverkehr eines Vorschußvereins, eingetragene Genossenschaft, vgl. Entsch. d. OVG. v. 24. Nov. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 149.

**4h.** Eine Genossenschaft, deren Geschäftsbetrieb im Wesentlichen in dem Betriebe von Kranken- und Irrenanstalten, sowie in der Wartung und Pflege von Kranken außerhalb dieser Anstalten besteht, geht über den Kreis der Mitglieder hinaus, wenn sie an diesem Betriebe Personen teilnehmen läßt, welche Mitglieder der Genossenschaft nicht sind. Entsch. d. OVG. v. 30. Sept. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 146.

**4i.** Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes einer Molkereigenossenschaft über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus liegt vor, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an den Zwecken des Vereins so teilnehmen läßt, daß den Nichtmitgliedern dieselben Vorteile gewährt werden, welche die Genossenschaft durch den gemeinschaftlichen Betrieb für ihre Mitglieder erreichen will. Entsch. d. OVG. v. 21. Sept. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 234, siehe auch Entsch. d. OVG. v. 29. Dez. 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 444.

**4k.** Eine Molkereigenossenschaft geht in ihrem Geschäftsbetriebe über den Kreis der Mitglieder hinaus, wenn sie Milch von Nichtmitgliedern ankauft. Entsch. d. OVG. v. 6. Jan. 1899, Entsch. i. St. Bd. VII S. 235.

**5a.** Die Gewinnverteilung muß nicht nur durch die Satzungen, sondern auch tatsächlich ausgeschlossen bleiben. Als Gewinnverteilung gilt sowohl die bare Auszahlung, als auch die Gutschreibung der Gewinne (§ 19 des Ges.

Digitized by Google

betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung vom 20. Mai 1898 RGBl. S. 810). Vgl. Anm. 3b zu diesem Paragraphen. A. Art. 10 Ziffer 1 letzter Abs.

**5b.** Die hier vorgesehene Steuerbefreiung wird durch jegliche Verteilung von Gewinn oder Vermögen unter die Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Umfang ausgeschlossen. Entsch. d. OVG. v. 26. April 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 404.

**5c.** Zur Erfüllung der Vorschrift im § 5 Abs. 1 muß nur die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ausgeschlossen sein, dagegen wird nicht verlangt, daß auch ein mehr oder weniger entfernter mittelbarer Vorteil der Mitglieder in Folge der Überweisung des Vermögens an Korporationen zu irgend welchen Zwecken ausgeschlossen sein müsse. Entsch. d. OVG. v. 23. Juni 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 449.

**6a.** Als offener Laden ist nicht nur ein mit Warenauslagen und sonstigen Einrichtungen zur Anziehung des Publikums (Schaufenster u. s. w.) versehenes Geschäft, sondern überhaupt jedes Verkaufslokal anzusehen, in welchem vorhandene Warenvorräte im Kleinverkehr an die erscheinenden Käufer ohne vorherige Bestellung und ohne daß ein physisches Hindernis (Verschluß) für den Eintritt besteht, verabfolgt werden. Erklärungen des Konsumvereins in den Statuten, daß der Verkauf nur an Mitglieder stattfinde, Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, Tafeln und Plakate vor oder in dem Laden, durch welche Nichtmitgliedern der Eintritt untersagt wird, sind gänzlich ungeeignet, den Eintritt von Nichtmitgliedern unbedingt auszuschließen. Art. 10 Ziffer 2 d. A. und Entsch. d. OVG. v. 11. April 1893, Entsch. i. St Bd. I S. 300. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 4. Dez. 1902, Entsch. i. St. Bd. XI S. 397.

**6b.** Auch nach Erlaß des Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von

Digitized by Google

Konsumanstalten vom 12. August 1896 richtet sich die Steuerpflichtigkeit der Konsumvereine und der Konsumanstalten mit offenem Laden lediglich nach dem äußeren Merkmale des offenen Ladens. Entsch. d. OVG. v. 27. April und 1. Nov. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 371 und 374.

**7a.** Vgl. § 17 Abs. 1 des Gesetzes.

**7b.** Eine nach § 5 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes steuerpflichtige Konsumanstalt besteht nicht, wenn ein gewerblicher Unternehmer neben seinem Hauptbetriebe einen Spezereiwarenhandel in offenem Laden in der Weise betreibt, daß seine Angestellten und Arbeiter dabei vor anderen Abnehmern in keiner Weise bevorzugt werden. Entsch. d. OVG. v. 24. Jan. 1901, Entsch. i. St. Bd. IX S. 411.

**8.** Die Form der Vereinigung ist ohne Bedeutung für die Steuerbefreiung. Entsch. d. OVG v. 29. Dez. 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 444.

**9.** Vgl. § 4 des Gesetzes.

## Steuerklassen.

### § 6.

Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.[1][2])

In Klasse I sind diejenigen Betriebe[3]) zu besteuern, deren jährlicher Ertrag[4]) 50 000 Mark oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebskapitals[5]) 1 000 000 Mark oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 Mark oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4 000 bis aus-

Digitized by Google

schließlich 20 000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 30 000 bis ausschließlich 150 000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4 000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30 000 Mark.

**1.** Für die Bildung der Gewerbesteuerklassen ist im Gegensatz zu der bisherigen Gesetzgebung der Umsatz und Betriebsumfang nicht mehr von entscheidender Bedeutung, aber es ist auch fernerhin insoweit auf diese Momente Rücksicht zu nehmen, als sie die Schätzung des Ertrages und eventuell des Anlage- und Betriebskapitals erleichtern. A. Art. 15 Ziffer 2. Vgl. auch Entsch. d. OVG. v. 27. Sept. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 217.

**2.** Für die Festsetzung des Steuersatzes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuersatzes bedingt wird. A. Art. 15 Ziffer 3.

**3.** Mehrere Betriebe derselben Person werden als ein Ganzes zusammengefaßt. Vgl. § 17 des Gesetzes.

**4.** Vgl. § 22 des Gesetzes.

**5.** Vgl. § 23 des Gesetzes.

## § 7.

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1 500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3 000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.[1])

Digitized by Google

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

**1.** Vgl. § 24 Abs. 2—4 des Gesetzes. A. Art. 1 Ziffer 6.

## § 8.

Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III [1]) lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen [2]) in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse [3]) zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre [4]) lang die Höhe von 30 000 Mark in Klasse I, 15 000 Mark in Klasse II und von 3 000 Mark in Klasse III nicht erreicht hat.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 5 gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. [5])

**1.** Der Steuerklasse IV ist diese Vergünstigung (also der Anspruch auf gänzliche Freistellung wegen eines Ertrages unter 1 500 Mark) aus praktischen Gründen nicht zugestanden.

**2.** Ohne einen dahingehenden Antrag des Steuerpflichtigen ist der Steuerausschuß nicht befugt, die Versetzung in eine niedrigere Klasse vorzunehmen. A. Art. 15 Ziffer 4, 5.

Dem Steuerpflichtigen liegt der Nachweis ob, daß der erzielte Ertrag 2 Jahre lang nicht die betreffende Höhe erreicht hat. Der Antrag ist an den Steuerausschuß (§ 15) derjenigen Klasse zu richten, welcher der Steuerpflichtige bisher angehört, und zwar so rechtzeitig, daß er bei der ordentlichen Steuerveranlagung berücksichtigt werden kann. Die Gewährung des Antrags

Digitized by Google

kann der Steuerpflichtige event. mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln verfolgen. In der Nichtwürdigung der Inanspruchnahme des § 8 in der Rechtsmittelentscheidung liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Entsch. d. OVG. v. 27. Sept. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 224.

**3a.** Bei Anwendung des § 8 des Gewerbesteuergesetzes sind die Steuerpflichtigen in diejenige niedrigere Steuerklasse zu verweisen, die dem steuerpflichtigen Ertrage entspricht. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 232.

**3b.** Dem Antrag eines Steuerpflichtigen auf Versetzung in eine niedrigere Steuerklasse ist auch dann stattzugeben, wenn der Steuerpflichtige mit Rücksicht auf die Höhe des Ertrages schon in den beiden Vorjahren in dieser Klasse veranlagt war, obwohl er mit Rücksicht auf die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals auch in den Vorjahren der höheren Klasse hätte zugewiesen werden müssen. Entsch. d. OVG. v. 7. Mai 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 407.

**4.** Die Anwendung des § 8 ist nur dann zulässig, wenn der Betrieb zwei volle Jahre von je zwölf Monaten der höheren Gewerbesteuerklasse angehört hat. Den zweijährigen Zeitraum bilden diejenigen beiden Jahre, deren Ertrag für die Veranlagung der letzten beiden Jahre maßgebend war. Entsch. d. OVG. v. 5. Mai 1898, 19. Jan. u. 23. Febr. 1899, Entsch. i. St. Bd. VII S. 439 ff.

**5.** Zusatz der Kommission des Abg.-H.

## Veranlagung in Klasse I.

### § 9.

Die Steuer ist in Klasse I von jedem Gewerbebetriebe[1]) mit Einem vom Hundert des jährlichen Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage von 50 000 bis 54 800 Mark (aus-

Digitized by Google

schließlich) die Steuer = 524 Mark beträgt, und für die höheren, in Stufen von je 4800 Mark steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mark steigen. Für Erträge unter 50 000 Mark[2]) können geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark unter Beachtung der Vorschrift im letzten Absatze des § 14 angesetzt werden.[3])[4])

**1.** In Klasse I werden die Gewerbetreibenden zu einer Steuergesellschaft nicht vereinigt. Art. 15 Z. 4 d. A.

**2.** D. h. also für diejenigen Gewerbetreibenden, deren Zuweisung zur Klasse I nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitales bedingt ist.

**3.** Die zulässigen Sätze der Klasse I sind sonach folgende: 300, 336, 372, 408, 444, 480, 524, 572, 620 u. s. f. um je 48 Mark steigend.

**4.** Zum Zwecke der Veranlagung sind die Mitglieder des Steuerausschusses gewöhnlich in der letzten Woche des Februar zu gemeinschaftlicher Sitzung von dem Vorsitzenden zu berufen. A. Art. 32 Ziffer 1. Die Hinausschiebung des Termins bis spätestens zum 24. März genehmigt FME. v. 28. April 1898 Mitt. H. 35 S. 59.

## § 10.

Veranlagungsbezirke für die Klasse I sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. Die Veranlagung erfolgt durch den für jeden Veranlagungsbezirk zu bildenden Steuerausschuß, dessen Mitgliederzahl vom Finanzminister zu bestimmen ist, jedoch wenigstens aus sechs Personen[1]) bestehen muß. Zwei Drittel derselben werden für drei Jahre von dem Provinzialausschuß, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in

Digitized by Google

gemeinschaftlicher Sitzung aus den Gewerbetreibenden des Bezirks[2]) gewählt.[3]) Ein Drittel der Mitglieder und den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister.[4])

Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können den Steuerausschüssen mehrerer Provinzen angehören.

**1.** Vgl. Abg.-H. Komm.Ber. S. 14.

**2.** Wählbar sind also nur Gewerbetreibende des Bezirks. Nach Art. 21 A Ziffer 2 d. A. besteht keine Beschränkung der Wählbarkeit auf die der Klasse I angehörigen Gewerbetreibenden. Vgl. aber § 47 des Ges. und Anm. 1 zu demselben.

**3.** Über die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter zu vgl. Art. 21 A Ziffer 3, 4 d. A.

**4.** In gleicher Weise werden ein oder nach Bedürfnis mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt. Art. 21 A Ziffer 1 d. A.

## Veranlagung in Klasse II bis IV.

### § 11.

Veranlagungsbezirke bilden
für Klasse II die Regierungsbezirke,
für Klassen III und IV die Kreise.[1])

Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk.

**1.** Stadt- bezw. Landkreise. Vgl. §§ 1, 4 der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872.

### § 12.

Durch Bestimmung des Finanzministers können innerhalb der Provinz für Klasse I,[1]) des Regie-

Digitized by Google

rungsbezirks für Klasse II[2]) und des Kreises für die Klassen III und IV,[3]) sowie innerhalb der Stadt Berlin für jede Klasse mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. In gleicher Weise können für die Klassen III und IV mehrere Kreise zu einem Veranlagungsbezirk vereinigt werden.

**1.** Für die Gewerbesteuerklasse I bilden nach Bestimmung des Finanzministers je einen Veranlagungsbezirk:

a) die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Stadt Berlin, mit dem Sitze des Steuerausschusses in Königsberg, bezw. Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover und Berlin,

b) die je zu einem Veranlagungsbezirk vereinigten Regierungsbezirke
   α. Merseburg und Erfurt mit dem Sitz des Steuerausschusses in Merseburg,
   β. Münster und Minden mit dem Sitz des Steuerausschusses in Münster,
   γ. Coblenz und Trier mit dem Sitz des Steuerausschusses in Coblenz,

c) jeder der nachbenannten Regierungsbezirke für sich: Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Aachen und Cöln mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung.

Zu vgl. Verf. des Fin.Min. v. 11. Juli 1892 II. 8697 und vom 25. April 1894 II. 4601.

**2.** Für die Gewerbesteuerklasse II bilden jeder Regierungsbezirk und die Stadt Berlin für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung, bezw. in Berlin.

Digitized by Google

**3.** Für die Gewerbesteuerklasse III bilden die Stadt Berlin und in der Regel jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk. Für die Gewerbesteuerklasse IV bilden ausnahmslos jeder Kreis und die Stadt Berlin einen Veranlagungsbezirk.

## § 13.

## Steuergesellschaften.

Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks werden in jeder der Klassen II bis IV zu einer Steuergesellschaft vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze — abzüglich beziehungsweise zusätzlich des durch Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel (§§ 35 ff.) verursachten Zu- beziehungsweise Abgangs gegen die Veranlagung des Vorjahres — aufzubringen hat.[1]) Die aufzubringende Steuersumme wird auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet.

**1a.** Das zu verteilende Jahressoll jeder der Klassen II bis IV ergibt sich demnach durch Multiplikation des Mittelsatzes der Klasse (§ 14) mit der Anzahl der in dieselbe eingereihten Steuerpflichtigen. Dem so gefundenen Betrage sind diejenigen Steuerabgänge zuzusetzen, welche durch die im Rechtsmittelverfahren gewährten Steuerermäßigungen innerhalb der Klasse (ohne Versetzung in eine andere Klasse) gegen das Steuersoll des laufenden Jahres entstanden sind. In Betreff der im Rechtsmittelverfahren bewirkten Versetzungen in eine andere Steuer-



Digitized by Google

klasse ist zu unterscheiden zwischen der Klasse, aus welcher, und der Klasse, in welche der Steuerpflichtige versetzt ist. In der Klasse, aus welcher der Steuerpflichtige ausgeschieden ist, wird, wenn er zu einem höheren als dem Mittelsatze dieser Klasse veranlagt war, der den Mittelsatz übersteigende Betrag des Steuersatzes der Steuersumme für das nächste Jahr zugesetzt; war er dagegen unter dem Mittelsatze veranlagt, so findet ebenso die Absetzung des Betrages statt, um welchen der Steuersatz niedriger war als der Mittelsatz. In der Klasse, in welche die Versetzung erfolgt ist, wird, wenn der dem Steuerpflichtigen auferlegte Steuersatz den Mittelsatz dieser Klasse übersteigt, die Differenz zwischen dem Mittelsatze und dem zu entrichtenden Steuersatze von der Steuersumme für das nächste Jahr abgezogen. Bleibt dagegen der Steuersatz hinter dem Mittelsatze dieser Klasse zurück, so muß die Differenz der Steuersumme für das nächste Jahr zugesetzt werden. A. Art. 37 Ziffer 2 bis 4. Vgl. auch dort Ziffer 5. Das so gefundene Jahressoll wird nötigenfalls auf den durch die zulässigen Steuersätze (§ 14 Schlußsatz) darstellbaren Betrag abgerundet, indem der überschießende Betrag außer Ansatz gelassen wird. A. Art. 15 Ziffer 8 Abs. 2.

**1b.** Der Berechnung der Gewerbesteuer-Gut- und Lastschreibungen ist ohne Rücksicht auf eine etwaige Ermäßigung der Steuersumme stets der gesetzliche Mittelsatz zu Grunde zu legen. FME. v. 26. Okt. 1893, Mitt.H. 29 S. 34. A. Art. 37 Ziffer 4 Abs. 4.

**1c.** In denjenigen Fällen, in welchen ein bei der Gewerbesteuerveranlagung übergangener Steuerpflichtiger nachträglich mit einem andern als dem dem Mittelsatze der betreffenden Gewerbesteuerklasse entsprechenden Steuerbetrage in Zugang gestellt wird, darf eine Gut- bezw. Lastschreibung für das nächste Steuerjahr nicht stattfinden. FME. v. 22. Jan. 1894, Mitt.H. 30 S. 50.

Digitized by Google

## § 14.

### Steuersätze.

Die Mittelsätze betragen:

in Klasse II . . . . 300 Mark,
in Klasse III . . . . 80 „
in Klasse IV . . . . 16 „ .

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze[1]) betragen:

in Klasse II . . . 156 bis 480 Mark,
in Klasse III . . . 32 bis 192 „
in Klasse IV . . . 4 bis 36 „ .

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mark um je 4 Mark, von da ab bis 96 Mark um je 8 Mark, weiter bis 192 Mark um je 12 Mark und weiter bis zu 480 Mark um je 36 Mark steigend abgestuft werden.[2])

**1.** Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuerverteilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen müssen, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuerverteilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältnis der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden. A. Art. 15 Ziffer 10.

**2.** Hiernach sind die zulässigen Sätze: 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 48, 56, 64, 72, 80, 88, 96, 108, 120, 132, 144, 156, 168, 180, 192, 228, 264, 300, 336, 372, 408, 444, 480 Mark.



Digitized by Google

## Steuerausschüsse.

### § 15.

1. Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer der Klassen II, III und IV wird für jede Klasse und jeden Bezirk (§§ 6, 11 und 12) ein Steuerausschuß gebildet, welcher aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzenden und von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse (Steuergesellschaft) aus ihrer Mitte[1]) für drei Jahre gewählten Abgeordneten besteht.[2])

Letztere, deren Anzahl vom Finanzminister bestimmt wird, haben die Steuersumme nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft zu vertheilen.[3]) Dem Kommissar der Regierung steht die Befugniß zu, hierbei den Vorsitz zu übernehmen;[4]) er hat jedoch nur im Falle der Gleichheit der Stimmen der Abgeordneten ein Stimmrecht.

2. Mit Ausnahme derjenigen Betriebe, welche bei geringerem als dem für die betreffende Klasse maßgebenden Ertrage (§ 6) wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der Steuergesellschaft zugehören,[5]) soll die Steuer der einzelnen Gewerbebetriebe den für Klasse I vorgeschriebenen Prozentsatz des Ertrages unter Berücksichtigung der zulässigen Steuersätze (§ 14) nicht übersteigen.[6])

Ermäßigung bis auf den diesem Prozentsatz entsprechenden Steuersatz kann von den Steuer-

Digitized by Google

pflichtigen im Wege des Einspruchs und der Berufung (§§ 35ff.) beansprucht werden.

3. Sollte die Steuersumme einer Gesellschaft bei vorschriftsmäßiger Steuervertheilung nicht aufgebracht werden können, ohne die Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht (§ 6), mit Steuersätzen zu belegen, welche das vorstehend (Nr. 2) bestimmte Maß übersteigen, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.[7])

**1.** Sowohl der Wortlaut des § 15 Ziffer 1 und § 47 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes, als auch die den gewählten Mitgliedern der Steuerausschüsse der Klassen II bis IV von dem Gesetze beigelegte Stellung als Abgeordnete, d. h. Vertreter der Steuergesellschaft, läßt erkennen, daß das Mandat durch Ausscheiden des Abgeordneten aus der betreffenden Steuergesellschaft erlischt. Allerdings ist das Erlöschen des Mandats aus diesem Grunde erst dann anzunehmen, wenn das Ausscheiden aus der Steuergesellschaft endgültig feststeht. FME. v. 26. Febr. 1898, Mitt.H. 35 S. 57.

**2.** Über Neubildung von Steuerausschüssen vgl. FME. v. 28. Nov. 1893, Mitt.H. 29, S. 37.

**3a.** Behufs Verteilung der festgestellten Steuersumme innerhalb der Steuergesellschaft der Klassen II bis IV ist eine Festsetzung des Ertrages für jeden einzelnen Steuerpflichtigen durch Beschluß der Veranlagungsorgane (Abgeordnete, bezw. Steuerausschuß) — wie solche in Klasse I stattfinden muß, indem dort die Steuer mit einem vom Hundert zu berechnen ist — nicht vorgeschrieben. Die Abgeordneten haben die Steuersumme nach bestem Wissen und Gewissen und nach ihrer Kenntnis

Digitized by Google

oder Schätzung des Ertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben unter die Mitglieder der Gesellschaft zu verteilen, so daß die den einzelnen aufgelegten Steuersätze unter sich tunlichst in einem, dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen. A. Art. 15 Ziffer 9 Abs. 2.

**3b.** Die Anweisung der Königlichen Regierung „schon bei der Veranlagung" den Ertrag zahlenmäßig festzustellen, geht, was die Steuerklassen II bis IV anlangt, über die Absicht des Gesetzes hinaus, die vielmehr dahin gerichtet war, durch die Beibehaltung der Besteuerung nach Mittelsätzen für diese Klassen die ziffernmäßige Ermittelung des Ertrages bei der Veranlagung in erster Instanz entbehrlich zu machen. Die Anweisung vom 4. Nov. 1895 schreibt deshalb für die Klassen II bis IV nur eine Verteilung der Steuersumme nach der „Kenntnis oder Schätzung des Ertragsverhältnisses, so daß die den Einzelnen auferlegten Steuersätze unter sich tunlichst in einem, dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen" vor und betont ausdrücklich, daß eine Festsetzung des Ertrages durch Beschluß der Veranlagungsorgane nicht vorgeschrieben ist, in sehr vielen Fällen vielmehr die Ausmittelung des besteuerten ziffernmäßigen Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe nicht nötig werden würde. FME. v. 10. Febr. 1897, Mitt.H. 35 S. 60.

**3c.** Die Unterlassung der zahlenmäßigen Angabe des steuerpflichtigen Ertrages in der Berufungsentscheidung gegenüber einer Bemängelung des Steuersatzes seitens des Steuerpflichtigen ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Entsch. d. OVG. v. 27. Sept. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 224.

**3d.** Die Verteilung hat lediglich nach Maßgabe des Ertrages zu erfolgen. Auf andere Umstände, als z. B. auf das größere oder geringere persönliche oder geschäftliche Ansehen des Gewerbetreibenden, ferner auf

Digitized by Google

den Betriebsumfang, auf die Frage, ob der Gewerbetreibende mit eigenem oder fremdem Kapital arbeitet u. s. w., worauf früher die Bemessung des Steuersatzes basiert werden durfte, ist jetzt Rücksicht überhaupt nicht zu nehmen. Ganz allein die Höhe des Geschäftsertrages ist für die Feststellung des Steuersatzes entscheidend. Vgl. Entsch. d. OVG. v. 27. Sept. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 217.

**3e.** In den Klassen II—IV kann der gegen die Höhe des Steuersatzes gerichtete Einspruch nicht nur mit der Überschreitung der Grenze von 1% des Ertrages, sondern auch mit der Unverhältnismäßigkeit der Besteuerung, d. h. damit begründet werden, daß der Steuersatz im Verhältnis zur Besteuerung der übrigen Mitglieder der Steuergesellschaft nach dem Maßstabe des Ertragsverhältnisses zu hoch sei. FME. v. 23. Aug. 1893, Mitt.H. 29 S. 39. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 8. Nov. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 321.

**4.** Nur für die Steuerverteilung ist der Steuerausschuß ohne Vorsitzenden zuständig, falls dieser von der ihm erteilten Befugnis nicht Gebrauch macht. In diesem Falle hat der Steuerausschuß aus seiner Mitte einen Leiter der Verhandlung zu wählen. A. Art. 22 Ziffer 8. Für alle übrigen Funktionen besteht der Steuerausschuß aus dem Vorsitzenden und den Abgeordneten.

**5.** Der FME. v. 9. Mai 1893, Mitt.H. 29 S. 34, erklärt die Annahme, daß die lediglich auf Grund des Anlage- und Betriebskapitals einer Gewerbesteuerklasse zugewiesenen Steuerpflichtigen mindestens den Mittelsatz aufzubringen hätten, für irrtümlich. Auf diese Steuerpflichtigen findet ebenfalls der allgemeine Grundsatz des § 15 Nr. 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes, der Besteuerung nach dem Maßstabe des Ertragsverhältnisses, Anwendung.

Digitized by Google

**6.** Das Verbot einer über 1% des Ertrages hinausgehenden Besteuerung in § 15 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes findet auf die sämtlichen, den Gewerbesteuerklassen II, III und IV angehörigen Betriebe einschließlich derjenigen Anwendung, welche lediglich wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der betreffenden Steuergesellschaft angehören. Der zulässige Steuersatz ist derjenige, der einer Besteuerung mit 1% am nächsten kommt, ohne diesen Prozentsatz zu überschreiten, mithin der nächste niedrigere Satz bei Erträgen, die nicht genau dem Hundertfachen der Steuersätze gleichkommen, und bei Erträgen, die das Hundertfache des niedrigsten Satzes der Veranlagungsklasse nicht erreichen, der niedrigste Steuersatz der letzteren. Entsch. d. OVG. v. 27. Sept. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 209. Abweichend halten Falkmann u. Strutz die Preußische Gewerbesteuergesetzgebung S. 85 auch den 1% des Ertrages am nächsten kommenden, diesen Prozentsatz aber übersteigenden Steuersatz für anwendbar.

**7a.** Zu vgl. A. Art. 15 Ziffer 12. Eine dauernde anderweitige Normierung des Mittelsatzes kommt dabei nicht in Frage, sondern nur die Herabsetzung der Steuersumme für ein bestimmtes Steuerjahr und zwar um denjenigen Betrag, den die Steuergesellschaft bei vorschriftsmäßiger Steuerverteilung nachweislich nicht aufzubringen vermag. FME. v. 2. Aug. 1893, Mitt. H. 29 S. 35.

**7b.** Nach Zustellung der Steuerzuschriften oder Offenlegung der Gewerbesteuerrollen findet eine Ermäßigung der Steuersumme überhaupt nicht mehr statt. FME. v. 15. Nov. 1893, Mitt. H. 29 S. 35.

**7c.** Ist der Antrag auf Herabsetzung der Steuersumme von zuständiger Stelle abgelehnt und verweigern die Abgeordneten trotzdem die Verteilung der ganzen Steuersumme, so ist der Fall des § 48 des Gesetzes ge-

Digitized by Google

geben und die Verteilung für das betr. Steuerjahr vom Vorsitzenden des Steuerausschusses zu bewirken. Art. 21B Ziffer 5 d. A.

## § 16.

[Die erstmaligen Wahlen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für Klasse II von den Steuerpflichtigen der bisherigen Klasse A I bewirkt, für Klasse III von den übrigen Steuerpflichtigen, deren bisheriger Gewerbesteuersatz 36 Mark oder mehr beträgt, für Klasse IV von den Steuerpflichtigen mit einem bisherigen Steuersatze von weniger als 36 Mark nach Ausscheidung derjenigen, deren Befreiung von der Gewerbesteuer auf Grund des § 7 nach der Feststellung der bisherigen Veranlagungsbehörde keinem Zweifel unterliegt.]

## Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundsätze.

## § 17.

Mehrere Betriebe[1]) derselben Person[2]) werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt. Die auf Grund des § 5 steuerpflichtigen Konsumanstalten[3]) gewerblicher Unternehmer sind jedoch von den sonstigen Betrieben der Unternehmer getrennt zur Steuer heranzuziehen.

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.[4])

Digitized by Google

Findet der Betrieb in mehreren Veranlagungsbezirken statt, so erfolgt die Besteuerung in dem Bezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz oder der in § 2 Absatz 2 erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.[5])

Erforderlichenfalls bestimmt der Finanzminister endgültig den Veranlagungsbezirk, in welchem die Besteuerung stattzufinden hat.[6])

**1.** Gemeint sind natürlich nur die „steuerpflichtigen" Betriebe; die *als solche* steuerfreien Betriebe (§§ 3—5 des Gewerbesteuergesetzes, § 28 des Kommunalabgabengesetzes) derselben Personen bleiben außer Betracht. Ebenso bleiben außer Betracht die Erträge bezw. Anlage- und Betriebskapitalien der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen und des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen. A. Art. 2 Ziffer 2.

**2a.** Erforderlich ist die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenigen *aller* Mitglieder. Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebe zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als *ein* Gewerbe zu veranlagen. Sollte aber ein Teilnehmer nur der einen, nicht auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln. Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern. A. Art. 2 Ziffer 3.

**2b.** Wird ein Gewerbe von mehreren Personen in offener Handelsgesellschaft und ein anderes von einer

Digitized by Google

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren alleinige Mitglieder dieselben Personen sind, betrieben, so liegen mehrere Betriebe derselben Personen nicht vor und es ist gemeinsame Veranlagung zur Gewerbesteuer ausgeschlossen. Entsch. d. OVG. v. 8. Febr. 1900, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 409.

**2c.** Die Gewerbebetriebe von Eheleuten, die nicht dauernd von einander getrennt leben, sind nur als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln. § 20 des Ges. und Art. 2 Ziffer 4 d. A.

**3.** Über den Grund dieser einzig dastehenden Ausnahme vgl. Abg.H. Komm.Ber. S. 15. Über die Heranziehung einer Arbeiterkantine zur Gewerbe- und Betriebssteuer vgl. FME. v. 14. Sept. 1893, Mitt.H. 29 S. 41. Mehrere Konsumanstalten desselben gewerblichen Unternehmens werden einheitlich veranlagt. Zu vgl. Entsch. d. OVG. v. 24. Jan. 1901, Entsch. i. St. Bd. IX S. 411.

**4a.** Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Werden von einem Steuerpflichtigen in mehreren Veranlagungsbezirken stehende Betriebe unterhalten, so erfolgt die Besteuerung in dem Veranlagungsbezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz hat, bei Unternehmungen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt, wo der in Preußen zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder falls ein Vertreter nicht bestellt ist und der Inhaber selbst in Preußen wohnt, wo dessen Wohnsitz sich befindet.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Ist es zweifelhaft, wo der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet, z. B. bei mehreren von einander unabhängig betriebenen Gewerben desselben Steuerpflichtigen, oder entstehen sonst Bedenken über den Ort der Veranlagung, so ist zu unterscheiden, ob die in Frage kommenden

Digitized by Google

Veranlagungsbezirke demselben Regierungsbezirke angehören oder nicht. Ersterenfalls bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden eines beteiligten Steuerausschusses die Regierung und auf dagegen erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen der Finanzminister, letzterenfalls stets der Finanzminister den Bezirk, in welchem die Veranlagung zu erfolgen hat.

Die Veranlagung der Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank erfolgt in Berlin nach den besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1894 — II. 17 675/I. 20 276 — Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 30 S. 52. A. Art. 30.

**4b.** Im Falle gleichzeitiger Veranlagung eines Gewerbetreibenden in mehreren Klassen oder Bezirken ist nur die Veranlagung in dem nach § 17 des Gewerbesteuergesetzes zuständigen Bezirke und bei mehrfacher Veranlagung daselbst die in der höheren Steuerklasse oder zum höheren Steuersatze aufrecht zu erhalten. Entsch. d. OVG. v. 20. April 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 425.

**4c.** Sofern Dampfschiffsrestaurateure nur das Gewerbe als solche auf dem betreffenden Schiffe betreiben, ohne auch an ihrem Wohnsitze einen stehenden Gewerbebetrieb zu unterhalten, kann ihr Wohnort nicht als Sitz der Geschäftsleitung angesehen werden. Ihre Veranlagung hat vielmehr in demjenigen Veranlagungsbezirke zu erfolgen, worin das mit dem Schiffe betriebene Transportgewerbe veranlagt wird. FME. v. 1. Dez. 1894, Mitt.H. 30 S. 51.

**4d.** In den Steuerklassen II, III u. IV darf auch der Ort der Veranlagung durch die Rechtsmittel angefochten werden. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 255.

**5.** Auch hier ist also Sitz der Geschäftsleitung bezw. Wohnsitz des Unternehmers maßgebend.

Digitized by Google

**6.** Ohne Bestimmung des Finanzministers ist in solchen Fällen keine Veranlagungsbehörde zuständig. Entsch. d. OVG. v. 7. Nov. 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 418.

## § 18.

Gewerbe, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden,[1]) sind ebenso zu besteuern, als wenn sie nur von einer Person betrieben würden.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Theilnehmer (Gesellschafter) solidarisch.[2])

**1a.** Hierher gehört die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Entsch. d. OVG. v. 9. Nov. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 396.

**1b.** Die Reederei bezüglich eines Schiffes wird durch die Gesamtheit der Schiffsparteninhaber ebenso betrieben, wie der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft und einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft durch die Gesamtheit der Gesellschafter ausgeübt wird. Entsch. d. OVG. v. 14 Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI. S. 387.

**1c.** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bildet ein von den einzelnen Mitgliedern, wie von deren Gesamtheit verschiedenes selbständiges Rechtssubjekt. Bei einer zum Zwecke einer gewerblichen Unternehmung errichteten derartigen Gesellschaft wird demnach das Gewerbe nicht von der Gesamtheit der einzelnen Gesellschafter, sondern von der Gesellschaft als solcher betrieben. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1897 u. v. 9. Nov. 1899, Entsch. i. St. Bd. VI S. 435 u. Bd. VIII S. 396.

**2.** Die Erfüllung der Verpflichtung seitens Eines der Teilnehmer befreit die Übrigen von ihrer Verbindlichkeit. Zu vergleichen A. Art. 12 Ziffer 1 letzter Absatz.

Digitized by Google

Das event. wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen einzuleitende Strafverfahren (§§ 70, 71) richtet sich aber gegen sämtliche hiernach Verpflichteten.

## § 19.

Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen[1]) und Vereine wird wie derjenige physischer Personen besteuert.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haftet bei Aktiengesellschaften und sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. und bei juristischen Personen der Vorsitzende und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,[2]) bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Erfüllung der Verpflichtung seitens Eines der dafür Haftenden befreit die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit.[3])

**1a.** Eine Aktiengesellschaft ist nicht als solche, sondern nur dann steuerpflichtig, wenn sie ein Gewerbe betreibt. Dies ist im Zweifelsfalle, ebenso wie einer physischen Person gegenüber, festzustellen. Bei Aktiengesellschaften, die den Statuten gemäß und tatsächlich Gewerbe treiben, spricht die Vermutung für einen rein gewerblichen Gesamtbetrieb. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 234, v. 18. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 362, v. 14. Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 387.

**1b.** Wenn nach dieser Bestimmung der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und Vereine wie der-

Digitized by Google

jenige physischer Personen besteuert wird, so kann solches selbstverständlicher Weise nicht die Bedeutung haben, daß etwas, was für die physische Person gilt, aber für die juristische nach ihrer Verfassung nicht zutreffen kann, dennoch für letztere Geltung finden soll. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 409.

**1c.** Hierunter fallen auch die Kommunen. ALR. T. II. Tit. VI § 81. Es sind also auch z. B. sämtliche Gewerbebetriebe einer Kommune einheitlich zu besteuern. Abg.H. Komm.Ber. S. 16.

**1d.** Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ein Gewerbe betreiben, unterliegen gemäß § 19 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbebesteuerung. Entsch. d. OVG. v. 23. Nov. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 408.

**2.** Nicht der Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften, sondern die sich aus dem Handelsregister ergebenden Personen, welchen die verantwortliche Geschäftsführung obliegt. Abg.H. Komm.Ber. S. 16.

**3.** Das event. wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen einzuleitende Strafverfahren (§§ 70, 71) richtet sich gegen sämtliche nach § 19 Verpflichteten.

## § 20.

Betreibt die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, welche nicht dauernd von demselben getrennt lebt,[1]) ein eigenes Gewerbe, so ist der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital dieses Gewerbes demjenigen des Ehemannes zuzurechnen und findet eine gesonderte Besteuerung[2]) des ersteren nicht statt.

**1a.** Über den Begriff der dauernden Trennung der Ehefrau vom Ehemanne zu vgl. Entsch. d. OVG. v. 7. März 1893, Entsch. i. St. Bd. I S. 252. Eine

Digitized by Google

dauernde Trennung ist nur anzunehmen, wenn die Tatsache völligen Getrenntseins wie im ehelichen Leben, so im Haushalt und in der Wirtschaftsführung vorliegt, und zwar herbeigeführt in der erkennbaren Absicht, die Trennung vorzunehmen und diesen Zustand für längere Dauer festzuhalten.

**1b.** Dauernde Trennung im Sinne des Gesetzes liegt nicht ohne weiteres schon dann vor, wenn der eine Teil krankheitshalber außerhalb der ehelichen Wohnung untergebracht werden muß. Entsch. d. OVG. v. 20. Sept. 1893, Entsch. i. St. Bd. II S. 173. Auch dann nicht, wenn der eine Teil sich im Gefängnis befindet. Entsch. d. OVG. v. 21. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 171.

**1c.** Ist die Ehefrau selbständig zur Gewerbesteuer veranlagt, so kann ihr der Ertrag des vom Ehemann betriebenen Gewerbes nicht zugerechnet werden. Entsch. d. OVG. v. 3. Okt. 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 401.

**2.** Weil der Ehemann regelmäßig Verwalter und Nutznießer des Vermögens und Erwerbes der Ehefrau ist, wird in steuerlicher Hinsicht beider Gewerbebetrieb als Einheit betrachtet. Es ist also das von der Ehefrau eines Gewerbetreibenden betriebene Gewerbe kein besonderes Steuerobjekt, daher auch wegen Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten hinsichtlich desselben nur der Ehemann in Anspruch genommen werden kann. Auch die Zahlung der Steuer ist nur von diesem zu fordern, zumal der gemeinsame Steuersatz gar nicht erkennen läßt, welcher Betrag auf das von der Ehefrau betriebene Gewerbe entfällt.

## § 21.

Bei inländischen[1]) Gewerben, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb[2]) durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder

Digitized by Google

Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Betrag des Ertrages beziehungsweise des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den in anderen Bundesstaaten[3]) unterhaltenen Betrieb entfällt, für die Besteuerung außer Ansatz, jedoch nach Abzug des auf die in Preußen befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Antheils von einem Zehntel[4]) des Ertrages, soweit nicht das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) entgegensteht.[5])

**1.** „Inländische", d. h. in Preußen domizilierte. Vgl. A. Art. 3 Ziffer 2.

**2.** Betriebe dieser Art kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Teil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist. Jeder nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittels der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen. A. Art. 3 Ziffer 2.

**3.** Den Bundesstaaten stehen das Reichsland Elsaß-Lothringen und die deutschen Schutzgebiete gleich. Min.-Anm. zu Art. 19 d. A.

**4.** Der Steuerpflichtige, der eine hiervon abweichende Berechnungsart beansprucht, hat die gesetzliche Vermutung durch entsprechende Gegenbeweise zu entkräften.



Digitized by Google

Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 391, v. 28 Nov. 1898, Entsch. i. St. Bd. IV S. 434.

**5.** Bei der Ermittelung des auf den in Preußen stattfindenden Betrieb entfallenden Ertrages oder Anlage- und Betriebskapitals der zum Teil in Preußen, zum Teil außerhalb betriebenen Gewerbe ist folgendermaßen zu verfahren: Gestatten die Verhältnisse eine gesonderte Ertragsberechnung für den in Preußen steuerpflichtigen Teil des Gewerbes, so ist eine solche in gewöhnlicher Weise vorzunehmen. Dabei ist bezüglich derjenigen inländischen Gewerbe, welche außerhalb Deutschlands einen stehenden Betrieb unterhalten, für die in Preußen befindliche Geschäftsleitung ein angemessener Teil des im Auslande erzielten Ertrages in Ansatz zu bringen. Bezüglich derjenigen inländischen Gewerbe, welche in anderen Bundesstaaten einen stehenden Betrieb errichtet haben, ist zur Vermeidung von weitläufigen Erörterungen der für die in Preußen befindliche Geschäftsleitung zu rechnende Anteil des auswärts erzielten Ertrages auf $^1/_{10}$ desselben anzunehmen. Ist jedoch der diesseits steuerpflichtige Teil des Betriebes mit dem nicht steuerpflichtigen dergestalt verbunden, daß der Ertrag nur einheitlich für das gesamte Unternehmen ermittelt werden kann, so ist der Besteuerung unter sorgfältiger Beachtung des etwa schon für die Veranlagung der Einkommensteuer gesammelten Materials eine nach Billigkeit und nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger zu bemessende Quote des Gesamtertrages zu Grunde zu legen. Als Anlage- und Betriebskapital der in Preußen steuerpflichtigen Betriebsteile sind in Ansatz zu bringen:

1. die denselben speziell gewidmeten Werte und außerdem
2. ein nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen zu berechnender Anteil an den in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden,

Digitized by Google

dem gesamten Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitalien. Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Fonds (Betriebs- und Reservefonds), Gebäude und Utensilien.

Art. 19 d. A. Zu vgl. Entsch. d. OVG. v. 9. Jan. 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 382 u. v. 17. April 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 210.

## § 22.

Bei Ausmittelung des Ertrages[1][2] kommen alle Betriebskosten[3] und die Abschreibungen,[4] welche einer angemessenen[5] Berücksichtigung der Werthsverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Werthsverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden,[6] nach Maßgabe ihres Buchwerthes[7] abgeschrieben werden.[8] Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen,[9] sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.[10]

**1a.** Der steuerpflichtige Ertrag ist der Inbegriff dessen, was innerhalb einer gewissen Zeitperiode an



Digitized by Google

Geldwert, Gütern und Nutzungen durch objektiven Gewerbebetrieb hervorgebracht wird. Was sich wirtschaftlich hiernach überhaupt nicht als Ertrag in diesem Sinne darstellt, erscheint auch nicht als steuerpflichtiger Ertrag. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 357 und v. 30. April 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 419.

**1b.** Ertrag einer Aktiengesellschaft ist der am Schlusse des Geschäftsjahres sich ergebende und ihr nach ihrer Verfassung zur freien Verfügung stehende Vermögenszuwachs. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 409.

**1c.** Der steuerpflichtige Ertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien umfaßt auch die auf die Gewinnbeteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter entfallenden Beträge. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1893, Entsch. i. St. Bd. IV S. 283. Vgl. auch Anm. 3u zu diesem Paragraphen.

**1d.** Der durch Ausgabe neuer Aktien gegen Aufgeld von einer bereits bestehenden Aktiengesellschaft erzielte Agiogewinn bildet keinen Teil des nach dem Gewerbesteuergesetze steuerpflichtigen Ertrages. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 357.

**1e.** Das in Folge der Fusion zweier Aktiengesellschaften auf die übernehmende Gesellschaft übergehende Vermögen der übertragenden stellt sich rechtlich als Kapitaleinlage dar. Die durch den Erwerb dieses Vermögens bewirkte Vermehrung des Vermögens der übernehmenden Gesellschaft ist daher nicht steuerpflichtig. Entsch. d. OVG. v. 8. Okt. 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 265.

**1f.** Zahlungen, die von den Aktionären gegen Umwandlung ihrer Aktien in Vorzugsaktien an die Gesellschaft geleistet werden, sind Kapitaleinlagen und deshalb kein steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaft.

Digitized by Google

Entsch. d. OVG. v. 8. Okt. 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 262.

**1g.** Der Vorteil, den eine Hypothekenbank durch Begebung von Pfandbriefen über Pari und durch den Rückkauf unter Pari erzielt, bildet einen Teil der bei Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages zu berücksichtigenden Roheinnahmen. Entsch. d. OVG. v. 7. Juni 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 444.

**1h.** Der von einem Konsumvereine unter seine Mitglieder verteilte sogenannte Kundengewinn bildet keinen Teil des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages. Entsch. d. OVG. v. 14. Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 385.

**1i.** Der „Vortrag auf neue Rechnung" ist der nicht verwendete Rest der Überschüsse und muß dem Ertrage desjenigen Jahres hinzugerechnet werden, in welchem die Überschüsse erzielt worden sind. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 403.

**1k.** Gewinne und Verluste aus Spekulationsgeschäften, welche als Ausfluß einer gewerbsmäßigen Tätigkeit anzusehen sind, sind bei der Berechnung des der Gewerbesteuer zu Grunde zu legenden gewerblichen Ertrages in Ansatz bezw. Abzug zu bringen. FME. v. 21. März 1893, Mitt.H. 26 S. 37.

**1l.** Werte, die einem Gewerbetreibenden von anderen als Kaution übergeben sind, gehören nicht zu seinem gewerblichen Anlage- und Betriebs-Kapitale und die davon aufkommenden Zinsen nicht zum steuerpflichtigen Ertrage. Entsch. d. OVG. v. 18. Okt. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 426.

**1m.** Der steuerpflichtige Ertrag des Handels mit Immobilien besteht nicht nur in dem durch den Verkauf erzielten Gewinn, sondern auch in den von den Handelsobjekten vor dem Verkaufe durch Vermietung oder sonstwie erzielten Nutzungen. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 286.

Digitized by Google

**2a.** Bei Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages im Rechtsmittelverfahren müssen die Verhandlungen über die Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, und es darf von ihrem Ergebnisse ohne erkennbaren Grund nicht abgewichen werden. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 229 u. 273. Vgl. auch Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894 und v. 22. Nov. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 268 u. 275. Die Benutzung der Verhandlungen über die Einkommensteuerveranlagung darf nicht in rein mechanischer Weise, sondern muß in geeigneter Weise geschehen. Entsch. d. OVG v. 17. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 375.

**2b.** „Ertrag" von Gewerbebetrieben *mit kaufmännischer Buchführung* ist derjenige *Vermögenszuwachs*, welcher sich beim Abschlusse des Geschäftsjahrs im Vergleiche mit dem Abschlusse des vorhergehenden Geschäftsjahrs aus den Inventuren und Bilanzen, eventuell nach Berichtigung gemäß den besonderen Vorschriften des § 22 des Gewerbesteuergesetzes, ergibt. Entsch. d. OVG. v. 21. Nov. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 421.

**2c.** Im übrigen wird der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag gefunden durch Abzug

a) der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinns gemachten Aufwendungen und
b) der Abschreibungen

von der gesamten Betriebseinnahme (Roheinnahme).

Vgl. A. Art. 16 I u. II. Ebendaselbst wird der Begriff der „Roheinnahme" und der „Betriebskosten" wie folgt erläutert:

I. Zu der *Roheinnahme* gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstige Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit verkauften Waren und Erzeugnisse;

Digitized by Google

3. der Geldwert der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waren. Sind Erzeugnisse oder Waren teils für den Haushaltsbedarf, teils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und toten Betriebsinventars;
2. die Kosten der Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Warenvorräte gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien, (nicht aber die Beträge, die der Pflichtige für in den Vorjahren bezogene Waren noch verschuldet. Entsch. d. OVG. v. 8. Nov. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 413;)
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter einschließlich des Geldwerts der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;

Digitized by Google

7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen-, Pensions- und dergleichen Kassen;
8. die auf den Betriebsgrundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.). Der Abzug von Einkommensteuer und sonstigen Personalsteuern ist, sofern es sich nicht um rein gewerbliche Erwerbsgesellschaften handelt, unzulässig; (dagegen ist die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer anerkannt. FME. v. 1. Mai 1895, Mitt. H. 33 S. 49, Entsch. d. OVG. v. 28. Nov. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 406. Min.-Anm. zu Art. 16 d. A.)

III. . . . . .

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

   Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waren), abzugsfähig;
2. Kapitalsverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vgl. Art. 27 Nr. 1 Abs. 2 der Aus-

Digitized by Google

führungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze)*);

5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vgl. Art. 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung)**);
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

---

*) Obige Bestimmung lautet:

„Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden."

**) Diese Bestimmungen lauten:

„Von den aus Überschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-" oder „Dividenden-"Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im übrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist."

Digitized by Google

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

**3a.** Es kommt auf die wirklich verwendeten Betriebskosten an; die Angemessenheit derselben hat die Veranlagungsbehörde nur dann zu prüfen, wenn sie Verschleierung eines anderen Geschäfts durch künstliche Steigerung der Anschaffungskosten annimmt. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 262.

**3b.** Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Ertrages kommen alle Betriebskosten im weitesten Umfange zum Abzug. Aufwendungen für Zwecke, deren Erreichung durch Abschreibungen gesichert werden soll, fallen ebensowenig wie Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen unter den Begriff der Betriebskosten und dürfen daher neben den Abschreibungen nicht als Betriebskosten abgezogen werden. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 335. Über Zuwendungen an die Notleidenden eines auswärtigen Staates als Betriebskosten einer Aktienbank vgl. Entsch. d. OVG. v. 6. Nov. 1902, Entsch. i. St. Bd. XI S. 410.

**3c.** Die Kosten für Beschaffung von Modellen im Betriebe einer Eisengießerei und Maschinenfabrik sind Betriebskosten. Dasselbe gilt von Entschädigungen, die wegen Minderwertigkeit der gelieferten Waren vom Lieferanten gewährt werden müssen. Entsch. d. OVG. v. 31. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 404 u. 405.

**3d.** Durch den Gewerbebetrieb entstandene Gerichtskosten sind der Regel nach abzugsfähige Betriebskosten. Entsch. d. OVG. v. 28. Nov. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 406.

**3e.** Entschädigungen, welche eine Boden-Kredit-Gesellschaft den Pfandbriefinhabern für die Herabsetzung des Zinsfußes neben den herabgesetzten Zinsen der Pfandbriefe zu gewähren verpflichtet ist, gehören ebenso

Digitized by Google

wie die Pfandbriefzinsen, zu den abzugsfähigen Betriebskosten. Entsch. d. OVG. v. 21. Nov. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 424.

**3f.** Einrichtungskosten, die durch Emission neuer Pfandbriefe durch eine Hypothekenbank entstehen, stellen sich als Betriebskosten dar. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 271.

**3g.** Der Mietswert der dem Gewerbetreibenden gehörigen gewerblichen Räume ist nicht abzugsfähig. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 393.

**3h.** Der Mietzins, den eine offene Handelsgesellschaft für die gemieteten Räumlichkeiten eines im Privateigentum der alleinigen Gesellschafter befindlichen Hauses vertragsmäßig zu zahlen hat, gehört zu den abzugsfähigen Betriebskosten der Gesellschaft. Entsch. d. OVG. v. 5. Mai 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 435.

**3i.** Die von einer Straßenbahn für die Benutzung der öffentlichen Straßen an eine Stadtgemeinde gewährten Leistungen charakterisieren sich als Pacht- und Mietzinsen, deren Abzug unter den Betriebskosten von der Einnahme zulässig ist. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 257.

**3k.** Bei rein gewerblichen Aktiengesellschaften sind die sämtlichen Steuern abzugsfähige Betriebskosten. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 409.

**3l.** Zuschüsse an Kirchengemeinden sind unter bestimmten Umständen abzugsfähige Betriebskosten. Entsch. d. OVG. v. 24. Mai 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 399.

**3m.** Beim Tagebau ist die Abzugsfähigkeit der Kosten für den Erwerb des zum Abbau der Felder erforderlichen Landes nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, wie die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Anlegung eines neuen Schachtes beim Tiefbau. Entsch. d. OVG. v. 26. Febr. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 417.

Digitized by Google

**3n.** Steht sowohl die Verpflichtung, wie die Notwendigkeit der unmittelbaren Leistung für Aufwendungen, die unter den Begriff der Betriebskosten fallen, fest, so erscheint die Überweisung eines Betrages hierfür aus dem Jahresertrage nicht als Bildung eines Reservefonds, sondern als eine Maßnahme zur Bezahlung der dem betreffenden Jahre zur Last fallenden Betriebskosten. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. und 18. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 350 und 353.

**3o.** Diejenigen Beträge, welche auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung mehrerer Pferdebahn-Gesellschaften von jeder derselben an einen gemeinschaftlichen, zur Ausgleichung der Ansprüche aus der Haftpflicht wegen Tötungen oder Körperverletzungen im Bahnbetriebe gegründeten Unfall-Entschädigungsfonds gezahlt werden, sind bei der Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages der einzelnen Gesellschaften als Betriebskosten in Abzug zu bringen. Entsch. d. OVG. v. 23. Nov. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 416.

**3p.** Überschüsse, welche von einer Aktiengesellschaft zu einem Fonds für Pensionszwecke der Angestellten bereit gestellt werden, sind steuerfrei, wenn sie auf einer rechtlichen Verpflichtung gegen den der Aktiengesellschaft als besonderes selbständiges Rechtssubjekt gegenüberstehenden Fonds beruhen. Entsch. d. OVG. v. 28. April 1894, 3. Dez. 1896, 16. Dez. 1897 u. 17. Jan. 1898, Entsch. i. St. Bd. III S. 28, Bd. V S. 441 u. Bd. VI S. 441 f.

**3q.** Bei Beurteilung der Abzugsfähigkeit der von einer Erwerbsgesellschaft an Pensions- oder Unterstützungsfonds für Beamte und Arbeiter überwiesenen Beträge dürfen *ethische, wirtschaftliche oder soziale* Rücksichten, durch welche sich die Gesellschaft zu den Zuwendungen bestimmen ließ, *nicht* in Betracht kommen. Entsch. d. OVG. v. 18. Okt. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 419, abweichend v. d. Entsch. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 419.

Digitized by Google

**3r.** Der in seinem eigenen Geschäfte persönlich tätige Gewerbetreibende darf den Geldwert seiner eigenen Arbeitstätigkeit nicht unter den Betriebskosten in Abzug bringen. Entsch. d. OVG. v. 22. Juni 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 388.

**3s.** Der gleichzeitig als Redakteur tätige Verleger einer Zeitung darf den Geldwert seiner Redaktionstätigkeit von dem Ertrage des Verlagsgewerbes nicht abziehen. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 261.

**3t.** Die vertragsmäßig bedungenen Aufwendungen für Gehalt, Lohn, Beköstigung und dergl. der im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind in der Regel abzugsfähige Betriebskosten und nur dann nicht abzugsfähig, wenn die Verwandten wirtschaftlich unselbständig sind und zum Haushalte des Gewerbetreibenden gehören. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 284. Art. 16 letzter Absatz d. A.

**3u.** Diejenigen Bezüge, die ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder einer einfachen Kommanditgesellschaft, sowie ein persönlich haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft auf Aktien lediglich in seiner Eigenschaft als Gesellschaftsmitglied für die im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens ausgeübte Tätigkeit nach dem Gesellschaftsvertrage erhält, sind nicht als abzugsfähige Betriebskosten, sondern als ein Teil des von der Gesellschaft erzielten Reinertrages anzusehen. Entsch. d. OVG. v. 22. Juni 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 388 und die dort S. 390 zitierten anderen Entscheidungen.

**3v.** Bei einer Produktivgenossenschaft gehören auch die an die Genossen für ihre Tätigkeit bei der Herstellung der Waren gezahlten Löhne zu den abzugsfähigen Betriebskosten. Entsch. d. OVG. v. 25. Sept. 1902, Entsch. i. St. Bd. XI S. 412.

**3w.** Über die Voraussetzungen, unter denen die Preise, welche an die Aktionäre einer Zuckerfabrik für

Digitized by Google

gelieferte Pflichtrüben und Überrüben gezahlt sind, in ihrem vollen Umfange als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen sind, vgl. Entsch. d. OVG. v. 7. Okt. 1893 und 24. Febr. 1894, Entsch. i. St. Bd. II S. 220 ff. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 262 v. 11. Nov. 1895, Entsch. i. St. Bd. VI S. 404 ff. v. 23. Nov. u. 26. Okt. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 408 ff.

**3 x.** Bei der Ermittelung des Ertrages einer landwirtschaftlichen Brennerei ist die in ihr erzeugte und in dem eigenen Landwirtschaftsbetriebe verfütterte Schlempe mit dem örtlichen Marktwerte und, falls ein solcher nicht gegeben ist, mit demjenigen Werte in Einnahme zu stellen, welcher beim Verkaufe an dem von der Produktionsstätte am leichtesten erreichbaren Absatzorte für Schlempe, unter Berücksichtigung der Transport- und sonstigen Verkaufskosten, erzielt werden könnte. Entsch. d. OVG. v. 4. Juli 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 402. Die aus der Landwirtschaft an die Brennerei gelieferten Roh- und Hülfsstoffe sind nach ihren Marktpreisen zu den Betriebsausgaben der Brennerei zu rechnen. FME. v. 17. Dezember 1894, Mitt.H. 30 S. 48.

**4 a.** Von der Roheinnahme dürfen in Abzug gebracht werden diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. beim Bergbau, bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen und dergl.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betrieb ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerte und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen

Digitized by Google

Werte abgezogen werden. Ist der verbliebene Wert größer als der Buchwert, so ist ein Abzug nicht statthaft. A. Art. 16 III.

**4b.** Die Regierungsvorlage hatte nur den Abzug der regelmäßigen Abschreibungen für Abnutzung der Betriebseinrichtungen und Gebäude gestatten wollen. Die von der Abg. H.-Kommission gewählte, in das Gesetz aufgenommene Fassung der ersten beiden Sätze des § 22 will demgegenüber ausdrücken, daß auch andere Wertverminderungen als diejenigen, welche durch Abnutzung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen entstehen, in Betracht zu ziehen sind, z. B. auch die Wertverminderungen an „Waren und ausstehenden Forderungen". Durch den Fortfall des Wortes „regelmäßigen" wird zum Ausdruck gebracht, daß auch außergewöhnliche Wertverminderungen bezw. Abschreibungen abzugsfähig sind. Das Kriterium für die Abzugsfähigkeit der Abschreibungen ist allein, daß sie einer „angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung" entsprechen. Für das Maß der zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend. A. Art. 16 III.

**4c.** Abschreibungen sind bei allen zum gewerblichen Vermögen gehörenden, überhaupt einer Wertverminderung fähigen, Aktiven bis zur Erreichung der durch den wirklichen Wert zur Zeit der Abschreibung gebildeten Grenze zulässig. Dieser Grundsatz findet Anwendung auf Patente, zum Betriebe gehörige Effekten und Hypotheken-Forderungen. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 395.

**4d.** Abschreibungen auf den Bahnkörper, auf die Geleise- und Pflasteranlagen bei Straßenbahnen sind zulässig. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 335.

**4e.** Eine Straßenbahn-Gesellschaft, welche verpflichtet ist, nach einer bestimmten Reihe von Jahren den Straßenkörper oder andere Teile ihres Aktivvermögens unent-

Digitized by Google

geltlich einer Gemeinde zu übereignen, ist berechtigt, wegen der Wertverminderung, die der Bahnkörper ꝛc. durch die immer kürzer werdende Zeit der Benutzung seitens der Gesellschaft für diese erleidet, eine entsprechende angemessene Abschreibung vorzunehmen. Entsch. d. OVG. v. 29. Febr. 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 394.

**4f.** Über Abschreibungen wegen Substanzverringerung beim Bergbau vgl. Entsch. d. OVG. v. 4. April 1893, Entsch. i. St. Bd. I S. 331 u. 338, v. 27. Sept. 1893 Bd. II S. 200, v. 15. Nov. 1894 Bd. III S. 109, v. 21. März, 13. Juni, 11. Juli 1895, Bd. IV S. 33 ff, v. 31. März 1898 Bd. VII S. 113 ff., v. 18. Juni 1900 Bd. VIII S. 219 u. v. 26. April 1900, Bd. X S. 250.

**4g.** Abschreibungen auf Kuxe sind nur wegen Verminderung ihres Verkaufswertes während des maßgebenden Jahres zulässig, dagegen nicht wegen Substanzverringerung der anstehenden Kohlenmenge. Entsch. d. OVG. v. 14. Dez. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 404.

**5a.** Abschreibungen, welche über eine angemessene Berücksichtigung der Wertverminderung hinausgehen, sind steuerpflichtige Rücklagen. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 335.

**5b.** Die Veranlagungsbehörden haben das Recht und die Pflicht, die Höhe der Überweisungen zum Delkrederefonds, ebenso wie diejenige aller Abschreibungen hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu prüfen. Entsch. d. OVG. v. 18. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 332, auch v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S 335 und v. 30. April 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 419.

**5c.** Die Beurteilung der Angemessenheit von Abschreibungen gehört wesentlich dem tatsächlichen Gebiete an und unterliegt deshalb an sich nicht der Anfechtung mit der Beschwerde. Entsch. d. OVG. v. 7. März 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 304.

Digitized by Google

**5 d.** Abschreibungen, welche der wirklichen Wertsminderung innerhalb des maßgebenden Jahres entsprechen, sind auch dann zuzulassen, wenn sie nicht buchmäßig vorgenommen sind. Entsch. d. OVG. v. 22. Sept. 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 452.

**5 e.** Bei Beurteilung der Zulässigkeit von Abschreibungen kommt es auf die Buchwerte nicht an, entscheidend ist vielmehr allein, ob die Abschreibungen der wirklichen Wertsverminderung in dem maßgebenden Jahre tatsächlich entsprechen. Entsch. d. OVG. v. 14. Dez. 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 423.

**6.** Z. B. aufzugebende Fabrikanlagen, zu beseitigende Maschinen 2c.

**7.** Es kann die Differenz zwischen dem Buchwerte und dem nach der Ausscheidung verbliebenen Werte abgezogen werden. Ist der verbliebene Wert größer als der Buchwert, so ist ein Abzug nicht statthaft. A. Art. 16 III letzter Absatz.

**8.** Es ist dabei ohne Belang, ob die Gegenstände ersetzt, bezw. erneuert werden oder nicht. Diese Abschreibung für solche Gegenstände, die event. gar nicht ersetzt werden, enthält eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen und stellt sich als eine ausnahmsweise, aus besonderen Gründen zugelassene, Abschreibung auf das Betriebs- und Anlagekapital dar. Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 346.

**9 a.** Voraussetzung einer Verausgabung zur *Geschäftserweiterung* ist eine damit bezahlte *Einrichtung* oder *Anlage*. Fehlt eine solche, so fällt die betreffende Ausgabe unter die Betriebskosten. Die sogenannten Einrichtungskosten, die durch die Emission neuer Pfandbriefe durch eine Hypothekenbank entstehen, stellen sich als Betriebskosten dar. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St., Bd. IV S. 271.

**9 b.** Die sämtlichen Kosten, die für die Erwerbung eines Grundstückskomplexes zur Beschaffung der für den



Digitized by Google

Gewerbebetrieb erforderlichen Lokalitäten gemacht sind, bilden Aufwendungen, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts oder zu sonstigen Verbesserungen gemacht sind, wenn auch tatsächlich nach der Erwerbung nur ein Teil des Grundbesitzes für den Gewerbebetrieb benutzt wird. Entsch. d. OVG. v. 31. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 407.

**9 c.** Bei Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages sind die Aufwendungen, welche aus den Roheinnahmen des maßgebenden Jahres für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen sowie für Tilgung der Schulden oder des Anlagekapitals gemacht worden sind, nicht abzugsfähig. Sind jedoch die erwähnten Aufwendungen nicht aus den Betriebseinnahmen des maßgebenden Jahres, sondern aus anderen zur Verfügung bereit stehenden Fonds bewirkt worden, so ist eine Hinzurechnung derselben zu dem sonstigen Ertrage unzulässig. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i St. Bd. III S. 398, 401 und 403.

**10 a.** Das im letzten Satze des § 22 enthaltene Verbot des Abzugs von Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital bezieht sich nur auf diejenigen Zinsen, die nach kaufmännischem Gebrauche und zum Teil auf Grund ausdrücklicher Gesetzesvorschriften in Höhe von 4% von den gewerblichen Kapitalien, Einlagen u. s. w. berechnet und gutgeschrieben werden, bevor der Gewinn festgestellt wird. Die Abzugsfähigkeit anderer Zinsen ist nach den Worten „und für Schulden u. s. w" zu beurteilen. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 272.

**10 b.** Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen, z. B. aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waren oder aus dem Kontokorrent sind abzugsfähig. A. Art. 16 IV 1; Entsch. d. OVG.

Digitized by Google

v. 5. Mai 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 397. FME. v. 25. März 1895, Mitt.H. 33 S. 48.

**10 c.** Die Feststellung, daß Zinsen nicht von laufenden Schulden zu entrichten sind, genügt nicht zur Ausschließung des Abzugs als Betriebskosten; es muß vielmehr in jedem einzelnen Falle ausdrücklich festgestellt werden, daß und aus welchen Gründen das Verbot im § 22 des Gewerbesteuergesetzes Platz greift. Entsch. d. OVG. v. 10. März 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 396.

**10 d.** Die Eingehung von Schulden zur Vermeidung von Verlusten stellt eine Aufnahme von Schulden „zur Verstärkung des Anlage- und Betriebskapitals" nicht dar. Entsch. d. OVG. v. 16. April 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 415.

**10 e.** Unter „Verstärkung des Betriebskapitals" nach § 22 des Gewerbesteuergesetzes ist nicht nur eine Erhöhung über den ursprünglichen Betrag hinaus, sondern auch eine Ergänzung oder Wiederherstellung desselben zu verstehen. Eine Verstärkung in diesem Sinne bildet eine zur Abstoßung laufender Schulden verwendete feste Anleihe. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 417.

**10 f.** Zu den behufs Anlage des Geschäfts aufgenommenen Schulden gehören auch die auf den gewerblichen Grundstücken haftenden, bei Gründung des Geschäfts oder bei dem Erwerbe der dem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücke in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Hypothekenschulden. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 274.

**10 g.** Bei Hypothekenschulden spricht die Vermutung gegen den Charakter als laufende Geschäftsschulden. Zur Entkräftung dieser Vermutung ist die Darlegung der eine Abweichung von der Regel rechtfertigenden besonderen Umstände unerläßlich. Entsch. d. OVG. v. 18. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 277.



Digitized by Google

**10 h.** Bei Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages eines gewerblichen Grundstückshandels sind diejenigen Zinsen, welche von den im laufenden Geschäftsbetriebe nach Gründung des Geschäfts aufgenommenen oder übernommenen Hypothekenschulden zu entrichten sind, in der Regel als Betriebskosten in Abzug zu bringen. Auch die sämtlichen für die Verbesserung der Grundstücke gemachten Aufwendungen sind in vollem Umfange abzugsfähige Betriebskosten. Entsch. d. OVG. v. 18. Jan. 1900, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 435.

**10 i.** Unter den behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommenen Schulden, deren Zinsen nach § 22 des Gewerbesteuergesetzes bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Ertrages nicht in Abzug gebracht werden dürfen, sind nur solche zu verstehen, durch deren Eingehung oder Übernahme der Steuerpflichtige einen der genannten Zwecke zu fördern oder zu erreichen beabsichtigt, nicht aber Schulden, die er nur gelegentlich der Verfolgung eines derartigen Zweckes gegen seinen Willen eingehen oder übernehmen muß. Abzugsfähig sind deshalb namentlich die Zinsen von Hypotheken, die der Steuerpflichtige wegen ihrer zeitigen Unkündbarkeit bei dem eine Geschäftserweiterung bezweckenden Erwerbe eines Grundstücks gegen seinen Willen übernehmen muß. Entsch. d. OVG. v. 15. März 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 414, abweichend von der früheren Entsch. v. 31. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 407; Entsch. d. OVG. v. 10. März 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 396 und v. 5. Mai 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 397.

## § 23.

**Das Anlage- und Betriebskapital[1]) umfaßt sämmtliche dem betreffenden Gewerbebetriebe dauernd[2]) gewidmeten Werthe.[3])[4])**

Digitized by Google

**1.** Das Gesetz enthält sich der näheren Detaillierung dessen, was zum Anlage- und Betriebskapital zu rechnen ist; diese Frage ist von Fall zu Fall zu entscheiden; alle Aufzählungen würden nicht erschöpfend sein. Nach A. Art. 17 umfaßt das Anlage- und Betriebskapital ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbebetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert besitzen. Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und Futtervorräte, Vorräte an fertigen Waren, Roh- und Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Wertpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen.

**2a.** Also nicht die vorübergehend einem Geschäfte überlassenen Werte, wie z. B. Geldmittel aus dem Kontokorrent oder Depositen eines Bankgeschäfts. Komm.-Ber. S. 21. Die den Vorschuß- und Kreditvereinen als „Depositen- und Spareinlagen" zufließenden Beträge sind in der Regel nicht zum Betriebskapital zu rechnen und die Ausgaben für Verzinsung derselben dementsprechend bei der Berechnung des Ertrages von der Roheinnahme in Abzug zu bringen. FME. v.

Digitized by Google

22. Nov. 1892, Mitt.H. 26 S. 35, v. 7. Dez. 1894, H. 30 S. 47, v. 19. Jan. 1901, H. 42 S. 17, Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 298.

**2b.** Auch bei den Sparkassen können die Spareinlagen nur ausnahmsweise nach den besonderen Umständen der einzelnen Fälle als dauernd dem Betriebe der Sparkasse gewidmete Werte angesehen werden. FME. v. 25. Nov. 1893, Mitt.H. 29 S. 31.

**2c.** Werte, die einem Gewerbetreibenden von anderen als Kaution übergeben sind, gehören nicht zu seinem gewerblichen Anlage- und Betriebskapitale. Entsch. d. OVG. v. 18. Okt. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 426.

**3a.** Nur selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben, gelten als steuerbare Rechte und nur solche können Bestandteile des steuerbaren gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals bilden. Dagegen sind sonstige obrigkeitliche oder polizeiliche Konzessionen, Approbationen und Genehmigungen, welche die Befugnis oder Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbebetriebes begründen, weder steuerbare Rechte noch Bestandteile des steuerbaren gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals. Konzessionen zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft dürfen daher bei Bewertung des Anlage- und Betriebskapitals nicht in Anrechnung kommen. Entsch. d. OVG. v. 27. März 1897, Entsch. i. St. Bd. V S. 369.

**3b.** Zum Anlagekapital gehört beispielsweise auch der Wert des dem Geschäfte gewidmeten eigenen Hauses; beim gemieteten Hause kommt der Wert nicht als Betriebskapital, wohl aber die Miete als Betriebsausgabe zum Ansatz (§ 22). Zu vgl. FME. v. 1. Dez. 1892, Mitt. H. 26 S. 36.

**3c.** Zu dem Anlage- und Betriebskapital gehören nur diejenigen dem Gewerbebetriebe gewidmeten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, welche sich im Eigen-

Digitized by Google

tumsbesitze oder Nießbrauch des Gewerbetreibenden befinden, dagegen nicht solche, welche gepachtet oder gemietet sind oder welche zum vorbehaltenen Vermögen seiner Ehefrau gehören. Entsch. d. OVG. v. 5. Mai 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 433.

**3d.** Beim sogenannten Protokollhandel und beim fortgesetzten Ankauf und Verkauf zweifelhafter Forderungen in der Absicht der Gewinnerzielung gehören die den Gegenstand der Betriebe bildenden Forderungen zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital. Entsch. d. OVG. v. 30. März 1899, Entsch. i. St. Bd. IX S. 385.

**3e.** Bei einer offenen Handelsgesellschaft gehören Hypotheken und Wertpapiere, die aus dem Gesellschaftsvermögen für die Gesellschaft erworben sind, bis zu ihrer Übereignung an einen der Gesellschafter oder an eine andere Person unbedingt zu dem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital und demgemäß die davon aufkommenden Zinsen, wie die bei der Veräußerung der Wertpapiere erzielten Kursgewinne zum steuerpflichtigen Ertrage. Entsch. d OVG. v. 16. März 1899, Entsch. i. St. Bd. IX S. 424.

**3f.** Bei denjenigen Unternehmungen, welche in wesentlich gleichwertiger Weise die steuerpflichtige Ausübung eines Gewerbes und einen steuerfreien Betrieb bezwecken (z. B. bei einem Landwirt, der eine Dresch- und Schrotanlage zunächst nur für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb hergestellt hat und sie nur nebenbei zum Dreschen und Schroten für fremde Rechnung benutzt), kommt für die Gewerbesteuerpflicht allein das auf den Gewerbebetrieb fallende Anlage- und Betriebskapital in Betracht. Läßt sich dasselbe nicht gesondert für jeden Betrieb berechnen, so ist es verhältnismäßig darauf zu verteilen. Entsch. d. OVG. v. 21. Nov. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 429.

**4a.** Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die

Digitized by Google

Berechnung maßgebenden Jahre zu veranschlagen. A. Art. 17 letzter Absatz.

**4 b.** Bei der Ermittelung der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen die von den Gesellschaftern auf das Stammkapital gemachten Sacheinlagen, falls ein Minderwert von der Gesellschaft nicht behauptet ist, mit dem dafür in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzten Geldwerte in Ansatz gebracht werden. Entsch. d. OVG. v. 17. April 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 416. Der noch nicht eingezahlte Teil des Stammkapitals darf nicht berücksichtigt werden. Entsch. d. OVG. v. 20. Mai 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 425.

## § 24.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für jedes Steuerjahr.[1])

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Ertrag des bei Vornahme derselben abgelaufenen Jahres, beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital nach seinem mittleren Stande im abgelaufenen Jahre.[2])

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen.[3])

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.[4])

**1.** Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Vgl. Ges. v. 12. Juli 1876, betr. die Ver-

Digitized by Google

anlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre (Gesetz-Samml. S. 288).

**2a.** Bei Gewerbetreibenden mit ordnungsmäßiger Buchführung ist das letzte Geschäftsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung festgestellt werden können, bei den anderen das verflossene Kalenderjahr maßgebend. Art. 18 d. A.

**2b.** Maßgebend ist nicht das der Vorbereitung, sondern das der Ausführung der Veranlagung vorhergehende Jahr. Entsch. d. OVG. v. 20. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 355, v. 31. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 407.

**2c.** Die Anwendung des § 24 Abs. 2 setzt eine wesentliche Gleichartigkeit des Gewerbebetriebes im Vorjahre und im Steuerjahre voraus. Bei Verneinung der Gleichartigkeit ist Abs. 3 a. a. O. anzuwenden. Entsch. d. OVG. v. 8. Nov. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 315 u. v. 18. Okt. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 431.

**2d.** Einnahmen, welche nicht durch den Betrieb während des für die Steuerveranlagung maßgebenden Geschäftsjahres erzielt worden, sondern nach Ablauf desselben durch Zuwendungen Dritter einer Aktiengesellschaft zugeflossen und nachträglich zur Verbesserung der Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr verwendet worden sind, dürfen bei Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages des maßgebenden Geschäftsjahres nicht in Ansatz gebracht werden. Entsch d. OVG. v. 7. März 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 314.

**2e.** Bei Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages des maßgebenden Vorjahres sind nur die diesem Jahre zuzurechnenden Einnahmen in Ansatz zu bringen und nur diejenigen Betriebskosten und Abschreibungen, welche aus den Einnahmen dieses Jahres gedeckt worden sind oder gedeckt werden müssen, von der Roheinnahme desselben Jahres abzuziehen. Entsch. d. OVG. v. 28. Okt. 1897 u. v. 25. Nov. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 400 u. 402.

Digitized by Google

**2f.** Der Umstand, daß Aktiengesellschaften oft erst einige Monate nach dem Ablaufe des Geschäftsjahres in der Lage sind, den auf dasselbe bezüglichen Geschäftsbericht und die auch formell festgestellte Bilanz beizubringen, kann eine Änderung in dem Grundsatze, daß der Ertrag des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend ist, nicht begründen. Eventuell ist das Ergebnis des letzten Jahres durch Schätzung zu ermitteln. FME. v. 23. Dez. 1893, Mitt. H. 29 S. 33.

**3a.** Die Anwendbarkeit der Vorschrift in § 24 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes hängt lediglich davon ab, ob das Gewerbe zur Zeit der Veranlagung von dem Steuerpflichtigen noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde. Daß es objektiv bereits länger als ein Jahr bestand, ist unerheblich. Entsch. d. OVG. vom 28. Nov. 1904, Entsch. i. St. Bd. X S. 422.

**3b.** Unter dem in den Fällen des § 24 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes maßgebenden Ertrage ist der Ertrag des ersten Geschäftsjahres, nicht der mutmaßliche Ertrag des Steuerjahres zu verstehen. Ist bei Erlaß der Berufungsentscheidung das erste Geschäftsjahr bereits abgelaufen, so ist der wirkliche Ertrag dieses Jahres zu ermitteln. Entsch. d. OVG. v. 21. Nov. 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 423.

**4.** Vgl. FME. v. 3. Nov. 1893, Mitt. H. 29 S. 36, welcher in einem Spezialfalle Folgendes ausführt:

> Da Sie für den Betrieb einer Gastwirtschaft und der Militärkantine daselbst zur Gewerbesteuer veranlagt sind, so kann bei dem fortgesetzten Betriebe der letzteren lediglich wegen Aufgabe der Gastwirtschaft eine Veränderung Ihrer diesjährigen Gewerbesteuerveranlagung nicht eintreten.

Digitized by Google

## Befugnisse des Steuerausschusses beziehungsweise des Vorsitzenden.

### § 25.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses, welcher zugleich das Interesse des Staates vertritt, hat die Geschäfte des Steuerausschusses vorzubereiten, zu leiten und dessen Beschlüsse auszuführen.[1])

Zum Zweck der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat er die erforderlichen Nachrichten über ihren Gewerbebetrieb einzuziehen.[2])

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.[3])

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag[4]) oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren, auch eine Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden veranlassen.[5])

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben dem Vorsitzenden die Einsicht aller, die Gewerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten,[6]) sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Digitized by Google

**1a.** Der Vorsitzende hat den Ausschuß zusammenzuberufen, dessen Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihm durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Beschlüsse auszuführen. A. Art. 22 Ziffer 1. In den Klassen II, III und IV liegt die Steuerverteilung den Abgeordneten der Steuergesellschaft allein ob. Der Vorsitzende des Steuerausschusses ist befugt, jederzeit auch hierbei den Vorsitz selbst zu übernehmen oder ihn seinem ernannten Stellvertreter zu übertragen, hat jedoch nur im Falle der Gleichheit der Stimmen der Abgeordneten ein Stimmrecht.

In welchem Umfange der Vorsitzende von vorstehender Befugnis Gebrauch zu machen haben wird, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Soweit der Vorsitzende des Steuerausschusses oder sein ernannter Stellvertreter den Vorsitz bei der Steuerverteilung nicht übernimmt, haben die Abgeordneten (Mitglieder des Steuerausschusses) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestimmen. Dieser hat ihre Verhandlungen zu leiten, die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder vorzunehmen, auf die Beobachtung der Geschäftsordnung zu halten, für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte zu sorgen, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses aber jederzeit über die Geschäftslage Auskunft zu erteilen, auf Verlangen von den anberaumten Sitzungen der Abgeordneten Nachricht zu geben und unaufgefordert von sich etwa ergebenden Anständen oder Stockungen, sowie von etwaigen Beschlüssen, deren Ausführung dem Vorsitzenden des Steuerausschusses zusteht, Anzeige zu machen. A. Art. 22 Ziffer 7 und 8.

**1b.** In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende ist befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Digitized by Google

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden zu. A. Art. 22 Ziffer 1.

**1c.** Auch die einzelnen Mitglieder des Ausschusses können schon vor der Zusammenberufung des letzteren von dem Vorsitzenden bei der Prüfung beziehungsweise Ermittelung der für die Gewerbesteuerveranlagung maßgebenden Verhältnisse der steuerpflichtigen Gewerbebetriebe, sowie bei Verhandlungen mit den Inhabern derselben beteiligt werden. A. Art. 22 Ziffer 2.

**1d.** Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus dem Gesamtausschusse zum Zwecke der Geschäftsverteilung Abteilungen (Unterausschüsse) zu bilden.

Die Verteilung der Geschäfte und der Mitglieder auf die einzelnen Unterausschüsse gebührt dem Vorsitzenden. Dieser behält auch in den Unterausschüssen die Oberleitung der Geschäfte, bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung derselben verantwortlich und kann jederzeit in den einzelnen Unterausschüssen selbst den Vorsitz übernehmen.

An der Einheitlichkeit des Gesamtausschusses wird durch die Einrichtung von Unterausschüssen nichts geändert. A. Art. 22 Ziffer 5.

**1e.** Der Steuerausschuß sowie die Unterausschüsse erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, nach Bedürfnis anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es gestattet, in einzelnen dazu geeigneten Fällen die Stimmen der Mitglieder mittels Umlaufs schriftlich einzuholen. In der Einladung zu den Sitzungen, welche, soweit nötig, gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgen kann, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Feststellung der namentlichen Nachweisung für das Steuerjahr . . . . .") kurz zu bezeichnen.

Digitized by Google

Die Ausschüsse (Unterausschüsse) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden oder dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. A. Art. 22 Ziffer 6 und 7.

**1f.** Über jede Sitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte und einzelne in der A. näher bezeichnete Vorgänge (Art. 24 Nr. 1, Art. 33 Nr. 2 Abs. 1 und Art. 36 Nr. 2) sowie auch über die Verpflichtung der Mitglieder Auskunft geben muß. A. Art. 22 Ziffer 12.

**1g.** Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen des Steuerausschusses sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich hierbei eines Stempels bedienen kann. A. Art. 22 Ziffer 13.

**2a.** Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse die erforderlichen Nachrichten über deren Gewerbebetriebe einzuziehen.

Eine Verpflichtung zur Abgabe verbindlicher Steuererklärungen ist den Gewerbetreibenden nur in sehr beschränktem Umfange auferlegt. Sie erstreckt sich nur auf die äußerlichen Einrichtungen und Merkmale des Betriebes, auf den Ertrag selbst aber und auf das Anlage- und Betriebskapital nur insoweit, als dies erforderlich ist, um die Steuerklasse bestimmen zu können, zu welcher der Betrieb gehört (§§ 54, 55 des Gesetzes).

Es darf jedoch erwartet werden, daß in nicht wenigen Fällen die Gewerbetreibenden sich bereit finden lassen werden, eine weitergehende Auskunft hierüber freiwillig zu erteilen. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse — und ganz besonders diejenigen der Klasse I, deren Ver-

Digitized by Google

antwortung sich unmittelbar auch auf die individuelle Veranlagung der einzelnen Betriebe erstreckt, zu welcher in den übrigen Klassen zunächst die Abgeordneten der Steuergesellschaften berufen sind — haben es sich angelegen sein zu lassen, solchen Steuerpflichtigen, von denen zuverlässige Angaben und ein entgegenkommendes Verhalten zu erwarten sind, die Erteilung der Auskunft durch besonderes schriftliches oder mündliches Ersuchen anheimzustellen.

Im übrigen steht dem Vorsitzenden des Ausschusses zu und liegt ihm ob, über die gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen die erforderlichen Erkundigungen bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen anzustellen, sowie die Steuerpflichtigen selbst über einzelne, für die Steuerveranlagung erhebliche Tatsachen zu befragen und mit denselben in persönliche Verhandlung darüber zu treten. A. Art. 23.

**2b.** Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse sind verpflichtet, zum Zwecke einer richtigen Veranlagung die erforderlichen Nachrichten über den Gewerbebetrieb der Steuerpflichtigen einzuziehen und die ihnen gewährten Befugnisse und Hülfsmittel, insbesondere die Verhandlungen über die Einkommensteuerveranlagung zu benutzen. Diese Ermittelungen, die vor der Veranlagung vorzunehmen sind, müssen sich auf den gewerblichen Ertrag und die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals erstrecken. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt., 25. Okt., 22. Nov. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 268 ff.

**2c.** Die Vorsitzenden der Ausschüsse der verschiedenen Klassen haben sich durch Mitteilung der Nachrichten, welche ihnen über die gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen eines anderen Veranlagungsbezirks oder einer anderen Klasse desselben Bezirks zugehen, gegenseitig zu unterstützen und durch ihr Zusammenwirken die Erzielung einer richtigen Veranlagung so viel als möglich zu fördern. A. Art. 23.

Digitized by Google

**3.** Der Vorsitzende ist befugt, die bezeichneten Behörden, unter Beobachtung der dem allgemeinen dienstlichen Verhältnisse zu denselben entsprechenden Geschäftsformen, um in ihren Bereich fallende Ermittelungen und um amtliche Auskunft über Sach- und Rechtsverhältnisse zu ersuchen, deren Feststellung für die Gewerbesteuerveranlagung erforderlich erscheint (z. B. die gezahlten indirekten Abgaben, den Feuerkassenwert gewerblicher Gebäude, den Anfall von Erbschaften u. s. w. A. Art. 23.

**4.** Wenn die Steuerpflichtigen selbst um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung ihrer Verhältnisse nachsuchen, so darf sie vom Vorsitzenden nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden. A. Art. 23.

**5.** Gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte dürfen während der Arbeitsstunden durch den Vorsitzenden selbst oder einen von ihm beauftragten Staatsbeamten besichtigt werden. Andere Personen als Staatsbeamte dürfen mit der Besichtigung nur nach vorgängiger Einholung der Zustimmung des Gewerbetreibenden beauftragt werden. A. Art. 23. Zu vgl. § 27 Abs. 3 d. Ges.

**6.** Dem Vorsitzenden steht zu Gebote die Einsicht in sämtliche, die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffende Bücher, Akten, Urkunden, Register u. s. w. der Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere in die Akten des Handelsgerichts, in die Grundbücher, Testaments-, Nachlaß- und Vormundschaftsakten, in alle die Staats- und Gemeindesteuern betreffende Akten u. s. w.

Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsichtnahme in die erwähnten Bücher u. s. w. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen (wie beim Reichsschuldbuch — Gesetz vom 31. Mai 1891 § 2 Abs. 5, Reichs-Gesetzbl. S. 321 — Staatsschuldbuch — Gesetz vom 20. Juli 1883 § 2 Abs. 4, Gesetz-Samml.

Digitized by Google

S. 120 — und bei den Sparkassen — § 35 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes —) oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen, welche von der ablehnenden Behörde darzulegen sind.

Im Falle einer unbegründeten Ablehnung hat der Vorsitzende an die Regierung zu berichten, von welcher das Erforderliche zu veranlassen ist.

Namentlich ist hierbei hervorzuheben, daß dem Vorsitzenden des Steuerausschusses in allen Fällen, wo er die Ermittelung des Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals der Gewerbetreibenden — sei es behufs der richtigen Abgrenzung der Steuerklassen, sei es behufs der individuellen Veranlagung (Klasse I) oder der Erörterung von Rechtsmitteln u. s. w. — nach seinem Ermessen für erforderlich erachtet, die eingehende Kenntnisnahme und Benutzung des gesamten Materials über die Veranlagung der betreffenden Gewerbetreibenden zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer einschließlich der Steuererklärung und der Vermögensanzeige, für deren Geheimhaltung er Sorge zu tragen hat, zu Gebote steht.

Die Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungs- und Berufungskommissionen haben den zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse dieses Material auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise zu übersenden und jede gewünschte Auskunft zu erteilen, auch unaufgefordert Nachricht zu geben, falls bei der Einkommensteuer- oder Ergänzungssteuer-Veranlagung wahrgenommen wird, daß steuerpflichtige Gewerbetreibende überhaupt nicht zur Gewerbesteuer herangezogen, oder daß Steuerpflichtige ein höheres Einkommen aus Gewerbebetrieb beziehen, als ihrer Klasse — beziehungsweise in der Klasse I ihrem Steuersatze — entspricht, oder endlich, daß der Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals eines Steuerpflichtigen höher ist, als seiner Klasse entspricht.



Digitized by Google

Weiter stehen dem Vorsitzenden zu Gebote: Die Benutzung der von den juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften und allen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen nach den hierüber besonders bekannt gemachten Bestimmungen des Finanzministers alljährlich der Regierung einzureichenden und von dieser an die Vorsitzenden der zuständigen Steuerausschüsse abzugebenden Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen. A. Art. 23.

## § 26.

Der Steuerausschuß[1]) ist berechtigt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, nöthigenfalls auch dieselben zu beeidigen oder deren eidliche Vernehmung[2]) zu veranlassen.

Dieselben können die Auskunftertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur aus den nach Bestimmung der Civilprozeßordnung[3]) zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigenden Gründen ablehnen. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren,[4]) bleiben von der Vernehmung ausgeschlossen, insofern der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden ist.

**1a.** Der Steuerausschuß ist berechtigt, von Amts wegen oder auf Antrag behufs der Veranlagung oder der Erörterung von Rechtsmitteln die Befragung der Steuerpflichtigen, die persönliche Verhandlung mit demselben, sowie die Veranstaltung sonstiger zur Feststellung der Tatsachen erforderlicher Ermittelungen, zu denen der Vorsitzende befugt ist (§ 25 des Gesetzes), zu beschließen,

Digitized by Google

auch Auskunftspersonen und Sachverständige zu vernehmen und nötigenfalls zu beeidigen oder deren eidliche Vernehmung zu veranlassen.

Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. Eidesstattliche Versicherungen sind von demselben nicht zu erfordern; unaufgefordert abgegebene werden als nicht erfolgt betrachtet.

Die Befragung des Steuerpflichtigen und die Vernehmung der Auskunftspersonen und Sachverständigen kann in der Sitzung vor dem versammelten Ausschusse vorgenommen werden, jedoch dürfen keinenfalls die vernommenen Personen bei der Beratung und Beschlußfassung zugegen sein.

Der Ausschuß kann aber auch die Vernehmungen oder sonstigen Erhebungen dem Vorsitzenden oder einzelnen, von diesem zu bezeichnenden Mitgliedern übertragen.

Abwesende Personen, deren Vernehmung stattfinden soll, sind, sofern die Erforderung schriftlicher Äußerung nicht ausreicht, durch Ersuchen der zuständigen Ortsbeziehungsweise Verwaltungsbehörde oder des Vorsitzenden eines Steuerausschusses des Wohnortes vernehmen zu lassen. A. Art. 24.

**1b.** Haben die Vorsitzenden ihre Verpflichtung zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten über den Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen nicht genügend erfüllt, so sind die Steuerausschüsse verpflichtet, insoweit ihre eigene Kenntnis der Verhältnisse nicht ausreicht, unter Benutzung der ihnen beigelegten Befugnisse die Unterlagen für die Veranlagung zu ergänzen. Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 282.



Digitized by Google

**2.** Beschließt der Ausschuß die eidliche Vernehmung, so ist er befugt, die Beeidigung nach Maßgabe des gerichtlichen Zeugen- bezw. Sachverständigen-Eides durch den Vorsitzenden selbst oder vermittels Ersuchens des zuständigen Amtsgerichtes zu veranlassen.

Eine eidliche Vernehmung soll jedoch nur ausnahmsweise, wenn besondere Umstände ihre Notwendigkeit begründen, erfolgen. Im übrigen sind hierbei die entsprechenden Bestimmungen der ZPO. §§ 356 ff. u. 375 ff. zu beachten.

Dem Steuerpflichtigen kann auf Verlangen gestattet werden, der Vernehmung beizuwohnen, um Fragen an die Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, welche auf ergangene Ladung unentschuldigt ausbleiben oder die Aussagen bezw. deren Beeidigung ohne gesetzlichen Grund verweigern, ist — sofern auch bei nochmaliger Erwägung auf ihre Auskunftserteilung bezw. deren eidliche Bekräftigung nicht verzichtet werden kann — durch ein ersuchtes Amtsgericht, nötigenfalls unter Anwendung der zulässigen gesetzlichen Zwangsmittel, zu bewirken. A. Art. 24.

**3.** § 383 Abs. 1 (früher 348) CPO.: Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

Digitized by Google

5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

§ 384 (349). Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385 (350). In den Fällen des § 383 Nr. 1—3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Digitized by Google

Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 407 (372). Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 408 (373). Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

**4.** Zu vgl. Komm.-Ber. S. 22.

## § 27.

Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.[1])

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet.

Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe (§ 25 Absatz 4) können ohne

Digitized by Google

Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen als Staatsbeamte[2]) nicht beauftragt werden.

**1a.** Wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen hinreichend klar angegeben sind, müssen die angebotenen Bücher, Notizen, Anschreibungen, Rechnungen 2c. eingesehen werden, wenngleich sie nur Anhaltspunkte für eine richtige Berechnung oder Schätzung gewähren können. Entsch. d. OVG. v. 22. Nov. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 275. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1893, Entsch. i. St. Bd. I S. 119.

**1b.** Mit der Bemerkung, daß die Bücher nicht kaufmännisch geführt seien, läßt sich die Unterlassung der Beweiserhebung nicht rechtfertigen. Selbst wenn Bücher nicht kaufmännisch geführt sind, kann ihnen doch eine erhebliche Beweiskraft innewohnen. Entsch. d. OVG. v. 8. Nov. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 279.

**1c.** Der Umstand, daß ein der deutschen Sprache nicht genügend mächtiger Zensit seine Bücher in polnischer Sprache abfaßt, gibt nicht die Befugnis, den Inhalt der Bücher unberücksichtigt zu lassen. FME. v. 8. März 1894, Mitt.H. 30 S. 9.

**1d.** Auch mit Blei in Geschäfts- oder Wirtschaftsbücher gemachte Eintragungen sind nicht ohne weiteres unglaubwürdig. Entsch. d. OVG. v. 16. Jan. 1901, Entsch. i. St. Bd. IX S. 310.

**1e.** Wenn ein Zensit sich darauf beschränkt, der Veranlagungsbehörde die Einsichtnahme seiner Bücher anzubieten, damit diese einen bestimmten Betrag als die Höhe des Einkommens aus denselben feststelle, so ist dies eine unvollkommene, der Ergänzung bedürftige Beweisantretung. Zensit hat auf Verlangen eine die relevanten, aus den Büchern zu erweisenden Einnahme- und Ausgabe-Positionen enthaltende Aufstellung vorzulegen, worauf demnächst die Vergleichung der Positionen dieser Auf-

Digitized by Google

stellung mit den Büchern zu erfolgen hat. Entsch. d. OVG. v. 22. Febr. 1894, Entsch. i. St. Bd. II S. 432 u. FME. v. 24. Aug. 1894, Mitt.H. 30 S. 7.

**1f.** Wenn der Steuerpflichtige sich auf seine Geschäftsbücher beruft, so ist er nur zur Vorlegung derselben, nicht zur Übersendung, noch zur Belassung der Bücher bei der Behörde verpflichtet. Entsch. d. OVG. v. 27. Sept. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 221.

**1g.** Erklärt sich ein Gewerbetreibender nur insoweit zur Vorlegung seiner Bücher bereit, als dieselbe an seinem Wohnorte vor einer von der Regierung beauftragten Persönlichkeit stattfinden kann, so erscheint es angezeigt, diesem Gesuche tunlichst stattzugeben. Einem solchen Vorgehen steht das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts v. 27. Sept. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 219 (siehe Anm. 1h) nicht entgegen, da hiernach von der Regierung nur „bei unzureichender protokollarischer Feststellung ihres Beauftragten" die eigene Einsichtnahme gefordert wird. FME. v. 18. Aug. 1896, Mitt.H. 34 S. 34.

**1h.** Die Erhebung des Bücherbeweises muß in genügender Weise erfolgen. Die entscheidende Regierung muß über den Inhalt der Bücher selbständig urteilen und bei unzureichender protokollarischer Feststellung seitens ihrer Beauftragten zur eigenen Einsichtnahme schreiten. Entsch. d. OVG. v. 27. Sept. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 219. Siehe auch Anm. 1g. zu diesem Paragraph.

**1i.** Zur ordnungsmäßigen Erhebung eines Bücherbeweises gehört die Verhandlung mit dem Veranlagten über die streitigen oder unklaren Punkte unter protokollarischer Feststellung des Ergebnisses. Entsch. d. OVG. v. 8. Nov. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 279.

**1k.** Hinsichtlich Prüfung der Bücher sind zu beachten d. FME. v. 27. Febr. und 4. August 1894 (Mitt.H. 30 S. 6, 7) und v. 7. Mai 1896 (Mitt.H. 33

Digitized by Google

S. 10). Auch Entsch. d. OVG. v. 10. Febr. 1894, Entsch. i. St. Bd. II S. 422.

**2.** Vgl. Reg.Vorl. und Komm.Ber. S. 22. Auch mittelbare Staatsbeamte (z. B. Gemeindebeamte) können mit der Besichtigung beauftragt werden.

## § 28.

## Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften.

Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich der Bezirksregierung einzureichen.[1] [2])

**1a.** Die juristischen Personen, eingetragene Genossenschaften u. s. w., welche gewerbliche Unternehmungen im Sinne des Gewerbesteuergesetzes nicht betreiben, unterliegen nicht der Verpflichtung, ihre Bilanzen und Geschäftsberichte der Regierung einzureichen. FME. v. 27. Mai 1876, Mitt.H. 34 S. 33.

**1b.** Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Verpflichtungen aus § 28 nur dann, wenn sie nach § 42 Abs. 4 des R.Ges. v. 20. April 1892 zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind. FME. v. 2. Febr. 1894, Mitt.H. 30 S. 51.

**1c.** Berggewerkschaften sind zur Einreichung der Jahresabschlüsse *nicht* verpflichtet. FME. v. 6. Nov. 1897, Mitt.H. 35 S. 59.

**2.** Strafvorschrift vgl. § 71 des Ges. Ziffer 1.

Digitized by Google

## § 29.

## Namentliche Nachweisungen für Klasse II bis IV.

Die der Veranlagung zu Grunde zu legende namentliche Nachweisung der Steuerpflichtigen wird für die Klassen II, III und IV durch die Steuerausschüsse festgestellt.[1]) Dem Vorsitzenden steht das Recht der Berufung an die Bezirksregierung zu.[2]) Er hat von der Ausübung dieses Rechts dem Steuerausschuß Mittheilung zu machen, auch dessen Erklärung darüber zu erfordern und der Berufungsschrift beizufügen.

Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung steht nur[3]) dem Steuerausschusse binnen zehntägiger Ausschlußfrist nach erfolgter Mittheilung an die Mitglieder die Beschwerde an den Finanzminister zu.

**1a.** Die namentlichen Nachweisungen sind in den Klassen II, III und IV — abweichend von Klasse I — zunächst dazu bestimmt, die Steuergesellschaften für jede Klasse der Veranlagungsbezirke zu bilden; sie werden, ehe zur Steuerverteilung geschritten werden kann, dem Steuerausschusse zur Beschlußfassung vorgelegt und durch ihn festgestellt, womit die Konstituierung der Steuergesellschaften, vorbehaltlich der Entscheidung über etwaige Berufungen des Vorsitzenden, abgeschlossen wird. A. Art. 34 Ziffer 1.

**1b.** Durch die endgiltige Feststellung der namentlichen Nachweisung wird für die Steuergesellschaft, vorbehaltlich der Anfechtung des Ergebnisses der Veranlagung durch die Veranlagten, ein unentziehbares

Digitized by Google

Recht auf die Zugehörigkeit der in der namentlichen Nachweisung aufgeführten Steuerpflichtigen zu der betreffenden Klasse und auf deren Beteiligung an der Aufbringung des Steuerkontingents begründet. Die Veranlagung eines bereits in der endgültig festgestellten Nachweisung einer der Klassen II, III, IV aufgeführten Steuerpflichtigen in einer anderen dieser Klassen oder in der Klasse I ist unzulässig. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 420.

**1c.** Aus Anlaß einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Februar 1901 werden die Bestimmungen im Art. 35 Nr. 7 und Art. 41 Abs. 4 der Anweisung vom 4. November 1895 außer Kraft gesetzt, soweit danach bei mehrfacher Veranlagung in verschiedenen Steuerklassen die Veranlagung in der höheren Klasse aufrecht erhalten werden soll. FME. v. 25. April 1901, Mitt.H. 42 S. 18. Vgl. Anm. 1b zu diesem Paragraph.

**1d.** Es kommt darauf an, daß die namentlichen Nachweisungen die steuerpflichtigen Gewerbe des Bezirks mit Ausnahme der zur Besteuerung in Klasse I übernommenen vollständig enthalten, daß jedes in die Nachweisung derjenigen Klasse aufgenommen wird, zu welcher es nach den gesetzlichen Bestimmungen gehört, und daß kein steuerpflichtiges Gewerbe in mehr als einer namentlichen Nachweisung aufgeführt wird.

Zu diesem Zwecke ist ein fortgesetztes Zusammenwirken der Vorsitzenden der Steuerausschüsse aller Klassen geboten. Dieselben haben sich die richtige Abgrenzung der Klassen gegen einander auf jede Weise angelegen sein zu lassen, dazu dienliche Erkundigungen und Nachrichten auch im Laufe des Jahres anzustellen beziehungsweise zu sammeln, erhebliche Wahrnehmungen sich gegenseitig mitzuteilen und nach ihrer Auffassung gerechtfertigte Änderungen anzuregen. A. Art. 34 Ziffer 2 ff.

Digitized by Google

**1e.** Zur Feststellung der namentlichen Nachweisung wird der Steuerausschuß berufen:

in Klasse II in den letzten Tagen des Monats Januar, spätestens bis zum 3. Februar,

in Klasse III nicht vor dem vierten Tage nach dem Sitzungstermine der Klasse II und spätestens bis zum 12. Februar,

in Klasse IV nicht vor dem vierten Tage nach dem Sitzungstermine der Klasse III und spätestens bis zum 20. Februar. A. Art. 35 Ziffer 2.

**1f.** Der Steuerausschuß ist nicht befugt, solche Gewerbetreibende, welche

a) von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse I zur Veranlagung in dieser Klasse bereits übernommen sind, oder

b) von dem Steuerausschusse einer oberen Klasse in die bereits festgestellte namentliche Nachweisung aufgenommen sind,

in die namentliche Nachweisung einer unteren Klasse aufzunehmen.

Andererseits ist der Steuerausschuß verpflichtet, solche Gewerbetreibende in die Nachweisung aufzunehmen bezw. der nächst niederen Klasse zu überweisen, welche ihm ausweislich der Veränderungsnachweisung von dem Steuerausschusse der höheren Klasse überwiesen sind. Art. 35 Ziffer 4 d. A.

**2.** So lange die Entscheidung der Regierung nicht ergangen ist, darf die Aufnahme eines von der Berufung Betroffenen in die namentliche Nachweisung einer niederen Klasse nicht erfolgen. Derartige Gewerbetreibende sind nötigenfalls im Zugangswege zu veranlagen. Art. 35 Ziffer 5 d. A.

**3.** Durch das Wort „nur" soll nicht etwa ausgedrückt werden, daß dem Vorsitzenden das Recht der Beschwerde an den Finanzminister nicht zusteht; dies ist

Digitized by Google

selbstverständlich, da dem Kommissar kein Beschwerderecht über die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeräumt sein kann. Das Wort „nur" will vielmehr andeuten, daß nicht etwa der einzelne Steuerpflichtige und ebensowenig das einzelne Mitglied des Steuerausschusses, sondern allein die Mehrheit der Mitglieder des Steuerausschusses die Entscheidung der Bezirksregierung durch Beschwerde an den Finanzminister anfechten kann. Dem Steuerpflichtigen selbst stehen nur die Rechtsmittel aus §§ 35 ff. zu Gebote. Er erfährt überhaupt nichts von der Feststellung der namentlichen Nachweisung, erst das definitive Ergebnis der Veranlagung wird ihm bekannt gemacht. Dagegen ist dem Steuerausschusse die seinen Beschluß abändernde Entscheidung der Regierung gemäß Art. 36 Ziffer 3 d. A. mitzuteilen. Die zehntägige Frist läuft von dem auf die Bekanntmachung (bezw. bei Bekanntmachung durch Umlauf, von dem auf die zuletzt bewirkte Zustellung) folgenden Tage ab. Die Beschwerde ist beim Vorsitzenden des Steuerausschusses schriftlich anzubringen. A. Art. 36 Ziffer 3. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 8. Febr. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 441.

## § 30.

## Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I.

Gegen die Veranlagungsbeschlüsse[1]) des Steuerausschusses der Klasse I steht dem Vorsitzenden die Berufung[2]) an die Bezirksregierung am Sitz des Steuerausschusses zu. Dem Steuerausschuß ist davon Mittheilung zu machen und Gelegenheit zu geben, den angefochtenen Beschluß zu begründen.[3])[4])

Digitized by Google

**1a.** Eine Feststellung der namentlichen Nachweisung in dem Sinne, wie sie in den Klassen II bis IV nötig ist, um die Steuergesellschaften zu konstituieren, findet in Klasse I nicht statt, da die Steuerpflichtigen dieser Klasse keine Steuergesellschaft bilden, sondern unmittelbar und einzeln mit dem ihnen zukommenden Steuersatze durch den Steuerausschuß veranlagt werden. Der Steuerausschuß kann deshalb bis zum Abschlusse des Veranlagungsgeschäfts durch Feststellung der Gewerbesteuerrolle, äußerstenfalls selbst bis zur Zustellung der Steuerzuschrift an den Steuerpflichtigen, auf Anregung seines Vorsitzenden oder seiner Mitglieder einzelne Gewerbetreibende in Klasse I aufnehmen oder aus derselben entlassen und einer niederen Klasse zuweisen. Art. 31 II d. A.

**1b.** Über die Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I vgl. Art. 32 d. A.

**2.** Zu vgl. A. Art. 33.

**3.** Die Einlegung der Berufung ist zwar nur insofern an eine Frist gebunden, als sie nach Zustellung der Steuerzuschrift nicht mehr zulässig ist. Der Vorsitzende des Steuerausschusses hat sich jedoch über die Fälle, in denen er Berufung einlegen will, in der Regel schon in der Sitzung dem Steuerausschusse gegenüber zu erklären und den Mitgliedern des letzteren zur Begründung des angefochtenen Beschlusses Gelegenheit zu geben. Legt er erst später oder gegen einen schriftlich herbeigeführten Beschluß Berufung ein, so hat er unter Beifügung einer kurzen Rechtfertigung derselben den Mitgliedern des Steuerausschusses sofort Mitteilung zu machen und ihnen die Begründung des angefochtenen Beschlusses anheimzustellen. Art. 33 Ziffer 2 d. A.

**4.** Für den Steuerpflichtigen selbst ist es natürlich ohne Belang, ob das ihm bekannte Ergebnis der Veranlagung auf einer im Berufungswege herbeigeführten Entscheidung oder unmittelbar auf Beschluß des Steuerausschusses beruht; in jedem Falle stehen ihm die Rechts-

Digitized by Google

mittel aus §§ 35 ff. gleichmäßig zu Gebote. Begründung der Reg.Vorl. S. 52. Zu vgl. auch Entsch. d. OVG. v. 20. Febr. 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 473.

## § 31.

### Gewerbesteuerrolle.[1])

Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellenden Gewerbesteuerrollen [für die Erhebungsbezirke[2])] werden von der [Bezirksregierung] festgesetzt.[3]) [Dieselbe ist befugt, Rechnungsfehler zu berichtigen.] Die Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes während einer Woche öffentlich auszulegen.[4]) Diese Auslegung ist eine Woche vorher bekannt zu machen.[5])

1. Die beiden ersten Sätze dieses Paragraphen haben mit der Umwandlung der Gewerbesteuer in eine Kommunalsteuer teilweise ihre Anwendbarkeit verloren.

2. Die Gewerbesteuerrolle ist für jede Gemeinde zu bilden. Art. 39 Ziffer 1 d. A. Siehe Anm. 3.

3. Eine Festsetzung durch die Bezirksregierung findet nicht mehr statt. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse fertigen sofort nach beendeter Veranlagung aus der namentlichen Nachweisung für die Gemeinden, in welchen die veranlagten Betriebe ihren Sitz haben, getrennte Auszüge (Steuerlisten) und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II u. III senden diese Steuerlisten in den ersten 8 Tagen des März an die für die betreffenden Gemeinden zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, welche dieselben verbinden und die so hergestellte Rolle bis spätestens

Digitized by Google

25. März aufgerechnet, abgeschlossen und vollzogen der Gemeinde zufertigen. Art. 39 Ziffer 2 u. 3 d. A.

**4a.** Die Gemeindevorstände haben die Rollen während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen. Die Einsicht ist nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks gestattet. A. Art. 40 Ziffer 2 u. 3.

**4b.** Über Mitteilungen des Ergebnisses der Gewerbesteuer-Veranlagung an die Handelskammer vgl. FM. v. 20. Nov. 1900, Mitt.H. 42 S. 20 und v. 23. Juli 1903, Mitt.H. 47 S. 14.

**5.** Vgl. Komm.-Ber. S. 23.

## § 32.

### Benachrichtigung des Steuerpflichtigen.

Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über die Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.[1])

Auf die von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige finden die Bestimmungen im § 53 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.[2])

**1a.** Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse lassen die Steuerzuschriften spätestens bis zum 15. April den Steuerpflichtigen in verschlossenem Zustande durch die Gemeindevorstände zustellen. A. Art. 40 Ziffer 1.

**1b.** Die Bekanntmachung des veranlagten Gewerbesteuersatzes an die Steuerpflichtigen bildet einen Teil des Veranlagungsgeschäfts, und, da die Bekanntmachung bestimmungsmäßig durch verschlossenes Schreiben erfolgen soll, gehört auch der Verschluß der Benachrichtigungsschreiben zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden

Digitized by Google

des Steuerausschusses. FME. vom 25. Juli 1896, Mitt.H. 34 S. 34.

**2a.** Nach § 53 des Einkommensteuergesetzes sind die Zustellungen durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsorts bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittels eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen. Vgl. auch Art. 71 d. A. zum Einkommensteuergesetze.

**2b.** Die Ausführung der Zustellung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften in Art. 28 Nr. 1—12 der zur Ausführung der Verordnung v. 15. Nov. 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen ergangenen Anweisung vom 28. Nov. 1899. Diese lauten:

Art. 28.

Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.



Digitized by Google

2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Im allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund. Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

   Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

   Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.

5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

   Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Digitized by Google

6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

   Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind. (Aber nur an den Hauswirt oder Vermieter persönlich, nicht z. B. an dessen Hausgenossen oder Familienglieder, auch nicht an eine in der Familie des Hauswirts oder Vermieters dienende Person. FME. v. 31. Okt. 1900 II 10 189.)
7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.
8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

   Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.
9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an



Digitized by Google

der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.
11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubnis ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu erteilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

An die Stelle der Vollstreckungsbehörde im Falle des Art. 28 Nr. 11 tritt der die Zustellung anordnende Vorsitzende. Art. 71 I d. A. z. Einkommensteuergesetz

**2c.** In Betreff der Zustellung ist ein Hausverwalter als solcher nicht eine für die Bewohner des Hauses

Digitized by Google

empfangsberechtigte Person. Entsch. d. OVG. v. 27. Febr. 1893, Entsch. i. St. Bd. I S. 209.

**2d.** Der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf es nicht, es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

Erfolgt die Behändigung des Schriftstücks nicht an den Adressaten selbst, sondern an eine andere Person (Hausgenossen, Dienstboten, Gewerbegehülfen u. s. w.) so muß die Bescheinigung des Beamten derart abgefaßt sein, daß daraus das Verhältnis, in welchem der Empfänger des Schriftstücks zu dem Adressaten steht, zu erkennen ist.

Dagegen bedarf es nicht der ausdrücklichen Hervorhebung des Umstandes, daß der Adressat in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen worden und daß der Hauswirt oder Vermieter zur Annahme bereit, bezw. ein zu der Familie gehöriger Hausgenosse oder eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht anwesend gewesen sei.

Art. 71 III d. A. z. Einkommensteuergesetz.

**2e.** Wenn den die Zustellung der Veranlagungsschreiben bewirkenden Beamten der Vermerk des Zustellungstages auf dem Veranlagungsschreiben auch nicht zur Pflicht gemacht ist, so erscheint es doch angezeigt, daß die Beamten einem hierauf gerichteten ausdrücklichen Antrage des Steuerpflichtigen stattgeben. FME. vom 24. Mai 1901, Mitt.H. 42 S. 9.

**2f.** Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangsschein zu bewirken.

Digitized by Google

Innerhalb Preußens genügt eine Zusendung durch eingeschriebenen Brief nicht, um eine rechtsgültige Zustellung zu bewirken. Entsch. d. OVG. v. 14. Juni 1893, Entsch. i. St. Bd. II S. 65.

**2g.** Wenn die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen außerhalb Preußens Briefe gegen Rückschein nicht befördert, und die Voraussetzungen der Zustellung mittels Aushanges nicht vorliegen oder diese Zustellungsart mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache nicht angezeigt scheint, so ist das zuzustellende Schriftstück unter Darlegung des Sachverhaltes durch Vermittelung der Regierung dem Finanzminister zur weiteren Übermittelung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im § 53 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassene Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangsschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist. Art. 71 V d. A. z. Einkommensteuergesetz.

**2h.** Die Zustellung mittels Aushängens (§ 53 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer Exterritorialität genießenden Person der Ort der Zustellung ist.

Art. 71 VII d. A. z. Einkommensteuergesetz.

## § 33.

### Begrenzung der Steuerpflicht.[1])

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres[2]) und dauert bis zum Ende desjenigen

Digitized by Google

Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird.[3]) Erfolgt die Abmeldung in demselben Vierteljahr, in welchem der Betrieb begann, so ist der Gewerbetreibende für ein Vierteljahr steuerpflichtig. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung[4]) befreit nicht von der Steuerverpflichtung für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Jahres.

**1.** Vgl. Art. 13 u. 47 d. A.

**2a.** Nach der klaren Fassung des § 33 des Gewerbesteuergesetzes beginnt die Steuerpflicht mit dem Anfang des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahrs. Die Zugangstellung des am 1. April begonnenen Gewerbebetriebs darf also erst vom 1. Juli ab erfolgen. FME. v. 11. Nov. 1893, Mitt.H. 29 S. 33.

**2b.** Da die Gewerbesteuerpflicht erst mit dem Anfange des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalendervierteljahrs beginnt, so werden diejenigen Personen, welche im vierten Vierteljahr ein neues betriebssteuerpflichtiges Gewerbe eröffnen, in dem betreffenden Steuerjahr nicht mehr gewerbesteuerpflichtig, und kann ihnen daher auch kein Betriebssteuersatz auferlegt werden, welcher die Veranlagung zu einer der vier Gewerbesteuerklassen zur Voraussetzung hat. FME. v. 17. April 1894, Mitt.H. 30 S. 55.

**3a.** Maßgebend ist also, wie früher, die Abmeldung, natürlich unter der Voraussetzung, daß die Aufgabe des Gewerbes tatsächlich erfolgt.

**3b.** Erfolgt die Abmeldung in dem ersten Monate des auf die Betriebsbeendigung folgenden oder eines späteren Vierteljahres, so ist der Vorsitzende des Steuerausschusses befugt, die Steuer vom Beginne des

Digitized by Google

Vierteljahres, in welchem die Abmeldung stattfindet, selbständig in Abgang zu stellen. In anderen Fällen einer verspäteten Abmeldung ist eine frühere Abgangstellung nur mit Ermächtigung der Regierung zulässig. (Art. 13 Nr. 1 Abs. 2 u. 3 d. A.). Für das Vierteljahr, in welchem das Gewerbe eingestellt ist, bleibt die Steuerpflicht bestehen. Art. 47 II d. A.

4. Hier sind die sogenannten „ruhenden Gewerbe" gemeint, welche wie z. B. diejenigen der Bauhandwerker, der Gastwirte in Brunnen- und Badeorten regelmäßig nur während eines Teiles des Jahres betrieben werden. Werden solche Gewerbe abgemeldet, so ist dem Gewerbetreibenden von dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, er nachträglich für die Zeit von der Abmeldung bis zum Wiederbeginne des Betriebes zur Kommunalsteuer herangezogen werden würde. A. Art. 28 Ziffer 6.

## § 34.

### Zugang im Laufe des Jahres.[1])

Gewerbetreibende, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung[2]) einen Betrieb anfangen,[3]) sind durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nach der Höhe des muthmaßlichen[4]) Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen.[5]) Dieselben werden in Klasse II bis IV mit dem Mittelsatze (§ 14), in Klasse I, vorbehaltlich der Feststellung des Steuersatzes durch den Steuerausschuß bei dem Zusammentreten desselben, vorläufig

Digitized by Google

mit dem vom Vorsitzenden bestimmten Steuersatz[6]) in Zugang gestellt.

Die Feststellung durch den Steuerausschuß der Klasse I hat — auch wenn sie erst im nächstfolgenden Steuerjahre stattfindet — die Wirkung, daß der Steuerpflichtige zur Nachentrichtung[7]) des infolge der vorläufigen Bestimmung des Steuersatzes durch den Vorsitzenden zu wenig gezahlten verbunden ist und ein zuviel gezahlter Betrag erstattet wird.

Die Bekanntmachung an den Steuerpflichtigen erfolgt nach Vorschrift des § 32.

Den Steuerpflichtigen der Klasse I stehen gegen die Festsetzung des Steuerausschusses die Rechtsmittel nach Maßgabe der §§ 35 ff. offen. Die Steuerpflichtigen der Klasse II, III, IV können dieselben Rechtsmittel nur[8]) wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse einlegen.

**1.** Vgl. A. Art. 46 ff.

**2.** D. i. in Klasse I nach erfolgter Aufstellung der Steuerliste, für die Klassen II—IV nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisung. Vgl. Anm. 1a zu § 30 des Ges.

**3.** Eine Zugangsstellung gemäß § 34 ist nur dann zulässig, wenn im Laufe des Steuerjahres oder nach Beginn der Veranlagung von einem bisher überhaupt nicht — auch nicht steuerfrei — Veranlagten ein steuerpflichtiger Betrieb *nur eröffnet* wird. Entsch. d. OVG. v. 31. März 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 434.

**4a.** Es handelt sich bei dieser Mutmaßung um das zukünftige ganze oder teilweise *Steuerjahr*, während

Digitized by Google

es nach § 24 Abs. 3 des Ges. auf das erste Geschäftsjahr ankommt. Entsch. d. OVG. v. 21. Nov. 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 423. Siehe auch Anm. 3 b zu § 24.

**4 b.** Bei der Schätzung des mutmaßlichen Jahresertrags ist das Ergebnis des ganzen bei der Veranlagung oder bei der Entscheidung über die Berufung seit dem Anfange des Betriebs durch den Steuerpflichtigen abgelaufenen Zeitraums einschließlich des Teiles nach Ablauf des Steuerjahres als Anhalt zu benutzen. Entsch. d. OVG. v. 9. Okt. 1902, Entsch. i. St. Bd. XI S. 426.

**5.** Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Vorsitzende des Steuerausschusses derjenigen Klasse, in welche die Überweisung zunächst erfolgt, auf Grund genauerer Feststellungen den Betrieb einer anderen Klasse, auch der Klasse IV, zuweisen kann. Sollten sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Vorsitzenden ergeben, so ist an die zuständige Regierung zu berichten. Art. 27 Ziffer 3 d. A.

**6.** Gegen die vorläufige Feststellung des Vorsitzenden hat der Steuerpflichtige der Klasse I kein Rechtsmittel; erst gegen die definitive Festsetzung des Steuerausschusses stehen ihm sowohl gegen Klassifikation als auch gegen die Höhe des Steuersatzes die Rechtsmittel aus §§ 35 ff. zu. Begründung des Entwurfs S. 54.

**7.** Modifikation des § 6 des Ges. vom 18. Juni 1840, Ges.-S. S. 140.

**8.** Also nicht gegen die Höhe des Steuersatzes, welcher nach Abs. 1 dieses Paragraphen für die Zugänger im Laufe des Jahres immer auf den Mittelsatz der Klasse zu bemessen ist.

## Rechtsmittel.

### § 35.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung[1]) steht dem Steuerpflichtigen[2]) das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist bei dem

Digitized by Google

Vorsitzenden des Ausschusses[3]) binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen[4]) einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift (§§ 32 und 34) folgenden Tage ab läuft.[5])

**1a.** Im Wege der Rechtsmittel kann sowohl die Steuerpflicht überhaupt, als die Bestimmung der Steuerklasse, des Ortes der Veranlagung und die Höhe des Steuersatzes angefochten werden. A. Art. 42 Ziffer 2.

**1b.** Auch wegen zu niedriger Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel gegeben. FME. v. 26. April 1893, Mitt.H. 29 S. 39.

**1c.** Zu Unrecht als steuerpflichtig veranlagte Gewerbe sind, sobald ein nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 3, 4 und 5 des Gewerbesteuergesetzes und § 28 des Kommunalabgabengesetzes begründeter Anspruch auf Steuerfreiheit, wenn auch nach Ablauf der Frist für Einlegung des Rechtsmittels dargetan und anerkannt wird, alsbald von der Steuer zu befreien und in Abgang zu stellen. A. Art. 42 Ziffer 2.

**1d.** Die Anfechtung des Ergebnisses der Veranlagung seitens des Steuerpflichtigen ist so lange ausgeschlossen, als die Steuerzuschrift nicht zugestellt oder die Mitteilung über das Ergebnis der Veranlagung von einer zuständigen Behörde anderweit, insbesondere durch die Aufforderung zur Zahlung der veranlagten Steuer, nicht erfolgt ist, mithin solange, als ein Zweifel darüber bestehen kann, ob die Veranlagung stattgefunden und welches Ergebnis sie gehabt hat. Vor diesem Zeitpunkte kann ein Rechtsmittel rechtsgültig nicht eingelegt werden. Entsch. d. OVG. v. 10. Juli 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 373.

**2a.** Dem Vorsitzenden des Steuerausschusses ist eine Anfechtung der Veranlagung nur in Klasse I gegeben. Vgl. § 30 des Gesetzes. In den übrigen Klassen steht ihm nur das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Ein-

Digitized by Google

spruch zu. Über die Anfechtung der Feststellung der namentlichen Nachweisungen seitens des Vorsitzenden des Steuerausschusses zu vergleichen § 29 des Gesetzes.

**2b.** Über die Befugnis des Übernehmers eines für das Steuerjahr bereits veranlagten Gewerbebetriebes (§ 41 des Gewerbesteuergesetzes) zur Anfechtung der ursprünglichen Veranlagung im Rechtsmittelwege vgl. Entsch. d. OVG. v. 24. Jan. 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 443.

**3.** Einspruch und Berufung des Steuerpflichtigen sind bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, die Beschwerde ist bei der Regierung schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Wird ein Rechtsmittel bei einer nicht zuständigen Behörde angebracht, so hat diese die bezüglichen Schriftstücke unverzüglich an die zuständige Stelle zu befördern, ohne daß dem Steuerpflichtigen die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist (§ 3 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 — Ges.-S. S. 140 —).

Rechtsmittel, welche nach Ablauf der Frist angebracht werden, sind als verspätet von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses bezw. von der Regierung ohne weiteres zurückzuweisen. A. Art. 42 Ziffer 4.

**4a.** Die vierwöchige Frist zur Einlegung der Rechtsmittel ist eine Ausschlußfrist, deren Versäumung den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat. Sie beginnt für den Steuerpflichtigen mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Steuerzuschrift bezw. der Einspruchs- oder Berufungs-Entscheidung folgt, und endigt mit dem Ablaufe von 28 Tagen.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag (1. u. 2. Feiertag der drei christlichen Feste Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, Neujahrstag, Buß- und Bettag und Himmelfahrtstag),

Digitized by Google

so endigt dieselbe mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktages. A. Art. 42 Ziffer 3.

**4 b.** Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis von Ausschlußfristen ist dem Gewerbesteuergesetze fremd. Entsch. d. OVG. v. 10. Juli 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 373.

**5 a.** Die Entscheidung über den Einspruch wird durch Beschluß des Steuerausschusses getroffen, an welchem der Vorsitzende mit vollem Stimmrechte Teil nimmt.

Je nach der Anzahl und Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, ob zu diesem Zwecke die Mitglieder des Ausschusses unter seinem Vorsitze zu versammeln oder deren Stimmen (unter Vorlegung eines Gutachtens) auf schriftlichem Wege einzuholen sind. A. Art. 42 Z. 4.

**5 b.** Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung des Rechtsmittels dienenden Tatsachen und Beweismittel selbst anzuführen. A. Art. 42 Ziffer 4.

**5 c.** Durch die den Behörden auferlegten Verpflichtungen zur Beschaffung zutreffender aktenmäßiger Unterlagen und zur Vornahme einer richtigen Veranlagung sind die Verpflichtungen der Steuerpflichtigen zur Begründung ihrer Rechtsmittel gegen die Veranlagung und zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angaben insoweit eingeschränkt, als Rechtsmittel wegen ungenügender Anführungen nicht zurückgewiesen werden dürfen, wenn die Steuerveranlagungsbehörden ihre amtlichen Pflichten nicht vollständig erfüllt haben. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. u. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 270 ff.

**5 d.** Die Verpflichtung der Steuerpflichtigen zum Beweise der Richtigkeit ihrer Anführungen erstreckt sich nur auf die Bezeichnung der erforderlichen Beweise, auf Beweisantritt. Ist diese Verpflichtung erfüllt und sind die zu beweisenden Tatsachen erheblich, so müssen die angetretenen Beweise durch die Behörden, denen die Entscheidungen über die Rechtsmittel zustehen, falls die

Digitized by Google

streitigen Tatsachen nicht ohne weiteres für richtig angesehen, in ordnungsmäßiger Weise unter Erörterung der zweifelhaften Punkte mit den Steuerpflichtigen unter Aufnahme einer das Ergebnis der Beweisaufnahme enthaltenden Verhandlung erhoben werden. Ebenso müssen Bücher, Notizen und Anschreibungen, Rechnungen, wenngleich sie nur Anhaltspunkte für eine richtige Berechnung oder Schätzung gewähren können, eingesehen, sowie Zeugen über einzelne Betriebsmerkmale und Sachverständige über den Geschäftsumfang und die Einnahmen, vorausgesetzt, daß die unter Beweis gestellten Tatsachen hinreichend klar angegeben sind, vernommen werden. Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze charakterisiert sich teils als Verstoß gegen das bestehende Recht, teils als wesentlicher Mangel des Verfahrens. Entsch. d. OVG. v. 22. Nov. 1894, 8. Nov. 1894, 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 275 ff.

**5e.** Jede ganz oder zum Teil abweisende Entscheidung über ein Rechtsmittel ist mit kurzer Begründung und, sofern dagegen ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, mit entsprechender Belehrung hierüber zu versehen. A. Art. 42 Ziffer 5.

**5f.** Beschließt der Steuerausschuß auf erhobenen Einspruch die Versetzung des Steuerpflichtigen in eine niedere Klasse, so hat er ihn, falls nicht der Vorsitzende Berufung einlegt, dorthin zu überweisen und demgemäß die Einspruchsentscheidung zu erlassen. Alsdann ist seitens des Steuerausschusses derjenigen Klasse, wohin die Überweisung erfolgt ist, die anderweite Veranlagung gemäß Art. 35 Nr. 6 Abs. 2 d. A. zu bewirken. A. Art. 43 Z. 5.

**5g.** Die Entscheidung auf ein Rechtsmittel ist dem Steuerpflichtigen in verschlossenem Schreiben zuzustellen. A. Art. 42 Ziffer 7.

## § 36.

Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch steht sowohl dem Vorsitzenden

Digitized by Google

als dem Steuerpflichtigen binnen der im § 35 bestimmten Ausschlußfrist[1]) das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung (§§ 29 und 30)[2]) [3]) [4]) zu. Der Steuerpflichtige hat das Rechtsmittel beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen.

Für den Vorsitzenden läuft diese Frist vom Tage der Entscheidung.[5])

**1.** Zu vgl. Anm. 4a zu § 35.

**2.** Hinsichtlich der Klasse I an die Bezirksregierung am Sitze des Steuerausschusses. Vgl. Anm. 1 zu § 12 des Gesetzes.

**3.** Zu vgl. Anm. 3, 4 und 5 zu § 35.

**4a.** Die Mitglieder der Steuerausschüsse sind nicht berechtigt, in dem Berufungsverfahren irgend eine amtliche Tätigkeit auszuüben. Entsch. d. OVG. v. 20. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 352.

**4b.** Die Tätigkeit des Steuerausschusses ist mit dem Erlasse des Einspruchsbescheides abgeschlossen; die in dem weiteren Rechtsmittelverfahren etwa erfolgenden Äußerungen desselben dürfen nicht berücksichtigt werden. Entsch. d. OVG. v. 20. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 354.

**4c.** Reformatio in pejus ist für alle Rechtsmittelentscheidungen ausgeschlossen. Entsch. d. OVG. v. 5. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 373.

**4d.** Die Berufung darf niemals aus dem Grunde, weil der Steuerpflichtige seine Überbürdung nicht nachgewiesen habe, sondern nur deshalb zurückgewiesen werden, weil die zur Entscheidung über die Berufung zuständige Behörde nach pflichtmäßiger, selbständiger Prüfung einen dem angefochtenen Steuersatze entsprechenden steuerpflichtigen Ertrag festgestellt hat. Entsch. d. OVG. v. 21. April 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 415.

Digitized by Google

4e. Hat sowohl der Vorsitzende als auch der Steuerpflichtige Berufung eingelegt, so sind beide Rechtsmittel gemeinsam zu erörtern und durch eine Entscheidung zu erledigen. A. Art. 44 Ziffer 2.

5. Für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Einspruchsentscheidung folgenden Tage ab. Art. 42 Ziffer 3 Absatz 1 d. A. § 35 des Ges.

## § 37.

Gegen die Entscheidung über die Berufung[1]) steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht[2]) zu, welche innerhalb der im § 35 bestimmten Ausschlußfrist bei der Bezirksregierung (§§ 29 und 30)[3]) einzulegen ist, und nur darauf gestützt werden kann:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Die Bestimmungen in §§ 45 bis 49[4]) des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

**1.** Und zwar sowohl über die Berufung des Steuerpflichtigen als über diejenige des Vorsitzenden des Steuerausschusses.

**2.** Die Regierungsvorlage hatte beabsichtigt, als oberste Rechtsmittelinstanz für die Gewerbesteuer ebenso wie für die Einkommensteuer einen „Steuergerichtshof" zu bilden, der aus den vom Könige zu ernennenden Vorsitzenden und Mitgliedern bestehen sollte, welche letztere aus der Zahl der Direktoren und Räte des Finanzministeriums und aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts entnommen werden sollten. Ebenso wie für die Einkommensteuer setzte das Abgeordnetenhaus an die Stelle dieser neuen Behörde auch für die Gewerbesteuer das Oberverwaltungsgericht.

**3.** Vgl. Anm. 2 zu § 36.

**4a.** §§ 45 bis 49 des Einkommensteuergesetzes lauten, soweit sie hier interessieren:

**§ 45.** Der Vorsitzende der Berufungskommission übereicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht.

**§ 46.** Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren.

Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

**§ 47.** Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit



Digitized by Google

zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

**§ 48.** Über Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

**§ 49.** Im Übrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc., vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 (Ges.-S. 1880 S. 328) und des Gesetzes zur Abänderung des § 29 des letzteren vom 27. Mai 1888 (Ges.-S. S. 226) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

**4b.** Eine Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 100 des Landesverwaltungsgesetzes ist unzulässig. Entsch. d. OVG. v. 22. Sept. 1898, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 353.

**4c.** Bestimmungen über die Verrechnung und Einziehung der von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte in Gewerbesteuerbeschwerdesachen festgesetzten Kosten und baren Auslagen v. 4. Dez. 1894 siehe Mitt. H. 30 S. 54.

Digitized by Google

## § 38.

## Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.[1])

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke[2]) [und wird[3]) für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen die Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte[4]) [5]) entfallenden Theilbeträge erforderlich], so ist diese von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken.[6]) [7]) [8]) [9])

Der Beschluß ist sowohl den betheiligten Kommunen als dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Denselben[10]) steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die Berufung[11]) an die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) und gegen die Berufungsentscheidung in gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.[12])

**1.** Hierzu vgl. § 32 des Kommunalabgabengesetzes: „Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die im § 28 Nr. 2—6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesamtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teilbeträge zu bewirken."

Die in § 28 Nr. 2—6 bezeichneten Betriebe sind folgende:

2. die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-,



Digitized by Google

Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;

5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

**2.** Besteht über die Grenze zweier Gemeindebezirke und demnach darüber Streit, zu welchem Gemeindebezirke eine gewerbliche Anlage gehört, so sind die Steuerbehörden verpflichtet, hierüber als Incidenzpunkt selbständig Entscheidung zu treffen. Entsch. d. OVG. v. 13. Dez. 1898, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 365.

**3.** Die Zerlegung des Steuersatzes ist beschränkt auf die Fälle, wo sie für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen erforderlich ist. Entsch. d. OVG. v. 25. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 307.

**4a.** Betriebsort ist der Ort, an welchem das Gewerbe betrieben oder ein stehender Betrieb unterhalten wird, oder der Betrieb stattfindet. Die Frage, ob an einem Orte das Vorhandensein eines Teil- oder Zweigbetriebes anzunehmen ist, muß nach den für den allgemeinen Gewerbebegriff maßgebenden Voraussetzungen und den konkreten Verhältnissen entschieden werden. Entsch. d. OVG. v. 18. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 343.

**4b.** Ein Betriebsort ist nur da vorhanden, wo das Gewerbe fortgesetzt und dauernd ausgeübt wird, und nicht dort, wo nur eine einmalige oder vorübergehende Tätigkeit stattfindet. Betriebsort eines Chaussee-Unternehmers ist in der Regel nicht eine Gemeinde, in welcher nur eine oder auch mehrere Chausseen ausgeführt werden, sich aber der Sitz der Geschäftsleitung nicht befindet. Entsch. d. OVG. v. 31. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 382.

**4c.** Hat eine Eisenbahngesellschaft an mehreren Orten besondere Baubureaus errichtet, deren Tätigkeit

Digitized by Google

in der Erledigung von Geschäften besteht, die ohne das Vorhandensein der Baubureaus an dem Sitze der Zentralstelle und von dieser ausgeführt werden müßten, so sind alle Orte, in denen sich Baubureaus befinden, als Betriebsorte anzusehen. Entsch. d. OVG. v. 26. März 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 412.

**4d.** Ein Betriebsort ist nicht vorhanden, wenn die daselbst entwickelte Tätigkeit nur aus zufälliger Veranlassung, nicht aber in der Absicht der Wiederholung und der Gewinnerzielung unternommen ist. Entsch. d. OVG. v. 28. Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 433.

**4e.** Der Betrieb einer Straßenbahn vollzieht sich auch in denjenigen Gemeinden, in denen nur Geleise derselben vorhanden sind. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 301.

**4f.** Der Ort, an welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, ist stets Betriebsort. Entsch. d. OVG. v. 31. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 389.

**4g.** Betriebsort eines Gas- und Wasserwerks ist jede Gemeinde, die von demselben gegen Entgelt fortgesetzt und dauernd mit Gas und Wasser versorgt wird. Entsch. d. OVG. v. 17. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 384.

**4h.** Über die Frage, ob eine Gemeinde durch die bloße Durchführung eines gewerblich betriebenen Wasserwerks zu einer Betriebsstätte und hiermit zu einem Betriebsorte wird vgl. Entsch. d. OVG. v. 18. Okt. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 462.

**4i.** Die Begründung eines reinen, lediglich zur Unterbringung der auf dem Transport begriffenen Waren bestimmten Speditionslagers begründet für den Ort, an dem es sich befindet, ohne Hinzutreten weiterer, auf einen örtlichen Betrieb hindeutender Umstände, noch nicht die Eigenschaft eines Betriebsortes. Entsch. d. OVG. v. 18. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 303.

Digitized by Google

**4k.** Handlungsreisende, welche für die Firma, in deren Diensten sie stehen, Waren aufkaufen und Bestellungen aufsuchen, begründen nicht an einem bestimmten Orte, insbesondere auch nicht am Orte ihres Wohnsitzes, einen Gewerbebetrieb der Firma. Entsch. d. OVG. v. 25. Nov. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 430.

**4l.** Inwiefern ein sogen. „Bierführer" als Vertreter das Gewerbe der betr. Brauerei und kein eigenes betreibt, siehe Entsch. d. OVG. v. 14. Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 429.

**4m.** Ist ein Versicherungsagent Beamter seiner Gesellschaft, so ist der Ort seines Sitzes „Betriebsort" der Gesellschaft. Entsch. d. OVG. v. 18. April 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 343. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 11. Okt. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 239, v. 29. Febr. 1896, Entsch. i. St. Bd. V S. 404.

**4n.** Die Beauftragung eines selbständigen Gewerbetreibenden zur Verteilung und zum Umtausch von Waren an die Kunden des Auftraggebers genügt nicht, um einen Gewerbebetrieb des Letzteren am Wohnorte des Ersteren zu begründen. Entsch. d. OVG. v. 3. Febr. 1898, Entsch. i. St. Bd. VI S. 434.

**4o.** Für diejenigen Gewerbetreibenden, welche zwar außerhalb Berlins wohnen, aber in einer Berliner Markthalle einen bestimmten Stand gemietet haben und daselbst ihre Waren verkaufen, gilt auch Berlin als Betriebsort. Entsch. d. OVG. v. 11. März 1897, Entsch. i. St. Bd. V S. 449.

**4p.** Automatische Verkaufsapparate auf Bahnhöfen, insbesondere unter Überwachung durch den Bahnhofsportier, begründen die Eigenschaft der Gemeinde, in der sie sich befinden, als Betriebsort des den Verkauf der Waren betreibenden Unternehmers. Entsch. d. OVG. v. 8. Febr. u. 31. März 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 458, 459.

**4q.** Eine Gemeinde wird nicht dadurch zum Betriebsort einer auswärtigen Brauerei, daß das von dieser gebraute Bier in einem von derselben verpachteten

Digitized by Google

Etablissement, für welches ihr die Wirtschaftskonzession erteilt ist, von dem Pächter für eigene Rechnung und in eigenem Namen vertrieben wird. Entsch. d. OVG. v. 1. Mai 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 449.

**4r.** Die Gemeinden, in denen sich integrierende Bestandteile (bergbauliche Betriebsanlagen) eines Bergbau-Unternehmens befinden, sind Betriebsorte. Entsch. d. OVG. v. 17. April 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 451.

**4s.** Die Orte, an denen sich sogenannte Annahmestellen einer Färberei und chemischen Waschanstalt befinden, sind Betriebsorte. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 406.

**4t.** Über Voraussetzungen, unter denen der Verkauf von Waren durch ein Verkaufssyndikat mehrerer selbständigen Gewerbetreibenden die Eigenschaft des Verkaufsorts als Betriebsort der einzelnen Teilnehmer begründet vgl. Entsch. d. OVG. v. 30. März 1899, Entsch. i. St. Bd. IX S. 460. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 25. Sept. 1902 und 23. April 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 384 ff.

**4u.** Auf der Anlegestelle eines den Verkehr zwischen mehreren Orten vermittelnden, den Fährbetrieb zwischen denselben ausübenden Dampfers, an welcher Personen und Güter aufgenommen und abgesetzt werden, findet ein in Preußen steuerpflichtiger stehender Gewerbebetrieb statt. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 389. Das bloße Anlegen zum Einladen oder Ausladen von Waren bald hier bald dort ohne irgend welche dauernde Einrichtungen macht aber keine Gemeinde zum Betriebsorte. Entsch. d. OVG. v. 20. Nov. 1902, Entsch. i. St. Bd. XI S. 434.

**4v.** Bei einem einheitlichen Gewerbebetriebe ist auch diejenige Gemeinde Betriebsort, in welcher die Fabrikation der Waren stattfindet und deshalb tatsächlich keine Einnahmen erzielt werden. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 291.

**5a.** Ist der Ertrag des gesamten Betriebes bei der

Digitized by Google

Veranlagung in Ansatz gelangt, so kommen bei Zerlegung des Steuersatzes diejenigen Betriebsorte in Betracht, an denen sich zur Zeit der Veranlagung, bezw. bei Beginn des Steuerjahres derjenige Gewerbebetrieb vollzieht, dessen Ertrag bei der Veranlagung berücksichtigt worden ist; hierbei ist es unerheblich, ob der bei der Veranlagung zu Grunde gelegte Ertrag bis dahin an anderen Betriebsorten erzielt worden ist. Entsch. d. OVG. v. 28. Okt. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 365.

**5 b.** Einer Gemeinde, die im Steuerjahr nicht mehr Betriebsort ist, darf ein Teil des Steuersatzes nicht überwiesen werden, auch wenn der Ertrag der noch im Vorjahre in ihrem Bezirk betriebenen Geschäftszweige bei der Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages mit berücksichtigt ist. Entsch. d. OVG. v. 31. März 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 443.

**6 a.** Die Zerlegung ist von Amtswegen und zwar regelmäßig im unmittelbaren Anschluß an die Veranlagung, bezw. sofort nach der Zugangsstellung zu bewirken. A. Art. 53 Ziffer 1.

**6 b.** Erfährt der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel oder in Folge einer Neuveranlagung eine Änderung, so hat der Steuerausschuß von Amtswegen, ohne irgendwie an frühere Zerlegungen gebunden zu sein, eine erneute Verteilung des Steuersatzes vorzunehmen. Entsch. d. OVG. v. 11. Nov. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 416. Art. 53 Ziffer 6 d. A.

**6 c.** Nach Ermäßigung des ursprünglichen Steuersatzes des Steuerpflichtigen im Rechtsmittelverfahren ist für die notwendig gewordene erneute Zerlegung allein der Steuerausschuß (nicht die Regierung) zuständig. Entsch. d. OVG. v. 21. April 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 417.

**7 a.** Die Verteilung des Steuersatzes ist nach Maßgabe des Ertrages und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitte ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des

Digitized by Google

Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen. Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst unter analoger Anwendung der im Art. 19 d. A. (vgl. Anm. 5 zu § 21 des Ges.) gegebenen Grundsätze festzustellen ist, wie sich der Ertrag bezw. das Betriebs- und Anlagekapital auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Nach dem so gefundenen Verhältnisse ist der Steuersatz zu zerlegen, wobei jedoch Bruchteile in volle Markbeträge abzurunden sind. Wenn z. B. ein mit 620 Mark besteuertes Gewerbe einen Ertrag von 60 000 Mark erzielt und hiervon auf die Gemeinden A, B und C 25 000, 20 000 bezw. 15 000 Mark entfallen, so ist nach dem Verhältnis von 5 : 4 : 3 der Gemeinde A ein Teilbetrag von 258 Mark, der Gemeinde B von 207 Mark und der Gemeinde C von 155 Mark zu überweisen. A. Art. 53 Ziffer 2.

**7b.** Die in Art. 53 Ziffer 2 Abs. 2 d. A. empfohlene Abrundung der Bruchteile des Steuersatzes in volle Markbeträge darf nicht dazu führen, daß die Summe der den beteiligten Gemeinden überwiesenen Teilbeträge den veranlagten Steuersatz übersteigt. Entsch. d. OVG. v. 8. Febr. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 458.

**8a.** Die Zerlegung des Steuersatzes hat *stets nach dem Ertrage* zu erfolgen, wenn der Gewerbebetrieb eines Steuerpflichtigen einen Ertrag aufweist, gleichviel ob und an wie vielen der einzelnen Betriebsorte mit Verlust gearbeitet worden ist. Nur wenn das Gesamtgeschäft *keinen Ertrag* oder Verlust ergeben hat, soll die Verteilung nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals erfolgen. FME. v. 17. Dez. 1895, Mitt.H. 33 S. 50. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 422.

**8b.** Haben die sämtlichen Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen im Ganzen keinen Ertrag geliefert, so muß die Zerlegung des Steuersatzes nach dem Verhältnisse des an den einzelnen Betriebsorten vorhandenen

Digitized by Google

Anlage- und Betriebskapitals vorgenommen werden, wenngleich durch einzelne Betriebe Gewinne erzielt und nur durch Verluste bei anderen Betrieben bei der Feststellung des Gesamtertrages ausgeglichen worden sind. Entsch. d. OVG. v. 16. Sept. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 376.

**9a.** Der für die Zerlegung des Steuersatzes maßgebende Ertrag ist der bei der Veranlagung der Gewerbesteuer festgestellte und der Festsetzung des Steuersatzes zu Grunde gelegte steuerpflichtige Ertrag. Bei einem einheitlichen Betriebe und der Unmöglichkeit der Feststellung der auf die einzelnen Betriebsarten entfallenden Teilbeträge sind daher die vornehmlich zur Erzielung dieses Ertrages entscheidenden Merkmale zu berücksichtigen. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 293. Für die Entscheidung der Frage, ob die Feststellung der Einzelerträge sich durch Rechnung oder Schätzung ermöglichen läßt, ist nicht die bruchmäßige Behandlung der einzelnen Betriebe seitens des Unternehmers, sondern lediglich die Natur des gesamten Unternehmens maßgebend. Entsch. d. OVG. v. 26. Febr. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 452.

**9b.** Bei einem einheitlichen, über mehrere Kommunalbezirke sich erstreckenden Gewerbebetriebe ist die Zerlegung nach Maßgabe des Verhältnisses der für die Gewinnerzielung vornehmlich entscheidenden Merkmale zu bewirken. Welche Merkmale anzuwenden sind, ist im einzelnen Falle nach den konkreten Umständen zu entscheiden. Dies können z. B. die an den einzelnen Betriebsorten gezahlten Löhne oder die erwachsenen Betriebskosten sein. Kommunale Rücksichten, insbesondere die Höhe der den einzelnen Gemeinden durch den Betrieb verursachten Kommunallasten haben außer Betracht zu bleiben. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 291 und 294. Entsch. d. OVG. v. 31. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 422.

Digitized by Google

**9c.** Erfolgt die Zerlegung des Steuersatzes nach dem Verhältnis der an den einzelnen Betriebsorten gezahlten Gehälter und Löhne, so dürfen dabei nur die wirklich gezahlten, nicht aber fingierte Beträge zu Grunde gelegt werden. Entsch. d. OVG. v. 9. Jan. 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 447.

**9d.** Wird bei einem einheitlichen Betriebe für die Zerlegung des Steuersatzes der Maßstab der an den einzelnen Betriebsorten gezahlten Gehälter und Löhne gewählt, so dürfen nur die von dem Steuerpflichtigen an seine Angestellten und Arbeiter gezahlten Beträge an Gehalt, Lohn und Tantième, dagegen nicht diejenigen Vergütungen, die für die Ausführung von Arbeiten an selbständige Unternehmer gezahlt werden, berücksichtigt werden. Entsch. d. OVG. v. 11. Nov. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 423.

**9e.** Sind die gezahlten Gehälter und Löhne als für die Gewinnerzielung vornehmlich entscheidende Merkmale anzusehen, so ist für alle Betriebsorte derselbe Zeitraum, innerhalb deren sie gezahlt sind, zu Grunde zu legen. Entsch. d. OVG. v. 16. Dez. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 387.

**9f.** Bei Zerlegung des Steuersatzes einer in verschiedenen Gemeinden betriebenen Straßenbahn ist nach Lage des konkreten Falls zu entscheiden, ob die in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Betriebskosten oder die daselbst aufgekommenen Brutto-Einnahmen oder die Längen der Schienengleise den Maßstab für die Berechnung des Ertragsverhältnisses zu bilden haben. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 301.

**9g.** Der über mehrere Kommunalbezirke sich erstreckende Gewerbebetrieb der Versicherungs-Aktiengesellschaften ist ein derart einheitlicher, daß nur die Fest-

Digitized by Google

stellung des Ertrages des gesamten Unternehmens möglich und die Berechnung der an den einzelnen Betriebsorten erzielten Teilerträge ausgeschlossen erscheint. Als für die Gewinnerzielung vornehmlich entscheidende Merkmale sind die Brutto-Prämien-Einnahmen hauptsächlich zu berücksichtigen. Entsch. d. OVG. v. 31. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 412.

**9h.** Sind bei einem einheitlichen Betriebe Fabrikation und Verkauf der Fabrikate im wesentlichen örtlich getrennt, so bildet der an den einzelnen Betriebsorten erzielte Umsatz keinen zutreffenden Maßstab für die Zerlegung. Entsch. d. OVG. v. 25. Nov. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 422.

**9i.** Befindet sich an einem Betriebsorte der kaufmännische Betrieb, während an einem anderen die Fabrikation, die Lagerung und die Versendung der Fabrikate erfolgen, so erscheinen beide Betriebe an sich gleichwertig und die Verteilung der Hälfte des Steuersatzes auf jede Gemeinde zutreffend. Eine hiervon abweichende Verteilung muß deshalb durch die Feststellung, daß in dem konkreten Falle die eine oder die andere Tätigkeit zurücktritt, gerechtfertigt werden. Entsch. d. OVG. v. 16. Dez. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 387.

**9k.** Bei Zerlegung des Steuersatzes ist die Berücksichtigung des Einflusses der Geschäftsleitung als vornehmlich für die Gewinnerzielung entscheidendes Merkmal grundsätzlich nicht ausgeschlossen und eine Bevorzugung der Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, aus diesem Grunde nicht unzulässig. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 297. Vgl. im übrigen über Berücksichtigung des Einflusses der Geschäftsleitung Entsch. d. OVG. v. 17. Febr. 1898 und 17. Jan. 1898, Entsch. i. St. Bd. VI S. 449 und 451.

Digitized by Google

**91.** Bei dem von einer Dampfschiffahrtsgesellschaft betriebenen, auf ihren Dampfschiffen sich vollziehenden und von dem Dampfschiffahrtsbetriebe nicht zu trennenden Verkauf von Wein ist für die Verteilung des Steuersatzes nicht allein das Verhältnis der an den einzelnen Betriebsorten erzielten Roheinnahmen an Fracht und Fahrgeldern maßgebend, es muß außerdem auch der Weinkellereibetrieb, der allein am Sitze der Geschäftsleitung stattfindet, als ein für die Gewinnerzielung vornehmlich entscheidendes Merkmal in Betracht gezogen werden. Entsch. d. OVG. v. 16. Dez. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 391.

**9m.** Bei einem Warenabzahlungsgeschäfte ist nach der Natur der Sache eine gesonderte Ertragsfeststellung insoweit ausgeschlossen, als die von dem einen Betriebsorte aus angeschafften Waren an einem anderen zum Verkaufe gelangen. Entsch. d. OVG. v. 26. Febr. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 452.

**9n.** Über Zerlegung des Steuersatzes, wenn bei einem Holzgeschäft an einem Betriebsorte nur das Schneiden der Hölzer, an den übrigen Betriebsorten dagegen ausschließlich der Ein- und Verkauf stattfindet, vgl. Entsch. d. OVG. v. 18. Okt. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 454.

**9o.** Über die Grundsätze für die Zerlegung des für die Gewerbebetriebe des preußischen Staates festgestellten Steuersatzes vgl. Entsch. d. OVG. v. 31. Okt. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 398.

**9p.** Bei Zerlegung des Steuersatzes *nach dem Maßstabe des Anlage- und Betriebskapitals* findet eine Berücksichtigung der für die *Gewinnerzielung* vornehmlich entscheidenden Merkmale, einschließlich des Einflusses der Geschäftsleitung *nicht* statt. Entsch. d. OVG. v. 11. Nov. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 377.

Digitized by Google

**10a.** Sowohl den Kommunen als dem Steuerpflichtigen, nicht aber dem Vorsitzenden des Steuerausschusses. Dem Kreisausschusse steht ein Rechtsmittel gegen die Zerlegung des Steuersatzes nicht zu. Entsch. d. OVG. v. 19. Nov. 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 437.

**10b.** Den Gemeinden, welche durch die stattgehabte Veranlagung verkürzt zu sein glauben, ist ein Rechtsmittel gegen die Veranlagung überhaupt nicht gegeben. Entsch. d. OVG. v. 16. Dez. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 392.

**10c.** Ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Steuersatzes steht zwar den bei dessen Zerlegung beteiligten Gemeinden nicht zu, dagegen ist ihnen die Befugnis eingeräumt, im Zerlegungsverfahren die Berichtigung der bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen hinsichtlich der Ertragsfeststellung untergelaufenen Irrtümer behufs Herbeiführung einer dem Gesetz entsprechenden Zerlegung des veranlagten Steuersatzes zu beanspruchen. Entsch. d. OVG. v. 18. Mai 1899, Entsch. i. St. Bd. VIII S. 385.

**10d.** Gemeinden, in denen sich bei Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages nicht berücksichtigte Teilbetriebe befinden, haben keinen Anspruch auf einen Teil des Steuersatzes. Entsch. d. OVG. v. 16. Dez. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 392.

**10e.** Der Fall, daß der Ertrag eines Teilbetriebes bei der Veranlagung nicht berücksichtigt worden ist, weil das Vorhandensein dieses Teilbetriebes unbekannt war, oder überhaupt nicht in Betracht gezogen wurde, ist völlig verschieden in dem Falle, in welchem das Bestehen eines Teilbetriebes zwar berücksichtigt worden, aber bei der Veranlagung, sowie bei der Zerlegung des Steuersatzes irrtümlicher Weise ein Verlust aus dem Teilbetriebe angenommen und aus diesem Grunde dem betreffenden Betriebsorte kein Anteil an dem Steuersatze überwiesen ist. In dem ersteren Falle hat der Betriebsort, an welchem sich der Teilbetrieb vollzieht,

Digitized by Google

keinen Anspruch auf einen Anteil am Steuersatze. (Vgl. Anm. 10d.). In dem zweiten Falle muß Aufklärung des Irrtums im Berufungsverfahren erfolgen und der Steuersatz nach den in den einzelnen Orten in Wirklichkeit erzielten Teilerträgen auf dieselben verhältnismäßig verteilt werden. Entsch. d. OVG. v. 24. Mai 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 361.

**10f.** Das Rechtsmittel der Berufung gegen den Zerlegungsbeschluß des Steuerausschusses steht nicht nur dem Steuerpflichtigen und denjenigen Kommunen zu, denen der Zerlegungsbeschluß zugestellt worden ist, oder welche in dem Zerlegungsbeschlusse bezeichnet sind, sondern allen Kommunen, welche den Anspruch auf Zuweisung eines Teiles des Steuersatzes erheben. Entsch. d. OVG. v. 24. März 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 402.

**10g.** Die bei Zerlegung des Steuersatzes beteiligten Kommunen haben einen Anspruch auf rechtzeitige Mitteilung der Zerlegungsgrundsätze. Diese Mitteilung muß spätestens vor Erlaß der Berufungsentscheidung erfolgen, damit die Kommunen dieselben noch im Berufungsverfahren benutzen können. Entsch. d. OVG. v. 21. März 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 324. Vgl. auch FME. v. 15. Dez. 1896, Mitt.H. 34 S. 35.

**11a.** „Einspruch" ist in diesem Falle nicht zugelassen.

**11b.** Der Lauf der Ausschlußfrist für die Einlegung der Berufung beginnt auch für die darin nicht berücksichtigten Gemeinden erst mit der Zustellung des Beschlusses an diese. Entsch. d. OVG. v. 27. April 1899, Entsch. i. St. Bd. IX S. 450.

**11c.** Für das Zerlegungsverfahren ist reformatio in pejus ausgeschlossen. Siehe jedoch Anm. 11d. Die von einer Kommune allein eingelegte Berufung darf daher im ungünstigsten Falle nur zurückgewiesen werden. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 291.

**11d.** Wird hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes von zwei Seiten Berufung eingelegt, so ist die Anwendung der Grundsätze über Unzulässigkeit einer

Digitized by Google

reformatio in pejus zu Gunsten eines Berufers ausgeschlossen. Entsch. d. OVG. v. 11. Nov. 1897, Entsch. i. St. Bd. VI S. 418.

**11e.** Wenn gegen den Beschluß des Steuerausschusses über die Zerlegung des Steuersatzes von einem oder mehreren Beteiligten Berufung eingelegt und die Berufung für begründet erachtet wird, so hat die Regierung zugleich mit der Entscheidung über die Berufung die hierdurch bedingte anderweite Zerlegung des Steuersatzes zu bewirken und den sämtlichen Beteiligten mitzuteilen. FME. v. 28. Dez. 1893, Mitt.H. 29 S. 37. Siehe auch Entsch. d. OVG. v. 3. Febr. 1898, Entsch. i. St. Bd. VI S. 448. Diejenigen beteiligten Gemeinden, welche Berufung nicht eingelegt haben, sind im Berufungsverfahren vor Abänderung der auf sie entfallenden Teilbeträge zu hören. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 294. A. Art. 53 Ziffer 7 litt. b.

**11f.** Die nachträgliche Zerlegung des Steuersatzes auf Verlangen einer beteiligten Gemeinde und die Abänderung der bereits erfolgten Zerlegung zu Gunsten einer hierbei nicht berücksichtigten Gemeinde im Wege der Berufung sind nur für das Steuerjahr, in dem der Anspruch von der Gemeinde geltend gemacht wird, zulässig, für die Vorjahre dagegen ausgeschlossen. Entsch. d. OVG. v. 17. Nov. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 446.

**12a.** Die quantitative Ausführung der Zerlegung eines Steuersatzes gehört wesentlich dem tatsächlichen Gebiete an und ist insoweit der Anfechtung durch die Beschwerde entzogen. Entsch. d. OVG. v. 17. Jan. 1895, Entsch. i. St. Bd. III S. 406.

**12b.** Einer an der Zerlegung eines Gewerbesteuersatzes beteiligten Gemeinde, deren im Zerlegungsbeschlusse bestimmter Anteil durch die gegenüber einer anderen Gemeinde ergangenen Berufungsentscheidung nicht verkürzt wird, steht kein Beschwerderecht zu, falls sie nicht

Digitized by Google

selbst die Zerlegung mit der Berufung angefochten hatte. Entsch. d. OVG. v. 8. Okt. 1903. Als beteiligte Gemeinden im Sinne der Art. 53 Ziffer 7 Abs. 2 litt. b und d sind daher nur diejenigen Gemeinden zu betrachten, welche ein Interesse an den Berufungen anderer Gemeinden und den hierüber ergehenden Entscheidungen haben. FME. v. 12. Jan. 1904, Mitt.H. 47 S. 13.

## Steuererhebung.

### § 39.

[Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die vom Finanzminister als zuständig bezeichnete Stelle abzuführen.[1]) Vorausbezahlungen bis zum Jahresbetrage sind zulässig.]

**1.** Die Hebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist. § 11 Abs. 1 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

### § 40.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt[1]) späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

**1.** Dieser Vorbehalt ist selbstverständlich und braucht nicht besonders in den Rechtsmittelschriften zum Ausdruck gebracht werden.

### § 41.

Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert[1]) fortgesetzt (z. B. im Falle der



Digitized by Google

Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), so ist die veranlagte Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten und findet nur eine Umschreibung des Namens statt.[2])

Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer[3]) solidarisch mit dem Pächter desselben.

**1a.** Wird ein Gewerbebetrieb ohne wesentliche Änderungen von einer anderen Person als dem bisherigen Gewerbetreibenden fortgesetzt (z. B. im Falle der Veräußerung oder Vererbung), so findet keine Neuveranlagung des Geschäftsnachfolgers statt, der Geschäftsnachfolger tritt vielmehr bis zum Ablaufe des Steuerjahres in die Steuerpflicht des Abgehenden nach Maßgabe der Veranlagung des letzteren ein. In solchem Falle wird auf Grund der An- beziehungsweise Abmeldung nur der Name des Gewerbetreibenden in der namentlichen Nachweisung umgeschrieben und der Personenwechsel als Ab- und Zugang in dem Gewerbesteuer-Notizregister unter gegenseitigem Hinweise — jedoch ohne Ausfüllung der für die Steuerbeträge bestimmten Spalten — eingetragen.

Ob der den Betrieb übernehmende Gewerbetreibende bereits wegen eines bisher betriebenen und neben dem übernommenen fortzusetzenden Gewerbes besteuert ist, kommt hierbei nicht in Betracht; in einem derartigen Falle bleibt vielmehr für das laufende Jahr die besondere Veranlangung beider Betriebe in Kraft, und tritt die einheitliche Besteuerung erst bei der nächsten Veranlagung ein. A. Art. 14, 27 Ziffer 4.

**1b.** Für das Vierteljahr, in welchem der Personenwechsel erfolgt, kann die Steuer nur einmal und zwar zunächst von dem Abgehenden eingezogen werden. Hat bei eingetretenem Personenwechsel der ausscheidende Gewerbetreibende die Abmeldung unterlassen, so ist er neben

Digitized by Google

seinem Nachfolger zur Fortentrichtung der Steuer verpflichtet. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, die Steuer von dem Beginne des auf den Personenwechsel folgenden Vierteljahres ab in Abgang stellen zu lassen, wenn der Nachfolger die Steuer entrichtet hat. (§ 58 Abs. 2 des Ges.) Art. 14 d. A.

**2a.** Die Umschreibung findet nur dann statt, wenn Jemand das Gewerbe des Veranlagten *als solches* übernimmt und *wesentlich unverändert* für eigene Rechnung und in eigenem Namen fortsetzt. Die Anwendung des § 41 ist dagegen ausgeschlossen, wenn Jemand entweder nur einen der mehreren Betriebe des Veranlagten oder überhaupt nicht einen gewerblichen Betrieb als solchen, sondern lediglich die Räumlichkeiten, in denen bisher ein solcher betrieben wurde, übernimmt und darin ohne Beziehung zu dem Betriebe des Veranlagten ein, wenn auch gleichartiges, Gewerbe neu beginnt. Entsch. d. OVG. v. 26. Okt., 22. Juni und 21. Sept. 1899, Entsch. i. St. Bd. IX S. 436, 437 und 439.

**2b.** Umschreibung der Steuer gemäß § 41 findet nicht nur bei Eintritt einer anderen Person nach Beginn des Steuerjahres, sondern auch dann statt, wenn nach erfolgter Veranlagung eine andere Person den Gewerbebetrieb übernimmt. Entsch. d. OVG. v. 31. März 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 410.

**2c.** Die Zulässigkeit der Umschreibung der bereits veranlagten Gewerbesteuer nach § 41 des Gewerbesteuergesetzes hängt auch im Falle der Verpachtung eines Gewerbebetriebes davon ab, daß der Betrieb vom Pächter in wesentlich unveränderter Weise fortgesetzt wird. Entsch. d. OVG. v. 3. April 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 428 abweichend von der Entsch. v. 28. Dez. 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 411.

**2d.** Bei unveränderter Fortsetzung eines nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes *steuerfrei* gelassenen Gewerbebetriebes durch eine andere Person ist eine neue Veranlagung für den Rest des Steuerjahres ausgeschlossen.



Digitized by Google

Entsch. d. OVG. v. 6. Dez. 1894, Entsch. i. St. Bd. III S. 343.

**2e.** Bezieht sich die angemeldete Übernahme und Fortsetzung eines Gewerbebetriebes nicht auf den gesamten Gewerbebetrieb des bisherigen Inhabers, sondern nur auf einen Teil (z. B. eins von mehreren neben einander betriebenen Gewerben, einen einzelnen stehenden Betrieb), so bleibt die Besteuerung des bisherigen Steuerpflichtigen für das laufende Jahr ohne Änderung bestehen und der Anmeldende ist als Zugänger nach § 34 des Gesetzes zu behandeln, falls er nicht auch seinerseits bereits zur Gewerbesteuer veranlagt ist. Im letzteren Falle wird an der beiderseitigen Steuer für das laufende Jahr überhaupt nichts geändert. Art. 27 Ziffer 5 d. A.

**2f.** Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Umschreibung der Steuer die allgemein gegebenen Rechtsmittel des Einspruchs, der Berufung und der Beschwerde zu. Entsch. d. OVG. v. 28. Nov. 1895, Entsch. i. St. St. Bd. IV S. 437.

**2g.** Über die Befugnis des Übernehmers zur Anfechtung der ursprünglichen Veranlagung im Rechtsmittelwege vgl. Entsch. d. OVG. v. 24. Jan. 1900, Entsch. i. Bd. X S. 443. Nach dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung kann er nur noch die Zulässigkeit der Umschreibung, dagegen nicht mehr die Richtigkeit der Veranlagung anfechten. Entsch. d. OVG. v. 19. Nov. 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 428. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs läuft für ihn erst von dem auf die Zustellung einer entsprechenden Zuschrift folgenden Tage ab. Entsch. d OVG. v. 17. Dez. 1903, Entsch. i. St. Bd. XI S. 430.

**3.** Nur für die laufende Jahressteuer; für die übrigen gesetzlichen Verbindlichkeiten kann nur der Pächter in Anspruch genommen werden. A. Art. 12 Ziffer 3.

## § 42.

**Bei Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung, beziehungsweise des Wohn-**

Digitized by Google

ortes des Gewerbetreibenden tritt die erforderliche Uebertragung der Steuer für den Rest des Jahres ohne neue Veranlagung ein.[1])

**1.** Vgl. Art. 27 Ziffer 7 und Art. 48 Ziffer 5 d. A. Nach der früheren Gesetzgebung wurde, wenn der Gewerbetreibende den Betrieb in einen anderen Rollenbezirk verlegte, die Steuer am Abzugsorte in Abgang und am Anzugsorte der Mittelsatz in Zugang gestellt.

## § 43.

Im Uebrigen wird das Verfahren bei Zu- und Abgängen durch Bestimmung des Finanzministers geregelt.[1])

**1.** Zu vgl. A. Art. 48.

### Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres.[1])

## § 44.

Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

[Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung und auf Beschwerde der Finanzminister.[2])]

**1.** Vom 1. April 1895 ab ist die Befugnis zum Erlaß oder zur Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer auf die Gemeinden übergegangen. § 11 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher etwaige Erlaß- bezw. Ermäßigungsanträge an die Vorstände der

Digitized by Google

zum Bezuge der betreffenden Steuerbeträge berechtigten Gemeinden abzugeben. Art. 49 d. A.

**2.** Diese Bestimmung ist außer Kraft getreten, vgl. Anm. 1.

## § 45.

Veranlagte Gewerbesteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden,[1]) wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

**1.** Die Befugnis hierzu ist vom 1. April 1895 ab auf die Gemeinden übergegangen. § 11 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

## Bildung und Geschäftsführung der Steuerausschüsse.

## § 46.

Die Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse und einer gleichen Anzahl Stellvertreter[1]) findet alle drei Jahre[2]) statt. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird für die Steuerklassen II bis IV[3]) durch Bestimmung des Finanzministers geregelt.

**1.** Die Stellvertreter werden nicht für bestimmte Mitglieder gewählt, sondern treten der Reihe nach für ausscheidende oder behinderte Mitglieder ein. Art. 22 Ziffer 3 d. A. Ersatzwahlen finden nur in den in Ziffer 4 d. Art. 21 Litt. A d. A. vorgesehenen Fällen statt. Vgl. auch Ziffer 6 Litt. B daselbst.

Digitized by Google

2. Vgl. § 15 Abs. 1 des Gesetzes.

3. Jeder Abgeordnete und Stellvertreter ist in der Regel in einer besonderen Wahlhandlung zu wählen. Der Vorsitzende kann jedoch aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler anordnen, daß eine Mehrheit von Abgeordneten oder Stellvertreter in einer Wahlhandlung gewählt wird. Die Vereinigung der Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern in derselben Wahlhandlung ist unzulässig. Die Abstimmung erfolgt mittels Abgabe von Stimmzetteln, auf welchen der Name des zu Wählenden bezw. die Namen der zu Wählenden verzeichnet sind. Als gewählt gelten derjenige bezw. diejenigen, welche die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des leitenden Regierungskommissars zu ziehende Loos. Während der Wahl ist jede über den Rahmen der Geschäftsordnung hinausgehende Erörterung unzulässig, jedoch ist den Wählern zu gestatten, vor jedem einzelnen Wahlgange Kandidaten unter Beschränkung auf die Namhaftmachung derselben in Vorschlag zu bringen. Bei Uebereinstimmung aller Wähler ist die Wahl durch Akklamation gestattet. Vgl. Anl. II zur A. Art. 21 B Nr. 3.

## § 47.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse,[1]) welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugniß durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden

Digitized by Google

Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur Eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugniß durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Wahl darf nur aus den im § 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) angegebenen Gründen[2]) abgelehnt werden.[3]) Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Steuerausschusses.[4])

**1.** Vgl. dagegen Anm. 2 zu § 10 bezüglich der Mitglieder des Steuerausschusses der Klasse I. Art. 21 A Ziffer 2 scheint im Widerspruche zu dieser Gesetzesvorschrift zu stehen.

**2.** Diese Gründe sind:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. das Alter von 60 Jahren;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche eine gültige Entschuldigung begründen.

**3.** Eine unbegründete Ablehnung ist als Weigerung im Sinne des § 48 anzusehen, insofern dadurch der Steuerausschuß selbst unter Heranziehung der Vertreter beschlußunfähig wird. Vgl. Begründung des Entw. S. 57. Der § 25 der Kr.O. v. 13. Dez. 1872 ist hier *nicht* anwendbar gemacht, d. h. also *Strafe* oder *Rechtsnachteile* treffen den unbegründet Ablehnenden, bezw. seine Mitwirkung Verweigernden nicht.

Digitized by Google

**4.** Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Beschwerde im Instanzenzuge zulässig. Vgl. § 76 des Ges.

## § 48.

**Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft[1]) verweigert[2]) oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung,[3]) so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über.**

**1.** Der Paragraph bezieht sich nicht auf Klasse I, weil für diese eine Steuergesellschaft nicht gebildet wird.

**2a.** Als verweigert gilt die Wahl der Abgeordneten dann, wenn auf einmalig wiederholte Ladung im Wahltermine weniger als drei zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Mitglieder der Steuergesellschaft erscheinen. A. Art. 21 B Ziffer 5.

**2b.** Vor Beginn des nächsten Steuerjahres ist alsdann der Steuergesellschaft durch Ladung der Wähler von neuem Gelegenheit zur Vornahme der Wahl von Abgeordneten zu geben. A. Art. 21 B Ziffer 5.

**3a.** Als verweigert gilt die ordnungsmäßige Mitwirkung der Gewählten z. B. dann, wenn sie, nachdem ein Antrag auf Herabsetzung der Steuersumme (§ 15 Nr. 3 des Gesetzes) von zuständiger Stelle abgelehnt ist, die Verteilung der ganzen Steuersumme auf die Steuergesellschaft verweigern. A. Art. 21 B Ziffer 5.

**3b.** In diesem Falle gehen die Befugnisse des Steuerausschusses nur für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über. Bei der Veranlagung für das folgende Steuerjahr treten die Mitglieder des Ausschusses wieder in ihre Befugnisse ein. FME. v. 25. Febr. 1901, Mitt.H. 42 S. 19.

Digitized by Google

## § 49.

Die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim gehalten werden.[1])

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem Kommissar der Bezirksregierung diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte beeidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Ausschußverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet.[2])

**1.** Die in den Steuerausschuß neu eintretenden Mitglieder und Stellvertreter sind in der ersten Sitzung, an welcher sie teilnehmen, zu verpflichten. Einer Wiederholung dieser Verpflichtung im Falle der Wiederwahl oder Wiederernennung bedarf es nicht. A. Art. 22 Ziffer 11.

**2.** Strafvorschrift für Vorsitzende und Mitglieder der Steuerausschüsse siehe im § 72 des Ges.

## § 50.

So lange über die Veranlagung oder den Einspruch eines Ausschußmitgliedes oder seiner Ver-

Digitized by Google

wandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade[1]) der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an ein Mitglied abzugeben.

**1.** Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. § 1589 BGB.

## § 51.

Die Bestimmung des Artikels I, Ib und II der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w. vom 20. Dezember 1876 (Gesetz-Samml. 1877 S. 3) findet auf die Mitglieder der Steuerausschüsse entsprechende Anwendung.[1]) [2])

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 26) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.[3])

**1.** Hierzu bestimmt das Gesetz v. 22. April 1892, betreffend die Deklaration der Vorschriften § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 93):

> Die Vorschriften . . . . . des § 51 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes v. 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) werden dahin deklariert, daß die daselbst vorgesehenen Sätze der Tagegelder und Reisekosten im Wege der königlichen Verordnung gemäß § 12 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten, vom $\frac{\text{24. März 1873}}{\text{15. April 1876}}$ geändert oder neu bestimmt werden können.

Durch königliche Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 201) ist sodann bestimmt worden, daß erhalten:

Digitized by Google

A. Tagegelder:
   a) . . . . . .
   b) die Mitglieder . . . der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I, II und III 9 Mark,
   c) die Mitglieder der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklasse IV 5 Mark.

B. Reisekosten:
   I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
      1. die Mitglieder der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I, II und III 13 Pfennige für das Kilometer und 3 Mark für jeden Zu- und Abgang;
      2. die Mitglieder der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklasse IV 10 Pfennige für das Kilometer und 2 Mark für jeden Zu- und Abgang;
   II. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
      die Mitglieder der Steuerausschüsse aller Gewerbesteuerklassen 40 Pfennige für das Kilometer.

Die Bestimmungen der Verordnung v. 4. Juli 1892 sind unverändert auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 21. Juni 1897 in Kraft geblieben. Vgl. FME. v. 12. Jan. 1898, II 167.

**2.** Für Geschäfte am Wohnorte werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt. Dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. Nötigen jedoch außergewöhnliche Umstände zur Benutzung eines Fuhrwerks, oder sind sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- und Fährgeld aufzuwenden, so werden die Auslagen erstattet. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer,

Digitized by Google

aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren. Vgl. § 12 Abs. 5, 6 und 7 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107).

**3.** Zu vgl. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 20. Mai 1898 RGBl. S. 689.

## An- und Abmeldung des Gewerbes.

### § 52.

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt,[1]) muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen.[2])

Dieser Verpflichtung wird, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.[3])

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern[4]) zu bewirken.

**1.** Dieselbe Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden. A. Art. 25 Ziffer 1.

Digitized by Google

2. Strafvorschrift siehe in § 70 des Ges.

3. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche wie z. B. Apotheker, Auswanderungs- oder Versicherungsunternehmer 2c. zur Anzeige nach § 14 der RGO. nicht verpflichtet sind, weil ihr Gewerbebetrieb den Vorschriften der RGO. nicht unterliegt, haben trotzdem die hier vorgeschriebene Anzeige bei der Gemeindebehörde zu erstatten.

4. In Berlin befreit die Anzeige nach § 14 d. RGO. nicht von der besonderen Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. A. Art. 25 Ziffer 2 Abs. 2.

## § 53.

Die Vorstände der Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen in der von der Bezirksregierung anzuordnenden Frist[1]) der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen, auch nach Anstellung der erforderlichen Erkundigungen[2]) über die Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise darüber, in welcher Klasse die Besteuerung zu erfolgen hat, sich gutachtlich zu äußern.

1. A. Art. 26 Ziffer 6 bestimmt: Die von den Regierungen anzuordnende Frist wird im allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen gewerbereichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein. Vakatanzeigen sind nicht zu fordern.

2. Vgl. § 54 des Ges., Art. 26 Ziffer 4 d. A.

## § 54.

Jeder[1]) Gewerbetreibende ist verpflichtet,[2]) auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des

Digitized by Google

Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses, innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich zu erklären,

welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt,

welche Betriebsstätten er unterhält,

welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter

und

welche Gattung und wie viele Maschinen einschließlich der Motoren im Gewerbebetriebe verwendet werden.

Auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet.

1. Auch derjenige Gewerbetreibende, der ein nach § 7 des Ges. nicht steuerpflichtiges Gewerbe betreibt. A. Art. 51 Ziffer 1 Abs. 4.

2. Strafvorschrift vgl. in § 71 Ziffer 1 des Ges.

## § 55.

Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuerausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder[1]) Gewerbetreibende verpflichtet,[2]) in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag[3]) seines Gewerbebetriebes

Digitized by Google

1 500 bis ausschließlich 4 000 Mark,
oder 4 000 bis ausschließlich 20 000 „
oder 20 000 bis ausschließlich 50 000 „
oder 50 000 Mark oder mehr beträgt,

und ob der Werth des Anlage- und Betriebskapitals

3 000 bis ausschließlich 30 000 Mark,
oder 30 000 bis ausschließlich 150 000 „
oder 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 „
oder 1 000 000 Mark oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftsertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu ertheilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag,[1]) in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuerausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

1. Auch derjenige Gewerbetreibende, der ein nach § 7 des Ges. nicht steuerpflichtiges Gewerbe betreibt. A. Art. 51 Ziffer 1 Abs. 4.

2. Vgl. die Strafvorschrift in § 71 des Ges. Ziffer 1.

3. Gewerbetreibende, welche ein Gewerbe neu beginnen, können nur hinsichtlich des Anlage- und

Digitized by Google

Betriebskapitals zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden. A. Art. 29 Ziffer 6a.

**4.** Vgl. die analoge Vorschrift des § 27 des Einkommensteuergesetzes und die Begründung der Reg.Vorl. zu diesem Ges. S. 56. Die Vorschriften im Art. 53 der Ausführungsanw. v. 5. Aug. 1891 zum Einkommensteuergesetze finden sinngemäße Anwendung, jedoch kann die Frist für die Beibringung der Nachweisungen auf eine Woche abgekürzt werden. A. Art. 29 Ziffer 6 b.

## § 56.

Die nach den §§ 52 bis 55 den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen sind:

1. für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertretern,
2. für Gewerbebetriebe der Gesellschaften, Genossenschaften, juristischen Personen, Vereine u. s. w. von den in §§ 18 und 19 beziehungsweise § 2 Absatz 2[1]) bezeichneten Personen

zu erfüllen.[2])

**1.** Der § 2 hat in der Fassung des Gesetzes keinen Abs. 2; gemeint ist der Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage und soll die hier angeordnete Verpflichtung den Vertretern auswärtiger Unternehmungen, welche in Preußen Zweigniederlassungen u. s. w. haben, auferlegt werden.

**2.** Strafvorschrift vgl. in § 71 Abs. 1.

## § 57.[1])

Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetze haben:



Digitized by Google

1. für die Orte der bisherigen ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung die Gemeindevorstände, für die Orte der bisherigen vierten Gewerbesteuerabtheilung des Kreises die Landräthe ein Verzeichniß sämmtlicher daselbst vorhandener Gewerbebetriebe, welche nicht bereits in der letzten Gewerbesteuerrolle und den Zugangslisten des letzten Jahres aufgeführt sind, aufzustellen und mit gutachtlicher Aeußerung über deren Besteuerung der Bezirksregierung vorzulegen.
2. Die Gewerbetreibenden, welche in mehreren Orten einen stehenden Betrieb unterhalten, haben in der durch öffentliche Aufforderung bestimmten Frist eine schriftliche Erklärung über Ort und Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung an die in der Bekanntmachung bestimmten Stellen einzureichen.

In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

**1.** Übergangsbestimmung, welche die erstmalige Veranlagung — vgl. § 82 des Ges. Abs. 1 — zu regeln beabsichtigt.

## § 58.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist [der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird — in der Stadt Berlin der Direktion für die

Digitized by Google

Verwaltung der direkten Steuern daselbst] —, schriftlich anzuzeigen.[1])

Die Bezirksregierung kann die Steuer vom Beginn des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres an in Abgang stellen lassen, wenn der Zeitpunkt der letzteren feststeht, namentlich im Falle des Todes des Steuerpflichtigen, sofern das Gewerbe von den Erben nicht fortgesetzt ist, im Falle der Konkurseröffnung und in ähnlichen Fällen einer unfreiwilligen Einstellung des Betriebes, sowie im Falle der Uebertragung des Gewerbes auf einen Anderen, wenn letzterer die Steuer fortentrichtet hat.[2])

**1.** Vom 1. April 1895 ab gilt die Vorschrift in § 10 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, welche bestimmt:

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§ 58 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

**2.** Vgl. Anm. 2e zu § 41 des Ges. u. Art. 14 d. A.

## Betriebssteuer.[1])

## § 59.

Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft,[2]) sowie des Kleinhandels[3]) mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.[4])

**1a.** Die Betriebssteuer ist durch § 1 Ziffer 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 vom 1. April 1895 ab gegenüber der Staatskasse



Digitized by Google

außer Hebung gesetzt. Die Betriebssteuer fließt von da ab den Kreisen zu. § 13 a. a. O.

**1b.** Der Betriebssteuer unterliegen nicht bloß die gewerbesteuerpflichtigen, sondern auch diejenigen Betriebe der in § 59 bezeichneten Art, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht und die deshalb von der Gewerbesteuer befreit bleiben. A.f.B. Art. 1 Ziffer 2.

**2a.** Welche Betriebe unter den Begriff der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus fallen, bestimmt sich nach denselben Vorschriften und Grundsätzen, die in betreff der zu solchen Betrieben nach der Gewerbeordnung erforderlichen Erlaubnis zur Anwendung kommen. (§ 33 der RGO.). Als „Schankwirtschaft" gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, in denen Getränke irgend welcher Art (Branntwein, Liqueure, Wein, Bier, Kaffee, Thee, Mineralwasser, Milch, Molken 2c.) zum Genusse auf der Stelle verabfolgt werden. A.f.B. Art. 1 Ziffer 3.

**2b.** Die Verabreichung von Mineralwassern, Molken u. s. w. in einem Bade erfolgt zwar behufs Genusses auf der Stelle, aber zu Heilzwecken und ist aus diesem Grunde nicht als Betrieb einer Schankwirtschaft zur Betriebssteuer heranzuziehen, so lange nicht etwa bezüglich der Konzessionspflicht des Betriebes entgegengesetzte Entscheidung getroffen werden sollte. FME. v. 26. Jan. 1897, Mitt.H. 35 S. 63.

**3a.** Für die Betriebssteuerpflicht des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist es unerheblich, ob derselbe als Neben- oder Hauptgewerbe betrieben wird. A.f.B. Art. 1 Ziffer 3.

**3b.** Über den Begriff des Kleinhandels mit Branntwein siehe Erlaß des Min. d. J. v. 20. Nov. 1881, Mitt.H. 14 S. 40. Danach gilt im allgemeinen als Kleinhandel jeder Vertrieb von Branntwein, welcher

Digitized by Google

anders als in hölzernen Gebinden von mindestens $^1/_2$ Anker ($17_{,175}$ Liter) erfolgt. Jedoch ist der Handel mit Branntweindestillaten, deren Vertrieb nach einem für die jedesmal in Frage kommende Gegend feststehenden Geschäftsgebrauche überhaupt nur in etiquettierten versiegelten Flaschen zu erfolgen pflegt, bei Abgabe solcher Flaschen und Gesamtquantitäten von jedesmal $^1/_2$ Anker ($17_{,175}$ Liter) als Kleinhandel nicht anzusehen. Für Schleswig-Holstein ist die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel auf 9 Liter festgesetzt.

**3c.** Der Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus ist nicht betriebssteuerpflichtig. FME. v 1. April 1896, Mitt.H. 33 S. 56.

**4.** Die früher gleichfalls in der Gast- und Schankwirtschaftsklasse C besteuerten Gewerbe der Speisewirtschaft (ohne Ausschank von Getränken), des Vermietens möblierter Zimmer und des Kleinhandels mit Wein oder Bier sind der Betriebssteuer nicht unterworfen. Vgl. A.f.B. Art. 1 Ziffer 3 Abs. 2.

## § 60.

Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7), 10 Mark;
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist: [1])
   a) in der Klasse IV . . . 15 Mark,
   b) in der Klasse III . . . 25 „
   c) in der Klasse II . . . 50 „
   d) in der Klasse I . . . 100 „ .

Digitized by Google

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke[2]) verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

**1.** Eine Ehefrau, die alleinige Inhaberin einer Wirtschaftskonzession ist, zu dem betriebssteuerpflichtigen Gewerbe aber gemäß § 20 des Gewerbesteuergesetzes überhaupt nicht selbständig zur Gewerbesteuer veranlagt ist, kann bei Bemessung der Höhe der Betriebssteuer nur denjenigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, die aus den in § 60 Ziffer 1 a. a. O. bezeichneten Gründen nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sind. FME. v. 29. Jan. 1896, Mitt.H. 33 S. 56. Abweichend Fuisting Komm. zu den Gewerbest.-Ges. S. 204.

**2a.** Hierher gehört stets der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Ebenso gehören hierher alle Gast- und Schankwirtschaften, welche Wein, Bier, Branntwein (Rum, Cognac u. s. w.), Liqueure, Grog, Punsch oder sonstige alkoholhaltige Getränke verabfolgen.

Bei allen diesen Betrieben ist für jede Betriebsstätte, welche derselbe Gewerbetreibende unterhält bezw. errichtet, der volle Betriebssteuersatz zu entrichten, und zwar in demjenigen Kreise, in dem sich die Betriebsstätte befindet. Die bloße Geschäftsverlegung (Umzug) aus der einen in eine andere Betriebsstätte innerhalb desselben Kreises bedingt nicht eine nochmalige Forderung der Betriebssteuer für dasselbe Jahr. Das Gewerbe des von einem Truppenteile angenommenen Marketenders gilt, so lange er bei diesem Truppenteile verbleibt, als einheitlicher Betrieb mit einer Betriebsstätte, welche demjenigen Kreise zuzurechnen ist, in welchem der betreffende Truppenteil seine Garnison hat. Siehe auch Anm. 2 zu § 62. Diejenigen Betriebe, welche geistige Getränke nicht verabfolgen (Kaffee-, Thee-, Milch-, Molken-, Mineralwasser-Ausschank, Gastwirtschaft mit

Digitized by Google

alleiniger Verabfolgung derartiger Getränke), haben in jedem Kreise, in welchem sich eine oder mehrere Betriebsstätten befinden, die Betriebssteuer nur einmal zu entrichten. Erstrecken sich derartige Betriebe über mehrere Kreise, so gelangt in jedem derselben nur die Hälfte der im § 60 Nr. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes bestimmten Steuersätze zur Erhebung. Siehe § 12 Ziffer 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

Werden von demselben Unternehmer Betriebsstätten beider Arten (mit und ohne Ausschank geistiger Getränke) unterhalten, so findet neben der besonderen Erhebung der Betriebssteuer für jede Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden, der einmalige Steueransatz für die übrigen Betriebsstätten statt. A.f.B. Art. 2.

**2b.** Ein sogenannter Kutscherausschank, der in dem besonderen Hinterhause eines Hotelgrundstücks sich befindet, ist nicht als besondere Betriebsstätte angesehen worden. FME. v. 6. Nov. 1897, Mitt.H. 35 S. 64.

**2c.** Betreibt ein Schankwirt auf mehreren Schiffen den Schankbetrieb, so ist jedes der in Betracht kommenden Schiffe als eine besonders zu versteuernde Betriebsstätte anzusehen. FME. v. 24. Jan. 1896, Mitt.H. 33 S. 55.

## § 61.

Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden,[1]) bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergleichen) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann[2]) [die Bezirksregierung[3])] auf Antrag[4]) des Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark herabsetzen.[5])

Digitized by Google

**1.** Hierher gehört beispielsweise der Ausschank von Kaffee an Sonn- und Feiertagen an die von außerhalb zum Kirchenbesuch zureisenden Landleute. FME. v. 7. Okt. 1893, Mitt.H. 29 S. 43. Ebenso der Kaffeeausschank an einzelnen Markttagen im Laufe des Jahres. FME. v. 1. Dez. 1893, Mitt.H. 29 S. 43.

**2.** „Kann", nicht „muß". Bei Prüfung der bezüglichen Anträge ist vornehmlich zu berücksichtigen, ob der mutmaßliche Ertrag des vorübergehenden Betriebes zu dem vollen Steuersatze in einem unverkennbaren Mißverhältnisse stehen würde.

**3.** Die Befugnis zur Herabsetzung der Betriebssteuer ist vom 1. April 1895 ab auf die Betriebssteuer-Veranlagungsbehörden übergegangen. Vgl. Anm. 1 zu § 62 des Gesetzes und § 12 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

**4.** Vgl. FME. v. 12. Nov. 1893, Mitt.H. 29 S. 42, welcher bestimmt:

> Im Interesse eines einfachen und schnellen Geschäftsganges ist es zwar erwünscht, wenn die Anträge auf Ermäßigung der Betriebssteuer (§ 61 des Gewerbesteuergesetzes) vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes gestellt werden; eine Zurückweisung derselben nur um deswillen, weil sie erst später gestellt worden sind, hat jedoch nicht stattzufinden.
>
> Siehe auch A.f.B. Art. 4 Ziffer 5 u. 6.

**5a.** Der § 61 ist auch dann anwendbar, wenn der Steuerpflichtige bereits für eine andere dauernd unterhaltene Betriebsstätte der Betriebssteuer unterliegt. FME. v. 24. Aug. 1894, Mitt.H. 30 S. 57.

**5b.** Wer wegen eines ständigen Betriebes, in welchem geistige Getränke nicht verabfolgt werden, die Betriebssteuer entrichtet, kann wegen eines vorübergehenden Betriebes desselben Gewerbes bei außergewöhnlichen Gelegenheiten innerhalb desselben Kreises

Digitized by Google

nicht noch einmal zur Betriebssteuer herangezogen werden. A.f.B. Art. 4 Ziffer 10.

**5c.** Wer bei einer zweiten oder ferneren außergewöhnlichen Gelegenheit in demselben Steuerjahr das Gewerbe *vorübergehend* betreiben will, hat hierfür in der Regel die Betriebssteuer ohne Rücksicht auf die in demselben Jahre bereits erfolgte Besteuerung zu entrichten. Der Antrag auf Ermäßigung ist *von neuem* zu stellen. Weist jedoch der Steuerpflichtige nach, daß er in demselben Steuerjahre für einen gleichartigen Betrieb in derselben Betriebsstätte — oder falls es sich um einen Betrieb handelt, in welchem geistige Getränke nicht verabfolgt werden — in einer oder mehreren Betriebsstätten innerhalb des betreffenden Kreises bereits den *vollen Jahresbetrag* der Steuer entrichtet hat, so ist von einer nochmaligen Steuererhebung Abstand zu nehmen. A.f.B. Art. 4 Ziffer 9.

## § 62.

[Die Feststellung der Betriebssteuer erfolgt von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses[1]) für alle von dem letzteren zur Gewerbesteuer Veranlagten,[2]) welche ein der Betriebssteuer unterliegendes Gewerbe betreiben.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Klasse IV hat außerdem die Betriebssteuer für alle im § 60 Nr. 1 bezeichneten Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks festzustellen.]

**1.** Vom 1. April 1895 ab wird die Betriebssteuer in den Landkreisen vom Landrat, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt. Vgl. § 12

Digitized by Google

Ziffer 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

**2.** Das Gewerbe der bei solchen Truppenteilen, die außerhalb Preußens in Garnison stehen, angenommenen Marketender, wenn diese während eines Manövers oder dergleichen ihr Gewerbe in Preußen ausüben wollen, ist bei derjenigen Betriebssteuer-Veranlagungsbehörde zur Betriebssteuer anzumelden, in deren Bezirk der betreffende Truppenteil das erste Kantonnementsquartier in Preußen bezieht. FME. v. 21. Jan. 1893, Mitt.H. 33 S. 54.

## § 63.

Der festgestellte Steuersatz ist einem jeden Steuerpflichtigen in Gemäßheit des § 32 bekannt zu machen.

[Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe des § 39.[1])

Die im § 61 bezeichneten Steuerpflichtigen haben den Betrag der Jahressteuer binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mittheilung an die ihnen bezeichnete Hebestelle in einer Summe zu entrichten.[2])]

Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des steuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden.[3])

**1.** Vom 1. April 1895 ab ist die Betriebssteuer binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten. § 12 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Ziffer 3. Die Gutsbezirke und Gemeinden haben die Betriebssteuer von den Pflichtigen zu erheben und in den Land-

Digitized by Google

kreisen am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Art. 8 d. A.f.B.

**2.** Nach § 12 Ziffer 3 Abs. 2 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, haben vom 1. April 1895 ab die im § 61 des Ges. bezeichneten Steuerpflichtigen die Steuer *vor* Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des § 63 des Ges. untersagt werden kann.

**3.** Von dem Zwangsmittel der Gewerbslegung soll wesentlich nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß der Steuerpflichtige sich der Entrichtung der Betriebssteuer *böswilliger Weise* zu entziehen sucht. A.f.B. Art. 8 letzter Absatz.

## § 64.

### Eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt.[1])

**1.** Da nach § 64 des Ges. eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres nicht stattfindet, so können Abgänge im Laufe des Steuerjahres durch Einstellung des Betriebes oder Gewerbslegung nicht entstehen. Bei der im Laufe des Steuerjahres stattfindenden Übernahme eines besteuerten Betriebes oder einer besteuerten Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden, hat der *neue* Erwerber für das laufende Steuerjahr eine nochmalige Steuer nicht zu entrichten. FME. v. 24. Dez. 1902. Mitt.H. 46 S. 17 in Abänderung der A.f.B. Art. 7.

Digitized by Google

## § 65.

Ueber Beschwerden[1]) wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben entscheidet die Bezirksregierung (§§ 29 und 30), und in weiterer Instanz[2]) der Finanzminister.[3]) Die Entscheidungen des letzteren sind endgültig.

Soweit durch die Entscheidungen, welche bezüglich der Gewerbesteuer im Wege der Rechtsmittel ergehen, Abänderungen der festgestellten Betriebssteuersätze bedingt werden, haben [die Vorsitzenden der Steuerausschüsse[4])] die anderweite Feststellung zu bewirken.

**1.** Die Rechtsmittel aus §§ 35 ff. sind wegen der Betriebssteuer nicht gegeben, sondern nur die Beschwerde. Die Beschwerde ist binnen einer mit dem Tage nach der Zustellung der Steuerzuschrift beginnenden Ausschlußfrist von drei Monaten bei der Veranlagungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. A.f.B. Art. 6 Ziffer 2.

**2.** Die weitere Beschwerde an den Finanzminister steht dem Steuerpflichtigen binnen einer vom Tage nach der Zustellung der Regierungsentscheidung ab laufenden sechswöchigen Ausschlußfrist offen. A.f.B. Art. 6 Ziffer 4.

**3.** Die Fristen zur Einlegung dieser Rechtsmittel sind Ausschlußfristen, deren Versäumung den Verlust der Rechtsmittel zur Folge hat. Die dreimonatliche Frist endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages des dritten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Zustellung erfolgt ist; fehlt dieser Tag in dem dritten Monate, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die sechs-

Digitized by Google

wöchige Frist endigt mit dem Ablauf des zweiundvierzigsten Tages. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. A.f.B. Art. 6 Ziffer 6.

**4.** Vom 1. April 1895 ab die in Anm. 1 zu § 62 benannten Behörden. § 12 Ziffer 2 Abs. 2 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893.

## § 66.

Die zur Ertheilung der Erlaubniß für die im § 59 bezeichneten Betriebe oder für die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte zuständigen Behörden[1]) haben von jeder Erlaubnißertheilung der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen.

**1.** Vgl. § 33 der RGO. und § 114 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237).

## § 67.

Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate[1]) lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen, haben hierfür weder Gewerbe- noch Betriebssteuer zu entrichten.[2])

**1.** Die Uberschreitung der Frist hat die Steuerpflicht vom Beginne des Betriebes zur Folge. A. Art. 8 I Ziffer 4 Abs. 2.

**2.** Der Kleinhandel mit Wein fällt hierunter nicht; er ist gewerbesteuerpflichtig, nach § 59 des Gesetzes aber betriebssteuerfrei. Vgl. Anm. 4 zu § 59 des Ges.

Digitized by Google

## § 68.

Behufs erstmaliger Erhebung der Betriebssteuer für das Steuerjahr 1893/94 haben für die Städte die Gemeindebehörden, für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises der Landrath eine Nachweisung aller daselbst vorhandenen, im § 59 bezeichneten Gewerbebetriebe unter Angabe der einzelnen Betriebsstätten und der Art des Betriebes aufzustellen und bis zum 1. Februar 1893 der Bezirksregierung vorzulegen.

Auf Anordnung der Bezirksregierung ist nach Bedürfniß auch in den folgenden Jahren die vorstehend vorgeschriebene Nachweisung von den genannten Behörden aufzustellen und vorzulegen.

## § 69.

Die Veranlagungsgrundsätze der §§ 18, 19 finden auf die Betriebssteuer Anwendung.

Wegen des jährlichen Zu- und Abganges wird das Erforderliche von dem Finanzminister geregelt.[1])

**1a.** Vgl. A.f.B. Art. 7.

**1b.** Die Bestimmungen des § 33 des Gewerbesteuergesetzes finden auf die Betriebssteuer keine Anwendung, und folgeweise ist der Zeitpunkt der Abmeldung eines betriebssteuerpflichtigen Gewerbes für die Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer nicht maßgebend. Die Betriebssteuerpflicht ist durch die Tatsache der Ausübung eines betriebssteuerpflichtigen Gewerbes in dem betreffenden Steuerjahre bedingt. Zur Betriebssteuer Veranlagte, welche nachweislich schon vor Beginn

Digitized by Google

des Steuerjahres das betriebssteuerpflichtige Gewerbe eingestellt haben, sind daher nach Feststellung des Sachverhalts auch außerhalb des Beschwerdeverfahrens von Amtswegen in Abgang zu stellen. FME. v. 18. Aug. 1893, Mitt.H. 29 S. 40.

## Strafbestimmungen.

### § 70.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen[1]) Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist[2]) nicht erfüllt,[3]) verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe.[4]) Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung[5]) zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.[6]) [7])

**1.** Strafbar nach diesem Paragraphen ist die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung nur dann, wenn die Anmeldung eine Besteuerung zur Folge gehabt hätte. Hierbei wird auf die mit der FM. Verfügung vom 24. Dez. 1902 II 11017 mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Okt. 1902 verwiesen, wonach die Strafbarkeit auf Grund des § 70 in einem Falle verneint worden ist, in dem die Anmeldung zwar verspätet, aber noch innerhalb desjenigen Zeitraums erfolgt war, für welchen die auf den Vorbesitzer veranlagte Steuer bereits entrichtet war. A. Art. 51 Ziffer 1 und Mitt.H. 46 S. 17. Vgl. aber Anm. 2 zu § 71.

**2.** Das Gesetz schreibt diese Frist nicht vor, § 52 verlangt aber, daß die Anmeldung vor Beginn des Betriebes oder gleichzeitig erfolgen soll.

Digitized by Google

**3.** Enthält die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 147 der RGO., so soll zwar wegen der Übertretung der Steuergesetze nicht außerdem auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber bei Zumessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen. Eine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung (siehe § 73) findet in diesem Falle nicht statt. Sofern die Nichtanmeldung des Gewerbes auf Grund des § 70 des Gewerbesteuergesetzes nicht strafbar ist, finden lediglich die §§ 147 und 148 der RGO. Anwendung. A. Art. 51 Ziffer 1.

**4.** Strafverfahren vgl. in § 73.

**5.** Für die Zeit nach dem 1. April 1895 hat die Regierung den beteiligten Gemeinden von jedem Fall einer Steuerhinterziehung oder Übergehung (§ 70 des Gesetzes) Kenntnis zu geben und auf Ersuchen diejenigen Unterlagen mitzuteilen, deren letztere zur Erhebung der Nachsteuer bedürfen. A. Art. 51 Ziffer 7. Die Festsetzung der Nachsteuer ist in ihrem ganzem Umfange nicht durch die Regierung sondern ausschließlich durch die Vorstände der beteiligten Gemeinden zu bewirken. Nur bei Betriebssteuer-Kontraventionen verbleibt es bei der Festsetzung der Nachsteuern durch die Regierung. FME. v. 29. Jan. 1900, Mitt.H. 40 S. 49. Abweichend Fuisting, Kommentar zu den Gewerbesteuern S. 214.

**6.** Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden. A. Art. 51 Ziffer 5 letzter Absatz.

**7.** Vom 1. April 1895 ab ist zum Bezuge der Nachsteuer diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht. Vgl. § 9 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893.

Die eingehenden Strafen und Kostenbeträge fließen aber auch nach dem 1. April 1895 der Staatskasse zu. § 14 Abs. 2 a. a. O.

Digitized by Google

## § 71.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft:[1])

1.[2]) wer die nach den Bestimmungen der §§ 28, 54, 55 und 56 dieses Gesetzes ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt; insbesondere auch wer die erforderte Erklärung, zu welcher er nach Vorschrift der §§ 54 bis 56 verpflichtet ist, wissentlich unvollständig oder unrichtig[3]) abgiebt;

2. wer dem nach § 25 Absatz 4 Zuständigen die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräthe verweigert.

**1.** Strafverfahren vgl. in § 73 des Gesetzes.

**2.** Die im § 71 unter Ziffer 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen unterliegen auch dann der Bestrafung, wenn das betreffende Gewerbe nach § 7 des Gesetzes nicht steuerpflichtig sein sollte. A. Art. 51 Ziffer 1 letzter Absatz.

**3.** Ob auch eine unrichtige zu hohe Angabe des Ertrages oder des Betriebs- und Anlagekapitals hiernach strafbar ist, ist streitig. Für Strafbarkeit Falkmann-Strutz, die preußische Gewerbesteuergesetzgebung S. 152, dagegen Fuisting, Kommentar zu den Gewerbesteuergesetzen S. 215.

## § 72.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens-



Digitized by Google

oder Einkommensverhältnisse oder die Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt der im § 55 bezeichneten Erklärungen oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.[1])

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag[2]) ein und muß stattfinden, insofern der durch die Verletzung des Geheimnisses betroffene Steuerpflichtige dieselbe unter Darlegung des Sachverhalts beansprucht und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Für die Stellung des Antrages gegen Vorsitzende und Mitglieder der Steuerausschüsse der Klasse I und gegen deren Stellvertreter ist der Finanzminister, im Uebrigen die Bezirksregierung zuständig.

1. Vgl. § 73 des Gesetzes Schlußsatz.

2. § 61 RStrGB.: Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.

## § 73.

Die auf Grund der §§ 70 und 71 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des

Digitized by Google

Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.[1])

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 70 und 71 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.[2])

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere, als die im § 70 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.[3]) [4])

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz,[5]) so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt[6]) oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen[7]) ist hinsichtlich der Höhe der im § 70 vorgeschriebenen Geldstrafe die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.[8])

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 72) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.



Digitized by Google

**1.** Die §§ 28 u. 29 RStrGB. lauten: § 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Übertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die entstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

**2a.** Vergehen und Übertretungen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern begangen werden, verjähren in 5 Jahren. Vgl. Art. 5 des Gesetzes betreffend einige

Digitized by Google

Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum StrGB. v. 22. Mai 1852 und § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum StrGB. für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870.

**2b.** Bei dem fortgesetzten unangemeldeten steuerpflichtigen Betrieb eines Gewerbes beginnt die Frist zur Verjährung der Kontraventionsstrafe erst von der Beendigung des Gewerbebetriebes an zu laufen und kann demgemäß nach Art. V des Ges. v. 22. Mai 1852 und § 10 des Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 die von dem Kontravenienten zu erlegende Steuer vom Beginn des unangemeldeten Gewerbes nachgefordert werden, wenngleich seitdem mehr als 5 Jahre verflossen sind. FME. v. 6. Jan. 1898, Mitt.H. 35 S. 61.

**2c.** Über die Befugnis der Regierung zur selbständigen Abstandnahme von der Einleitung eines Strafverfahrens zu vgl. Art. 51 Ziffer 4 d. A.

**3a.** Mindestes Strafmaß (vgl. § 27 RStrGB. v. 26. Febr. 1876) ist für Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Übertretungen 1 Mark.

**3b.** Die Regierung ist nicht befugt, diejenigen Strafen selbst zu erlassen oder zu ermäßigen, welche durch ein von ihr abgefaßtes und bereits publiziertes Strafresolut festgesetzt sind. A. Art. 51 Ziffer 4 letzter Absatz.

**4a.** Die Ermächtigung mildere Strafen in Anwendung zu bringen, steht *nur* der Regierung *nicht auch* dem Gerichte zu. Letzteres *muß* auf den doppelten Betrag der von der Regierung festgesetzten und ihm mitgeteilten Jahressteuer erkennen.

**4b.** Über das Verfahren bei den vorläufigen Strafestsetzungen zu vgl. Anweisung v. 30. Aug. 1876, betr. das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen.

**4c.** Auch im Gewerbesteuer-Strafverfahren darf die vorläufige Straffestsetzung in keinem Falle ohne zuvorige

Digitized by Google

Anhörung des Beschuldigten erfolgen FME. v. 19. April 1901, Mitt.H. 42 S. 23.

**4 d.** Über die Berichterstattung der Regierungen in Gewerbesteuer-Kontraventionssachen vgl. FME. v. 26. Nov. 1898, Mitt.H. 38 S. 46 ff.

**5.** Der Umstand, daß der Beschuldigte sich in Haft befindet, schließt nicht mehr, wie früher, die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung aus. A. Art. 51 Ziffer 2 a.

**6.** Z. B. wenn der Beschuldigte leugnet und umständliche Zeugenvernehmungen notwendig werden, oder bei rückfälligen Kontravenienten, bezw. wenn zu erwarten steht, daß eine Geldstrafe wegen Unvermögens des Beschuldigten unbeitreiblich sein wird.

**7.** Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens vgl. Abschnitt 3 des VI. Buchs der Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

**8 a.** Wegen der Befugnis der Regierungen, ermäßigte Nachsteuern festzusetzen und bei gerichtlich erkannten Steuerstrafen die Strafaussetzung zu beantragen, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden (vgl. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Aug. 1880, Mitt.H. 14 S. 60 u. 61, die Verfügung v. 5. März 1884 II 2244, Mitt.H. 17 S. 92 und die Cirkular-Verfügung v. 24. Sept. 1889 II 11870, Mitt.H. 23 S. 32).

Auch im Falle der Abstandnahme von der Strafverfolgung ist die Regierung zur Festsetzung einer ermäßigten Nachsteuer befugt. A. Art. 51 Ziffer 6.

**8 b.** Die Bestimmung der Nr. 6 des Art. 51 d. A. wegen Festsetzung ermäßigter Nachsteuern (vgl. Anm. 8 a zu diesem Paragraphen) findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung. FME. v. 18. Okt. 1894, Mitt. H. 30 S. 57.

Digitized by Google

## Kosten.

### § 74.

Die Kosten der Steuerveranlagung [und Erhebung] fallen der Staatskasse zur Last.[1]) Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung[2]) der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung die Beschwerde[3]) an den Finanzminister gestattet ist.

**1.** Die Kosten der Erhebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer sind von den Gemeinden zu tragen. Ein Anspruch auf Vergütung für die bei der Veranlagung dieser Steuer ihnen übertragenen Geschäfte (§ 75 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes) steht den Gemeinden nicht ferner zu.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten, insbesondere sind aus derselben die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Steuerausschüsse für Wahrnehmung der Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten sowie die Gebühren für Zeugen und Sachverständige zu zahlen. Art. 54 d. A. Ziffer I 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893.

**2.** Die Entscheidung darüber, ob der Steuerpflichtige Kosten zu erstatten hat, trifft die für Entscheidung des

Digitized by Google

Rechtsmittels zuständige Behörde (Steuerausschuß, Bezirksregierung, Oberverwaltungsgericht). Die Festsetzung der Kosten durch die Regierung erstreckt sich nur auf die Höhe derselben.

**3.** Die Beschwerde ist bei der Regierung einzulegen, an Form und Frist aber nicht gebunden. A. Art. 54 II. Abs. 4.

## § 75.

[Den Gemeinden werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer (einschließlich der Betriebssteuer) ihnen übertragenen Geschäfte zwei Prozent der eingegangenen Steuer gewährt.[1])

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer verpflichteten Gemeinden die Gewerbe- und die Betriebssteuer zu erheben haben.[2])

Die Gemeinden erhalten für die Steuererhebung eine Vergütung von zwei Prozent der Isteinnahme der zu erhebenden Steuer.[3])]

**1.** Aufgehoben durch § 16 Abs. 1 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 1. April 1895 ab.

**2.** Die Hebung der Gewerbesteuer liegt vom 1. April 1895 ab derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist. Vgl. § 11 Abs. 1 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Die Betriebssteuer haben die Gemeinden (Gutsbezirke) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Digitized by Google

§ 13 Abs. 1 a. a. O. Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

**3.** Vom 1. April 1895 ab tragen die Gemeinden die Kosten der Hebung und Beitreibung allein. Vgl. § 15 Abs. 1 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

## Oberaufsicht.

### § 76.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staat gebührt dem Finanzminister. Ueber Beschwerden gegen das Verfahren der Steuerausschüsse und der Vorsitzenden derselben entscheidet die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des letzteren sind endgültig.

### § 77.

Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

### § 78.

### Nachsteuer.

Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine straf-

Digitized by Google

bare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 70 ff.), sind zur Entrichtung des [der Staatskasse] entzogenen Betrages verpflichtet.[1]) Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.[2])

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch die Bezirksregierung.[3])

**1a.** Vom 1. April 1895 ab ist maßgebend § 9 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, welcher bestimmt:

> Zum Bezuge von Nachsteuern (. . . . Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891 §§ 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

**1b.** Die Nachbesteuerung außerhalb der Fälle strafbarer Hinterziehung kann nur auf Grund des § 78 erfolgen. Entsch. d. OVG. v. 17. Okt. 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 430.

**1c.** Die Nachbesteuerung ist nur im Falle der Ermittelung neuer, bisher nicht bekannter Tatsachen, deren Geltendmachung im Wege der ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr möglich war, zulässig. Entsch. d. OVG. v. 31. Mai 1902, Entsch. i. St. Bd. X S. 435.

**1d.** Die Übergehung oder Freilassung eines Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§ 78) kann nicht auf

Digitized by Google

das Zerlegungsverfahren bezogen werden. Entsch. d. OVG. v. 17. Nov. 1900, Entsch. i. St. Bd. IX S. 446.

**1e.** Wegen zu niedriger Veranlagung findet nach dem Gewerbesteuergesetz eine Nachbesteuerung nicht statt. Entsch. d. OVG. v. 16. Dez. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 392.

**1f.** Die Nachbesteuerung eines Gewerbetreibenden, der einen Gewerbebetrieb eines Anderen übernommen hat, darf nicht darauf gestützt werden, daß der Vorbesitzer für das betreffende Steuerjahr zur Gewerbesteuer zu Unrecht nicht herangezogen sei. Entsch. d. OVG. v. 12. Dez. 1901, Entsch. i. St. Bd. X S. 436.

**1g.** Nachbesteuerung eines Gewerbetreibenden wegen zu Unrecht erfolgter Umschreibung der auf ihn veranlagten Gewerbesteuer auf eine dritte Person ist unzulässig. Entsch. d. OVG. v. 21. April 1898, Entsch. i. St. Bd. VII S. 412.

**2.** Modifizierung des § 6 des Ges. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Samml. S. 140).

**3a.** Also ohne Beteiligung der Steuerausschüsse.

**3b.** Gegen die Festsetzung ist Berufung zugelassen, über welche die Regierung entscheidet, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das OVG. Entsch. d. OVG. v. 21. Febr. 1895, Entsch. i. St. Bd. IV S. 286. A. Art. 52 Ziffer 3.

## Schlußbestimmungen.

### § 79.

Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen[1]) nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-

Digitized by Google

Samml. S. 140) auf die Steuern vom stehenden Gewerbe und die Betriebssteuer Anwendung.

1. Vgl. § 34 Anm. 7 und § 78 Anm. 2 und wegen der Rechtsmittelfristen §§ 35 ff. des Gesetzes.

## § 80.

Wo in den Gesetzen[1]) auf die bisherigen Steuerklassen Bezug genommen ist, treten an die Stelle der bisherigen Klasse A I die Klassen I und II; an Stelle der bisherigen Klasse A II die Klasse III, und an Stelle der bisherigen Klasse B die Klasse IV dieses Gesetzes; imgleichen an Stelle des Mittelsatzes der bisherigen Klasse A I ein Steuerbetrag von 300 Mark.[2])

1. Vgl. z. B. § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 4, § 86 Abs. 4, § 87 Nr. 3, § 98 Nr. 3 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen v. 13. Dez. 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) und die entsprechenden Bestimmungen der für die anderen Provinzen erlassenen Kreisordnungen. Ferner § 3 Abs. 2, §§ 23, 24 Ges. über die Handelskammern v. 24. Febr. 1870 (Gesetz-Samml. S. 134), Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 § 134 (Gesetz-Samml. S. 237).

2. Über die Begründung des Satzes von 300 Mark als Grenzlinie für die Zuweisungen zu den Wahlverbänden der größeren ländlichen Grundbesitzer und der Landgemeinden siehe Komm.Ber. S. 31.

## § 81.[1])

[Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1893/94 einschließlich der Betriebssteuer den Betrag von 19 811 359 Mark um mehr als fünf Prozent,

Digitized by Google

so findet in dem Verhältniß des ganzen Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung sowohl des Prozentsatzes für Klasse I (§ 9) als auch der Mittelsätze für die Klassen II, III und IV (§ 14) sowie der höchsten und — mit Ausschluß der Klasse IV — der niedrigsten Steuersätze statt. Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in letzterer bestimmten Sätze sind für die Veranlagung für das Steuerjahr 1894/95 und die folgenden Jahre maßgebend.

Bleibt das Veranlagungssoll des Jahres 1893/94 hinter dem oben bezeichneten Betrage um mehr als fünf Prozent zurück, so findet in gleicher Weise nach Maßgabe des Vorstehenden eine entsprechende Erhöhung des Prozentsatzes für die Klasse I und der Mittelsätze sowie der höchsten und der niedrigsten Steuersätze statt. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das unter Anwendung der Prozent- und Mittelsätze der §§ 9 und 14 berechnete Veranlagungssoll der Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer den Betrag von 19 811 359 Mark — zuzüglich einer Steigerung von zwei Prozent dieses Betrages für jedes auf 1893/94 folgende Steuerjahr — erreicht.]

**1.** Vom 1. April 1895 ab gilt § 10 Abs. 1 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, welcher lautet:

Die Bestimmungen im § 81 des Gewerbesteuergesetzes v. 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Digitized by Google

## § 82.

Dieses Gesetz kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Veranlagung und Entrichtung der Gewerbesteuer bezüglichen Vorschriften,[1]) insbesondere die Gesetze vom

30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 147),
19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 697),
20. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 285),
5. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 219)

am 1. April 1893 außer Kraft.

1. Hierher gehören auch die auf das stehende Gewerbe bezüglichen Vorschriften des Gesetzes v. 3. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 247), z. B. § 17.

## § 83.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

# Zusammenstellung der zulässigen Gewerbesteuersätze.

| Klasse | Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital | | | | Mittelsatz | Zulässige Jahressteuersätze |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | von Mk. | bis ausschließlich Mk. | von Mk. | bis ausschließlich Mk. | Mk | Mk. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| IV. | 1 500 | 4 000 | 3 000 | 30 000 | 16 | 4<br>8<br>12<br>16<br>20<br>24<br>28<br>32<br>36 |
| III. | 4 000 | 20 000 | 30 000 | 150 000 | 80 | 32<br>36<br>40<br>48<br>56<br>64<br>72<br>80<br>88<br>96<br>108<br>120<br>132<br>144<br>156<br>168<br>180<br>192 |

Digitized by Google

Koch: **Zusammenstellung der zulässigen Gewerbesteuersätze.**

| Klasse | Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital | | | | Mittelsatz | Zulässige Jahressteuersätze |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | von Mk. | bis ausschließlich Mk. | von Mk. | bis ausschließlich Mk. | Mk. | Mk. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| II. | 20 000 | 50 000 | 150 000 | 1 000 000 | 300 | 156<br>168<br>180<br>192<br>228<br>264<br>300<br>336<br>372<br>408<br>444<br>480 |
| I. | 50 000 oder mehr | | 1 000 000 oder mehr | | — | |
| | 50 000 | 54 800 | . . . . . | | | 524 |
| | 54 800 | 59 600 | . . . . . | | | 572 |
| | 59 600 | 64 400 | . . . . . | | | 620 |
| | u. s. w. in Stufen von je 4800 Mk. mehr. | | | | | u. s. w. um je 48 Mk. steigend. |
| | Für Erträge unter 50 000 Mk. kommen geringere Steuersätze als 524 Mk., jedoch nicht unter 300 Mk. zur Anwendung. | | | | | |
| | 48 000 | 50 000 | . . . . . | | | 480 |
| | 44 400 | 48 000 | . . . . . | | | 444 |
| | 40 800 | 44 400 | . . . . . | | | 408 |
| | 37 200 | 40 800 | . . . . . | | | 372 |
| | 33 600 | 37 200 | . . . . . | | | 336 |
| | weniger als | 33 600 | . . . . . | | | 300 |

Digitized by Google

# Auszug aus dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern

vom 14. Juli 1893

(Gesetz-Samml. S. 119).

## § 1.

Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

1. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,
2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

## § 3.

Die Vorschriften der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.



Digitized by Google

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die landständische Mitwirkung bei der Verwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz (Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867, § 49 — Gesetz-Samml. S. 185 —) wird hierdurch nicht berührt.

## § 4.

Die Veranlagung (§ 3) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer freigeblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

Digitized by Google

§ 8 Absatz 1.

Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verluste der Steuer gegenüber dem Staate abhängig gemacht ist (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 17 Absatz 3; Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, § 34 Absatz 3; Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870, § 1 — Gesetz-Samml. S. 85 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 70), gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung (§ 3 Absatz 2, § 4) zu entrichten gewesen sein würde.

§ 9.

Zum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 17 Absatz 4; Gesetz vom 8. Februar 1867, § 34 Absatz 4; Gesetz vom 11. Februar 1870, § 1; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§ 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.



Digitized by Google

## § 10.

Die Bestimmungen im § 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§ 58 Absatz 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

## § 11 Absatz 1 und 2.

Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer infolge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, § 1 Nr. 1 — Gesetz-Samml. S. 99 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§ 44, 45) geht auf die Gemeinden über.

## § 12.

Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1. Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden

Digitized by Google

dieser Kreise die Hälfte der im § 60 Nr. 1 und 2 a. a. O. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im § 60 Absatz 2 a. a. O. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrath, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt.

   Diesen Behörden stehen auch die Befugniß zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäß § 61 und die anderweite Feststellung gemäß § 65 Absatz 2 a. a. O. zu.

3. Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

   Die im § 61 a. a. O. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des § 63 a. a. O. untersagt werden kann.

Digitized by Google

## § 13.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§ 12) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes besondere Betriebssteuern eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 60 bis 69 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des § 12 des gegenwärtigen Gesetzes ergeben würde, an die Kreiskommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer (Absatz 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

## § 14 Absatz 1 und 2.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern (§ 3 Absatz 2, § 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)steuer fließt in die Staatskasse.

Digitized by Google

§ 15 Absatz 1.

Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§ 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

§ 16 Absatz 1.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 75 Absatz 1; Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 73 Absatz 1) treten außer Kraft.

§ 30.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetze und dem Ergänzungssteuergesetze in Kraft; die Bestimmungen der §§ 7, 10 Absatz 1, § 11 Absatz 3, § 14 Absatz 3, §§ 17, 25 Absatz 1 gelangen mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§ 3 Absatz 2, § 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände der in den §§ 1, 2 bezeichneten Steuern werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen; das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- (Betriebs-) steuer.

Digitized by Google

# Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz
## vom 14. Juli 1893
(Gesetz-Samml. S. 152).

### § 28.

Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1 500 Mark,

Digitized by Google

noch das Anlage- und Betriebskapital 3 000 Mark erreicht, ingleichen die nach § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§ 29.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 30.

Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Digitized by Google

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§ 32 Absatz 1.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die im § 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

§ 76.

Gegen die Feststellung des Gesammtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß § 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird (§ 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbesteuer gegeben sein würden (§§ 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im § 38 a. a. O. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

---

Digitized by Google

# Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten, die in Klammern stehenden Zahlen weisen auf die Anmerkung hin.

## A.


**Aachen,** der Regierungsbezirk A. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Abänderung** der Veranlagung durch Rechtsmittelentscheidungen zieht entsprechende Abänderung der Gemeindesteuer nach sich 233.

— der Betriebssteuersätze 204.

**Abgaben** als Betriebskosten 104 (2 c).

**Abgänge** im Laufe des Steuerjahres 181, 195, 206.

**Ablehnung** der Wahl zum Steuerausschuß 184 (2).

**Abmeldung** des Gewerbebetriebes 189 f.

**Absatz** der Erzeugnisse der Land- u. Forstwirtschaft 50.

**Abschreibungen** 99, 110 ff.

— auf Wertverminderung 111 (4 b).

**Absicht** der Gewinnerzielung gehört zum Begriff des Gewerbes 32 (7 a).

**Abteilungen,** Gewerbesteuer-A. 29.

**Abwesenheit** als Ablehnungsgrund 184 (2).

**Abzahlungsgeschäft,** Zerlegung des Steuersatzes 173 (9 m).

**Abzugsfähige** Ausgaben 103 ff.

**Aenderungen** im Gewerbebetriebe während des Steuerjahres 120.

**Aerzte,** Tätigkeit der Ärzte 52, 65 ff. (24 a—g).

**Agenten,** Steuerpflicht d. A. 38 (9 e).


Digitized by Google

— außerpreuß. Gewerbetreibender 42 (4 a).

**Agiogewinn** 100 (1 d).

**Akten,** Einsicht in A. der Staats- und Kommunalbehörden 128 (6).

**Aktiengesellschaften,** nur steuerpflichtig, wenn sie ein Gewerbe betreiben 30 (4b).

— für Feststellung des Gewerbebetriebes das tatsächliche Verhalten entscheidend 30 (4 c).

— zur Erbauung v. Pflege- und Krankenanstalten 34 (8 h).

— Immobilienhandel von A. 37 (8 s).

— zur Beschaffung billiger Wohnungen für ihre Mitglieder 68 (1 b).

— Fusion zweier A. 100 (1e).

— Abzug der Steuern 107 (3 k).

— Pensions- und Unterstützungsfonds 108 (3 p, q).

— Pflicht- und Überrüben 109 (3 w).

— Zuwendungen Dritter 121 (2 d).

— Verpflichtung zur Einreichung der Geschäftsberichte 2c. 137.

— Ausübung der Wahlbefugnis 183.

**Alter** als Ablehnungsgrund 184 (2).

**Altersversicherungsbeiträge** als Betriebskosten 104 (2 c).

**Alkoholhaltige Getränke,** Ausschank solcher 198 (2a).

**Alumnate** 64 (23 b).

**Amtliche Tätigkeit** steuerfrei 51, 61 ff. (20a—k).

**Amtsapotheker** 67 (24i).

**Angehörige** des Gewerbetreibenden 99, 103, 105(2c).

**Anlage- und Betriebskapital** 116 ff.

**Anlagen,** bauliche als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

— Besichtigung von gewerblichen A. 134.

**Anlegestellen** ein. Dampfers 167 (4 u).

**Anmeldung** des Gewerbes 189 f.

**Annahmestellen** einer Färberei od. chemischen Waschanstalt 167 (4 s).

**Anträge** der Kommunalverbände auf Gewährung v. Steuerfreiheit 45, 49 (11 a, b).

Digitized by Google

— auf Herabsetzung der Betriebssteuer 199.

— — — der Steuersumme nach § 15 des Ges. 85.

— auf Versetzung in eine niedrigere Steuerklasse nach § 8 des Ges. 76.

— auf Strafverfolgung 210.

**Apotheker** 67 (24 i), 190 (3).

— privilegien als Anlage- u. Betriebskapital 117 (1).

**Approbationen** 118 (3 a).

**Arbeiterkantinen** 91 (3).

**Arbeitstätigkeit,** Geldwert der eigenen A. 109 (3 r).

**Architekten,** Steuerpflicht 63 (21 g).

**Arnsberg,** der Reg.-Bez. A. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Arzeneien,** Verabreichung v. A. 65 (24 b).

**Arzt,** Unterhaltung von Kliniken 2c. durch einen Arzt 65 f. (24 c—f).

— siehe auch Ärzte.

**Aufforderung** zur Abgabe der Steuererklärung 191

**Augenärzte** 65 (24 b).

**Auktionen,** Abhaltung von A. 61 (20 c).

**Ausdehnung** des Verkehrs eines Vereins über den Kreis der Mitglieder hinaus 70 ff. (4 a—k).

**Ausfertigungen** der Beschlüsse des Steuerausschusses 126 (1 g).

**Ausgaben** abzugsfähige 103 (2 c).

**Auskunftspersonen,** Vernehmung von A. 130.

**Ausländer,** Gewerbebetrieb der A. in Preußen 41.

**Auslegung,** öffentliche, der Gewerbesteuerrolle 143.

**Ausschlußfristen** 154, 160.

**Auswanderungsunternehmer** 190 (3).

**Außenstände** als Anlage- u. Betriebskapital 117 (1).

**Außergewöhnliche Gelegenheiten,** Betrieb eines Gewerbes bei solchen 199.

**Außerpreußische Gewerbetreibende** 41, 51.

**Außerpreußischer Gewerbebetrieb** von Inländern 96.

**Ausziegeln,** Verpachtung zum A. 52 (3 c).

**Automatische Verkaufsapparate** 166 (4 p).

Digitized by Google

## B.

**Bahnkörper,** Abschreibungen auf den B. 111 (4 d).

**Bankier,** Gewerbebetrieb eines außerpreuß. B. durch Börsenbesuch 2c. 43 (4 b).

**Banknoten** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

**Baubureaus** einer Eisenbahngesellschaft 164 (4 c).

**Baugelder,** Ausleihen von solchen 33 (8 b).

**Baukunst** steuerfrei 62 (21 a), 63 (21 e—h).

**Baukünstler** 37 (8 t).

**Bauliche Anlagen** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

**Baumschulen** 54 (4 b).

**Bauunternehmer** 35 (8 p).

**Beamte,** öffentliche, Vernehmung derselben als Sachverständige 134 (3).

**Befragung** des Steuerpflichtigen 131 (1 a).

**Befreiungen** 44 ff.

— auf Rechtstiteln beruhende B. von kommunalen Gewerbesteuern 45 (1).

— in der Person des Pflichtigen begründete 44, 45 (2).

— in der Art des Gewerbebetriebes begründete 50 ff.

**Befugnisse** des Steuerausschusses bezw. des Vorsitzenden 123 ff.

**Beginn,** der tatsächliche B. des Betriebes als Voraussetzung der Steuerpflicht 30 (4 a).

— Anzeigepflicht 189.

**Begrenzung** der Steuerpflicht 150 ff.

**Behörden,** Verpflichtung zur Auskunfterteilung 123.

**Begründung** der Rechtsmittelentscheidungen 158 (5 e).

**Bekanntmachung** des Betriebssteuersatzes 202.

**Beköstigung** von Schülern 64 (23 b).

— von Angehörigen des Steuerpflichtigen 106 (2 c).

**Beleuchtung,** Ausgaben für B. 103 (2 c).

**Benachrichtigung** d. Steuerpflichtigen über das Ergebnis der Veranlagung 144.

**Berechtigungen** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

Digitized by Google

**Bergbau** 51, 60 (15).
— -Unternehmen, Betriebsorte eines solchen 167 (4r).
**Berggewerkschaften** zur Einreichung der Jahresabschlüsse nicht verpflichtet 137 (1 c).
**Berlin,** die Stadt B. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 78, 80 (1).
— — — für jede der Klassen II—IV einen Veranlagungsbezirk 79.
— die Anzeige vom Beginn des Gewerbes ist bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu erstatten 189.
— die Obliegenheiten der Regierung nimmt die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahr 217.
**Beruf,** Ausübung eines amtlichen B. steuerfrei 51, 61 ff. (20 a—k).
**Berufsmäßige Tätigkeit** gehört zum Begriff des Gewerbebetriebes 32 (8 a).
**Berufung** des Steuerpfl. gegen Einspruchsentscheidungen 158 f.
— des Vorsitzenden gegen Einspruchsentscheidungen 158.
— gegen Zerlegungsbeschlüsse 163.
**Berufungsrecht** des Vorsitzenden in Klasse I 141.
— — in Klasse II—IV 138.
**Beschlüsse** des Steuerausschusses, Ausfertigung derselben 126 (1 g).
**Beschwerde** gegen Berufungsentscheidungen 160.
— — Betriebssteuerfestsetzung 204.
— weitere gegen Betriebssteuerfestsetzung 204.
— gegen Zerlegungsbeschlüsse 163.
— des Steuerausschusses gegen Entscheidungen der Regierung betr. namentliche Nachweisung 138.
— gegen Entscheidungen der Regierung betr. Nachsteuer im Kontraventionsverfahren 207.
— gegen Entscheidungen der Regierung betr. Kostenfestsetzung 215.
— — das Verfahren der Steuerausschüsse und der Vorsitzenden derselben 217.
— — Entscheidungen der Regierung betr. Nachsteuerveranlagung 219 (3 b).
**Besichtigung** von gewerblichen Anlagen 2c. 128 (5), 134.

Digitized by Google

**Beteiligte Gemeinden** im Zerlegungsverfahren 177 (12 b).

**Betriebsinventar,** Kosten der Erhaltung und Ergänzung des B. 103 (2 c).

**Betriebskapital** 116 ff.

**Betriebskosten** 99, 103 (2c), 106 ff. (3 a—x).

**Betriebsorte** 164 ff.

— Begriff 164 (4 a).

— einer Eisenbahngesellschaft 164 (4 c).

— — Straßenbahn 165 (4 e).

— eines Gas- oder Wasserwerks 165 (4 g).

— Verlegung des B. 180.

— einer Brauerei 167 (4 q).

— einer Färberei und chem. Waschanstalt 167 (4 s).

— eines Verkaufssyndikats 167 (4 t).

**Betriebsstätten,** Besichtigung von B. 128 (5), 134.

**Betriebssteuer** 195 ff.

— fließt den Kreisen zu 195 (1 a).

**Bezirkshülfskassen** 44.

**Bier,** Ausschank von B. 196 (2 a), 198 (2 a).

— Kleinhandel mit B. 197 (4).

**Bierführer** 166 (4 l).

**Bildhauerei,** steuerfreie Kunst 62 (21 a).

**Bildung** der Steuerausschüsse 182 ff.

**Blumenzucht** 55 (8 a).

**Bodenkreditgesellschaften** 106 (3 e).

**Börsenbesuch** eines außerpreuß. Bankiers 43 (4 b).

**Brandenburg,** die Provinz B. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Brandunglück** als Ermäßigungsgrund 181.

**Branntwein,** Ausschank v. B. 198 (2 a).

— Kleinhandel mit B. 195.

**Branntweinbrennereien,** landwirtschaftliche 51, 60 (14).

**Brauerei,** Betriebsorte einer B. 167 (4 q).

**Brennereien,** Steuerpflicht 58 (11 a).

**Breslau,** der Reg.-Bez. B. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Brettschneidemühlenbetrieb** 59 (11 e).

**Bücher,** Beweiskraft 135 (1 b—d).

Digitized by Google

**Bücher,** mit Bleistift geschriebene 135 (1 d).

—, in polnischer Sprache geschriebene 135 (1 c).

—, Vorlegung nur, wenn der Steuerpfl. dazu bereit ist 134.

—, der Steuerpflichtige nur zur Vorlegung, nicht zur Übersendung verpflichtet 136 (1 f).

—, hinsichtlich der Prüfung zu beachtende Vorschriften 136 (1 k).

—, Einsicht in die Bücher der Staats- und Kommunalbehörden 123, 128 (6).

**Bücherrevisoren** als Gewerbetreibende 37 (9 c).

**Bürsten,** Verkauf von B. durch Zahnärzte 65 (24 b).

## C.

**Cassel,** der Reg.-Bez. C. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Cellulosefabriken** 58 (11 a).

**Chausseeunternehmer,** Betriebsort 164 (4 b).

**Chekverkehr** eines Vorschußvereins 72 (4 g).

**Coblenz,** der Reg.-Bez. C. bildet mit dem Reg.-Bez. Trier zusammen einen Veranlagungsbezirk für Kl. I 80 (1).

**Cognac,** Verabfolgung von C. 198 (2 a).

**Cöln,** der Reg.-Bez. Cöln bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Comptoire** außerpreuß. Gewerbetreibende in Preußen 42 (4 a).

**Contokorrent,** Geldmittel aus dem C. 117 (2 a).

**Conzipienten** 63 (22 a).

## D.

**Dampfer,** Anlegestellen eines D. 167 (4 u).

**Dampfschiffsrestaurateure** 92 (4 c).

**Darlehen,** Gewährung von D. kein Gewerbebetrieb 33 (8 b).

**Darlehnskassen,** öffentliche 44.

—, eingetragene Genossenschaften 70 (2).

**Dauernde Trennung** der Ehefrau 95 f. (1 a, b).



Digitized by Google

**Pelikrederefonds,** Abschreibungen 112 (5 b).

**Denaturierter Spiritus** 197 (3 c).

**Depositen** eines Bankgeschäfts 117 (2 a).

**Deutsches Reich** gewerbesteuerfrei 44, 45 (3).

**Direktion** für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin 217.

**Düsseldorf,** der Reg.-Bezirk D. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Dramatische Kunst** steuerfrei 62 (21 a).

## E.

**Ehefrau,** Gewerbebetrieb der E. 95.

**Ehegatte,** Zeugnisverweigerung 132 (3).

**Eheleute,** Gewerbebetriebe von E. 91 (2 c), 95 f.

**Eid** von Sachverständigen u. Auskunftspersonen 130, 132 (2).

**Eidesstatt,** Gelöbnis an E. 186.

**Eidesstattliche Versicherungen** 131 (1 a).

**Eingetragene Genossenschaften** 67.

**Einheitliche Besteuerung** mehrerer Gewerbebetriebe desselben Pflichtigen 89.

**Einkaufsstätten** außerpreuß. Gewerbetreibender in Preußen 41.

— als stehender Gewerbebetrieb 42 (4 a).

**Einkommensteuer** nicht abziehbar 104 (2 c).

— Benutzung der Ergebnisse der E.-Veranlagung 129 (6).

**Einlagen** als Anlage- und Betriebskapital 120 (4 b).

**Einschlachten** von Vieh 58 (11 b).

**Einsichtnahme** in Bücher, Akten der Behörden 123, 128 (6).

**Einspruch** gegen das Veranlagungsergebnis 154.

**Eisenbahnen,** steuerfrei 51, 60 (19).

**Eisengießerei,** Beschaffung von Modellen 106 (3 c).

**Eis,** Gewinnung von E. 35 (8 n).

**Elsaß-Lothringen** steht den Bundesstaaten gleich 97 (3).

**Emissionskosten** 107 (3 f).

Digitized by Google

**Entschädigungen** für minderwertige Waren 106 (3c).

**Erben,** Haftung für Nachsteuer 218.

**Erdarbeiten,** Ausführung von E. 35 (8m).

**Erfurt,** der Reg.-Bez. bildet mit dem Reg.-Bez. Merseburg zusammen einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Ergänzungssteuer** nicht abziehbar 104 (2c).

— Benutzung der Ergebnisse der Ergänzungssteuer-Veranlagung 129 (6).

**Erklärungspflicht** 190 f.

**Erlaß** der Steuer 181.

**Erlaubte Tätigkeit** gehört zum Begriff des Gewerbes 40 (10).

**Ermäßigung** im Laufe des Steuerjahres 181 f.

**Ernennung** von Mitgliedern des Steuerausschusses der Klasse I 79.

**Eröffnung** des Betriebes, Beginn der Steuerpflicht 150.

**Ertrag** 99 ff.

— Begriff 99 (1a).

— einer Aktiengesellschaft 100 (1b).

— — Kommanditgesellschaft auf Aktien 100 (1c).

— bei Betrieben mit kaufmännischer Buchführung 102 (2b).

— — — ohne kaufmännische Buchführung 102 (2c).

**Ertragslosigkeit** eines Betriebes 45.

**Erweiterungen** des Geschäfts, Ausgaben dafür 99, 104 (2c), 113 f. (9a-c).

**Erziehende Tätigkeit** steuerfrei 51, 64 (23a, b).

## F.

**Fabrikationsstätte** als stehender Gewerbebetrieb 42 (4a).

— ausländischer Gewerbetreibender in Preußen 41 ff.

**Färberei,** Betriebsorte einer F. 167 (4s).

**Fechtunterricht** steuerfrei 64 (23a).

**Feiertage,** Endigung der Fristen an F. 156 (4a).

**Feldmesser** vereidete steuerfrei 52, 67 (25).

**Feste,** Betriebssteuer für Gewerbebetrieb an F. 199.



Digitized by Google

**Finanzminister** ist ermächtigt, Steuerfreiheit in gewissen Fällen zu gewähren 45.

— bestimmt die Mitgliederzahl des Steuerausschusses der Klasse I 78.

— ernennt $^1/_3$ der Mitglieder des Steuerausschusses der Klasse I und den Vorsitzenden 79.

— bestimmt über Bildung der Veranlagungsbezirke 79 f., 80 (1).

— — die Zahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Klassen II bis IV 84.

— setzt eventuell die Steuersumme herab 85.

— bestimmt den Veranlagungsort 90.

— trifft Bestimmungen über Einreichung der Geschäftsberichte von Aktiengesellschaften 2c. 137.

— entscheidet auf Beschwerden betr. Feststellung der namentlichen Nachweisungen 138.

— regelt das Zu- und Abgangsverfahren 181.

— — das Wahlverfahren 182.

— entscheidet auf weitere Beschwerde wegen Betriebssteuer 204.

— — — Beschwerde wegen Nachsteuer 207.

— hat die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts 217.

— entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden gegen das Verfahren der Steuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden 217.

**Fischerei,** wilde 54 (6 b).

**Fischfang** in geschlossenen Gewässern 51, 54 (6 a, b).

**Fischzucht** nicht steuerpflichtig 50.

**Fleischbeschauer,** Tierarzt als F. 67 (24 g).

**Forstwirtschaft** steuerfrei 50, 53, 54 (4 a, b).

**Fortsetzung,** unveränderte des Gewerbebetriebes 177.

**Fournierfabriken,** Steuerpflicht 58 (11 a).

**Frauen,** Ausübung der Wahlbefugnis 184.

**Frist** zur Einlegung des Einspruchs 154, 156 (4a).

— — — der Berufung 159.

Digitized by Google

— — — der Beschwerde gegen die Berufungsentscheidung 160.

— — — der Berufung gegen Zerlegungsbeschlüsse 163.

— — — der Beschwerde gegen Zerlegungsbeschlüsse 163.

— zur Anmeldung des Gewerbes 207 (2).

**Fusion** von Aktiengesellschaften 100 (1 e).

**Futter,** erkauftes, Begriff 59 (12 b).

**Futtervorräte** als Anlage- u. Betriebskapital 117 (1).

## G.

**Gartenbau,** Steuerpflicht 50, 55 ff. (8 a—d).

**Gasanstalten,** kommunale 48 (9 b).

**Gastwirtschaft** entrichtet Betriebssteuer 195.

**Gebäude** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

—, Kosten der Unterhaltung von G. als Betriebskosten 103 (2 c).

**Gebühren** für Zeugen und Sachverständige 187.

**Geburtshelfer** 65 (24 b).

**Gegenseitigkeit,** Versicherungsgesellschaften auf G. 46 (7 a), 47 (7 b).

**Gegenstand** der Besteuerung 28.

**Geheimhaltungspflicht** 186, 209.

**Geistige** Getränke, Betriebssteuer 198.

**Geistliche,** Zeugnisverweigerung 132 (3).

**Geld** als Anlage und Betriebskapital 117 (1).

**Geldstrafen,** Festsetzung von G. 207 f.

—, Umwandlung in Haft 210 f.

— fließen der Staatskasse zu 208 (7).

**Gleiseanlagen,** Abschreibungen darauf 111 (4 d).

**Gemeinde** (Gutsbezirk), Hebung und Beitreibung der Steuer 177 (1 zu § 39).

— Befugnis zum Erlaß oder zur Ermäßigung der Steuer auf die G. übergegangen 181 (1 zu § 44).

—, Befugnis zur Niederschlag. veranlagter Steuerbeträge 182 (1 zu § 45).

— setzt die Nachsteuer fest 208 (5).

Digitized by Google

— zum Bezuge der Nachsteuer berechtigt 208 (7).
— trägt die Kosten der Erhebung und Beitreibung 215 (1).
— Steuerpflicht der G. 95 (1 c), 44.
**Gemeindevorstand** (Gutsvorstand) als Organ des Vorsitzenden des Steuerausschusses 123.
—, Zustellung der Steuerzuschriften 144 (1 a).
—, Gewerbeanmeldung 190.
—, Aufforderung zur Erklärung nach § 54 190 f.
— in den Stadtkreisen, Feststellung der Betriebssteuer 201 (1).
— — — —, Herabsetzung der Betriebssteuer 200 (3).
**Gemeinnützige** Unternehmungen, Gewährung von Steuerfreiheit an solche 45.
**Gemeinnützigkeit** des Betriebes an sich kein Grund für Steuerfreiheit 50 (12 b).
**Gemeinschaftlich** betriebene Gewerbe 93.
**Gemüsebau** 55 (8 a).
**Generalagenten** 39 (9 e).
**Genossenschaften,** eingetragene, Steuerpflicht 67 ff.
—, Einreichung der Geschäftsberichte usw. 137.
**Geologie,** Unterhaltung ein. Bureaus für praktische G. 63 (22 b).
**Gerätschaften** als Anlage- u. Betriebskapital 117 (1).
**Gericht,** Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen 132 (2).
— Strafverfahren 211.
**Gerichtskosten** als Betriebskosten 106 (3 d).
**Gerichtsvollzieher** nicht steuerpflichtig 61 (20 e).
**Geschäftsberichte** d. Aktiengesellschaften usw. 137.
**Geschäftsbücher** 131 (1 a), 134.
**Geschäftserweiterungen** 99, 104 (2 c), 113 f. (9 a—c).
**Geschäftsführung** des Steuerausschusses 182 ff.
**Geschäftsgeheimnisse,** Offenbarung von G. 131 (1 a), 134.
**Geschäftsjahr** 121 (2 a).
**Geschäftsleitung,** Sitz der G., Betriebsort 165 (4 f).
— — — bestimmt den Veranlagungsort 90.
**Geschäftsschulden,** Zinsen für G. 114 (10 b).

Digitized by Google

**Geschäftsteilhaber,** außerpreußischer gewerbl. Unternehmer in Preußen 42 (4a).

**Geschlossene** Kasinogesellschaften 69 (1d).

**Gesellschaften** mit beschr. Haftung 93 (1c), 95 (1d).

— — — —, Verpflichtung zur Einreichung der Geschäftsberichte 137 (1b).

**Gewerbeberechtigungen** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

**Gewerbebetrieb,** Begriff 31 ff.

— stehender, Begriff 31 (5).

— im Umherziehen 28, 31 (5).

— Absicht der Gewinn-Erzielung gehört zum Begriff des G. 32 (7a).

— berufsmäßige Tätigkeit gehört zum Begriff des G. 32 (8a).

— selbständige Tätigkeit gehört zum Begriff des G. 37 (9a).

— erlaubte Tätigkeit gehört zum Begriff des G. 40 (10).

— Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr gehört zum Begriff des G. 40 (11a).

**Gewerbliche** Unternehmungen außerhalb Preußens 41 ff.

— Anlagen, Besichtigung solcher 128 (5).

**Gewerbslegung** 202.

**Gewerbesteuer,** Veranlagung u. Verwaltung durch den Staat 29 (1).

— Erhebung u. Beitreibung durch die Gemeinde 177 (1 zu § 39).

**Gewerbesteuern,** Einführung besonderer G. 30 (1).

**Gewerbesteuerabteilungen** 28, 41 (13).

**Gewerbesteuererklärungen** 191 ff.

**Gewerbesteuerklassen** 74 ff.

**Gewerbesteuerrolle** 143.

**Gewerbesteuer** abzugsfähig 104 (2c).

**Gewerkschaften** 137 (1c).

**Gewinnerzielung,** Absicht der G. als Voraussetzung des Gewerbebetriebes 32 (7b).

**Glasmalerei** 63 (21g).

**Gold** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

**Grog,** Ausschank von G. 198 (2a).

**Grundbesitz,** bloße Nutzung des G. kein Gewerbebetrieb 32 (8a).

Digitized by Google

— Nutzung des G. durch Vermietung unter Umständen steuerpfl. Gewerbebetrieb 33 (8 e).

**Grundstücke** als Anlage- und Betriebskapital 117(1).

—, Verpachtung von G. zur Ausziegelung kein Gewerbebetrieb 34 (8 i).

— Veräußerung von G. 35 (8 q).

**Grundstückshandel** 35 (8q), 36 (8 r), 37 (8 s).

**Gutachten,** Anfertigung von G. 61 (20 d).

**Guthaben** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

**Gut- und Lastschreibungen** zum Jahressoll 82.

**Gutsbezirk,** Hebung und Beitreibung der Steuer 177 (1 zu § 39).

—, Befugnis zum Erlaß oder zur Ermäßigung d. Steuer 181 (1 zu § 44).

—, Befugnis zur Niederschlagung d. Steuer 182 (1 zu § 45).

—, Nachsteuerfestsetzung 208 (5).

—, Bezug der Nachsteuer 208 (7).

—, Kosten der Erhebung und Beitreibung 215 (1).

**Gutsvorstand** siehe Gemeindevorstand.

## H.

**Handel** mit Kunstwerken 62 (21 b).

**Handelsgärtnerei** 50, 55 ff. (8 a—d).

**Handelsgesellschaft,** offene 93 (1 a), 31 (4 d).

**Handelskammer,** Mitteilungen an dieselbe 144 (4 b).

**Handlungsreisende** 43 (4 d), 166 (4 k).

**Hannover,** die Provinz H. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Häuser,** Ankauf und Erbauung von H. behufs Vermietung 33 (8 d).

— Vermietung ganzer H. als Gewerbebetrieb 34 (8 g).

— Erbauung von H. zum Verkauf 35 (8 p).

**Hausverwalter,** Zustellungen an den H. 148 (2 c).

**Hebammen** steuerfrei 67 (24 h).

**Hebung** der Steuer 177.

Digitized by Google

**Heilanstalten** 65, 66 (24 c bis f).

**Heilgehülfen** 65 (24 a).

**Heilkunde,** Ausübung der H. 65 (24 a).

**Heilmittel,** Verkauf von H. 65 (24 b).

**Heizungskosten** als Betriebskosten 103 (2 c).

**Hehlerei** kein steuerpfl. Gewerbe 40 (10).

**Helgoland,** das Gesetz gilt dort nicht 28, 30 (3).

**Herabsetzung** der Steuersumme 85, 88 (7 a—c).

— der Betriebssteuer 199.

**Höchste Steuersätze** 83.

**Hohenzollernsche Lande,** das Gesetz gilt dort nicht 28, 30 (3).

**Holzschleifereien** 58 (11 a).

**Hopfen-Schwefeldörren** 58 (11 a).

**Hülfskassen,** Bezirks- und Provinzial-H. 44.

**Hülfspersonen,** gewerbliche nicht steuerpflichtig 37 (9 a).

**Hülfsstoffe,** Anschaffungskosten der H. 103 (2 c).

— gehören zum Anlage- u. Betriebskapital 117 (1).

**Hypothekenbanken** 101 (1 g).

**Hypothekenschulden** 115 (10 f—i).

## J.

**Jagd,** Ausübung d. J. 50.

**Jahr** 121 (2 a).

**Jahresabschlüsse** der Aktiengesellschaften 2c. 137.

**Jahressoll** 81 (1 a).

**Jahrmärkte,** Handel außerpreuß. Gewerbetreibender auf J. 51.

— — preußischer Gewerbetreibender auf J. 60 (17).

— Betriebssteuer 200 (1).

**Immobilienhandel** 35 f., 101 (1 m).

**Inländische Gewerbe,** Betrieb solcher außerhalb Preußens 96 ff.

**Invalidenversicherungsbeiträge** als Betriebskosten 104 (2 c).

**Inventar,** Unterhaltung des J. als Betriebskosten 103 (2 c).

**Inventarien,** Anfertigung von J. 61 (20 d).

**Irrenanstalten** 65 f. (24 c bis f).

Digitized by Google

**Juristische Personen,** Gewerbebetrieb derselben 94.
— — Verpflichtung zur Einreichung der Geschäftsberichte 137.

## K.

**Kaffee,** Ausschank von K. 198 (2 a), 200 (1).
**Kaffeeschänken,** öffentliche 45, 49 (12).
**Kalenderjahr** siehe Jahr.
**Kalkbrüche,** Ausbeutung v. K. 51, 60 (16).
**Kanal,** Herstellung eines K. 53 (3 d).
**Kanalisationswerke** 44.
**Kapital,** bloße Nutzung v. K. kein Gewerbebetrieb 32 (8 a).
**Kapitalverluste** nicht abzugsfähig 104 (2 c).
**Kasinogesellschaften,** geschlossene 69 (1 d).
**Kassenbeiträge** 104 (2 c).
**Kaufmännische Buchführung,** Gewerbebetriebe mit solcher 102 (2 b).
**Kautionen** 101 (1 l), 118 (2 c).
**Kiesgruben,** Ausbeutung von K. 51, 60 (16).
**Kirchengemeinden,** Zuschüsse an K. 107 (3 l).
**Kleinbahnen** 60 (19).
**Kleinhandel** mit Branntwein oder Spiritus entrichtet Betriebssteuer 195.
— — — Begriff 196 (3 b).
— mit denaturiertem Spiritus 197 (3 c).
— mit Wein 205 (2), 197 (4).
— — Bier 197 (4).
**Kliniken** 66 (24 f).
**Kommanditgesellschaften** 93 (1 a).
— auf Aktien 31 (4 d), 100 (1 c), 137.
**Kommunen,** einheitliche Besteuerung ihrer Gewerbebetriebe 95 (1 c).
**Kommunalbezirke,** Verteilung des Steuersatzes auf mehrere K. 163 ff.
**Kommunalbehörden,** Einsicht in Akten, Urkunden 2c. der K. 123, 128 (6).
**Kommunalverbände,** steuerfreie Betriebe derselben 44, 47 (8).
**Komptoire,** Unterhaltung solcher als stehender Gewerbebetrieb 42 (4 a).

Digitized by Google

**Konservenfabriken** 58 (11 a).

**Konsumanstalten** 68, 89.

— mehrere desselben Unternehmers 91 (3).

**Konsumvereine** 68.

**Kontokorrent-Schuldenzinsen** 114 (10 b).

**Konzerte** 62 (21 b).

**Konzessionen,** polizeiliche 118 (3 a).

**Konzipienten** 63 (22 a).

**Korporationen,** Steuerpflicht der K. 67 ff.

**Kosten** der Veranlagung 2c. 215 f.

— vor dem Oberverwaltungsgericht 162 (4 c).

**Krankenanstalten** 65 (24 d).

**Krankenkassenbeiträge** als Betriebskosten 104 (2 c).

**Krankheit** als Ermäßigungsgrund 181.

— — Ablehnungsgrund 184 (2).

**Krautfabriken** 58 (11 a).

**Kreditanstalten** der Kommunalverbände 44.

**Kreditverbände,** landschaftliche 44, 46 (6).

**Kreditvereine** 70 (2).

— Geschäftsverkehr über den Kreis der Mitglieder hinaus 70 (4 b).

**Kreidebrüche** 51, 60 (16).

**Kreise** bilden Veranlagungsbezirke für die Klassen III und IV 81 (3).

**Kundengewinne** bei Konsumvereinen 101 (1 h).

**Kunst,** Ausübung einer K. steuerfrei 51, 62 f. (21 a-i).

**Kunstausstellungen** 62 (21 b).

**Kunst- und Handelsgärtnerei** 50, 55 ff. (8 a—d).

**Kunstwerke,** Handel mit K. 62 (21 b).

**Kuppelei,** kein Gewerbebetrieb 40 (10).

**Kuranstalten** 65 (24 d).

**Küster** einer Krankenanstalt 40 (9 f).

**Kutscherausschank** 199 (2 b).

**Kuxe,** Abschreibungen auf K. 112 (4 g).

## L.

**Laden,** offener, Begriff 73 (6 a).

**Landeskreditkassen** 44.

Digitized by Google

**Landeskultur - Rentenbanken** 44.

**Landmesser,** vereidete, steuerfrei 52.

**Landschaftliche Kreditverbände** 46 (6).

**Landwirt,** Lohnfuhrbetrieb eines L. 52 (3a).

—, Ausbeutungen von Sand-, Kies- 2c. Gruben 52 (3b).

**Landwirtschaft** steuerfrei 50, 52, 53 (3a-f).

**Landwirtschaftliche Brennereien** 51.

**Lasten,** öffentliche als Betriebskosten 104 (2c).

**Lastschreibungen** zum Jahressoll 82.

**Lehmgruben,** Ausbeutung von L. 51, 60 (16).

**Lehrer** steuerfrei 51, 64 (23a, b).

**Leihanstalten** der Kommunen 44.

**Lichtanstalten** kommunale 48 (9b).

**Liegnitz,** der Reg.-Bez. L. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Liqueur,** Ausschank von L. 198 (2a).

**Lohnfuhrbetrieb** eines Landwirts 52 (3a).

**Löhne** als Betriebskosten 103 (2c).

**Lootsen** als Gewerbetreibende 40 (11b), 62 (20h).

**Lotterieeinnehmer** 62 (20i).

## M.

**Magdeburg,** der Reg.-Bez. M. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Magistrat** von Berlin 78.

**Makler** steuerpflichtig 61 (20b).

**Malerei** steuerfreie Kunst 62 (21a).

**Marketender** 198 (2a).

**Markscheider** steuerfrei 52, 67 (25).

**Markthallen** der Kommunen 44.

**Markttage,** Kaffeeausschank an M. 200 (1).

**Maschinen** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

**Mästen** von Vieh 59 (12a, b).

**Mergelgruben,** Ausbeutung von M. 51, 60 (16).

Digitized by Google

**Merseburg,** der Reg.-Bez. M. bildet mit dem Reg.-Bez. Erfurt zusammen einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Messen** und Märkte, Handel außerpreuß. Gewerbetreibender auf denselben 51

— — —, Handel preuß. Gewerbetreibender auf denselben 60 (17).

**Mietwert** der eigenen Räume 107 (3 g).

**Mietzins** als Betriebskosten 103 (2 c).

— einer offenen Handelsgesellschaft 107 (3 h).

— einer Straßenbahn 107 (3 i).

**Milch,** Ausschank von M. 198 (2 a).

—, Pachtung der M. einer Herde 51.

— -handel 50.

**Militärberuf** steuerfrei 61 (20 a).

**Militärmusikkorps** 62 (21 c).

**Minden,** der Reg.-Bez. M. bildet mit dem Reg.-Bez. Münster zusammen einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Minderjährige,** Ausübung der Wahlbefugnis 184.

— Steuererklärungen für M. 193.

**Mineralwasser,** Ausschank von M. 198 (2 a).

**Mittelsätze** 83.

**Modelle,** Ausgaben für M. 106 (3 c).

**Möblierte Zimmer,** Vermietung solcher 33 (8 f), 197 (4).

**Molken,** Ausschank von M. 198 (2 a).

**Molkereigenossenschaften** 68, 72 (4 i, k).

**Most,** Ausschank von M. 205.

**Münster,** der Reg.-Bez. M. bildet mit dem Reg.-Bez. Minden zusammen einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

**Musik** 62 (21 a, b).

**Musikunterricht** steuerfrei 64 (23 a).

## N.

**Nachsteuer** im Konventionalverfahren 207.

— bei Uebergehungen 217.

**Namentliche Nachweisungen** für Klasse II-IV 138 ff.

Digitized by Google

**Naturärzte** 65 (24a).
**Nervenheilanstalten** 65 (24d).
**Niederschlagung** von Steuerbeträgen 182.
**Niedrigste Steuersätze** 83.
**Nutzungsrechte** als Anlage- u. Betriebskapital 117 (1).

## O.

**Oberaufsicht** 217.
**Oberverwaltungsgericht** entscheidet auf Beschwerde gegen die Berufungsentscheidung 160.
— Verfahren vor dem O. 161 (4a).
— Verrechnung und Einziehung der Kosten vor dem O. 162 (4c).
— entscheidet auf Beschwerde über Zerlegungsbeschlüsse 163.
**Obstbau** nicht steuerpflichtig 50.
**Obstpachtung** 51.
**Offener Laden** 68, 73 (6a).
**Oppeln,** der Reg.-Bez. O. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).
**Ort** der Veranlagung 89 ff.
**Ostpreußen,** die Provinz O. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).

## P.

**Pachtung** der Milch einer Herde, des Obstes eines Gartens 51.
**Pächter,** Haftung des P. eines Gewerbebetriebes 178.
**Pachtzins** als Betriebskosten 103 (2c).
— einer Straßenbahn 107 (3i).
**Papierfabriken** 58 (11a).
**Papiergeld** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).
**Parkettfabriken** 58 (11a).
**Patentanwälte** 67 (26).
**Pensionsfonds** bei Aktiengesellschaften (108 3p, q).
**Pensionshalter,** Lehrer 2c. als P. 64 (23b).
**Pensionskassenbeiträge** 104 (2c).
**Personalsteuern** nicht abzugsfähig 104 (2c).
**Personenmehrheit,** Gewerbebetrieb einer P. 93.
**Persönliche Verhandlung** mit dem Steuerpflichtigen 128 (4).

Digitized by Google

**Personenwechsel** 178.
**Pfandleihanstalten** der Kommunen 44.
**Pfasterungsanlagen,** Abschreibungen darauf 111 (4 d).
**Pflegschaft,** Erfüllung der Verpflichtungen für unter P. stehende Personen 193.
**Pflichtrüben** 109 (3 w).
**Pökeln** von Fleisch durch Landwirte 58 (11 b).
**Pommern,** die Provinz P. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).
**Posen,** die Provinz P. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).
**Posthalterei** als Gewerbebetrieb 61 (20 f).
**Preußischer Staat,** Steuerpflicht 44, 46 (4 a).
— Veranlagung der Gewerbebetriebe desselben 46 (4 b).
— Zerlegung des Steuersatzes 173 (9 o).
**Privilegien** als Anlage- u. Betriebskapital 117 (1).
**Prokuristen** außerpreuß. Gewerbetreibender 42 (4 a).
**Protokollhandel** 33 (8 c), 119 (3 d).
**Provinzen** als Veranlagungsbezirke für Klasse I 80 (1).
**Provinzial-Hülfskassen** 44.
**Provinzialausschuß** wählt $^2/_3$ der Mitglieder des Steuerausschusses der Klasse I 78.
**Provisionen** als Roheinnahmen 102 (2 c).
**Punsch,** Ausschank von P. 198 (2 a).

## R.

**Räucherei** von Fleisch 58 (11 b).
**Realabgaben** als Betriebskosten 104 (2 c).
**Realprivilegien** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).
**Realschankberechtigungen** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).
**Rechtsanwälte** steuerfrei 52.
**Rechtskonsulenten** 63 (22 a).
**Rechtsmittel** 154 ff.
— im Fall der Umschreibung 180 (2 f, g).

Digitized by Google

— = Entscheidung, Zustellung derselben 158 (5 g).

**Redakteur** einer Zeitung 37 (9 b), 109 (3 s).

**Reederei** 93 (1 b).

**Reformatio in pejus** im Rechtsmittelverfahren 159 (4 c).

— — — im Zerlegungsverfahren 175 (11 c, d).

**Regierung,** Kommissar der R. als Vorsitzender des Steuerausschusses 84.

— bestimmt den Veranlagungsort 92 (4 a).

— entscheidet über Berufungen des Vors. des Steuerausschusses gegen Feststellung der namentlichen Nachweisung 138.

— entscheidet über Berufungen des Vors. in Klasse I gegen Veranlagungsbeschlüsse 141.

— — — — gegen Einspruchsentscheidungen 159.

— — — — — Zerlegungsbeschlüsse 163.

— — Beschwerden gegen Betriebssteuer 204.

— setzt die Nachsteuer fest 207.

— — vorläufige Strafen fest 211.

—, Berichterstattung in Kontraventionssachen 214 (4 d).

—, Befugnis ermäßigte Nachsteuern festzusetzen 2c. 214 (8 a).

— entscheidet über Beschwerden gegen das Verfahren der Steuerausschüsse und deren Vorsitzenden 217.

— veranlagt Nachsteuern bei Uebergehungen 218.

**Regierungsbezirke** als Veranlagungsbezirke für Klasse I 80 (1).

— — — — Klasse II 80 (2).

**Register,** Einsicht in die R. der Staats- u. Kommunalbehörden 128 (6).

**Reich,** Deutsches R. 44, 45 (3).

**Reichsbank** 44, 46 (5).

**Reichsschuldbuch** 128 (6).

**Reisekosten** und Tagegelder 187.

**Reservefonds** 105 (2 c).

**Ritterschaftliche Kreditinstitute** 46 (6).

**Roheinnahme,** Begriff 102 (2 c).

**Rohstoffe,** Kosten der R. 103 (2 c).

— als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

Digitized by Google

**Rosenzucht** 54 (4b).
**Rübenbau** einer Zuckerfabrik-Aktiengesellschaft 53 (3f).
**Ruhende Gewerbe** 152 (4).

## S.

**Saatgut,** Anbau von S. 53 (3e), 56 (8c).
**Sachverständige,** Vernehmung von S. durch den Steuerausschuß 130.
— Gebühren 187.
**Sägemühlen** 58 (11d).
**Sanatorien** 65 (24c).
**Sandgruben,** Ausbeutung von S. 34 (8m), 51, 60 (16).
**Schankberechtigungen** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).
**Schankwirtschaft** 195, 196 (2a).
**Schaustellungen,** Veranstaltung von Sch. 62 (21b).
**Schieferbrüche,** Ausbeutung von Sch. 51, 60 (16).
**Schiff,** Anlegestellen eines Sch. 167 (4u).
— Schankbetrieb auf Sch. 199 (2c).
**Schlachthäuser** der Kommunen 44.
**Schlempe,** Bewertung der Schl. 110 (3w).
**Schleswig-Holstein,** die Prov. Schl. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).
**Schornsteinfeger,** steuerpfl. Gewerbebetrieb 61 (20g).
**Schriftstellerische Tätigkeit** steuerfrei 51.
**Schrotanlage** eines Landwirts 119 (3f).
**Schuldentilgung** 104 (2c).
**Schuldenzinsen** 99, 104 (2c).
**Schuldscheine** als Anlage- u. Betriebskapital 117 (1).
**Schüler,** Unterbringung und Beköstigung von Sch. 64 (23b).
**Schutzgebiete,** deutsche stehen den Bundesstaaten gleich 97 (3).
**Schwimmunterricht** steuerfrei 64 (23a).
**Seen** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).
**Selbständigkeit** Voraussetzung der Steuerpflicht 37 (9a).
**Sensale,** steuerpfl. Gewerbe 61 (20b).



Digitized by Google

**Silber** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

**Sitz** des Betriebes 90, 165 (4f).

**Sitzungsprotokoll** 126 (1f).

**Sonntag,** Endigung der Fristen an einem S. 156 (4a).

**Spareinlagen** als Anlage- und Betriebskapital 117 (2a), 118 (2b).

**Sparkassen** der Kommunalverbände 44.

— keine Einsicht in die Bücher der Sp. 129 (6).

**Speditionslager** 165 (4i).

**Speicher,** Unterhaltung eines Sp. als stehender Gewerbebetrieb 42 (4a).

**Speisewirtschaft** nicht betriebssteuerpflichtig 197 (4).

**Spekulationsgeschäfte,** Gewinne und Verluste daraus 101 (1k).

—, in Wertpapieren 32 (8a).

**Spezialagenten** 38 (9e).

**Spiritus,** Kleinhandel mit Sp. 195.

—, denaturierter 197 (3c).

**Sprachunterricht** steuerfrei 64 (23a).

**Staat,** preußischer, Steuerpflicht 44, 46 (4a).

— —, Veranlagung der Gewerbebetriebe desselben 92 (4a).

**Staatsamt,** Verwaltung eines St. als Ablehnungsgrund 184 (2).

**Staatsbehörden,** Einsicht in die Akten, Urkunden ꝛc. der St. 123, 128 (6).

**Staatseisenbahnen** 51.

**Staatskasse** trägt die Kosten der Veranlagung und Verwaltung 215 (1).

—, in die St. fließen die Strafen und Kostenbeträge im Strafverfahren 208 (7).

**Staatsschuldbuch** 128 (6).

**Stadtverordnetenversammlung** von Berlin 78.

**Stärkefabriken** 58 (11a).

**Steinbrüche,** Ausbeutung von St. 35 (8o), 51, 60 (16).

**Steuerausschüsse** für Klasse I 78.

— für Klassen II—IV 84 ff.

— Bildung und Geschäftsführung 182 ff.

— Befugnisse 123 ff.

**Steuererhebung** 177 ff.

**Steuerfreiheit** 44 ff.

**Steuergesellschaft,** Klasse I bildet keine St. 78 (1).

Digitized by Google

**Steuergesellschaften** für Klassen II—IV 81 f.
**Steuerjahr** 120 (1).
**Steuerklassen** 74 ff.
**Steuern,** Abzugsfähigkeit 104 (2 c), 107 (3 k).
**Steuersätze** 83.
**Steuersoll** 81 (1 a).
**Steuersumme,** Herabsetzung der St. 85.
**Steuerzuschrift** 144.
**Stimmrecht** 184.
**Strafbestimmungen** 207 ff
**Strafverfahren** 211.
**Strafverfolgung** auf Antrag 210.
**Strafverjährung** 212 (2 a).
**Straßenbahnen,** Verpachtung 34 (8 k).
— Erbauung 34 (8 l).
— Abschreibungen 111 (4 d).
**Substanzverringerung,** Abschreibungen auf S. 112 (4 f).
**Suppenanstalten** 49 (12 a).

## T.

**Tagebau,** Betriebskosten 107 (3 m).
**Tagegelder** und Reisekosten 187.
**Tanzlehrer** steuerfrei 64 (23 a).
**Tanzmusik,** Ausübung von T. 62 (21 c).
**Taxen,** Anfertigung von T. 61 (20 d).
**Theatervorstellungen** 62 (21 b).
**Thee,** Ausschank von T. 198 (2 a).
**Thongruben,** Ausbeutung von T. 51, 60 (16).
**Tierärzte** 67 (24 g).
**Tiere** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).
**Tilgung** von Schulden 104 (2 c).
**Tod** als Grund für Ermäßigung oder Erlaß der Steuer 181.
**Torfstiche,** Ausbeutung von T. 51, 60 (16).
**Trennung,** dauernde T. von Eheleuten 95 f. (1 a, b).
**Trier,** der Reg.-Bez. T. bildet mit dem Reg.-Bez. Coblenz zusammen einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).
**Truppenzusammenziehungen,** Betriebssteuer für Gewerbebetriebe bei T. 199.
**Turnunterricht** steuerfrei 64 (23 a).



Digitized by Google

## U.

**Uebergangsbestimmungen** 89, 193, 206.

**Uebergehung** von Steuerpflichtigen 217.

**Uebernehmer** eines Gewerbebetriebes 156 (2 b).

**Ueberrüben** 109 (3 w).

**Ueberschwemmung** als Ermäßigungsgrund 181.

**Umschreibung** des Namens 178 ff.

**Umwandlung** von Geldstrafen 211.

**Unfallentschädigungsfonds** von Pferdebahngesellschaften 108 (3 o).

**Unfallversicherungsbeiträge** als Betriebskosten 104 (2 c).

**Unterausschüsse** 125 (1 d).

**Unterbrechung,** zeitweilige U. des Gewerbes 151.

**Unterhalt,** Ausgaben für U. des Gewerbetreibenden 99.

**Unterrichtende Tätigkeit** steuerfrei 51, 64 (23 a, b).

**Unterstützungsfonds** bei Aktiengesellschaften 108 (3 p, q).

**Urkunden,** Einsicht in U. der Staats- u. Kommunalbehörden 128 (6).

## V.

**Väterliche** Gewalt, Erfüllung d. Verpflichtungen für unter v. G. stehende Personen 193.

**Veranlagung** in Klasse I 77 ff.

— in Klassen II—IV 79 ff.

— Zeitpunkt der V. 78 (4).

**Veranlagungsbezirke** für Klasse I 78.

— — — II—IV 79.

**Veranlagungsgrundsätze** 89 ff.

**Veranlagungsort** 89 f.

**Veräußerung** des Gewerbebetriebes 178.

**Verbesserungen,** Ausgaben für V. 99, 113 ff.

**Vereine,** Steuerpfl. der V. 67 ff., 94.

— zur Beschaffung von Wohnungen 68 (1 b).

**Vereinigung** mehrerer Kreise zu einem Veranlungsbezirk 80.

Digitized by Google

**Vereinigung** zur Bearbeitung u. Verwertung selbstgewonnener Erzeugnisse d. Teilnehmer 68.

**Vererbung,** Fortsetzung des Gewerbebetriebes im Fall der Vererbung 178.

**Verhandlung,** persönliche mit dem Steuerpflichtigen 128 (4).

**Verjährung** 212 (2a).

**Verkaufsapparate,** automatische 166 (4p).

**Verkaufsstätte,** Begriff 42 (3).

— als stehender Betrieb 42 (4a).

— eines ausländischen Gewerbetreibenden i. Preußen 41 ff.

**Verkaufssyndikate** 167 (4t).

**Verlegung** des Betriebsortes 180.

**Verlobter** einer Partei, Zeugnisverweigerung 132 (3).

**Vermietung** von Grundbesitz 33 (8e).

— möblierter Zimmer 33 (8f).

— eines ganzen Hauses 34 (8g).

**Vernehmung** von Sachverständigen und Auskunftspersonen 130.

**Verpachtung,** Fortsetzung des Gewerbes im Fall der V. 178.

— eines Straßenbahn-Betriebes 34 (8k).

**Verpächter,** Haftung des V. 178.

**Verpflichtung** der Ausschußmitglieder durch Handschlag 186.

**Verschwägerung** als Hindernisgrund für die Abstimmung im Schätzungsausschuß 186.

**Versetzung** in eine niedrigere Steuerklasse entsprechend dem geringeren Ertrage 76.

**Versicherung,** Ausgaben dafür 103 (2c).

**Versicherungsagenten** 166 (4m).

**Versicherungsanstalten,** öffentliche steuerfrei 44.

— private steuerpflichtig 46 (7a).

**Versteigerungen,** Abhaltung von V. 61 (20c).

**Verteilung** des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke 163 ff.

Digitized by Google

**Vertreter** ausländ. Gewerbetreibender bei der Steuerbehörde 41.

**Verwandtschaft** als Hindernisgrund bei der Abstimmung im Schätzungsausschuß 186.

**Verwandte,** Aufwendungen für V. des Gewerbetreibenden 106 (2 c), 109 (3 t).

**Verweigerung** des Zeugnisses 132 (3).

— der Wahl des Abgeordneten 185.

— der ordnungsmäßigen Mitwirkung seitens des Steuerausschusses 185.

**Verzehrungsgegenstände** des Wochenmarktverkehrs 51.

**Vieh,** Mästung von V. 50, 59 (12 a, b).

**Viehhandel** 54 (5).

**Viehhöfe** der Kommunen 44.

**Viehzucht** 50.

**Volksanwälte** 63 (22 a).

**Volksbäder** 44, 49 (10).

**Volksbanken** 70 (2).

**Volksbibliotheken** 45, 49 (12 a).

**Volksküchen** 45, 49 (12 a).

**Vorausbezahlung** d. Steuer zulässig 177.

**Vorläufige** Straffestsetzung der Regierung 211.

**Vorlegung** der Geschäftsbücher 134.

**Vormundschaft,** Erfüllung der Verpflichtungen für unter V. stehende Personen 193.

**Vorräte** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).

—, Besichtigung von V. 128 (5), 134.

**Vorschußvereine** 70 (2).

**Vorsitzender** des Steuerausschusses, Befugnisse 123 ff.

**Vorstand** bei Genossenschaften usw. 94.

**Vortrag** auf neue Rechnung 101 (1 i).

**Vorübergehender** Gewerbebetrieb 199.

## W.

**Wahlen** zum Steuerausschuß 182.

**Wahlberechtigung** 183.

**Wahlverfahren** 183 (3).

**Wählbarkeit** 183, 79 (2).

**Waisenkassen,** Beiträge zu W. 104 (2 c).

**Wandergewerbebetrieb** 31 (5).

Digitized by Google

**Wanderlagerbetrieb** 31 (5).
**Waren** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).
**Warenlager,** Unterhaltung eines W. als stehender Betrieb 42 (4 a).
**Waschanstalt,** chemische 167 (4 s).
**Wasserkräfte** als Anlage- und Betriebskapital 117(1).
**Wasserwerke** 44, 47 (9 a).
**Wechsel** als Anlage und Betriebskapital 117 (1).
**Wege** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).
**Weidenkultur** 53 (4 a).
**Weiden,** Zurichtung von W. 59 (11 f).
**Wein,** Ausschank von W. 196 (2 a).
—, Kleinhandel mit W. 205 (2).
**Weinbau** steuerfrei 50.
**Weinbauer,** Steuerfreiheit für Ausschank von selbstgewonnenem Wein und Most 57 (9), 205.
**Werkzeuge** als Anlage- und Betriebskapital 117 (1).
**Wertpapiere** als Anlage- und Betriebskapital 117(1).
**Wertverminderung,** Abschreibungen auf W. 111 (4 b, c).
**Westpreußen,** die Provinz W. bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).
**Wiederaufnahme,** Klage auf W. unzulässig 162 (4 b).
**Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand dem Gewerbesteuergesetze fremd 156 (4 b).
**Wiesbaden,** der Regbez. Wiesbaden bildet einen Veranlagungsbezirk für Klasse I 80 (1).
**Winkelkonsulenten** 63 (22 a).
**Winzervereine** 68.
**Wirtschaftsjahr** des Gewerbetreibenden 121 (2 a).
**Wissenschaftliche Tätigkeit** steuerfrei 51, 63 (22 a, b).
**Witwenkassenbeiträge** 104 (2 c).
**Wochenmarktsverkehr** 51.
**Wohltätigkeitsbazare** 50 (12 a).
**Wohltätigkeitskonzerte** 50 (12 a).
**Wohltätigkeitsvorstellungen** 50 (12 a).
**Wohltätige Unternehmungen,** Gewährung von Steuerfreiheit 45.
**Wundärzte** 65 (24 b).

Digitized by Google

# Z.

**Zahnärzte** 65 (24 b).
**Zahnbürsten,** Verkauf v. Z. 65 (24 b).
**Zahntechniker** 65 (24 a).
**Zahntinkturen,** Verkauf v. Z. 65 (24 b).
**Zähne,** Verkauf v. Z. 65 (24 b).
**Zeitung,** Redakteur einer Z. 37 (9 b), 109 (3 s).
**Zerlegung** v. Holz 58 (11 d).
— des Steuersatzes 163 ff.
**Zeugen,** Vernehmung von Z. 130.
— **-gebühren** 187.
**Zeugnisverweigerung** 132 (3).
**Ziegelei,** Verpachtung einer Z. 34 (8 i).
**Ziegelmeister** 38 (9 d).
**Zimmer,** Vermietung möblierter Z. 33 (8 f), 197 (4).
**Zinsen** für das Anlage- und Betriebskapital 99, 104, 114 ff.
— — Schulden 99, 104, 114 ff.
— — laufende Geschäftsschulden 104 (2 c), 114 (10 b).
**Zirkusvorstellungen,** Veranstaltung von Z. 62 (21 b).
**Zölle** als Betriebskosten 104 (2 c).
**Zoologischer Garten** als Gewerbebetrieb 65 (23 c).
**Zuckerfabriken,** 58 (11 a, c).
**Zuckerfabrik - Aktiengesellschaft,** landwirtschaftlicher Betrieb einer solchen 53 (3 f).
**Zuckerprobenehmer,** vereidigte 62 (20 k).
**Zugang** im Laufe des Jahres 152 ff.
**Zugänge,** Verfahren 181.
**Zurichten** von Weiden 59 (11 f).
**Zustellungen** 144 ff.
— außerhalb Preußens 149 (2 f).
— mittels Aushängens 150 (2 h).
**Zuwendungen** Dritter an Aktiengesellschaften 121 (2 d).
**Zwecke** wohltätige oder gemeinnützige des Gewerbebetriebes 32 (7 c).
**Zweigniederlassungen** ausländischer Unternehmer in Preußen 41 ff.
—, Begriff 41 (2).
— als stehender Gewerbebetrieb 42 (4 a).

Druck von Otto Walter, Berlin S.

Digitized by Google

# Verzeichnis

der

# Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze

Text-Ausgaben

mit Anmerkungen u. Sachregister

Digitized by Google

Guttentag'sche Sammlung
**Deutscher Reichsgesetze.**
Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Von Dr. **L. von Rönne.** Neunte Auflage von Landrath **Paul von Rönne.** 2 M. 40 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen: Presse, Entziehung elektrischer Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz, gewerbliche Kinderarbeit u. s. w. Von Dr. **H. Rüdorff.** Einundzwanzigste Auflage von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrath. 1 M. 20 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Bearbeitet von Dr. **Paul Herz,** Senatspräsident am Reichsmilitärgericht. Dritte Auflage. 4 M.

   Militär-**Strafgesetzbuch** s. RG. Nr. 67.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer,** Justizrath Zwölfte Auflage. 2 M. 80 Pf



Digitized by Google

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Achte Auflage von Justizrath Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Von Regierungsrath **P. Loeck.** Siebente Auflage. 3 M.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Ursprünglich herausgegeben von **T. Ph. Berger** und Dr. **L. Wilhelmi.** Sechszehnte Auflage bearbeitet von Oberverwaltungsgerichtsrath **H. Spangenberg.** 3 M.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Wirkl. Geh. Rath Dr. **Fischer.** Fünfte Auflage bearbeitet von Geh. Postrath Dr. **M. König.** 3 M.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, **die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Fünfte Auflage. 2 M. 70 Pf.

9a. Sammlung **kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus.** Zweite Auflage in Vorbereitung.



Digitized by Google

9. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts bearbeitet von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 3 M.

Inhalt: Inhaberpapiere — Presse — Personenstand — Urheberrechtsgesetzgebung — Rinderpest — Nahrungs- und Genußmittel — Sprengstoff — Feingehalt von Gold- und Silberwaaren — Patentgesetz — Handfeuerwaffen — Gebrauchsmusterschutz — Militärische Geheimnisse — Waarenbezeichnung — unlauterer Wettbewerb — Auswanderung — Margarine — Wein — Sklavenraub — Fleischbeschau — Reichsseuchengesetz — Süßstoff — Reichskassenscheine.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 4 M. 50 Pf.

11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz** und den Einführungsgesetzen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow,** Unterstaatssekretär und **L. Busch,** Kammergerichtsrath. Neunte Auflage. 8°. 5 M.

**Dieser Band ist in größerem Format erschienen!**

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Von **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrath. Dreizehnte Auflage. 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Neunte Auflage. 2 M. 25 Pf.



Digitized by Google

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Herausgegeben von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Neunte Auflage in Vorbereitung.

15. Das **Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Siebente Auflage. 1 M. 80 Pf.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** Vierte Auflage von Dr. **E. Mosler.** 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September/6. Oktober 1899. Von **R. Sydow** und **L. Busch.** Siebente Auflage. 1 M. 60 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz)** v. 14. Juni 1900, mit den Ausführungsbestimmungen, einem Auszug aus den Gesetzes-Materialien und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Achte Auflage von **P. Loeck,** Regierungsrath. 3 M. 30 Pf.

19. Die **Seegesetzgebung.** Nebst den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **W. E. Knitschky.** Dritte Auflage bearbeitet von Oberlandesgerichtsrath **Otto Rudorff** in Hamburg. 4 M. 50 Pf.



Digitized by Google

20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. von Woedtke,** Direktor im Reichsamte des Innern. Zehnte Auflage bearbeitet von Dr. **G. Eucken-Addenhausen,** Geh. Reg.-Rath und vortr. Rat im Reichsamte des Innern. 3 M. 50 Pf.

21. Die **Konsulargesetzgebung.** Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** Zweite Auflage. 3 M.

22a. **Patentgesetz.** Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und der Patentanwalts-Ordnung unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Erläutert von Prof. Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Sechste Auflage. 2 M.

22b. Gesetz zum **Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Vierte Auflage. 1 M.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 nebst Ausführungsverordnungen. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Präsident des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung. Achte Auflage. 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3



Digitized by Google

und 4.) Mit Anmerkungen von **H. Keyssner,** Kammergerichtsrath und Dr. **H. Veit Simon,** Rechtsanwalt. Fünfte Auflage. Bearbeitet von Dr. **Hugo Keyssner** und **L. Keyssner.** 2 M. 25 Pf.

25. Reichsgesetz wegen **Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho,** Regierungsrath. 1885. 1 M. 60 Pf.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen,** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr. jur. **R. Koch,** Präsident des Reichsbankdirektoriums. Vierte Auflage. 3 M.

27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte 2c. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900. Von **R. Chrzescinski,** Kaiserl. Regierungsrath. Dritte Auflage. 2 M.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Zehnte Auflage bearbeitet von Dr. **H. Crüger.** 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Neunte Auflage. 2 M. 50 Pf.



Digitized by Google

31. **Gewerbegerichtsgesetz.** Von Stadtrath **L. Mugdan.** Fünfte Auflage bearbeitet von **W. Cuno,** Erstem Bürgermeister zu Hagen i. W. 2 M.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Siebente Auflage. 1 M. 25 Pf.

33. Das **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 M. 25 Pf.

34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann.** Zweite vermehrte Auflage besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrath. 1 M. 20 Pf.

35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei.** Erläutert von **H. Makower.** Dritte Auflage bearbeitet von **E. Löwe,** Landgerichtsrath. 3 M.

37. Gesetz zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Regierungsrath. Dritte Auflage. 1 M.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** Nach dem Tode des ursprünglichen Herausgebers Reichsgerichtsraths a. D. Dr. **A. Achilles** in Verbindung mit Professor Dr. **André,** Landrichter



Digitized by Google

**Ritgen,** Landrichter **Strecker,** Ober-Regierungsrath Dr. **Unzner** herausgegeben von Geh. Ober-Justizrath **Greiff.** Vierte Auflage. 8°. 6 M. 50 Pf.
**Dieser Band ist in größerem Format erschienen!**

40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz).** Mit Erläuterungen. Von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. 90 Pf.

41. **Börsengesetz.** Vom 22. Juni 1896. Nebst Ausführungsbestimmungen. Unter Mitwirkung des Direktors im Reichsamt des Innern **A. Wermuth** bearbeitet von Regierungsrath **H. Brendel.** 1 M. 50 Pf.

42. **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung. Von Professor Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. 2 M. 25 Pf.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Mit Einleitung, Kosten- und Gebührentabellen. Von Dr. **J. Krech,** Kaiserl. Geh. Regierungsrath und Professor Dr. **O. Fischer.** Vierte Auflage. 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 2 M. 25 Pf.



Digitized by Google

45. Das **Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Text der civil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Landgerichtsrath Dr. **P. Koll** in Cöln. 1 M. 50 Pf.

46. Die Gesetze des Reiches und Preußens über die **freiwillige Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrath. Dritte Auflage. 3 M.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Max Schultzenstein,** Oberverwaltungsgerichtsrath und Amtsgerichtsrath Dr. **Paul Köhne.** Zweite Auflage 3 M.

48. Gesetze und Verordnungen, betr. den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken. Von Dr. **Broh,** Rechtsanwalt. 1 M. 25 Pf.

49. Deutsche **Kolonialgesetzgebung.** Von Professor Dr. **Philipp Zorn.** 4 M. 50 Pf.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterungen von Rechtsanwalt Dr. **H. Stölzle.** Nebst Verordn. betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Von **H. Weiskopf,** Königl. Kreisthierarzt in Augsburg. Dritte Auflage. 3 M.



Digitized by Google

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert,** Gerichts-Assessor. 1 M. 80 Pf.

52. Gesetz, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Von Dr. **Heinrich Göppert,** Gerichts-Assessor. 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung 2c. Kommentar von **A. Born,** Polizeiassessor. 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin,** Nahrungsmittelchemiker. 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 u. 29. März 1897 und der Civilprozeßordnung. Von Rechtsanwalt **Georg Meyer.** 1 M. 50 Pf.

56. Gesetz, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt,** Regierungsrath, Mitglied des Kais. Gesundheitsamts. 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz.** Von **Dr. Max Mittelstein,** Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. 2 M.



Digitized by Google

58. **Das Recht der unehelichen Kinder.** Ausgabe aller einschlägigen Bestimmungen des B.G.B. Von **Hermann Jastrow,** Amtsgerichtsrath. 1 M. 80 Pf.

59. Reichsgesetz über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.** Von Dr. **F. Fidler,** Amtsgerichtsrath. 1 M. 80 Pf.

60. Gesetz, betreffend das **Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst.** Von Gerichtsassessor **Otto Lindemann.** 1 M. 50 Pf.

61. Gesetz über das **Verlagsrecht.** Von Justizrath **Ernst Heinitz.** 1 M. 50 Pf.

62. Gesetz über die **privaten Versicherungsunternehmungen.** Von **H. Könige,** Ob.-Landsger.-Rath. 3 M.

63. **Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts.** Systematisch geordnete Nachweisung des z. Z. geltenden Reichsrechts. Ergänzungsband zu der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Von **Hugo Bruhns,** Syndikus. 2 M. 50 Pf.

64. Gesetzsammlung betr. den **Handel mit Drogen und Giften.** Reichsgesetzl. Bestimmungen und Anhang mit den landesgesetzl. Verordnungen sämmtlicher Bundesstaaten. Von Rechtsanwalt **H. Sonnenfeld,** Syndikus der Berliner Drogisten-Innung. 3 M.

65. Das **Weingesetz** vom 24. Mai 1901. Mit Ausführungsbestimmungen erläutert von Dr. **Georg Lebbin,** Handels- und Gerichtschemiker zu Berlin. 1 M. 50 Pf.



Digitized by Google

66. Die **Eisenbahn-Gesetzgebung.** Von **W. Pietsch,** Geh. exp. Sekretär im Reichs-Eisenbahn-Amt. 5 M.

67. **Militär-Strafgesetzbuch.** Mit den Entscheidungen des Reichs-Militärgerichts von Dr. **Paul Herz,** Senats-Präsident am Reichs-Militärgericht und Kriegsgerichtsrath Dr. **Georg Ernst.** 3 M.

68. Das **Fleischbeschaugesetz.** Vom 3. Juni 1900. Mit Ausführungsges. u. Verordnungen im Reiche und in Preußen. Von Dr. **Georg Lebbin,** Gerichtschemiker und Rechtsanwalt Dr. **Georg Baum.** 4 M.

69. Reichsgesetz über die **Naturalleistungen der bewaffneten Macht im Frieden** nebst den zugehörigen in Preußen geltenden Bestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Walter v. Hippel.** 1 M. 25 Pf.

70. Das **Reichs-Haftpflichtgesetz,** betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871. Von Regierungsrath Dr. **G. Eger.** Preis 3 M.

71. **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,** v. 30. März 1903. Nebst der Preuß. Ausführ.-Anw. v. 30. Nov. u. d. Bek. des Reichskanzlers v. 17. Dez. 1903. Von **H. Spangenberg,** Oberverwaltungsgerichtsrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 M. 60 Pf.



Digitized by Google

72. **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft** vom wirkl. Geh. Rat Dr. **E. von Woedtke,** fortgesetzt von Dr. **Alfred Radtke,** Geh. Regierungsrat und Senatspräs. im Reichsversicherungsamt. Im Druck.

73. **Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung.** Nebst Anhang, enth. die dazu gehörigen Nebengesetze über Schadensersatz. Von Dr. jur. **A. Romen,** Geh. Kriegsrat und vortr. Rat im Kriegsministerium. 2 M.

74. Die **Kaufmannsgerichte.** Von Dr. **Max Apt,** Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft. 1 M. 50 Pf.

Nachtrag: **Preuß. Ausführungsbestimmungen.** 50 Pf.

---

## Guttentag'sche Sammlung
# Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

---

1. Die **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar. Von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** Fünfte Auflage. 3 M.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

3. **Die Aufnahme des Nottestaments** durch die bestellten besonderen Urkundspersonen. Anweisung vom 15. März 1904. Erläutert mit Musterbeispielen



Digitized by Google

und einem Abriß des Erbrechts von Amtsgerichtsrath **C. Kurtz.** 1 M. 50 Pf.

4. **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895 nebst den einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Von **R. Sydow.** Zweite Auflage bearbeitet von Dr. **E. Mosler,** Gerichtsassessor. 1 M. 50 Pf.

5. Gesetz vom **24. April 1854 (betr. die außereheliche Schwängerung).** Von Dr. **Schulze.** 75 Pf.
   Seit dem 1. Januar 1900 gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 58.

6. Die Preuß. **Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 1895. 2 M. 40 Pf.
   Siehe Seite 21, Busch, Ausführungsgesetze.

7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. **Konkursordnung** vom 8. Mai 1885. Von **F. Vierhaus,** Geh. Ober-Justizrath. Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung.** Von **F. Schultzenstein.** Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

9. Die Preußische **Grundbuchgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Fischer.** Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Von **A. Fernow,** Geh. Finanzrath. Fünfte Auflage. 2 M. 50 Pf.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Von **A. Fernow,** Geh. Finanzrath. Vierte, vermehrte u. verbesserte Auflage. 2 M.



Digitized by Google

12. **Allgemeines Berggesetz** für die preußischen Staaten und die auf dasselbe bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Von **E. Engels.** Dritte Auflage. In Vorbereitung.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Von **A. Fernow,** Geh. Finanzrath. Dritte vermehrte Auflage. 1 M. 50 Pf.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Von Dr. **F. Adickes,** Oberbürgermeister. Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch,** Landgerichtsrath. 1894. 4. M.

16. **Concessionirung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. v. Rüdiger,** Geh. Regierungs- u. Gewerberath. Zweite Auflage. 2 M.

17. Preußisches **Gerichtskostengesetz.** Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Siméon,** Landrichter. Vierte Auflage. 2 M. 25 Pf.

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz** vom 31. Juli 1895. Mit den gesammten Ausführungsbestimmungen und vollständigen Tabellen. Von **P. Loeck,** Regierungsrath. Fünfte Auflage. 5 M.

**Dieser Band ist in größerem Format erschienen.**



Digitized by Google

19. Das **Jagdscheingesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen nebst der Ausführungsverfügung. Von **F. Kunze,** Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 2 M.

20. Gesetz, betr. die **Erbschaftssteuer.** Unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Von Regierungsrath **P. Loeck.** 1 M. 80 Pf.

21. Gesetz über die **Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. 3 M.

22. Gesetz, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Mit Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann,** Magistratsassessor zu Berlin. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Landrichter Dr. **P. Siméon.** 1 M. 60 Pf.

24. Die **Hinterlegungsordnung** in der Fassung des Ausführungsgesetzes z. B.G.B. v. 20. Sept. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Georg Bartels.** 1 M. 50 Pf.

25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Magistratsassessor Dr. **Fr. Kremski,** Berlin. 3 M.

26. Die Preußischen Gesetze über das **Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, ihren Ruhegehalt und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen,** sowie einer Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer,** Beigeordneter. 2 M. 40 Pf.



Digitized by Google

27. Gesetz, betreffend die **Waarenhaussteuer.** Von Geh. Ober-Finanzrath Dr. **G. Strutz.** 1 M. 20 Pf.

28. Gesetz über die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Nebst Ausführungsanweisungen. Von Landgerichtsrath Dr. **P. F. Aschrott.** 2 M. 80 Pf.

29. Gesetz, betr. **die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.** Von Amtsgerichtsrath Dr. **Fidler.** 1 M. 50 Pf.

30. Die das **Preußische Staatsschuldbuch** und **Reichsschuldbuch** betr. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen. Von Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath **J. Mücke,** Mitglied der Staatsschuldenverwaltung. 2 M.

31 a. **Die geltenden Preußischen Gesindeordnungen.** Herausgegeben in zwei Bänden von **Stephan Gerhard,** Rechtsanwalt in Berlin.

**Band I:** Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. XI. 1810, mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Ergänzungsgesetze und der Rechtsverhältnisse der Gesindevermiether, sowie die Gesindeordnung für Neuvorpommern und Rügen und für die Rheinprovinz. 2 M. 50 Pf.

31 b. **Band II:** Gesindeordnungen für Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern. 2 M. 50 Pf.

32. **Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen** Preußens vom 30. Mai 1853 nebst ihren gesetzlichen



Digitized by Google

Ergänzungen. Von **Dr. jur. Walter Ledermann,** Magistrats-Assessor zu Berlin. 6 M.

**Dieser Band ist in größerem Format erschienen!**

33. **Rentenguts- und Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preußen.** Von Landgerichtsrath **M. Peltasohn** und Rechtsanwalt **Bruno Peltasohn.** 3 M.

34. Sammlung der wichtigsten **Preußischen Strafgesetze** nebst Anhang: Gesetz betr. polizeiliche Strafverfügungen vom 23. April 1883. Von **Otto Lindemann,** Amtsrichter. 2 M. 50 Pf.

Inhalt: Mobiliar-Feuerversicherung — Chausseegeld — Jagdpolizei — Jagdschein — Wild-Schonzeit — Fischerei — Versammlungs- u. Vereinigungsrecht — Belagerungszustand — Gesindedienstpflichten — Mineraliengewinnung und -Aneignung — Schlachthäuser — Dampfkesselbetrieb — Wandergewerbebetrieb — Reblausverbreitung — Forstdiebstahl — Wald- u. Wassergenossenschaften — Feld- u. Forstpolizei — Lotteriespiel — Verkehrsabgaben — Landestrauer.

35. **Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher.** Gerichtsvollzieherordnung und Gebührensätze von Amtsgerichtssekretär a. D. **Emil Exner.** 3 M. 50 Pf.

36. Die Gesetzgebung über **Polizeiverordnungen in Preußen** von **Otto Lindemann,** Amtsrichter in Köslin. 1 M. 50 Pf.



Digitized by Google

**Guttentag'sche Sammlung von Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.**

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

# Reichs-Justizgesetze:

**Gerichtsverfassungsgesetz. Civilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung.**

In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.

Zweite Auflage.

---

**Civilprozeßordnung** mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen.** 2 M.

**Konkursordnung** mit **Einführungsgesetz.** 80 Pf.

**Strafprozeßordnung** nebst **Einführungsgesetz.** 1 M. 20 Pf.

**Bürgerliches Gesetzbuch** nebst **Einführungsgesetz.** Zehnter Abdruck. 2 M. 50 Pf.

**Handelsgesetzbuch** nebst **Einführungsgesetz** u. **Seerecht.** Siebenter Abdruck. 1 M. 80 Pf.

**Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich. Zweite Auflage. 1 M. 20 Pf.

**Ausführungsanweisung zur Gewerbe-Ordnung** vom 1. Mai 1904 nebst der preuß. technischen Anleitung. ca. 2 M.

**Militär-Strafgesetzbuch** mit Abdruck der angezogenen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. 1 M.



Digitized by Google

**Militärstrafgerichtsordnung** für das Deutsche Reich, nebst **Einführungsgesetz** und Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. **Militär-Strafgesetzbuch** mit Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. Zweite Auflage. 1 M. 50 Pf.

**Reichsstempelgesetz** (Börsensteuergesetz). Mit Tabellen zur Berechnung der Reichsstempelabgaben. 1 M. 50 Pf.

---

**Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz** unter Einfügung der preußischen Ausführungsbestimmungen bearbeitet von Dr. **Paul Winter,** Landrichter. Zweite Ausgabe. 8°. Geb. Preis 3 M.

---

## Handbuch des Testamentsrechts

**mit zahlreichen Beispielen und Formularen.**

Dargestellt von **Heinrich Peiser,** Landgerichtsrat in Danzig. gr. 8°. Preis 8 M., geb. in ganz Leinen 9 M.

---

**Das Bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts** historisch und dogmatisch dargestellt von **A. Engelmann,** Oberlandesgerichtsrat. Zweite durchgearbeitete Auflage. gr. 8°. Preis 14 M., geb. in Leinen 15 M.



Digitized by Google

## Bürgerliches Rechts-Lexikon

von

**E. Christiani,** Amtsgerichtsrath.

Zweite vermehrte Auflage.

Lex. 8°. Geb. in ganz Leinen Preis 8 M. 50 Pf.

---

## Die Preußischen Ausführungsgesetze

zum Bürgerlichen Gesetzbuche und den anderen Reichs-Justizgesetzen nebst Verordnungen, Ministerialerlassen und Geschäftsordnungen. Von **L. Busch,** Kammergerichtsrath. Zweite Ausgabe. 8°. Geb. Preis 3 M.

---

**Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Nebengesetze.** Text-Ausgabe ohne Anmerkungen. Fünfte Auflage. Taschenformat. 1 M. 80 Pf.

---

## Preußische
# Bürgerliche Gesetzsammlung.

Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von den Gerichtsassessoren **D. Fischer** und **Dr. F. Schroeder.**

8°. 2 Bände Preis geb. in ganz Leinen 20 M.

Erster Band: **Das Allgemeine Landrecht** mit den Einführungs-Patenten. Preis 6 M.

Zweiter Band: **Gesetze von 1773—1902.** Preis 14 M.



Digitized by Google

**Wie leitet man eine Versammlung? Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende.** Von einem Mitgliede des Deutschen Reichstags und des Preußischen Abgeordnetenhauses. kl. 8°. Preis in elegantem Einbande 1 M.

Ein nützliches und notwendiges Büchlein.

**Holtgreven, Dr. A.,** Präsident des Oberlandesgerichts in Hamm und Dr. **Th. Wolff,** Oberlandesgerichtsrath. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Kommentar. Vierte Auflage. 8°. Geb. 4 M. 50 Pf.

**Arndt, Dr. Adolf,** Professor. Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Zweite Auflage. 8°. Geb. 4 M. 50 Pf.

**Behrens, Paul,** Handbuch für Vereine bei Aufstellung, Berathung und Aenderung der Vereins-Satzungen. 8°. Preis geb. 1 M.

**Born, A.,** Polizei-Assessor in Königsberg i. Pr. Das preußische Baupolizeirecht nebst den einschlägigen Bestimmungen des Ansiedelungs-, Feld- und Forstpolizei-, Waldschutz- und Deichgesetzes, sowie dem Fluchtlinien-, Rayongesetz und dem Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen. Kommentar. gr. 8°. Preis 10 M., geb. 11 M.

**Delius, Dr. jur. H.,** Landgerichtsrath. Die Haftpflicht der Beamten. 8°. Preis geb. 2 M.

**Delius, Dr. jur. H.,** Landgerichtsrath. Die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften und Vereine nach Preußischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Befugnisse der Polizeibehörden. 8°. Preis in Leinenband 1 M. 60 Pf.



Digitized by Google

Das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Des Kommentars von weil. Oberverwaltungsgerichtsrath **R. Friedrichs** fünfte völlig neubearbeitete Auflage bearbeitet von Dr. jur. **Hugo v. Strauß und Torney,** Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht. 8°. Geb. Im Druck.

**Ottermann, Carl,** Stadtrath in Dortmund. Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Erläuternde Abhandlung. 8°. 1 M. 25 Pf.

**Könige, K.,** Oberlandesgerichtsrath. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M. 50 Pf.

**Telegraphenwege-Gesetz** vom 18. Dezember 1899 nebst den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 und den Erläuterungen und Ausführungsanweisungen des Reichs-Postamts. Amtliche Ausgabe. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M.

**Wilhelmi, Dr. L.,** Das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897. Mit Einleitung und Bemerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungs-Anweisungen der größeren Bundesstaaten. Geb. in ganz Leinen 6 M.



Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin W 35.

# Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs

**vom 18. August 1896.**

Ein dogmatisches Lehrbuch

von

**Dr. Ernst Landsberg,**
ordentl. Professor der Rechte zu Bonn.

gr. 8°. Zwei Bände. 1350 Seiten.

Preis brosch. 25 M., geb. in Halbfranz 28 M.

---

Das Werk bezweckt eine möglichst kurze und dogmatische Darstellung des Rechtsstoffes, welcher durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegeben ist. Es soll möglichst kurz sein, deshalb umfaßt es nicht das ganze sonstige bürgerliche Recht, sondern berücksichtigt dasselbe nur durch gelegentliche Ausblicke und Verweisungen. Aber es soll doch klar und für den Anfänger faßlich sein, deshalb ist die Erörterung, namentlich in den ersten Abschnitten, etwas eindringlicher angelegt, der starre Lehrbuchton vermieden.

Auf diese Weise hofft Verfasser noch eine Lücke in unserer Literatur ausgefüllt zu haben, und dem Lernenden wie dem Praktiker eine allgemein brauchbare, aus der Praxis und Theorie anregende Gabe zu bieten.

---



Digitized by Google

# Schlagwort-Regiſter.

R. = Nummer der Sammlung Deutſcher **Reichs**geſetze.
P. = Nummer der Sammlung **Preußiſcher** Geſetze.
S. = Seite.


Abänderung der Gewerbeordnung S. 20, R. 6.
Abzahlungsgeſchäfte R. 34.
Aerztekammern P. 29.
Aerztl. Ehrengerichte P. 29.
Aktienrecht R. 24.
Altersverſicherungsgeſ. R. 30.
Anerbenrechtsgeſetz P. 33.
Anfechtungsgeſetz R. 13.
Anſiedelungsgeſetz S. 24.
Anſtellung der Kommunalbeamten P. 22.
Arbeiterſchutzgeſetz R. 6.
Arbeiterverſicherungsgeſetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Arzneimittel R. 6, 64.
Ausführungsgeſetze z. BGB. P. 23, S. 21.
Ausführungsgeſetze zu den Reichsjuſtizgeſetzen P. 6, S. 22.
Auswanderungsgeſetz R. 9, 44.
Ausführungsanweiſung zur Gew.O. S. 20.

Bankgeſetz R. 26.
Baufluchtengeſetz S. 24, 25.
Bauunfallverſicherungsgeſetz R. 28.
Baupolizeirecht S. 23.
Beamtengeſetze R. 10, P. 2, S. 24.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten R. 56.
Belagerungszuſtand P. 34.
Berggeſetz P. 12.
Beſchlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen R. 55.
Beurkundung des Perſonenſtandes R. 59.
Binnenſchiffahrtsgeſetz R. 36.
Blei- u. zinkhaltige Gegenſt. R. 9.
Börſengeſetz R. 41.
Börſenſteuergeſetz R. 18, S. 21.
Brauſteuererhebung R. 25.
Bundes- und Staatsangehörigkeit R. 8.
Bürgerliche Geſetzſammlung für Preußen S. 22.
Bürgerliches Geſetzbuch R. 38/39, S. 20, 21.
Bürgerliches Rechts-Lexikon S. 22.
Bürgerliches Recht S. 21, 25.

Civilprozeßordnung R. 11, S. 20.
Chauſſeegeld P. 34.




Digitized by Google

Dampfkesselbetrieb R. 6, P. 34.
Deichgesetz S. 24
Depotgesetz R. 40.
Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.
Drogenhandel außerhalb der Apotheken R. 48, 64.

Eheschließungsgesetz R. 59.
Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahngesetzgebung R. 66, 35.
Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.
Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen R. 12.
Entschädigung für unschuldige Verhaftung und Bestrafung R. 73.
Entziehung elektr. Arbeit R. 2.
Erbschaftssteuergesetz P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften R. 29.

Farbenhandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Farbengesetz R. 9, 48.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren R. 9.
Feld- u. Forstpolizeigesetz S. 24, P. 34.
Feuerversicherung P. 34.
Fischereigesetz P. 34.
Fleischbeschaugesetz R. 9, 54, 68.
Flößereigesetz R. 36.
Fluchtliniengesetz S. 24.
Forstdiebstahl P. 34.
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46, S. 25.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger R. 47, P. 28.

Gast- u. Schankwirthschaftsgehilfen R. 6.
Gebrauchsgegenstände, Gesetz über den Verkehr damit R. 9, 54.
Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 9.
Gebührengesetz, Preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R. 29.
Genußmittel, Verkehr damit R. 9, 54.



Digitized by Google

Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46, S. 25.
Gerichtskostengesetz, Deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz Preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, Preuß. P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 12, S. 20.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.
Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher P. 35.
Gesellschaften, geschlossene S. 24.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39, S. 20, 22.
Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts R. 63.
Gesetz-Sammlung, Preuß. S. 23.
Gesindedienstpflichten P. 34.
Gesindeordnungen, Preußische P. 31a, 31b.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbebetrieb im Umherziehen R. 6, P. 34.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6, S. 20, 24.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz R. 23.
Gewerbesteuergesetz, Preußisches P. 11.
Gifthandel außerhalb der Apotheken R. 48, 64.
Gold- u. Silberwaaren-Feingehalt R. 9.
Grundbuchordnung R. 42.
Grundbuchgesetzgebung, Preußische P. 9.

Haftpflicht d. Beamten S. 23.
Haftung, Gesellschaften mit beschränkter R. 32.
Handelsgesetzbuch R. 4, S. 20, 24.
Handelskammergesetz P. 21.
Handfeuerwaffen R. 9.
Handwerkergesetz S. 24, R. 6.
Hilfskassen eingeschr. R. 20.
Hinterlegungsordnung P. 24.
Hypothekenbankgesetz R. 51

Jagdpolizeigesetz P. 34.
Jagdscheingesetz P. 19, 34.
Inhaberpapiere mit Prämien R. 9.
Invalidenversicherung R. 30.

Kaufmannsgerichte R. 74.
Kiautschou-Gebiet, militär. Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht der unehelichen R. 58.
Kinder, Unterbringung verwahrloster R. 47.
Kinderarbeit, gewerbl. R. 2, 71.
Kinderschutzgesetz R. 71.



Digitized by Google

Kolonialgesetzgebung R. 49.
Kommunalabgabengesetz P. 14.
Kommunalbeamtengesetz P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25, S. 25.
Konkursordnung R. 13, S. 20.
Konkursordnung, Preuß. P. 7.
Konsulargesetzgebung R. 21.
Krahnbauverwaltung P. 34.
Krankenversicherungsgesetz R. 20.
Kreisordnungen P. 15.

Ladenschluß-Novelle S. 21.
Landesgesetze, privatrechtliche S. 23.
Landestrauer P. 34.
Landrecht, Preußisches S. 22.
Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Lotteriespiel P. 34.

Maaß- u. Gewichtsordnung R. 9a.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 9, 54.
Markenschutzgesetz R. 22b.
Medicinalgesetzgebung R. 27.
Militärische Geheimnisse. Verrath R. 9.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3, S. 21.
Militärstrafgesetzbuch R. 67, S. 20.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für R. 47, P. 28.
Mineralkengewinnung und Aneignung P. 34.
Mobiliar-Feuerversich. P. 34.
Modellschutzgesetzgeb. R. 9.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 9, 22a.

Nahrungsmittelgesetze R. 9, 54, 65.
Naturalleistung für die bewaffnete Macht R. 69.
Nebengesetze zum BGB. R. 4, 11, 12, 13, 14, 29, 32, 36, 42, 43, 46, S. 20, 22.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.
Notenbankwesen R. 26.
Nottestament P. 3.

Patentgesetz R. 9, 22a.
Personenstandsgesetz R. 9, 59.
Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere R. 40.
Photographieschutz R. 9.
Polizeiverordnungen i. Preußen P. 36.
Postgesetze R. 7.
Preßgesetz R. 9, 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 23.



Digitized by Google

Privatrechtliche Reichsgesetze R. 9a.

Rayongesetz R. 9a, S. 24.
Reblausgesetz R. 9a, P. 34.
Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtanwaltsordnung R. 16.
Rechtslexikon S. 22.
Reichsbeamtengesetz R. 10.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35, 66.
Reichsgewerbeordnung R. 6, S. 21, 24.
Reichsgrundbuchordnung R. 42.
Reichs-Justizgesetze S. 20, R. 11, 12, 13.
Reichs-Justizgesetze, Ausführungsges. dazu S. 22.
Reichskassenscheine R. 9.
Reichsmilitärgesetz R. 9a.
Reichspreßgesetz R. 53.
Reichsschuldbuch P. 30.
Reichsseuchengesetz R. 9, 56.
Reichsstempelges. R. 18, S. 21.
Reichsverfassung R. 1, S. 24.
Rentengutsgesetze P. 33.
Rinderpest R. 9.

Saccharingesetz R. 9, 54.
Schadensersatz b. unschuldiger Verhaftung u. Verurteilung R. 73.
Schlachthäuser P. 34.
Schlachtviehgesetz R. 9, 54, 68.
Schonzeit des Wildes P. 34.
Schuldverschreibungsgesetz R. 52.
Schutztruppen, militär. Strafverfahren R. 3.
Schwängerung, außereheliche R. 58, P. 5.
Seegesetzgebung R. 19.
See-Unfallversicherungsgesetz R. 57.
Seuchengesetz R. 56.
Sklavenhandel R. 9
Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatsschuldbuch P. 30.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen P. 32.
Stempelsteuergesetz f. Preußen P. 18.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18, S. 21.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10, 11, 13, 14, 18, 20, 27, S. 21, 24.
Strafgesetzbuch R. 2.
Strafgesetze, preuß. P. 34.
Strafprozeßordnung R. 12, S. 20.
Strafrechtliche Reichsgesetze R. 9 b.



Digitized by Google

Deacidified using the Bookkeeper proc
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: Aug. 2003
PreservationTechnologi
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVA
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

Straßen- und Baufluchten-gesetz S. 24.
Süßstoffe, künstliche R. 9, 54, 64.

Telegraphengesetze R. 7.
Telegraphenwegegesetz S. 24.
Testamentsrecht S. 20, P. 37.

Uneheliche Kinder R. 58.
Unfallversicherungsgesetz R. 23, 28, 72, S. 25.
Unlauterer Wettbewerb R. 37.
Unterbringung verwahrloster Kinder R. 47, P. 28.
Unterstützungswohnsitz R. 8.
Urheberrechtsgesetze R. 9, 60, 22 a.

Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland R. 33, S. 23, 24, P. 34.
Verfälschung von Nahrungsmitteln R. 54.
Verfassung des Deutschen Reichs R. 1, S. 24.
Verfassung des Preußischen Staats P. 1.
Verkehrsabgaben P. 34.
Verlagsrecht R. 61.
Vermögenssteuergesetz P. 13.
Verrath militärischer Geheimnisse R. 2, 9.
Versicherungsunternehmungen, private R. 62.
Viehseuchengesetz R. 9a.
Vormundschaftsordnung, preußische P. 8.
Vormundschaftsrecht, Deutsches R. 47.

Waarenbezeichnungen R. 9, 22 b.
Waarenhaussteuergesetz P. 27.
Wald- und Wassergenossenschaft P. 34.
Waldschutzgesetz S. 24.
Wandergewerbebetrieb P. 34.
Wechselordnung R. 5.
Wechselstempelsteuergesetz R. 5.
Weingesetz R. 9, 54, 64, 65.
Werthpapiere, Depotgesetz R. 40.
Wettbewerbes, Bekämpfung des unlauteren R. 9, 37.
Wildschadengesetz S. 23.
Wild-Schonzeit P. 34.
Wuchergesetz R. 2.

Zwangserziehung R. 47.
Zwangsversteigerung an Immobilien R. 43.
Zwangsvollstreckungsgesetz R. 43.



Digitized by Google

3 5112 103 995 124